This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

$B 54 220

Die Bilanzwerte was sie sind, und was sie nicht sind

von

Dr. R. Fischer Rechtsanwalt in Leipzig

Teil I

YC 42478

Bleicherische Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher
Leipzig

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

Aktien-
und
Bilanzrechtliche Schriften

Herausgegeben
von
Dr. R. Fiſcher
Rechtsanwalt in Leipzig

Band I
Die Bilanzwerte, was ſie ſind und was ſie nicht ſind.

Teil 1

Leipzig
Dieterich'ſche Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher
1905.

Die Bilanzwerte,

was sie sind und was sie nicht sind.

Von

Dr. R. Fischer

Rechtsanwalt in Leipzig

Teil 1

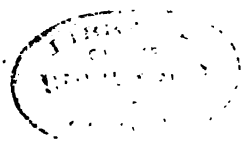

Leipzig

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung

Theodor Weicher

1905.

HF5625
.F5
v.1:1

GENERAL

Alle Rechte vorbehalten.

Maschinensatz von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Vorwort.

Wenn die vorliegende Schrift die Bezeichnung trägt „Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind", so geschieht dies, um schon im Titel meiner Stellung gegenüber der allgemeinen Ansicht, d. h. der allgemeinen Juristenansicht, Ausdruck zu geben. Die Juristen glauben nämlich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bei Feststellung der, zum kaufmännischen Geschäftsvermögen gehörigen Werte auch ohne Buchführungskenntnisse auskommen zu können; das beweisen sowohl die Judikatur wie die Literatur, besonders die Kommentare. Wie es aber in Wirklichkeit um den „wahren", den „objektiven" Wert, von dem die Juristen im Anschluß an § 40 des Handelsgesetzbuches zu sprechen pflegen, bestellt ist, veranschaulichen folgende Beispiele: Waren und Fabrikate sollen, so glauben die Juristen, nach dem zur Zeit der Bilanzaufnahme maßgebenden Veräußerungspreise anzunehmen sein; wie im 6. Kapitel ausgeführt wird, ist diese Ansicht aus einer ganzen Reihe von Gründen unhaltbar und zudem für den Kaufmann gefährlich. Weiter ist gemäß einer heute noch geltenden Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichtes die Abschreibung auf Bergwerke mittels einer schwierigen algebraischen Formel auszuführen, bei der es nicht ausgeschlossen ist, daß die, in einem Bergwerke anstehenden Mineralien in späteren Jahren, wo sie doch durch die Förderung abgenommen haben, höher zu bewerten sind, wie früher! Die größte Unklarheit besteht aber über die Bewertung von Gebrauchsgegenständen. So nimmt das sächsische Oberverwaltungsgericht den Standpunkt ein, auch die dem Gebrauche dienenden Gegenstände, z. B. Maschinen, wären zum — derzeitigen Veräußerungspreise in die Bilanz einzustellen. Hingegen vertritt das preußische Oberverwaltungsgericht, und zwar sowohl für die Einkommen-, wie für die Vermögenssteuer, folgende Ansicht: der „wahre" Wert, den das Geschäfts-Ganze repräsentiere, nämlich wenn man sich das Geschäft veräußert denkt, hätte bei den Gebrauchsgegenständen zum Ausdrucke zu kommen. Wenn also ein gutgehender Fabrikbetrieb im Falle des Verkaufes 100000 Mk. mehr kosten würde, als an sich die Summe der Aktiven ausmacht,

so hätte der Fabrikant diese 100000 Mk., selbst wenn das Unternehmen nicht verkauft wird, in die Bücher einzustellen, und zwar in der Weise, daß er sie auf die Baulichkeiten, Maschinen und andern Gebrauchsgegenstände verteilt! Dieselbe Ansicht findet sich, wenn auch nicht so deutlich, in den Kommentaren zum Handelsgesetzbuche ausgesprochen, namentlich bei Abhandlung des § 261 Z. 3, und auch das Reichsgericht, ja der Gesetzgeber selbst, stehen auf diesem Boden. — Das sind die flagrantesten Irrtümer der herrschenden Juristenmeinung. Denn daß es solche sind, weiß jeder, der die Buchführung kennt.

Den „Juristenwerten", um sie so zu nennen, habe ich nun die in der Praxis gebräuchlichen Bilanzwerte gegenübergestellt: im Anschluß an die Buchführung wird die Entwicklung des buchmäßigen Wertes der Vermögensgegenstände, sowie des Gedankens gegeben, der damit im Sinne der Kaufleute zu verbinden ist. Gerade auf das letztere habe ich nachdrücklich Gewicht gelegt, und, wie ich annehme, nicht allein zu beweisen versucht, sondern auch bewiesen, daß sich in der verkehrsüblichen Feststellung der Bilanzwerte ganz bestimmte Ideen aussprechen, daß nicht etwa, wie die Juristen gemeinhin glauben, die Bilanzwerte den Ausfluß der bloßen Buchführungstechnik, daß sie vielmehr den Ausfluß der ein halbes Jahrtausend erprobten Erfahrung der Kaufmannswelt bedeuten: diese kaufmännisch-wirtschaftlichen Gedanken zeigen sich denjenigen Gedanken weit überlegen, die sich die Juristen während der letzten Jahrzehnte a priori geschaffen haben.

Doch die Schrift trägt nicht bloß den Charakter einer Streitschrift „in Sachen des Bilanzwertes wider den Juristenwert": Wenn sich bei den Juristen unzutreffende Ansichten über die Bewertung des kaufmännischen Geschäftsvermögens gebildet haben, so sind das nicht etwa gerade den Juristen eigentümliche Vorstellungen, sondern im Grunde Vorstellungen, zu denen ein Buchführungslaie gelangt, fast möchte ich sagen: gelangen muß, wenn er sich von „allgemeinen Erwägungen" und nicht speziell kaufmännischen über die Wertsbegriffe leiten läßt. Es sind demnach die allgemeinen laienmäßigen Irrtümer, die hier widerlegt werden, also diejenigen, die für den der Buchführung und der kaufmännischen Anschauung Fernstehenden geradezu typisch sind. Wie soll er z. B. wissen, zunächst schon, daß die Wertbestimmung sich bei wichtigen und großen Vermögensteilen, nämlich bei den Gebrauchsgegenständen und ferner bei den Waren sowie Fabrikaten, nicht etwa schlechthin auf Grund einer Schätzung dieser Sachen vollzieht, sondern unter genauer Berücksichtigung der bei Bilanzaufstellung

in den Büchern vorhandenen Wertsziffern, und wenn schon jemand darum, d. h. um die sog. Kontinuität der buchführungsmäßigen Werte, weiß, dann braucht er noch lange nicht um die wirtschaftlichen Ideen zu wissen, auf denen diese Kontinuität beruht. Weiterhin überschätzt der Laie nur zu sehr den wirklichen, d. h. wirtschaftlichen Wert der der Benutzung dienenden Sachen als Werte im positiven Sinne und dementsprechend den der sog. Unkosten als Verluste, als Werte im negativen Sinne. Denn wirtschaftlich sind weder die Gebrauchsgegenstände absolute Werte von positiver Bedeutung, noch die Unkosten absolute non-valeurs, was die Laien augenscheinlich glauben, vielmehr tritt bei genauerer Betrachtung zutage, daß die positiven und die negativen Werte ineinander übergehen und sich in dem Begriffe der geschäftlichen Verwendungen vereinen. Dies lehrt ebenfalls die Art und Weise, wie die Kaufleute den Mechanismus der Buchführung handhaben: der Laie soll lernen, das Geschäftsvermögen buchführungsmäßig, oder besser, kaufmännisch zu sehen und zu beurteilen. — Um etwaigen Bedenken wegen des Verständnisses zu begegnen: Die Anforderungen, die an die Buchführungskenntnisse des Lesers gestellt werden, sind, nur wenige Stellen ausgenommen, sehr gering, das Verständnis der wichtigsten Bewertungsgrundsätze erfordert nicht sowohl besondere Erfahrung in der Buchführungstechnik, als vielmehr logisches Denken. Deshalb dürfte die Schrift demjenigen, der sich mit der Buchführung beschäftigen will, die Einführung in den zweifellos schwierigen und spröden Stoff insofern erleichtern, als sie ihn der technischen Seite der Buchführung mehr Interesse abgewinnen läßt. Aber auch denen, die die Buchführung vollauf beherrschen, dürften Anregungen auf wichtigen Gebieten, namentlich über den Charakter der Abschreibungen auf Gebrauchssachen, Patente, Bergwerke, nicht unwillkommen sein; die Stellung, die die Judikatur der Einkommensteuer, besonders in Preußen, zu diesen Fragen einnimmt, ist einer eingehenden Kritik unterzogen und dabei die Besteuerung der Minderkaufleute mitberücksichtigt, deren Einkommen steuermäßig nicht auf Grund der Bilanz, sondern als Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben dargestellt wird.

Für die Lektüre des vorliegenden I. Teiles ist zu bemerken: Die praktisch wichtigsten Abschnitte bilden das 5. Kapitel (Gebrauchsgegenstände, Reparaturen, Unkosten, immaterielle Werte, Bergwerke) und das 6. Kapitel (Waren und Fabrikate). Vielleicht dürfte es sich aus diesem und noch mehr aus dem anderen Grunde, weil in den genannten Kapiteln mehr spezielle und deshalb leicht verständlichere Themata behandelt werden, empfehlen, die Kapitel 5

und 6 vor den Kapiteln 3 und 4 zu lesen, die mehr allgemeine Erörterungen über das Bewertungsproblem enthalten.

Der II. Teil dieser Schrift wird in einigen Monaten nachfolgen. — Voraussichtlich im nächsten Winter wird eine Broschüre über „Bilanzverschleierungen" zur Veröffentlichung gelangen. — Für späterhin sind in Aussicht genommen „Die Regreßverbindlichkeit von Vorstand und Aufsichtsrat" sowie „Der schwächste Punkt in unserem Aktienrecht".

Am Schlusse möchte ich nicht verfehlen, Herrn Bücherrevisor August Grauert in Leipzig meinen Dank für die schätzenswerten Dienste auszusprechen, die mir die Besprechungen mit ihm für die Erkenntnis der Bilanzwerte geleistet haben.

Leipzig, im Februar 1905.

Rudolf Fischer.

Inhaltsübersicht.

Seite

1. Kapitel. **Einleitung.** § 1. Die Entstehung der Bilanzvorschriften für die Aktiengesellschaften 1

2. Kapitel. **Die Organisationskosten.** § 2. Errichtung oder Einrichtung? § 3. Was gehört zu den Errichtungskosten? § 4. Wenn sind die Errichtungskosten nicht von der Gesellschaft zu tragen? § 5. Welche Bedeutung hat § 261 Z. 4? § 6. Bedeutung des § 215. § 7. Bauzinsen sind als Aktivum zu behandeln. § 8. Ist die Bestimmung in § 261 Z. 4 zweckmäßig? 4

3. Kapitel. **Die herrschende Ansicht über die Bewertung sowie ihr Verhältnis zum Anschaffungswert.** § 9. Die Bewertung im Sinne der herrschenden Ansicht. § 10. Die herrschende Ansicht und der Selbstkostenwert 13

4. Kapitel. **Das Geschäftsvermögen und seine Bestandteile.** § 11. Die Einteilung des Geschäftsvermögens. § 12. Das Verhältnis der Vermögensteile zum Geschäftsgewinn und -verlust. § 13. Die Vermögensteile in der Buchführung. § 14. Die Vermögensteile in den Einkommensteuergesetzen. § 15. Die außerordentliche Vermehrung und Verminderung des Geschäftsvermögens. § 16. Das Verhältnis des Gebrauchs- zum Veräußerungswerte 20

5. Kapitel. **Der Wert der Gebrauchssachen.** § 17. Praktisches Beispiel für die buchmäßige Behandlung einer Gebrauchssache. § 18. Ist der Wert einer Gebrauchssache im wirtschaftlichen Sinne derselbe wie im Sinne der Buchführung? § 19. Kritik der Werttheorien. (§ 20. Grund und Wesen der Abschreibung. § 21. Die Behandlung und Bedeutung der Abschreibung in den Einkommensteuergesetzen. § 22. Das Objekt der Bewertung bei Gebrauchsgegenständen. § 23. Die Abschreibungen wegen Zeitablaufes. § 24. Die Abschreibungen und ihr Ausgangspunkt. § 25. Kann oder muß gleichmäßig abgeschrieben werden? § 26. Die rückwärtige Höherbewertung von Gebrauchssachen und der Geschäftswert. § 27. Reparaturen, Gebrauchs- und Buchwert. § 28. Unkosten und immaterielle Werte. § 29. Immaterielle Werte im einzelnen. § 30. Gegenstände mit Substanzverminderung. § 31. Fortsetzung. Die Abschreibungen wegen Substanzverminderung in den Einkommensteuergesetzen. 46

6. Kapitel. **Der Veräußerungswert der Veräußerungssachen.** § 32. Einleitung. § 33. Die Unrichtigkeit des Veräußerungswertes in zeitlicher Hinsicht und seine Gefahren. § 34. Die Unrichtigkeit des Veräußerungswertes im Punkte der Veräußerungsmöglichkeit. § 35. Die Momente der Unzuverlässigkeit und der Unwahrheit in der Preisbildung. § 36. Was folgt aus der Unrichtigkeit des Veräußerungswertes? 130

Literaturangabe und Abkürzungen.

Anschütz-v. Völderndorff = Kommentar zum Hgb. von Anschütz und von Völderndorff, 2. Auflage, besorgt von Allfeld, 1894.

Auerbach = Das Aktienwesen von Auerbach, 1873.

Bauer = Zeitschrift für Aktiengesellschaften und der Handelsgesellschafter, herausgegeben von Josef Bauer, Jahrgang I bis XII.

Behrend = Lehrbuch des Handelsrechtes von Dr. J. Fr. Behrend. Erster Band. 1896.

Beigel I = Das allgemeine deutsche Buchführungsrecht von R. Beigel.

Beigel II = Das Buchführungsrecht der Aktiengesellschaften von R. Beigel.

Düringer-Hachenburg = A. Düringer und M. Hachenburg. Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. 1898ff.

E. i. St. = Entscheidungen des Königlichen preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen.

Esser = Die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897, 2. Auflage von Robert Esser und Dr. Ferdinand Esser, 1899.

Fuisting I = Kommentar zum preußischen Einkommensteuergesetze von B. Fuisting, 1904.

Fuisting II = Kommentar zum preußischen Ergänzungssteuergesetz von B. Fuisting, 1899.

Fuisting III = Kommentar zu den preußischen Gewerbesteuergesetzen von B. Fuisting, 1900.

Hahn = Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche von Dr. Friedrich von Hahn, 2. Auflage, 1871—1875, 4. Auflage 1894 (bis Art. 172).

Hergenhahn = Das Reichsgesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, von Th. Hergenhahn, 1891.

Hügli = Buchhaltungsstudien von F. Hügli, 1900.

Keyßner = Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, von Hugo Keyßner, 1878.

Knappe = Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, von Dr. Otto Knappe, 1903.

Lehmann = Das Recht der Aktiengesellschaften, Band I und II, von Dr. Karl Lehmann, 1898—1904.

Lehmann-Ring = Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich, von K. Lehmann und B. Ring, 1901—1902.

Löwenfeld = Das Recht der Aktiengesellschaften von Hermann Löwenfeld, 1879.

Lutz, Protokolle = Protokolle der Kommission zur Beratung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, herausgegeben von J. Lutz, 1858.

Maatz = Die kaufmännische Bilanz und das steuerbare Einkommen, 3. Auflage, von Richard Maatz, 1902.

Makower = Handelsgesetzbuch mit Kommentar, 12. Auflage, von F. Makower, 1901.

Materialien zum Hgb. = Materialien zur Novelle des Handelsgesetzbuches von 1897, bei Karl Heymann, Berlin, 1897.

Merzbacher = Aktiengesetz von Sigmund Merzbacher, 1901.

Motive zur Aktiennovelle von 1884 = Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, bei Karl Heymann, Berlin, 1883.

Petersen-Pechmann = Gesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, erläutert von Dr. Julius Petersen und Wilhelm Freiherr von Pechmann, dritte Auflage, herausgegeben von Dr. E. J. Puchelt, 1890.

Pinner = Das Deutsche Aktienrecht, von Albert Pinner, 1899.

Puchelt = Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche, von Dr. Ernst Sigismund Puchelt, 4. Auflage, herausgegeben von R. Förtsch, 1893 bis 1894.

Rehm = Die Bilanzen der Aktiengesellschaften usw., von Dr. Hermann Rehm, 1903.

Reisch-Kreibig = Bilanz und Steuer, von Dr. Richard Reisch und Dr. Josef Clemens Kreibig, Band I und II, 1900.

Renaud = Das Recht der Aktiengesellschaften, 2. Auflage, von Achilles Renaud, 1875.

R. G. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Ring = Das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, 2. Auflage, von Viktor Ring, 1893.

R. O. H. G. = Entscheidungen des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes.

Schiebe-Odermann = Die Lehre von der Buchhaltung, 13. Auflage, von Schiebe und Odermann, 1891.

Simon = Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien, 2. Auflage, von Dr. Veit Simon, 1898.

Simon, Denkschrift = Betrachtungen über Bilanzen und Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften, von Dr. Veit Simon, 1903.

Simon, Einkommensteuer = Die Staatseinkommensteuer der Aktiengesellschaften usw. in Preußen nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891, von Dr. Veit Simon, 1892.

Simon, Gutachten = Der Einfluß des Bürgerlichen und des Handelsgesetzbuches auf das Recht der Berggewerkschaften in Preußen, von Dr. Veit Simon, 1900.

Staub = Kommentar zum Handelsgesetzbuche, 6./7. Auflage, von Dr. Hermann Staub, 1901.

Stern = Buchhaltungslexikon, herausgegeben von Robert Stern, 1904.

Weinhagen = Das Recht der Aktiengesellschaften von R. Weinhagen, 1866.

Weyl = Handkommentar zu den Bestimmungen des Deutschen Handelsgesetzbuches über die Aktiengesellschaft, von Dr. Ludwig Weyl, 1896.

Zeitschr. f. Buchh. = Zeitschrift für Buchhaltung, herausgegeben von Hans Belohawek, Jahrg. I bis XIV.

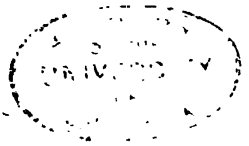

1. Kapitel.

Einleitung.

§ 1. Die Entstehung der Bilanzvorschriften für die Aktiengesellschaften.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in seiner ursprünglichen Fassung, in der es während der Jahre 1861 bis 1865 als Bundesgesetz von den sämtlichen, zum damaligen Deutschen Bunde gehörigen Staaten publiziert wurde, enthielt noch keine Vorschriften über die Grundsätze, nach denen die Bilanzen der Aktiengesellschaften aufgenommen werden sollten. Vielmehr war nur im Art. 209 Z. 6 vorgesehen, „daß der Gesellschaftsvertrag bestimmen müsse über die Grundsätze, nach denen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen sei, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt". Daß die Aktiengesellschaften derartige Grundsätze in ihre Statuten aufnehmen und ihnen auch nachgehen würden, glaubte man hauptsächlich durch Art. 249 zu erreichen. Darin wurde nämlich grundsätzlich das Recht das Staates anerkannt, die Begründung der Aktiengesellschaften von seiner Genehmigung abhängig zu machen und damit zugleich, die Geschäftsvorgänge seiner Aufsicht zu unterstellen. In der Folgezeit bewährte sich jedoch das staatliche Konzessions- und Kontrollrecht wenig, es wurde deshalb durch das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 wieder aufgehoben. Infolgedessen sah sich der Gesetzgeber genötigt, anderweit für die Befolgung ordnungsgemäßer Bilanzierungsgrundsätze Sorge zu tragen: er tat dies, indem er den Art. 239a in die Aktiennovelle von 1870 einfügte. Der Artikel lautete:

„Für die Aufstellung der Bilanz sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerte, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden;

2. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht unter die Aktiva aufgeführt werden, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;
3. der Betrag des Grundkapitals und des etwa im Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Reserve- oder Erneuerungsfonds ist unter die Passiva aufzunehmen;
4. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden."

Durch den Art. 239a sowie durch die Erhöhung der persönlichen Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane, vornehmlich durch die Strafdrohung in Art. 249 Z. 3 für die sog. Bilanzverschleierung, wollte der Gesetzgeber dem Übelstande entgegenwirken, daß zu hohe Dividende verteilt und dadurch, nämlich durch die unzulässige Schmälerung des Gesellschaftsvermögens, Gläubiger und Aktionäre geschädigt würden. Dieselbe Tendenz beherrscht die durchgreifende Umarbeitung, die das Aktienrecht durch das Gesetz vom 18. Juli 1884 erfuhr. Damals erhielt der bisherige Art. 239a mehrfache Zusätze und Spezialisierungen und wurde in zwei Artikel, die Art. 185a und 185b nunmehriger Ordnung, zerlegt, die dann gelegentlich der Neuredaktion des Handelsgesetzbuches während der Jahre 1896 bis 1897 in dessen §§ 261 und 262 übergingen. Da die Abweichungen zwischen der letzten und der vorhergehenden Gesetzesfassung verhältnismäßig geringfügiger Natur sind und auch an dieser Stelle weniger interessieren, so erübrigt die Wiedergabe der Art. 185a und 185b im Wortlaute, und es genügt der Hinweis auf die §§ 261 und 262 des jetzigen Handelsgesetzbuches. Sie lauten:

§ 261.

Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- und Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden,
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen,
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiter-

veräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird,

4. die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden,
5. der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen,
6. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§ 262.

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesen ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinn mindestens der zwanzigste Teil solange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bistimmten höheren Teil des Grundkapitals nicht überschreitet;
2. der Betrag, welcher bei Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höhern als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

---

2. Kapitel.

Die Organisationskosten.

§ 2. Errichtung oder Einrichtung?

„Die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nach § 261 Z. 4, nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden. Die entsprechende Bestimmung des früheren Art. 186 Z. 4, lautete: „Die Kosten der Organisation und der Verwaltung dürfen nicht als Aktiva, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen."

Die Abänderung von „Kosten der Organisation" in „Kosten der Errichtung" ist nach Simons ausführlicher Darlegung, S. 164 ff., auf Grund einer, offenbar irrtümlichen redaktionellen Wendung erfolgt, indem Errichtung gesagt worden ist, während man wahrscheinlich Einrichtung hat sagen wollen. Dieser Meinung haben sich angeschlossen Staub § 261 Anm. 37, Merzbacher § 261,13, Pinner § 261 V. 2d., Lehmann-Ring § 261 Anm. 16, Lehmann II. S. 306 Anm. 5; dagegen allein Makower § 262 X. Jedenfalls steht soviel fest — zu vergl. die bei Simon angezogenen Gesetzesmaterialien —, daß der Gesetzgeber keine Veränderung des Begriffes in den abgeänderten Wortlaut hat legen wollen. — Übrigens: wenn auch die Bedeutung von Einrichtung weiter reichen dürfte, wie die von Errichtung, und wenn man demnach mit Simon und den ihm folgenden Schriftstellern einen erheblichen Unterschied zwischen den Kosten der Einrichtung und denjenigen der Errichtung macht, so dürften doch schon durch den Gesetzestext selbst, nämlich durch die folgenden Worte „und Verwaltung" auch die sonstigen, unter die Errichtungskosten nicht fallenden Organisationskosten mit gedeckt werden. Denn augenscheinlich beginnen die Kosten der Verwaltung da, wo die Kosten sei es der Einrichtung, sei es der Errichtung aufhören. Man darf dies um so unbedenklicher sagen, als gemäß § 261 Z. 4 im Gegensatz zu den, im Ausland geltenden Bestimmungen, zu vergl. unten

§ 8, die Organisationskosten ihrem gesamten Umfange nach als Unkosten in der Jahresrechnung zu erscheinen haben, also nicht auf mehrere Jahre verteilt werden dürfen. — Ähnlich Makower.

§ 3. Was gehört zu den Errichtungskosten?

Da, wie gesagt, nach dem Willen des Gesetzes Errichtungskosten gleichbedeutend mit Organisationskosten anzusehen sind, so sind darunter zu rechnen alle die Kosten, durch die der Betrieb vorbereitet und in Gang gesetzt werden soll, R. O. H. G. Bd. XX. S. 216. Es gehören u. a. hierher: die Kosten für Anfertigung des Gesellschaftsvertrages sowie für dessen gerichtliche und notarielle Beurkundung, für Anfertigung von Rentabilitätsberechnungen und Bauzeichnungen, Provisionen für die Finanzierung, die Kosten der Eintragung im Handelsregister und im Grundbuche, die mit der Gründung verbundenen Steuern und Stempelabgaben, insbesondere die für Ausgabe der Aktien und für Illation.

§ 4. Wenn sind die Errichtungskosten nicht von der Gesellschaft zu tragen?

Diese Frage wird durch ein häufiges Vorkommnis nahegelegt, daß nämlich einer oder mehrere Gründer nach dem Gesellschaftsvertrag die „Gründungskosten" übernehmen. Denn die Gründungskosten lassen eine mehrfache Deutung zu, einmal dahin, sie identisch mit sämtlichen, durch die Gründung unmittelbar wie mittelbar veranlaßten Kosten zu erklären, und eine engere dahin, unter ihnen nur die, bis zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister erwachsenden Kosten zu verstehen, weil mit diesem Zeitpunkt nach § 200 Abs. 1 S. 1 die Gesellschaft ins Leben getreten, also begründet sei. Folgt man dieser Auslegung, so würde die Gesellschaft nur zu tragen haben die Kosten für die Anfertigung und Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, die für die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister sowie den, in § 186 Abs. 3 bezeichneten „Gründerlohn", d. i. denjenigen Aufwand, der an Aktionäre oder andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird.*) Hingegen würden alle später erwachsenden Kosten, vor allem die Emissionssteuer für die nach der Eintragung im Handelsregister erfolgende Ausgabe der Aktien sowie die landesrechtlichen Abgaben für Eintragungen im

*) Dieser „Aufwand" ist nicht zu verwechseln mit den Leistungen, die nach § 186, Abs. 2 als Äquivalent für Hergabe (Illation) bestimmter Vermögensobjekte gemacht werden.

Grundbuche zu Lasten der Gesellschaft gehen. Folgt man der ersteren Auslegung, so würden die Gründer auch diese Kosten mit zu tragen haben. Nun wird zwar öfters aus den begleitenden Umständen zu entnehmen sein, ob die Vertragsparteien die Gründungskosten in dem einen oder in dem anderen Sinne verstanden haben. In Ermangelung eines derartigen Anhaltes aber wird die Frage aus dem Wortbegriffe heraus entschieden und gesagt werden müssen: da es sich hier um die Interpretation einer zweifelhaften und unklaren Vertragsbestimmung handelt, so ist diese nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen — zu vergl. Windscheid Pandekten Bd. I. § 84 und die zitierten Pandektenstellen, § 813 des früheren sächs. Gesetzbuches — gegen diejenige Vertragspartei auszulegen, die daraus Rechte herleitet, also hier gegen die Gesellschaft. Die gegenteilige Ansicht wird von Bauer Jahrg. X. S. 253 ff. vertreten.

§ 5. Welche Bedeutung hat § 261 Z. 4?

Die Motive zur Novelle von 1870 lassen sich dahin aus, „daß die Organisationskosten der Aktiengesellschaften häufig als Aktiven betrachtet und aufgeführt werden und daß man nur eine allmähliche Minderung und Beseitigung vorsehe, während sie doch kein wirkliches Aktivum darstellen; zwar habe der, in Gang gesetzte Betrieb seine Bedeutung, diese sei aber nicht nach einem bestimmten Werte zu bemessen.“*)

Darüber, daß die Errichtungskosten an sich Unkosten sind und als solche über Gewinn- und Verlust-Konto zu gehen haben, besteht zwischen den Schriftstellern allgemeine Übereinstimmung, es ist jedoch nach Simon S. 163, Staub § 262, Anm. 37, Lehmann-Ring § 261 Anm. 16 anzunehmen, daß es sich um reine Unkosten handele, mithin nicht um solche Aufwendungen, für die ein, nach allgemeinen Grundsätzen als Aktivum zu behandelnder Gegenwert gewährt würde.

Das läßt sich nun zwar nicht in Abrede stellen, aber schon hier zeigt sich die weiter unten zu behandelnde Tatsache, daß es im gegebenen Falle sehr schwierig sein kann, zu unterscheiden, ob eine Aufwendung bloße Unkosten darstellt oder ein Aktivum, ob, wie man in der Buchführungsliteratur diese Frage treffend gekennzeichnet hat, etwas als Auslage oder als Anlage anzusehen ist. So will Simon S. 375 die Finanzierungskosten, insbesondere die Provisionen, als Aktivum behandelt wissen, weil „diese Kosten mitaufgewendet werden müßten, um der Gesellschaft die Herstellung

*) Zu vergl. Hahn Art. 239a, Loewenfeld S. 436, Simon S. 162.

des Unternehmens zu ermöglichen". Eine derartige Begründung dürfte wohl kaum genügen. Denn danach könnten eben sämtliche Kosten, die die Gründung mit sich bringt, aktivisch behandelt werden. Nur eine Ausnahme läßt das Gesetz zu, und zwar für die Bauzinsen in § 215.

§ 6. Bedeutung des § 215.

§ 215 lautet: „Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre weder bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt.

Für den Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebs erfordert, können den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden; der Gesellschaftsvertrag muß den Zeitpunkt bezeichnen, in welchem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört."

Hält man zunächst § 215 Abs. 1 S. 2 mit § 261 Z. 5 zusammen, wonach der Betrag des Grundkapitals unter die Passiven aufzunehmen ist, so ergibt sich das für die Gewinnberechnung bei Aktiengesellschaften maßgebende Prinzip: bei der Vergleichung der Aktiven mit den Passiven ist unter die letzteren stets die unverminderte Kapitalsziffer einzustellen, also auch dann, wenn die Gesellschaft in früheren Jahren mit Verlust gearbeitet hat, und dadurch vielleicht ein Überwiegen der Passiven über die Aktiven, mithin eine Unterbilanz, herbeigeführt worden ist. Demnach muß diese erst getilgt werden, bevor in der Folge ein Gewinn berechnet werden kann. — Der Grundsatz, daß als Gewinn nur der Überschuß der Aktiven über die Passiven anzusehen ist, hat dann Ausdruck gefunden in dem, im § 215 Abs. 1 S. 1 ausgesprochenen Verbote, daß die Gesellschaft den Aktionären bestimmte Zinsen gewähre. Aus gewissen Billigkeitsrücksichten hat man aber eine Ausnahme gemacht von diesem Verbote: denn dadurch würden, so sagte man,*) die Aktionäre eines solchen Unternehmens, das für seine Inbetriebsetzung eine längere Zeit beanspruche, wie z. B. eine Eisenbahn, insofern betroffen, als sie keinen Ertrag von ihrem, in dem Unternehmen investierten Geld erhielten. Diese Erwägungen haben zur Einführung der Ausnahmebestimmung in § 215 Abs. 2 Anlaß gegeben.

Hieraus erhellt, daß es sich bei den Bauzinsen nicht um Zinsen im eigentlichen Sinne, d. h. um Erträgnisse des, in dem Unternehmen angelegten Kapitales handelt, daß vielmehr ein Teil des

*) Zu vergl. Auerbach S. 247 ff.

aufgebrachten Geldes in Wirklichkeit dem Unternehmen gar nicht zugeführt, weil den Aktionären zurückgewährt wird. Da die Bauzinsen der Vorbereitung, dem Inbetriebsetzen des Unternehmens dienen, so sind sie als Organisationskosten, mithin als Betriebsaufwand zu betrachten.

§ 7. Bauzinsen sind als Aktivum zu behandeln.

Wenn man die Organisationskosten den übrigen Betriebsunkosten gleichstellen und sie am Jahresende als Verluste über Gewinn- und Verlust-Konto abbuchen wollte, so müßte in den folgenden Betriebsjahren der entsprechende Betrag aus den stattfindenden Vermögenszunahmen ergänzt werden, ehe von einem verteilungsfähigen Gewinne nach § 215 Abs. 1 S. 2 verb. m. § 261 Z. 5, die Rede sein könnte. Das aber kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben: er hat augenscheinlich mit § 215 Abs. 2 nicht allein eine Ausnahme dahin geschaffen, daß ein Teil des Grundkapitales an die Aktionäre zurückgezahlt, sondern auch dahin, daß dieser Teil, obwohl er tatsächlich nicht mehr im Geschäftsvermögen vorhanden ist, als Aktivum behandelt wird. Denn die erste Ausnahme führt mit Notwendigkeit zur zweiten. Anderenfalls nämlich würde man zu folgendem unhaltbaren Ergebnis gelangen: zwar während der Bauzeit selbst erhalten die Aktionäre die ihnen vertragsmäßig zugesagten Zinsen, nachher aber ist, da gemäß der Grundregel als Reingewinn nur der Überschuß der Aktiven über die Passiven verteilt und die Grundkapitalsziffer nicht angetastet werden darf, eine Dividende erst möglich, wenn das durch die rückgezahlten Bauzinsen in den Aktiven geschaffene Manko wieder ausgeglichen ist. Man kann aber doch dem Gesetzgeber nicht die Absicht unterstellen, erst die Aktionäre, die sich vielleicht nur gegen Gewährung von Bauzinsen zu einer Beteiligung haben bereit finden lassen, durch die Bestimmung in § 215 Abs. 2 zur Zeichnung von Aktien geneigt zu machen, um die Aktionäre dann durch die Vorschrift in § 215 Abs. 1 S. 2 i. Verb. m. § 261 Z. 5, wieder zu zwingen, den als Bauzinsen empfangenen Betrag durch Verzicht auf Gewinn der Gesellschaft wiederzuerstatten! Mit Recht wenden sich gegen eine derartige Ansicht Simon S. 378 ff. sowie der von diesem Schriftsteller zitierte Keyßner, „danach würden die Bauzinsen eine Täuschung enthalten, indem zur Verlockung der Aktienzeichnung ein Betrag versprochen werde, der nachher wieder erstattet werden müsse". Dies soll an einem Beispiel veranschaulicht und dabei vorausgesetzt werden, daß die Aktionäre während einer dreijährigen Bauzeit zusammen zehn Prozent Bauzinsen erhalten haben. Um den

Fall zu vereinfachen, soll angenommen werden, daß die Gründer vertragsgemäß sämtliche Errichtungskosten berichtigt haben, und daß das Aktienkapital nicht sofort bei der Gründung voll eingezahlt, vielmehr je nach Bedarf in gewissen Zeitabschnitten einberufen worden ist;*) Debitoren und Kreditoren sollen außer Betracht bleiben. Danach würde bei Ablauf des dritten Jahres, wo die Bauzeit ihr Ende erreicht hat, die Bilanz nach der hier vertretenen Ansicht folgendermaßen zu lauten haben:

Bilanz-Konto

Debet	M.	Kredit	M.
Bahnanlage		Aktien-Konto	6 000 000
1. Bau-Konto M. 2 100 000			
2. Bauzinsen „ 600 000	2 700 000		
Rollendes Material	2 600 000		
Inventar	500 000		
Werkstätten	100 000		
Kasse	100 000		
	6 000 000		6 000 000

Wollte man hingegen die Bauzinsen nicht den Charakter von Aktiven annehmen lassen, sondern als Verlust absetzen, so müßte sich eine Unterbilanz von 600 000 Mk. ergeben, wie sich im nachstehenden Schema zeigt:

Bilanz-Konto

Debet	M.	Kredit	M.
Bahnanlage: Baukonto . . .	2 100 000	Aktien-Konto	6 000 000
Rollendes Material	2 600 000		
Inventar	500 000		
Werkstätten	100 000		
Kasse	100 000		
Gewinn- u. Verlust-Konto:			
Bauzinsenverlust	600 000		
	6 000 000		6 000 000

Bei einer solchen Behandlung müßte in den Bilanzen der späteren Jahre das Defizit der 600 000 Mk. unter den Aktiven wieder beseitigt, d. h. es dürften aus dem Geschäftsvermögen die

*) Auf diese Weise wird die Bilanz übersichtlicher, weil bei einer sofortigen Einzahlung des gesamten Aktienkapitals die Gelder, soweit sie nicht unmittelbar zum Bau erforderlich sind, bei der Bank eingezahlt und infolgedessen Zinsen berechnet werden müßten.

jährlichen Zunahmen solange und soweit nicht als Dividende entnommen werden, bis die Ziffern sämtlicher Aktiven der des Aktienkapitales (einschließlich etwaiger anderer Passivposten) wieder das Gleichgewicht halten. Hätten z. B. im vierten Jahre die Aktiven einen Zuwachs von 450 000 Mk. erfahren, so würde — den bisherigen Stand der Passiven als unverändert vorausgesetzt —, die Summe zur Tilgung der vorjährigen Unterbilanz zu verwenden, und diese würde noch mit 150 000 Mk. auf die kommende Bilanzperiode zu übernehmen sein. Eine Gewinnverteilung zu Ende des vierten Jahres ist jedoch dann wohl möglich, wenn man schon im dritten Jahre eine Unterbilanz vermeidet, eben dadurch, daß die Organisationskosten als Aktivum behandelt werden; und die Erlaubnis hierzu ist unbedenklich in dem, vom Gesetzgeber mit § 215 Abs. 2 verfolgten Zwecke zu erblicken, der sonst, wie gezeigt, hinfällig werden würde.*)

§ 8. Ist die Bestimmung in § 261 Z. 4 zweckmäßig?

Allerdings werden auf die geschilderte Weise bei dem hier gewählten Beispiele der Gesellschaft dauernd 600 000 Mk. entzogen. Diese, wie zuzugestehen, wenig liebsame Tatsache wäre vom Gesetzgeber unschwer zu vermeiden gewesen. Zunächst, daß die Organisationskosten und mithin auch die Bauzinsen als Unkosten das Gesellschaftsvermögen an sich verringern, steht außer Zweifel. Aber es sind Unkosten von besonderer Art, insofern sie nämlich nicht bloß das Jahr betreffen und nicht nur dem Jahre zu Last gehen, wo sie entstanden sind. Vielmehr gehen derartige Ausgaben sämtliche folgende Geschäftsjahre an. Denn sie stellen das Mittel für das Inbetriebsetzen des ganzen Unternehmens dar. Es ist nun, wie unten näher gezeigt wird, durchaus keine Seltenheit, daß Unkosten nicht bloß einem Jahre belastet werden, sondern mehreren; wenn z. B. die Versicherung auf die Dauer von 6 Jahren oder der Mietzins für 3 Jahre auf einmal im voraus bezahlt wird, dann wird buchtechnisch so verfahren, daß derjenige Teil der verausgabten Summe, der nicht das laufende Geschäftsjahr betrifft, als Aktivum eingesetzt wird. Sind also bei einer Jahresmiete von 5000 Mk. für 3 Jahre 15 000 Mk. pränumerando gezahlt worden, so würden in der Bilanz des ersten Jahres 5000 Mk. über Gewinn- und Verlust-Konto in Abzug zu bringen und 10 000 Mk. als Aktivum einzusetzen sein sowie im nächsten Jahre noch 5000 Mk.,

*) So befinden sich in der Bilanz der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn von 1901 unter dem Baukonto von 31 704 036,12 ℳ auch Bauzinsen in einer Höhe von 880 289,71 ℳ mitaufgeführt.

während im dritten Jahr der Posten ganz aus den Aktiven verschwunden wäre. Nicht anders verhält es sich mit den Organisationskosten. Da sie aber auf die ganze Zeit zu verteilen wären, während der die Gesellschaft besteht, und dies aus naheliegenden Gründen nicht angeht, so würden sie in einem bestimmten kürzeren Zeitraum, beispielsweise in fünf Jahren, zu tilgen sein. Eine derartige Vorschrift, wie sie vielfach in ausländischen Rechten besteht,*) würde in gleicher Weise dem Charakter der Organisationskosten als Unkosten wie dem Umstande gerecht werden, daß die Errichtungskosten nicht gerade das erste Betriebsjahr ausschließlich belasten. Hierdurch würde also nicht allein eine angemessene Gewinnverteilung ermöglicht, sondern auch, woran doch sonst dem Gesetze gelegen ist und gelegen sein muß, eine Tilgung, wenigstens eine allmähliche, der Bauzinsen, die mit den gegenwärtigen Gesetzesbestimmungen nicht zu vereinbaren ist.

Ferner würde dadurch ein, im § 261 Z. 4 gegebener Anreiz zur Agiotage hinfällig: da eine Amortisation der Organisationskosten nach dem Gesetze nicht zulässig ist, hilft man sich nicht selten damit, daß die Aktien mit einem Agio in den Verkehr gebracht werden; darin sind dann die verpönten Organisationskosten mitenthalten, so daß im Resultate die Aktiven andauernd zu hoch bewertet werden.

Endlich kann die Bestimmung in § 261 Z. 4 noch in folgendem Zusammenhange mit zu Unzuträglichkeiten Anlaß geben. Wenn nämlich der Organisationsaufwand in dem Jahre, wo er erwächst, nur teilweise bezahlt, also zum Teile schuldig geblieben wird, so kann bei Berichtigung des Schuldpostens im zweiten Jahre von der Steuerbehörde der Einwand erhoben werden, es handele sich um die Tilgung einer solchen Schuld, die nach den steuerlichen Bestimmungen nicht vom diesjährigen Gewinne gekürzt werden dürfte. So stellte das sächsische Finanzministerium in der Entscheidung, Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern i. Königr. Sachsen Bd. III. S. 442 den Satz auf: die das Vorjahr angehenden Organisationskosten wären in der Bilanz des Vorjahres als Schuld aufzuführen**) und dürften das Erträgnis des zweiten Jahres nicht schmälern. Für das letztere bezieht sich die Entscheidung auf § 4

*) § 51 des österreichischen Aktienregulatives, gewohnheitsrechtliche Übung in Frankreich und England, gesetzliche Bestimmung in der Schweiz und Ungarn, zu vergl. Simon S. 159.

**) Die Entscheidung ist sich nicht klar darüber, daß bezahlte Organisationskosten buchführungsmäßig nie als Passiven in der Bilanz figurieren können, sondern entweder als Aktiven oder als Verlust auf dem Gewinn- und Verlust-Konto.

Abs. 1 Z. 2, des damaligen sächs. Einkommensteuergesetzes, der besagte, daß die Aktiengesellschaften zur Einkommensteuer heranzuziehen wären „hinsichtlich der Überschüsse, welche, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder verteilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden". Demnach war hier zwar „Schuldentilgung" sinngemäß allein auf die Amortisation von Obligationsanleihen zu beziehen, die statutengemäß aus dem Reingewinn getilgt werden. Aber eben so sicher ist, daß das irrige Verbot, die Bezahlung vorjähriger Organisationskosten im laufenden Jahre vom Jahresgewinn zu kürzen, dann nicht möglich ist, wenn im § 261 Z. 4 zweifelsfrei ausgesprochen wäre, daß die Tilgung der Organisationskosten auf mehrere Jahre verteilt werden dürfte, und das würde nicht im geringsten dem eigentlichen Zwecke des Gesetzes widersprochen haben, einer dauernden Minderung des Geschäftsvermögens entgegenzutreten.

3. Kapitel.

Die herrschende Ansicht über die Bewertung sowie ihr Verhältnis zum Anschaffungswert.

§ 9. Die Bewertung im Sinne der herrschenden Ansicht.

Nach der herrschenden Ansicht sind die Bewertungsvorschriften in § 261 Z. 1 bis 3 des Hgb. Sondervorschriften. Hiermit ergibt sich die Frage nach der lex generalis: sie ist in § 40 des Hgb. enthalten und lautet: „Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen. Bei der Aufstellung des Inventares und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben." Der § 40 ist aus dem Art. 31 früherer Ordnung in einer Fassung übernommen worden, bei der die Bestimmungen über die Bewertungen unverändert geblieben sind, und zwar hat man bei der Beratung des § 40 — zu vergl. die Motive zu § 39 des Entwurfes — ausdrücklich abgelehnt „die Sondervorschriften des Aktienrechtes über die Bewertung über das Gebiet des Aktienrechtes hinaus zuerstrecken, da sie erst in dessen Wesen ihre Begründung fänden, insofern sie dazu dienten, die Verteilung von nicht realisiertem Gewinn zu verhüten". Hiernach hat auch die oberstrichterliche Entscheidung nichts von ihrer Bedeutung verloren, die zuerst in ausführlicher Weise die Bewertungsvorschriften in Art. 31 des früheren Hgb. besprochen und die seitdem immer als maßgebend für die Auslegung der gesetzlichen Bewertungsbestimmungen gegolten hat; es ist das Urteil des Reichsoberhandelsgerichts in Bd. XII. S. 16 ff.: „. . . . Unter dem als maßgebend für die Bilanz zu ermittelnden gegenwärtigen Werte ist aber überall der allgemeine Verkehrswert im Gegensatze zu einem, nur auf willkürliches subjektives Ermessen oder auf Spekulation zurückzuführendem Wertanschlage zu verstehen, woraus folgt, daß Vermögens-

bestandteile (Aktiva und Passiva), die einen Markt- oder Börsenpreis (Cours) haben, der Regel nach zu dem sich hieraus ergebenden Werte in die Bilanz einzustellen sind, während für andere Vermögensbestandteile deren gegenwärtiger objektiver Wert auf sonstige Weise zu ermitteln ist.

Etwas von diesen allgemeinen Rechtsgrundsätzen Abweichendes hat auch das Hgb. nicht bestimmt, wenn es, nachdem im Art. 29 jedem Kaufmanne, welchem die Handelsgesellschaften hierin gleichgestellt werden, zur Pflicht gemacht ist, bei dem Beginne des Gewerbes seine Grundstücke, Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Wert der Vermögensstücke anzugeben und einen, das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen, auch demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen, in Art. 31 vorschreibt:

(Folgt der Art. 31.)

Aus dieser, allerdings nur unvollständigen Instruktion ist vielmehr ebenfalls nur das Prinzip zu entnehmen, daß die Bilanz überhaupt, mithin auch in Ansehung der nicht besonders hervorgehobenen Punkte, der objektiven Wahrheit möglichst nahe kommen soll, wie sich dies schon in den Motiven zu dem Preuß. Entwurfe ausgesprochen findet. Der Bilanz liegt hiernach in der Tat die Idee einer fingierten allgemeinen Realisierung sämtlicher Aktiva und Passiva zu Grunde, wobei doch davon ausgegangen werden muß, daß in Wirklichkeit nicht die Liquidation, sondern vielmehr der Fortbestand des Geschäftes beabsichtigt wird und daß daher bei der Ermittelung und Feststellung der einzelnen Werte derjenige Einfluß unberücksichtigt zu lassen ist, welchen eine Liquidation auf dieselben ausüben würde."

Der letzte Satz hat Anlaß gegeben zu verschiedenartigen Auslegungen und damit zu Streitigkeiten, nämlich über die bis jetzt noch nicht genügend geklärte Frage: welchen Wert das Reichsoberhandelsgericht gemeint habe. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß von den Schriftstellern bis auf Simon ganz allgemein die objektive Werttheorie vertreten wurde. Danach sollte prinzipiell für alle Vermögensstücke der Realisierungswert in Betracht kommen — zu vergl. die bei Simon S. 290 Anm. 5 zitierte ältere Literatur. — Ein Unterschied in der Bewertung derjenigen Gegenstände, die zum dauernden Gebrauche und derjenigen, die zur Veräußerung dienen, wurde bis auf Simon nicht gemacht, wie auch Makower

§ 261 VI. a, 1, feſtſtellt. Dieſen Unterſchied zuerſt erkannt und nachdrücklich betont zu haben, iſt das unbeſtreitbare Verdienſt Simons. Inſoweit hat Simon mit ſeiner Lehre überall Anerkennung gefunden. Allerdings neigen einige Schriftſteller*) der Anſicht zu: Der von Simon ſtatuierte Unterſchied könnte ſehr wohl aus der obenerwähnten Entſcheidung des R. O. H. G. entnommen werden. Darauf iſt zu erwidern, daß es zwar an ſich möglich wäre, aber daß es eben vor Simon niemand getan hat, und daß es ſonach nicht wohl angeht, einen bis auf Simon offenbar nicht bekannten Unterſchied zwiſchen der Bewertung der Veräußerungs- und derjenigen der Gebrauchsgegenſtände als der Intention des R. O. H. G. entſprechend in das Urteil hineinzulegen.

Nun läßt ſich aber Simon nicht an der Unterſcheidung zwiſchen dem Werte der Gebrauchs- und dem der Veräußerungsgegenſtände genügen, ſondern er ſtellt überdies dem „objektiven" Wert den „individuellen" Wert entgegen: es ſoll nach Simon jedem einzelnen Vermögensſtück innerhalb der, vom Geſchäft gebildeten Vermögensgeſamtheit und mit Rückſicht auf die Perſon des Geſchäftsinhabers ein beſonderer Wert zukommen, den Simon, je nachdem es ſich um eine, zum dauernden Gebrauche oder um eine, zur Veräußerung beſtimmte Sache handelt, den beſonderen, den individuellen Gebrauchs- oder Veräußerungswert nennt — zu vergl. Simon hauptſächlich S. 303 ff., ferner S. 296, 369, 360 ff., 408 ff., 472. — Dieſe von Simon mit aller Entſchiedenheit vertretene Theorie hat den ungeteilten Beifall von verhältnismäßig nur wenigen Schriftſtellern gefunden, ſo von Dreyer in Gruchots Beiträgen XXXI. S. 119, Reiſch-Kreibig I. S. 255 ff., Makower § 261 VI. a 1, und diejenigen andern Schriftſteller, die Simon S. 306 als Anhänger ſeiner Lehre bezeichnet, kann er als ſolche nach ſeiner eigenen Darſtellung nur in beſchränktem Umfange in Anſpruch nehmen. Jedenfalls bekennt ſich die überwiegende Mehrzahl, ſo insbeſondere Behrend S. 880, Pinner § 261 V. Ib., Staub § 40 Anm. 3, Anſchütz-v. Völderndorff Art. 29 bis 31, 7 Anm. 25, Lehmann-Ring § 40 Anm. 3, Düringer-Hachenburg § 40 Anm. II., Beigel I., S. 67, Knappe S. 90 ff., Rehm S. 59 ff. u. a. a. O. zur Zeit immer noch zur ſog. objektiven Werttheorie, allerdings unter Berückſichtigung des von Simon eingeführten Unterſchiedes des Wertes von Gebrauchs- und desjenigen von Veräußerungsgegenſtänden. Danach iſt der Wert der letzteren der Realiſierungswert, der der

*) Staub § 40, Anm. 3, Anſchütz-v. Völderndorff, Art. 29—31, 7, Anm. 25, Behrend I S. 880, Knappe S. 90 ff., wohl auch Puchelt, Art. 31, Anm. 1.

ersteren der Gebrauchswert, und zwar unter dem Gesichtspunkte des Fortbestandes des Geschäftes, zu dem die betreffenden Sachen gehören.

§ 10. Die herrschende Ansicht und der Selbstkostenwert.

Versucht man festzustellen, auf welchen Grundlagen die Wertansätze in der Bilanz beruhen, so wird zunächst die Frage aufzuwerfen sein: auf welche Weise gelangen überhaupt die Werte in die Buchführung und in deren Abschluß, die Bilanz, hinein. Beispielsweise sind die Werte einer Maschine oder einer Forderung oder von Waren schon vor der Aufstellung der Bilanz in den Geschäftsbüchern vorhanden; aber wie hat man sich die Aufnahme dieser Werte in die Geschäftsbücher vorzustellen? Der Vorgang ist einfach genug. Denn auch wer die Grundsätze der Buchführung nicht kennt, wird keine besondere Belehrung darüber nötig haben, daß, wenn eine Maschine oder wenn Waren angeschafft werden, dafür zunächst kein anderer Betrag auf dem betreffenden Sach-, (Maschinen- bezw. Waren-) Konto eingesetzt werden kann, als eben der Anschaffungspreis, und daß, wenn andererseits Waren verkauft und dem Käufer, der den Preis schuldig bleibt, übergeben werden, der Betrag der auf das Debitoren-Konto zu bringenden Forderung ebenfalls kein anderer sein kann, als die Höhe des — vereinbarten oder angemessenen — Preises für die Waren. Dies bedarf also keiner Erläuterung. Auch das leuchtet ohne weiteres ein, daß, wenn am Ende des Geschäftsjahres bei der sog. Inventur die Aktiven auf ihren Bestand und Umfang hin geprüft werden, der derzeitige Wert eines Aktivum sehr wohl verschieden sein kann von dem ursprünglichen, durch die Höhe des Anschaffungspreises bestimmten Einstandswerte. Aber damit ist auch die Grenze des Selbstverständlichen erreicht. Denn scheinbar ist der an das Gesagte anknüpfende Satz gleichfalls selbstverständlich, daß nämlich die Inventurwerte in keinerlei Beziehung zu den Selbstkostenpreisen zu stehen und deshalb ohne irgend welche Rücksicht auf diese festgestellt zu werden pflegten. Dies wäre aber nichts weniger, wie zutreffend. Richtig ist zwar, wie schon bemerkt, daß die Selbstkosten- und die Inventurwerte von einander abweichen können, sowie, daß es auch häufig der Fall ist. Unrichtig jedoch ist, daß die ordnungsgemäße Feststellung der Inventurwerte in der Weise erfolgte, daß die Selbstkostenpreise schlechthin nicht bekannt zu sein brauchten, daß vielmehr der Inventurwert unabhängig vom Anschaffungswerte lediglich auf Grund der Beschaffenheit der betreffenden Vermögensstücke ermittelt würde und auch in allen Fällen er-

mittelt werden könnte. Ein derartiges Verfahren würde dem allgemein üblichen direkt zuwiderlaufen und sich gar nicht durchführen lassen. Man denke nur daran, ein Fabrikant wollte durchgehend die Inventurwerte der Fabrikate oder gar die der Baulichkeiten und Maschinen ohne jede Kenntnis und Zuhilfenahme der Anschaffungs- und Herstellungspreise bestimmen. Gegenüber einer solchen Anschauungsweise kann nicht nachdrücklich genug betont werden: die Anschaffungs- und Herstellungspreise bilden in erster Linie die Grundlage für die anläßlich der Inventur vorzunehmende Schätzung der Aktiven, für eine regelrechte Schätzung und demnach auch für eine regelrechte Inventur und Bilanz ist die Kenntnis dieser Preise bei den zum Gebrauche bestimmten Sachen unter allen Umständen, bei den, zur Veräußerung bestimmten Sachen aber zum mindesten dann erforderlich, wenn die Bewertung vorsichtig vorgenommen werden soll; und vielleicht dürfte bei der Schätzung der Veräußerungsgegenstände gerade das Prinzip der Vorsicht den Vorzug verdienen vor dem Prinzip, das man als dasjenige des objektiven Wertes bezeichnet, und vielleicht dürfte insoweit auch der Kenntnis des Selbstkostenpreises eine Bedeutung zukommen, wie sie bisher in der Theorie nicht anerkannt wird.*)

Zwar, wem die Buchführung und das in der Praxis bei der Bewertung befolgte Verfahren nicht unbekannt sind, für den ist das Gesagte durchaus nicht neu und eigentlich überflüssig. Aber für jemand, der über solche Kenntnisse nicht verfügt, liegt in der Tat die Annahme nahe genug, daß zwischen der Buchführung, die doch bloßes Rechenwerk enthalte, und der Inventur, bei der es sich um die Ermittelung des „wahren", des „objektiven" Wertes von Vermögensstücken handele, keinerlei Zusammenhang möglich wäre. Das ist die Anschauungsweise, auf die im Grunde genommen jene, von den Juristen allgemein vertretene Ansicht zurückzuführen ist: die Bewertungsgrundsätze in § 261, speziell in Ziffer 1 bis 3, dieses Paragraphen, stellten prinzipiell andere Bestimmungen dar, wie sie sonst von der Gewohnheit und der Rechtsordnung vorgeschrieben wären. Denn, um die Bewertungen gemäß § 261 Z. 1 bis 3, vornehmen zu können, ist die Kenntnis der Selbstkostenpreise unerläßlich, während man — so nimmt augenscheinlich die herrschende Juristenmeinung an — bei einer, nach § 40 aufzunehmenden Inventur und Bilanz auch ohne diese Kenntnis auszukommen ver-

*) Hügli bemerkt S. 5 über das Verhältnis des Inventares zu den in der Buchhaltung über die Vermögensstücke geführten Sachkonten, daß ihnen gegenüber das Inventar in den Rang einer blos vorbereitenden oder kontrollierenden Hilfsrechnung zurücktrete.

möchte. Man dürfte ferner schwerlich fehlgehen, wenn man dieselbe Anschauungsweise im Urteile des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. XII. S. 16 ff. — s. oben — wenigstens implicite, ausgedrückt findet. Das Urteil erklärt nämlich überall den allgemeinen Realisierungswert als maßgebend, es läßt also die Selbstkostenwerte völlig außer acht, offenbar lediglich deshalb, weil ihm deren Bedeutung für die Inventur unbekannt ist. Daß dem so ist, beweist auch die Entscheidung des Reichsgerichtes Bd. XIX. S. 119, die von der ebenerwähnten Entscheidung des R. O. H. G. ausgeht und sie näher begründet. Es heißt dort „. . . auch enthält die Tendenz, den Betrag von 350000 Tlrn. als den gezahlten Erwerbspreis (für ein Geschäft) erscheinen zu lassen, wenn man sie in der bei Beginn der Buchführung gemachten Eintragung findet, keine Gepflogenheit, in die Bilanzen den Wert nur nach Höhe des wirklich gezahlten Kaufpreises einzustellen": in die sonst sehr ausführliche Entscheidung würde zweifellos eine Auseinandersetzung über das Verhältnis der Selbstkosten- zum Inventurwerte mitaufgenommen worden sein, und man würde sich nicht mit einer kurzen, das Wesen der Sache nicht treffenden Bemerkung begnügt haben, wenn völlige Klarheit über diesen Punkt bestanden hätte. Ja es läßt sich weiterhin feststellen, daß selbst in den bedeutenden Werken von Simon und Reisch-Kreibig unternommen wird, die Bewertungssätze für die Inventur a priori zu konstruieren, d. h. aus dem Begriffe des Wertes selbst heraus und unter absichtlicher Nichtbeachtung der, durch die Buchführung gegebenen Selbstkostenpreise. Jedoch schon bei den Gebrauchsgegenständen führen beide Werke auf die anfänglich ignorierten Selbstkostenpreise als die Grundlage der Bewertung hinaus, und es wird sich überhaupt fragen, ob es Simon, trotzdem er sich die Beweisführung sehr angelegen sein läßt, gelungen ist, überall den Zusammenhang in seiner Theorie zu wahren, deren Ausgangspunkt außerhalb des Gebietes der Buchführung und der üblichen Bilanzierungsgrundsätze liegt. Reisch-Kreibig sehen Bd. I. S. 255 ff. gleichfalls davon ab, das Fundament ihrer Bewertungslehre aus der Buchführung zu entnehmen, und stützen sich statt dessen auf Erwägungen allgemeiner Art, insbesondere auf solche der Nationalökonomie.

In eine Kritik darüber, was an den Theorien der genannten Autoren Anerkennung verdient und was nicht, soll an dieser Stelle nicht eingetreten, sondern bloß nochmals hervorgehoben werden: Nur dann vermag man einen klaren Einblick in das Wesen der, bei Aufstellung der Inventur und Bilanz maßgebenden Bewertungsgrundsätze zu erhalten, wenn man sich gegenwärtig hält,

daß zwiſchen den Selbſtkoſten- und den Inventurwerten gewiſſe Beziehungen beſtehen: es iſt unverkennbar ſowohl bei Gebrauchsſachen wie bei Waren ein Zuſammenhang zwiſchen Anſchaffungs- bezw. Herſtellungspreiſen und den anläßlich der Inventur angenommenen Werten vorhanden. Deshalb wird es eine der weſentlichſten Aufgaben für die Darſtellung in den folgenden Kapiteln ſein, dieſe Beziehungen und damit die Grundſätze der von der Buchführung beobachteten Kontinuität ihrer Werte klarzulegen.

4. Kapitel.

Das Geschäftsvermögen und seine Bestandteile.

§ 11. Die Einteilung des Geschäftsvermögens.

Man könnte im Anschluß an Simon das Geschäftsvermögen in Gebrauchs-, Veräußerungsgegenstände sowie Forderungen und verwandte Werte zerlegen. So praktisch und anschaulich auch diese Unterscheidung an sich ist, der für die Bewertung zwischen den Teilen des Geschäftsvermögens bestehende Unterschied dürfte doch wohl noch schärfer sichtbar werden, wenn man bei Einteilung der Gegenstände, die zusammen das Geschäftsvermögen ausmachen, derjenigen Betrachtungsweise folgt, die bei Fuisting I. S. 193, Anm. 13 D. b., II. S. 31 Anm. 3, sowie III. S. 137 Anm. 2 gleichmäßig in folgender Wendung zu treffen ist: „Das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital im kaufmännischen und wirtschaftlichen Sinne ist das gesamte, in dem einzelnen Betriebe werbende, d. h. zur Erzielung des gewerblichen Ertrages unter Mitwirkung von Arbeit tatsächlich verwendete oder bestimmte Vermögen. Es zerfällt in zwei, ihrer Bedeutung nach völlig verschiedene Gruppen: in die bestimmungsmäßig dem Betriebe dauernd zu erhaltenden Bestandteile (Anlage- oder stehendes Kapital) wie eigener gewerblicher Grundstücke, Gebäude und bauliche Anlagen, Maschinen-, Betriebsutensilien, Gerätschaften und Werkzeuge, Wasser- und Zugkräfte, Patent-, Verlags- usw. Rechte u. dgl.; weiter in die bestimmungsmäßig fortlaufend dem Verbrauche, dem Wechsel oder der Formveränderung dienenden Bestandteile (Betriebs- oder umlaufendes Kapital), wie Vorräte an fertigen Waren, Roh- und Hilfsstoffen, an Heizungs-, Beleuchtungs- und Futtermitteln, Wertpapiere, Wechsel, bares Geld, Forderungen (Außenstände) und Schulden." — Infolge des Geschäftsbetriebes findet bei dem Geschäftsvermögen ein fortwährender Umlauf statt; dies wird in der, bei Fuisting II. S. 138 wiedergegebenen Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsge-

richtes vom 14. VI. 1890 treffend mit folgenden Worten gekennzeichnet: „In den gewerblichen Betrieben wechselt die Form, unter welcher das, in demselben verwendete Kapital in die äußere Erscheinung tritt, unaufhörlich, bei dem umlaufenden noch schneller, als bei dem Anlagekapital; was gestern in Betriebsmitteln und Vorräten angelegt war, besteht teilweise heute in Produkten und morgen in Bargeld oder Forderungen, so daß gestern — bei größerem Bestande an Betriebsmitteln und Produkten — die laufenden Schulden den Bestand an Bargeld und Forderungen überwogen und Kredit beansprucht worden ist, morgen aber — bei geringeren Betriebsmitteln und Produkten — der Barbestand überwiegt und durch Kreditgewährung nutzbar zu machen ist. Nur der Wert des gesamten verwendeten Kapitals ist bleibend; er soll nicht nur erhalten, sondern eben durch den Betrieb vermehrt werden."

Sonach vollzieht sich bei den Bestandteilen des Geschäftsvermögens ein steter Wechsel und der dadurch ermöglichte Austausch von fremdem und eigenem Vermögen soll eine Vermehrung des eigenen Vermögens vermitteln. Folgt man der, von Fuisting aufgestellten Unterscheidung von Anlage- und Betriebsvermögen, so erkennt man alsbald, daß der Austausch von fremdem und eigenem Vermögen nur durch die Teile des Betriebsvermögens stattfindet. Waren bezw. Fabrikate werden veräußert und dabei umgesetzt in Geld, Wechsel und Forderungen und an deren Stelle treten wiederum neue Waren bezw. Rohmaterialien zu Fabrikaten. Oder, sofern man den Ausgangspunkt anders wählt, es werden Waren angeschafft bezw. Materialien zu Fabrikationszwecken, in diesem Falle wird Geld oder es werden Wechsel hingegeben oder es entsteht eine Schuld, während die angeschafften Waren bezw. Materialien nunmehr in den Kreislauf zwischen dem fremden und dem eigenen Vermögen eintreten. — Wie hieraus erhellt, besteht das Wesen der Bestandteile des Betriebsvermögens in dem Formenwechsel und der Veräußerung. Vergleicht man damit die Bestandteile des Anlagevermögens, so steht zunächst fest, daß sie keinesfalls veräußert werden sollen. Denn sie sollen ordnungsgemäß dem Geschäftsbetriebe nur durch ihre Benutzung, und zwar in derselben äußeren Gestalt, dienen, und dazu ist ihr dauernder Besitz erforderlich, der mithin die Veräußerung ausschließt. Folglich ist als Unterscheidungsmerkmal zwischen den Stücken des stehenden und des umlaufenden Vermögens festzustellen, daß nur diese zur Veräußerung bestimmt und jene nicht; gerade das Moment, daß die Gegenstände des Anlagevermögens nicht veräußert werden sollen,

ist für ihre Bewertung von ausschlaggebender Bedeutung und ist deshalb als wichtig hervorzuheben, zu vergl. § 16.

§ 12. Das Verhältnis der Vermögensteile zum Geschäftsgewinn und -verlust.

Im Zusammenhange mit dem vorstehenden Paragraph ist noch ein Umstand von großer Wichtigkeit zu erwähnen. Wenn nämlich auch die Bestandteile des Anlagevermögens während der Benutzung im wesentlichen ihre körperliche Integrität bewahren, so dürfte doch nicht als ausgeschlossen gelten, daß sie dabei allmählich in Teile des umlaufenden Vermögens übergehen, indem sie dem Äußeren nach fortbestehen, nicht hingegen ihrem inneren Gehalte, d. h. ihrem Werte nach: bei diesem tritt ein Wechsel ein. In der zitierten Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichtes ist wohl auch davon die Rede, daß ein Wechsel bei sämtlichen Teilen des Geschäftsvermögens stattfinde, er wäre schneller bei den Stücken des Anlage-, wie bei denen des umlaufenden Vermögens. Es ist jedoch im Sinne des Urteiles unter einem Wechsel von Teilen des Anlagevermögens nur ein solcher Wechsel zu verstehen, der sich auch nach außen hin, nämlich zum mindesten im Grade der Nutzbarkeit der Sache, bekundet und der ferner ohne gleichzeitigen Übergang in andere Vermögensteile erfolgt, der also einen dauernden Vermögensverlust bedeutet; das spricht schon das Urteil selbst aus und überdies folgt es zur Genüge aus der Auffassung, die bei den, in Einkommensteuersachen zuständigen Behörden und Gerichten, speziell den preußischen, über das Anlagevermögen besteht; denn danach ist schlechterdings unmöglich, daß Wertteile des Anlagevermögens zu solchen des Betriebsvermögens werden; zu vergl. Fuisting I. S. 194 ff. sowie ferner unten §§ 14, 18, 19, 20. Hier dagegen soll gerade der Möglichkeit Ausdruck gegeben werden, daß ein Wechsel bei den Teilen des Anlagevermögens während des Gebrauches sich nicht in einer solchen Weise, die irgendwie äußerlich zur Erscheinung kommt, vollzieht, sondern nur in der, auf die Wertziffer übertragenen Bedeutung, und daß weiter dieser Wechsel keinen endgültigen Vermögensverlust darstellt, vielmehr nur ein Umsetzen in andere Vermögensteile. — Diese Frage ist, was man zunächst nicht zu übersehen vermag, von ganz erheblicher Tragweite und deshalb wird schon jetzt darauf hingewiesen. Sie steht nämlich in unlöslichem Zusammenhange mit der Frage, ob in bezug auf die Berechnung des geschäftlichen Ergebnisses, also von Gewinn und Verlust, allein das umlaufende Vermögen oder auch das Anlagevermögen mit in Betracht kommt.

Denn vom Standpunkte der Einkommensteuerbehörden sowie demjenigen Fuistings aus beurteilt, sind die Stücke des Anlagevermögens nicht allein der Veräußerung, sondern überhaupt jeglichem Wechsel entzogen, und es ist demnach für die Ertragsberechnung ebenso bedeutungslos, wenn Teile des stehenden Vermögens durch Veräußerung in Teile des umlaufenden Vermögens übergehen, z. B. in Bargeld oder Forderungen, wie es unmöglich ist, daß eine solche Umwertung durch einen Vorgang erfolgt, der sich lediglich innerhalb des eigenen Geschäftsvermögens zuträgt, nämlich im Wege der Abschreibung. Auf diese Weise werden die Teile des Anlagevermögens zu denen des umlaufenden Vermögens in einen schroffen, gar nicht zu vermittelnden Gegensatz gebracht, da ein Ausgleich schaffender Übergang vom Anlage- zum Betriebsvermögen gänzlich mangelt; die beiden Gruppen des stehenden und des umlaufenden Vermögens, die doch offenbar zusammen als Teile eines organischen Ganzen anzusehen sind, können nicht mehr als solche erscheinen, und man gelangt so folgerichtig zu dem Schlusse, daß der geschäftliche Erfolg einzig und allein von der Vermehrung und Verminderung des umlaufenden Vermögens bedingt wird. Insbesondere hat so betrachtet die Beschädigung von Gebrauchsgegenständen keinerlei Einfluß auf den wirtschaftlichen Erfolg des Betriebes, ja nicht einmal ihre völlige Vernichtung oder ihr sonstiger Verlust. Und wer sich mit der Art und Weise befaßt, wie die einzelnen Vermögensstücke zu bewerten sind, der wird nicht umhin können, sich darüber zu vergewissern, in welchem Verhältnisse das Ergebnis der Bewertung der einzelnen Teile des Geschäftsvermögens zur Bedeutung von Gewinn und Verlust des Geschäftsganzen steht, und somit auch darüber, ob es dem Brauche der Buchführung und der Bilanz entspricht oder ob es sich wenigstens mit ihrer Anschauungsweise vereinbaren läßt, daß eine Verminderung des Anlagevermögens nicht als Verlust, und daß dessen Vermehrung nicht als Gewinn zu betrachten ist.

Will man sich darüber Klarheit verschaffen, wie sich die Buchführung hierzu stellt, so braucht man nur daran zu erinnern, daß die Buchführung eine solche der Vermögensbestandteile ist: Jeder Vermögensteil erhält für sich ein Konto angewiesen, und zwar sowohl alle Teile des Anlage- und des umlaufenden Vermögens, die in der Bilanz das Aktivvermögen verkörpern, wie auch die des eigenen und des fremden Vermögens (Kapitales), die in der Bilanz als Passivvermögen erscheinen. In der Buchführung kommt nun auf Grund des Zweikontensystems, das als ein sich selbst regu-

lierender Mechanismus bezeichnet werden kann, die Veränderung, die einen Vermögensteil betrifft, nicht allein auf dessen Konto zum Ausdruck, sondern sie muß ferner noch ein Gegenstück in der Veränderung eines bestimmten anderen Vermögensteiles finden und demnach auch auf dessen Konto mit der gleichen Kapitalsziffer hervortreten. Zum Zwecke der hier zu beantwortenden Frage braucht indessen die technische Seite der Buchführung mit ihrem Abschlusse, der Bilanz, nicht ausführlich dargestellt zu werden, es genügt vielmehr für den bezeichneten Zweck, daß konstatiert wird: wenn beim Abschlusse die Summe der Aktiven mit der Summe der Passiven verglichen und die kleinere von der größeren Summe abgezogen wird, so muß ein Überschuß der Aktiven über die Passiven Gewinn und dementsprechend ein Überschuß der Passiven über die Aktiven Verlust bedeuten; hingegen wird durchaus kein Unterschied in der Beziehung gemacht, ob und inwieweit eine Zu- oder eine Abnahme auf den Konten des Anlage- oder auf denen des umlaufenden Vermögens zu verzeichnen ist; ein derartiges Verfahren würde mit dem Wesen der Buchführung und der Bilanz ganz unverträglich sein. Mithin ist der Standpunkt der Buchführung ein völlig anderer, wie der der Einkommensteuergesetze und der von Fuisting; denn danach sollen ja allein die Veränderungen des umlaufenden Vermögens den Ausschlag geben für die Berechnung des Geschäftsergebnisses und die Veränderungen des Anlagevermögens sollen dafür ohne Belang sein.

Unter diesen Umständen ist allerdings die Notwendigkeit gegeben, in weiteren, wenn auch nicht auf die technischen Details, so doch auf die Anschauungsweise der Buchführung überhaupt und sodann auf die der Einkommensteuergesetze näher einzugehen, um im Wege des Vergleiches feststellen zu können, welche von beiden sich für die Berechnung von Gewinn und Verlust eines Erwerbsgeschäftes als die richtigere erweist und deshalb den Vorzug vor der anderen verdient.

§ 13. Die Vermögensteile in der Buchführung.

Es ist in § 11 gesagt worden, daß die Bestandteile des Geschäftsvermögens sich in einem steten Wechsel befinden, sowie in § 12, daß die Buchführung eine solche der Vermögensbestandteile ist: hiernach muß an die Buchführung die Anforderung gestellt werden, daß sie Aufschluß über den fortwährenden Wechsel des Geschäftsvermögens gebe. Zunächst scheint es, als ob diese Forderung teilweise aus etwas Unmögliches, weil gar nicht Vorhandenes, gerichtet wäre. Denn man vermag vorerst nur einen Wechsel der

Bestandteile des umlaufenden, nicht aber auch des Anlagevermögens wahrzunehmen, man vermag zwar zu verfolgen, wie sich veräußerte Waren in Geld, Wechsel oder Forderungen umsetzen, ferner, wie angeschaffte Rohmaterialien eine entsprechende Veränderung des Kassa- oder des Wechselbestandes oder auch im Umfange der Schulden (Kreditoren) hervorrufen, auch, wie Gebrauchsgegenstände durch Verminderung des Kassa- oder des Wechselbestandes oder durch Zunahme der Schulden beschafft werden; aber, wenn man von dem immerhin als Ausnahme zu betrachtenden Fall der Veräußerung von alt oder schadhaft gewordenen Gebrauchsgegenständen absieht, ist nirgends zu finden, daß Gegenstände des stehenden Vermögens in Teile des umlaufenden Vermögens übergingen.

Offen liegt demnach ein solcher Wechsel nicht zutage, fraglich aber dürfte, wie gesagt, sein, ob im Sinne der Buchführung ein solcher Wechsel überhaupt als unmöglich anzusehen ist, oder ob er sich nicht vielleicht auf eine andere, erst bei näherer Untersuchung bemerkbare Weise vollzieht. Dabei wird am besten von einem Umstand auszugehen sein, der zwar von ausschlaggebender Bedeutung für die Bewertungsfrage, der jedoch gleichfalls nicht ohne weiteres verständlich und infolgedessen ebenso der Erläuterung bedürftig ist: Wer der Buchführung fern steht oder wer sie nur einmal flüchtig in einem Kurse kennen gelernt hat, ist nur allzusehr geneigt, die Grenzen zwischen den Aktiven einerseits und den Unkosten andererseits ein für allemal fest zu halten sowie in den Aktiven stets vermögenserhaltende und in den Unkosten stets vermögensmindernde Aufwendungen zu erblicken. Aber dem ist durchaus nicht so. Denn zunächst sind die Grenzen zwischen Unkosten und Aktiven, und zwar sowohl bei den Veräußerungs- wie bei den Gebrauchsgegenständen, in einer ganzen Reihe von Fällen nicht feststehende, sondern flüssige. Es braucht nur, um mit dem Bekanntesten zu beginnen, daran erinnert zu werden, daß bei der, in der Buchführung üblichen Bewertung einer Ware nach dem Selbstkostenpreise als solcher weitaus überwiegend nicht allein der Kaufpreis selbst, sondern auch die Auslagen für Fracht und Zölle, die auf den gekauften Sachen liegen, angesehen werden. Und doch gelten, wie bekannt, die Aufwendungen für Fracht und für Zoll allgemein als Unkosten. Gewiß ist ein Geschäftsmann an sich nicht behindert, in einer von dem, der Buchführung Unkundigen vielleicht als „korrekt" bezeichneten Weise zu verfahren und die genannten Beträge nicht mit in den Selbstkosten-, den Gestehungspreis der Ware einzubeziehen. Aber ein Zwang, eine derartige Wertberech-

nung zu wählen, kann nach der Sitte der Buchführung gar nicht in Betracht kommen; wenn sich auch hin und wieder ein Kaufmann für eine solche Bewertung entscheiden sollte, so besteht doch in der Buchführungspraxis unverkennbar die Tendenz, den gemeinhin als Unkosten betrachteten Ausgaben für Frachten und für Zölle in Ansehung der inventarisierten Warenbestände die Eigenschaft von Aktiven beizulegen. Noch schärfer findet sich das gleiche Prinzip in der Fabrikbuchhaltung ausgeprägt. In einem rationell geleiteten Fabrikbetriebe wird bei normaler Geschäftslage ohne weiteres und ohne daß man den Marktpreis der Fabrikate zu kennen brauchte, anzunehmen sein, daß die Fabrikate zumindestens ebensoviel wert sind, wie die Summe des Kaufpreises für den Rohstoff und der Fabrikationsspesen ausmacht: Buchhaltungsmäßig wird der Wert von Fabrikaten durch die Kosten der Herstellung ausgewiesen, zwar nicht durchgehend nach derselben, sondern teils nach dieser, teils nach jener von folgenden beiden Methoden. Während zufolge der einen Methode die Fabrikate, Ganz- wie Halbfabrikate, nach Verhältnis der Produktionskosten in engerer Beziehung zu berechnen sind, also in erster Linie der Anschaffungskosten für die Rohstoffe, ferner derjenigen für die sog. Hilfsstoffe, der Arbeitslöhne, der Feuerungs- und Beleuchtungskosten in der Fabrik, erfolgt die Wertberechnung gemäß der anderen Art unter Heranziehung sämtlicher Fabrikationsspesen, auch derjenigen in weiterer Beziehung, so namentlich der Gehälter für das Kontor- und das Reisepersonal; zu vergl. Reisch-Kreibig I. S. 202 ff., Stern S. 192. Allerdings werden die Juristen die buchmäßige Bewertungsweise nicht gelten lassen, weil sie bloß die, engeren oder weiteren, Produktionskosten berücksichtigt, die Juristen werden sich mit Recht, so scheint es vorderhand wenigstens, auf den § 40 Hgb. und dessen „wahren" und „objektiven" Wert berufen; ob er freilich standhält, wenn man sowohl seine Richtigkeit, wie den gesetzgeberischen Zweck des § 40 Hgb. einer näheren Prüfung unterzieht, steht noch dahin. Selbst wenn man aber im Sinne der Juristenmeinung den Herstellungspreis als Maßstab des Wertes für Fabrikate schlechthin verwirft, so wird man unbedenklich einräumen, daß die sachgemäß bearbeiteten Materialien jedenfalls einen höheren Wert repräsentieren, als die Rohmaterialien, nur hat, wie gesagt, buchführungsmäßig die Feststellung der Wertzunahme nicht auf Grund einer Schätzung nach dem jeweiligen Verkaufswert, sondern stets unter Zugrundelegung der nach und nach auf das Fabrikat verwendeten Kosten zu erfolgen. Und soweit nach der ersten Methode die Kosten nicht sämtlich aktivisch, sondern teils aktivisch, teils als Ver-

luste zu behandeln sind, ist das unterscheidende Merkmal in dieser und in jener Richtung kein anderes, als das, ob die betreffenden Kosten näher oder entfernter mit den Fabrikaten im Zusammenhange stehen, und zwar im körperlichen Zusammenhange. Denn, daß buchhaltungsmäßig betrachtet, die Hilfsstoffe, die Arbeit des Fabrikpersonales sich stets, daß sich hingegen die Dienstleistungen des Kontor- und Reisepersonales nicht immer in Fabrikate umsetzen, beruht augenscheinlich bloß darauf, daß die Hilfsstoffe und die Fabrikarbeit noch im verarbeiteten Material wahrnehmbar sind, während die Arbeiten des kaufmännischen Personales nicht an den Fabrikaten hervortreten. Trotzdem ist nicht zu verkennen, daß die kaufmännischen Dienste des Kontor- und Reisepersonales gleichfalls wertvoll für den Fabrikationsbetrieb sind, und zwar keineswegs in geringerem Grade, wie die gewerblichen Dienste der Fabrikarbeiter. Danach wird auch ein Gegner der buchführungsmäßigen Methode zugestehen, und darauf allein kommt es hier an: Es ist durch die Sitte der Buchführung die Füglichkeit gegeben, die Fabrikationsspesen ganz wie auch nur teilweise den Charakter von Aktiven annehmen zu lassen, und die an sich statthafte Behandlung gewisser Aufwendungen als Aktiven und anderer als Verluste ist nicht sowohl durch Verhältnisse von prinzipiell verschiedenem Wesen geboten, als vielmehr auf Umstände zurückzuführen, die sich als äußerlich und zufällig darstellen. — Ähnlich ist die Sachlage, wenn, wie oben in §§ 3 und 5 bemerkt, anläßlich der Begründung und Einrichtung eines Geschäftes Aufwendungen erwachsen und in die Geschäftsbücher eingetragen werden sollen; hier wird die Frage akut, ob dies als Aktiven oder als Unkosten zu geschehen hat. So wird z. B., im Sinne der Buchführungspraxis beurteilt, kein Bedenken entgegenstehen, bei Errichtung einer Fabrik oder eines andern industriellen Unternehmens die Ausgaben für Anfertigung von Bauplänen und wohl auch die durch den Erwerb des Grund und Bodens verursachten Gerichts- und Notariatskosten auf dem Grundstücks-Konto einzustellen, während man zweifellos dieselben Aufwendungen auch als Unkosten buchen könnte. Der Grund dafür, daß derartigen Aufwendungen die Eigenschaft von Aktiven beigelegt werden kann, ist offenbar kein anderer wie der, daß sie in einer äußerlich erkennbaren Weise mit einem Aktivposten in Verbindung stehen; denn eine Erörterung darüber ist ausgeschlossen, ob der Grundstückswert als solcher durch die bloßen Bauzeichnungen oder gar durch die Notariats- und Gerichtskosten eine Zunahme erfährt. Wenn demzufolge andere Aufwendungen, bei denen ein solcher Zusammenhang nicht in die Erscheinung tritt, z. B. die Ausgaben für die kaufmän-

nische Kalkulation und die Rentabilitätsberechnung sowie für Reklame, nie als Aktiven, sondern stets als Unkosten einzustellen sind, so darf man wohl behaupten, daß der aus einem mehr oder minder äußerlichen Moment herzuleitende Unterschied zwischen buchmäßigen Aktiven und buchmäßigen Unkosten sich nicht als Wesensunterschied auffassen läßt. Dies ist auch in dem Falle zu sagen, wo vom Lieferanten einer Maschine die Kosten des Aufstellens, des sog. Montierens, besonders berechnet werden: Es steht durchaus im Belieben des Empfängers der Maschine, ob er die mitunter recht beträchtlichen Montierungskosten dem Maschinen-Konto zuführt oder über das allgemeine Betriebsunkosten-Konto dem Verlust-Konto. — Die Buchhaltungsliteratur hat für die Tatsache, daß dieselbe Art von Aufwendungen buchmäßig bald als Aktivum, bald als Unkosten erscheinen kann, ein treffendes Schlagwort in der Frage gefunden: Anlage (d. h. Gebrauchsgegenstand, also Aktivum) oder Auslage (d. h. Unkosten). Diese Wendung wird allerdings gewohnheitsmäßig nicht mit auf das Grenzgebiet zwischen Veräußerungsgegenständen und Unkosten bezogen, vielmehr auf das Grenzgebiet zwischen Gebrauchsgegenständen und Unkosten beschränkt; sie ist nicht allein bei den Organisations- und Montierungskosten, sondern auch noch in folgenden Fällen von besonderer Bedeutung: Es ist, wie durch Simon S. 394 ff. sowie Stern S. 506 bestätigt wird, zumeist üblich, die Kosten für die Reparatur von Gebrauchssachen, wie von Gebäuden oder Gerätschaften, über Betriebsunkosten-Konto auf Verlust-Konto zu verbuchen; es ist aber andererseits, und diese Ansicht wird von beiden Schriftstellern vertreten, auch durchaus statthaft, die Reparaturkosten den betreffenden Anlagekonten zuzuschreiben, sofern die Abschreibungsquoten entsprechend hoch bemessen werden, und nur für größere Reparaturen hält Stern die aktivische Behandlung für angemessener; über das Nähere zu vergl. § 27. Ferner schwankt bei den Patent-, Musterschutz-, Verlags-, Lizenzrechten, kurz bei den sog. immateriellen Gütern, die Praxis in dem Punkte, ob die dafür verwendeten Beträge als Unkosten oder als Aktiven einzustellen sind, und zwar dermaßen, daß man weder von dem Überwiegen der einen noch der anderen Behandlungsweise sprechen kann, zu vergl. Bauer Jahrg. IX. S. 125, Stern S. 261 sowie unten § 28.

Man kann also auch hier weder von dem einen noch von dem andern sagen, daß es das allein, das grundsätzlich Richtige wäre; denn es läßt sich eben kein Prinzip in dieser Richtung aufstellen. In den vorerwähnten Fällen, die zusammen einen großen und wichtigen Teil aller Buchungsvorgänge ausmachen, fehlt es sonach an einer bestimmten Norm, an einer bindenden Regel dafür, was Aktiven

und was Unkosten, also am Jahresschluß Verluste, sind. Nun vergleiche man auf der einen Seite die sehr beträchtliche Anzahl von Fällen, in denen ein Geschäftsmann völlig freie Wahl hat, einen Posten als Aktivum oder als Unkosten in seine Bücher und Bilanz einzustellen und auf der anderen Seite die von den Juristen im Anschluß an § 40 Hgb. beliebte Ausdrucksweise des wahren, des objektiven Bilanzwertes: wenn man von einem solchen Werte spricht, so müßte man doch zum mindesten erwarten können, daß in allen Verhältnissen ein klarer Maßstab dafür existierte, einen Wertposten für vorhanden oder für nicht vorhanden zu erklären. Wie wenig ist da durch die tatsächlichen Umstände der Begriff des objektiven Wertes gerechtfertigt und wie bedenklich erscheint er schon hiernach!

Selbst in solchen Fällen, wo nicht, wie in den eben behandelten, die buchhaltungsmäßigen Grenzen zwischen Aktiven und Unkosten ineinander übergehen, sondern durchaus feststehen, ergibt sich vielfach bei näherer Betrachtung, daß die buchmäßige Unterscheidung nicht sowohl Aufwendungen von verschiedener Art charakterisiert, daß sich vielmehr auch hier beide, Aktiven wie Unkosten, in dem Begriffe der geschäftlichen Verwendungen vereinen. Wenn z. B. eine Arbeit, die bisher von Menschenhand besorgt und die deshalb mit dem verausgabten Betrage als Unkosten gebucht wurde, nunmehr von einer zu diesem Zweck angeschafften Maschine versehen wird, so steht allerdings zunächst die Maschine mit dem Preise ihrer Anschaffung als Aktivum zu Buche, jedoch wird dieser Posten infolge der allmählichen Abnutzung der Maschine nach und nach abgeschrieben und verschwindet schließlich im Jahre der Außerbetriebsetzung ganz aus den Büchern. Nicht anders ist die Sachlage, wenn ein Kaufmann, insbesondere ein Fabrikant, anfänglich sein Geschäft in fremden, ermieteten und sodann in den Räumlichkeiten eines Hauses betreibt, das er zu Eigentum erwirbt: zwar hat er im ersteren Falle den Betrag der jährlichen Mietzinsen unter den Unkosten und im letzteren Falle den Erwerbspreis des Hauses unter den Aktiven einzustellen, jedoch hat er auch hier jedes Jahr auf Grund der Abnutzung von diesem Preise eine bestimmte Quote abzuschreiben, so daß sich auch hier allmählich der Wert der Gebäude aus den Büchern verliert und nur der Wert des Baumateriales sowie des Terrains übrig bleibt.

Sogar da, wo bei Aufwendungen für einen bestimmten geschäftlichen Zweck kein Gegenstück unter den Aktiven möglich, sondern allein ihre Aufführung als Unkosten denkbar ist, tritt der Begriff der Unkosten alsbald zurück und der der geschäftlichen Verwen-

dungen hervor, wenn man dem Gedanken folgt, der für die bisherige Darstellung maßgebend war. So stellen die Ausgaben für die geschäftliche Propaganda in jedweder Form buchmäßig stets nur Unkosten vor, mag es sich nun um Annoncen in den Tageszeitungen, um Versenden von Katalogen und Preislisten oder Empfehlungen durch Reisende oder um sog. Gratis-Zugaben handeln. Und doch ist bekannt, wie großen Wert die Kaufleute auf die Reklame legen und wie große Summen sie dafür ausgeben, selbstverständlich nur deshalb, weil diese Ausgaben als werbend und gewinnvermehrend betrachtet werden; sind doch einzelne Unternehmen, und zwar solche von ganz bedeutendem Umfange, ausschließlich auf die Reklame gegründet.

Die vorstehenden Ausführungen sollen in erster Linie vor einer Überspannung der Begriffe bewahren, die herkömmlicherweise mit der Bezeichnung Aktiven einer- und Unkosten andererseits verbunden werden. Denn wie gezeigt sind die Grenzen zwischen Aktiven und Unkosten oft nicht einmal genau festzustellen, und selbst da, wo dies möglich ist, erweisen sich die Aktiven im Prinzip keineswegs als den Bestand des Vermögens dauernd erhaltende und die Unkosten gar nicht im Prinzip als den Bestand des Vermögens dauernd vermindernde Aufwendungen. Insbesondere zeigen gewisse Organisations- sowie gewisse Produktionskosten im Fabrikbetriebe, ferner die Ausgaben für Reparaturen von Gebrauchsgegenständen und Montierung von Maschinen überdies alle für die sogenannten immateriellen Güter mehr wie deutlich, daß die buchmäßig entgegengesetzte Behandlungsweise, die an sich zulässig ist, gar nicht den Kern der Sache treffen kann: Mag ein Geschäftsmann so oder so buchen, das eine liegt doch auf der Hand, er ist nicht reicher und nicht ärmer, gleichviel ob er diese Aufwendungen als Unkosten bezw. Verluste ansieht, d. h. formell als Vermögensabnahme, oder als Aktiven, d. h. formell als der Erhaltung des Vermögens dienend, nämlich in Gestalt der für die betreffenden Aufwendungen geschaffenen Aktivposten. Weiterhin: wenn man die vorbezeichneten Aufwendungen zunächst auch als Unkosten behandelt, so werden sie doch jedenfalls später in dem von einem tüchtigen Geschäftsmann geleiteten Betriebe und unter Voraussetzung einer nicht außergewöhnlichen Allgemeinlage durch Vermehrung gewisser Aktivposten, die zum umlaufenden Vermögen gehören, wie Waren, Kasse, Wechsel, wieder sichtbar zutage treten; dasselbe ist von den Reklamekosten zu sagen. Und wenn man anders verfährt, insbesondere bei den Organisations-, den Reparatur- und Montierungskosten und den Aufwendungen für Immaterialwerte,

also wenn man sie als Aktiven bezw. als Vermehrungen von solchen bucht, so werden sich doch andererseits dadurch wiederum Unkosten ergeben, daß Abschreibungen auf die in den Büchern geführten Anlagegegenstände notwendig werden: Zwar wird zunächst keine Vermögensverminderung eintreten, wie bei der entgegengesetzten Buchung als Unkosten, wohl aber werden unter allen Umständen auf Grund der später erfolgenden Abschreibungen Unkosten und damit Vermögensverminderungen erwachsen. — So führt die anfänglich buchmäßig verschiedene Behandlungsweise gewisser Aufwendungen auf dasselbe Resultat hinaus, eine jede führt zum gleichen Ziele, nur auf verschiedenem Wege.

Auch wenn es an sich jeden Zweifel ausschließt, daß man einen Aktivposten für einen Gebrauchsgegenstand einzustellen hat, falls jemand sein Geschäft in einem, zu Eigentum erworbenen Gebäude und nicht, wie bislang, in ermieteten Räumlichkeiten betreibt, oder wenn jemand für gewisse Arbeiten fortan Maschinen- statt der bisherigen Menschenkraft verwendet, so viel steht doch fest: nicht der Erwerb eines Gebrauchsgegenstandes, eines Aktivum, als solcher ist es, der die eigentliche Bedeutung für den Geschäftsbetrieb ausmacht, sondern allein der Umstand, ob im Endergebnis die Aufwendungen, die zur Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen Zweckes innerhalb eines längeren Zeitraumes, eines solchen von mehreren Jahren, gemacht werden, geringer oder größer sind, je nachdem sie in der einen oder der anderen Form erfolgen, nämlich durch Beschaffung eines Gegenstandes des „stehenden Vermögens" oder durch „Unkosten". Denn auch hier werden, wie schon oben bei den aktivisch behandelten Reparatur- und Montierungskosten und Immaterialwerten, jedes Jahr auf die Aktiven Abschreibungen vorzunehmen sein, so daß sich dieser Vorgang entsprechend dem anderen vollzieht, falls nämlich eine Reihe von Jahren fortgesetzt Auslagen für den Arbeitslohn und die Mieträume gezahlt werden. Also hier zeigt sich ebenfalls, daß selbst wenn anfänglich notorische Aktiven zu buchen sind, zuletzt doch das Resultat dasselbe ist, als wenn in der Zwischenzeit nur notorische Unkosten gebucht worden wären: beide, die anerkannten Aktiven und die anerkannten Unkosten fließen eben auch hier in den farblosen und mehrdeutigen Begriff der geschäftlichen Aufwendungen zusammen.

Aus den Fällen, die bisher einer Betrachtung unterzogen worden sind, ist zu entnehmen, daß man weder die Vorstellung des Wertes bei den Aktiven, noch die der non-valeurs bei den Unkosten übertreiben darf, daß sich, um ein Bild zu gebrauchen, gewissermaßen zwischen dem gemeinhin allein bekannten Gebiete der posi-

tiven Werte, d. h. der Aktiven, und dem der Unwerte, der negativen Werte, d. h. der Unkosten, eine gemeinsame, beiden neutrale Zone einschiebt, nämlich die der geschäftlichen Verwendungen, die Ausdrücke Unkosten und Aktiven sind also keineswegs in absolutem, sondern in sehr relativem Sinne zu verstehen. Schon dieser Gesichtspunkt, wie vorstehend, im Zusammenhang erläutert, wird wohl auch dem, der Buchführung Fernstehenden, insbesondere dem Juristen, eine genügende Vorstellung davon zu verschaffen vermögen, wie leicht die Wertbegriffe zu verschieben und wie schwer sie in feste Formen zu fassen sind. Wenn hingegen die herrschende Juristenmeinung auf Grund von § 40 Hgb. von einem wahren, objektiven Werte spricht, so wird man sich darunter viel eher einen, an bestimmte Normen gebundenen Wert mit klarem Inhalte zu denken haben, als einen von festen Regeln vielfach freien Wert, dessen Inhalt sehr der Klarstellung bedürftig ist; das wird sich in den folgenden Kapiteln noch sehr bemerkbar machen.

Aber dieses ist nicht das einzige Resultat der Erörterungen: sie lassen nämlich auch weiterhin — und damit kehren wir an den Ausgangspunkt dieses Paragraphen zurück — einen sonst kaum wahrnehmbaren und deshalb nicht beachteten Vorgang deutlich hervortreten, der sich zwischen den Bestandteilen des Geschäftsvermögens zuträgt: Es findet nämlich im Sinne der Buchführung eine Umwertung von Bestandteilen des umlaufenden Vermögens in andere Teile des umlaufenden Vermögens nicht allein, wie man wohl annehmen könnte, auf direktem Wege statt, die sofort in die Augen fällt, z. B. wenn für Geld oder Wechsel oder gegen Kredit Waren oder Rohmaterialien angeschafft werden, sondern auch auf indirektem, weniger leicht zu bemerkendem Wege, nämlich durch Vermittlung des Verlust-Kontos; dies zeigen die sog. weiteren Fabrikationsspesen, wenn sie bei Bewertung von Fabrikaten nicht zum Selbstkostenpreise gerechnet werden und ferner die als Unkosten gebuchten Organisations-, Reparatur- und Montierungskosten sowie die Ausgaben für die Immaterialwerte, sofern diese Beträge später mittelbar zur Vermehrung gewisser Bestandteile des umlaufenden Vermögens in erheblicher Weise beitragen, wie von Waren, Fabrikaten und somit auch von Kasse, Wechseln und Außenständen. Schon dadurch wird die Vermutung nahegelegt, daß sich der analoge Vorgang beim Anlagevermögen vollzieht, d. h. daß Teile von diesem, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar, in Teile des umlaufenden Vermögens übergehen. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit, die sich bis zur Gewißheit steigert, wenn man in den obenbezeich-

neten Fällen die betreffenden Aufwendungen nicht als Unkosten, sondern als Aktiven einstellt, und wenn man ferner diejenigen Fälle heranzieht, wo man Gebrauchsgegenstände für einen wirtschaftlichen Zweck anschafft, der sich auch mit Unkosten erreichen läßt (eigene Räume, Maschinen — Mieträume, Menschenkraft). Denn wenn sich einerseits die für einen wirtschaftlichen Zweck verwendeten Unkosten über Unkosten- und Verlust-Konto in Bestandteile des umlaufenden Vermögens umsetzen, dann werden andererseits die jährlichen Absetzungen auf Gebrauchsgegenstände, die für den gleichen Zweck angeschafft und die gleichfalls über Verlust-Konto abgeschrieben werden, eben auch nichts anderes bedeuten können, wie den Übergang von Bestandteilen des Anlagevermögens in solche des umlaufenden Vermögens.

Damit wird der Kreislauf, in dem sich das in einem Geschäfte investierte Vermögen bewegt, zu einer lückenlosen Kette geschlossen, kein Stück des Geschäftsvermögens ist vom Wechsel im Werte ausgeschlossen, und die Buchführung und die Bilanz sind die Darstellung der in ständiger Umwertung begriffenen Vermögensteile, sie veranschaulichen in des Wortes eigenster Bedeutung die Umwertung aller Werte.

§ 14. Die Vermögensteile in den Einkommensteuergesetzen.

In zweifacher Hinsicht unterscheidet sich die Darstellung des (Rein-) Einkommens nach den Bestimmungen, wie sie die Einkommensteuergesetze vorschreiben, von der in der Bilanz üblichen. Die genannten Gesetze lassen die Aufmachung einer Bilanz zum Zwecke der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens nur für Kaufleute zu. Im übrigen scheiden sie das Einkommen nach den Quellen, aus denen es herrührt. Als derartige Quellen finden sich durchgehend in den Gesetzen bezeichnet: Kapitalvermögen, Grundstücke, Handel und Gewerbe sowie gewinnbringende Beschäftigung, insbesondere solche, woraus Lohn- und Gehaltsansprüche erwachsen. Dadurch werden Kapitalvermögen und Grundstücke in verschiedene Gruppen von Vermögensbestandteilen zerlegt, und zwar in Gruppen, die in keinerlei Verbindung miteinander stehen, da die sie etwa verbindende menschliche Tätigkeit, weil gewinnbringend, ihrerseits als eine besondere Einkommensquelle angesehen wird. Und nur da, wo wie in Handel und Gewerbe, die Einheitlichkeit des wirtschaftlichen Zweckes, dem die verschiedenen Gruppen angehörigen Vermögensbestandteile dienen, in den Vordergrund tritt und auch gewöhnlich noch äußerlich durch die Form der Darstellung, nämlich durch die Bilanz, besonders kenntlich gemacht wird, haben die

Steuergesetze die grundsätzlich als gesonderte Einkommensquellen behandelten Vermögensstücke und die zwischen ihnen vermittelnde menschliche Tätigkeit zu einer einheitlichen Quelle zusammengefaßt. — Diese Art der steuermäßigen Anschauung wird treffend charakterisiert im Urteile des preuß. Oberverwaltungsgerichtes E. i. St. Bd. VI. S. 120 ff.: „Das Einkommen aus Handel und Gewerbe besteht nicht allein aus dem Gewinn, der durch die unmittelbare Ausübung der betreffenden gewerblichen und Handelstätigkeit hervorgebracht wird, sondern auch aus dem Gewinn, der in Veranlassung des Handels- und Gewerbebetriebes mittelbar durch irgendwelche Zwischennutzungen, insbesondere durch die Früchte, Zinsen usw. des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitales erzielt wird. Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt sämtliche, dem betreffenden Gewerbebetriebe gewidmeten Werte. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe hat daher die Eigentümlichkeit, daß es je nach der Art des Betriebes Einkommensarten umfaßt, welche ohne eine Verbindung mit dem Handels- und Gewerbebetriebe Einkommen aus Kapitalvermögen, Grund(stücks)vermögen oder aus gewinnbringender Beschäftigung bilden würden."

Nicht allein darin besteht der Unterschied bei der Berechnung des Gewinnes, daß in der Bilanz die einzelnen Vermögensteile ein einheitliches, durch die Tätigkeit des Geschäftsinhabers zusammengefaßtes Ganze bilden, während die Steuer eine Scheidung vornimmt, sondern weiter auch darin, daß innerhalb der einzelnen Einkommensquelle, und zwar auch dann, wenn es sich um Kapital- oder Grundstücksvermögen handelt, nicht wie in der Bilanz die Vermögensteile selbst mit ihrer Zu- und Abnahme dargestellt werden, daß vielmehr zunächst nur die, eine Einkommensquelle betreffenden Einnahmen und Ausgaben einander gegenübergestellt und sodann von den Einnahmen, dem Rohgewinn, die Ausgaben abgezogen werden. Der so berechnete Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben ist dann der Reingewinn. Bevor die Einnahmen auf diese Weise um die Ausgaben vermindert werden, müssen ihrerseits von den Ausgaben gewisse Posten abgesetzt werden. Diese Abzüge sind zwar in den verschiedenen Steuergesetzen verschieden bemessen, jedoch wird im allgemeinen von wohl fast sämtlichen Gesetzen an dem Prinzip festgehalten, solche Ausgaben vom Abzuge auszuschließen, die zur Vermehrung oder Verbesserung der Einkommensquelle bestimmt sind, und umgekehrt solche Ausgaben zum Abzuge zuzulassen, die zur Erhaltung oder Sicherung der Quelle dienen. — Mit der vorstehend geschilderten Art der Gewinnberechnung befindet sich auch völlig im Einklange der weiter-

hin von allen Steuergesetzen prinzipiell aufgestellte Satz, daß der Verlust der dauernd zu einer Quelle gehörigen Vermögensteile, wofür der Steuer bei Handel und Gewerbe die Gebrauchsgegenstände gelten, nicht als Gewinnminderung angesehen wird. Als solche nämlich werden nur die etwaigen Ausgaben für Anschaffung eines Ersatzes betrachtet, und zwar unter dem Gesichtspunkte der Erhaltung des Quellenvermögens, ebenso wie entsprechend die Vermehrung der dauernd zu einer Quelle gehörigen Vermögensteile nicht als Gewinn behandelt wird, sondern als Ausgabe, die von den Einnahmen nicht gekürzt werden darf. So gelangen jene Verminderung und diese Vermehrung des Quellenvermögens erst mittelbar zu einem Einfluß auf die Gewinnberechnung, indem sie als Ausgaben die Einnahmen vermindern bezw. nicht vermindern können.

Sowohl die Unterscheidung des Einkommens nach Quellen, wie die Art, das Einkommen durch Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben zu berechnen, ist vielfach durchaus berechtigt, die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ist bisweilen sogar die allein zutreffende Art für die Gewinnberechnung. Zunächst nämlich die quellenmäßige Unterscheidung anlangend, so ist zu sagen, daß der nationalökonomische Begriff des Einkommens für die Zwecke der Einkommensteuer versagt. Denn nach den Lehren der Nationalökonomie ist unter Einkommen die Summe der wirtschaftlichen Güter zu verstehen, die eine Person in einem bestimmten Zeitraum zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse ohne Schmälerung des Vermögens verwenden kann; ausführlich hierüber Fuisting I. S. 50 ff. Hinwiederum ist die kontenmäßige Zusammenfügung verschiedenartiger Vermögensstücke zu einem Ganzen, wie sie in der Bilanz erfolgt, dort nicht angebracht, wo ein organischer Zusammenhang zwischen ihnen fehlt. Wenn z. B. ein Rentner Einkommen aus einem Miethause und ferner aus Kuxen besitzt, oder wenn ein Beamter aus seiner Berufstätigkeit Gehalt und außerdem Zinsen von einer Hypothek bezieht, so ist ein Zusammenhang zwischen den mehreren Einkommensquellen derselben Person nicht zu ersehen. Auch würde, da ja die Bilanz den Ertrag an den einzelnen Vermögensbestandteilen nachweist, die bilanzmäßige Darstellung des Einkommens dort ihren Hauptzweck verfehlen, wo es sich bloß um Einnahmen und Ausgaben, nicht aber um die Vermehrung oder Verminderung bestimmter Vermögensstücke handelt, z. B. bei einem Einkommen aus einer ärztlichen oder einer Anwaltspraxis. Ja es würde sich ein völlig unzutreffendes Bild ergeben, wenn man in den beiden zuerst angeführten Fällen wirtschaftlich verbindungslose Vermögensteile durch die Bilanz zu einem wirtschaftlichen Ganzen

zuſammenfaſſen wollte. Und wenn man ſchon das Einkommen als herrührend aus verſchiedenen Quellen betrachten muß, dann iſt es nicht allein naheliegend, ſondern ſogar notwendig, das Einkommen in der dann allein übrig bleibenden Form darzuſtellen, nämlich eben dadurch, daß man Einnahmen und Ausgaben in der obenbezeichneten Weiſe zueinander in Verbindung bringt.

So berechtigt demnach an ſich die in den Einkommenſteuergeſetzen übliche Einteilung des Einkommens nach Quellen und ſo zutreffend die daraus folgende rechneriſche Darſtellung des Einkommens in Fällen der eben beſprochenen Art iſt, ſo iſt doch nicht zu verkennen, daß daraus ganz erhebliche Schwierigkeiten erwachſen müſſen, wenn Vermögensteile von verſchiedener Beſchaffenheit einem einheitlichen wirtſchaftlichen Zwecke dienen. Um dem gerecht zu werden, haben, wie ſchon oben geſagt, die Einkommenſteuergeſetze durchgehend eine Ausnahme von ihrem ſonſtigen Prinzipe gemacht und haben die verſchiedenen Vermögensteile für das Einkommen aus Handel und Gewerbe, mit Einſchluß der Tätigkeit des Geſchäftsinhabers, zu einer einheitlichen Einkommensquelle geſtaltet. Jedoch hat man beibehalten, und das macht ſich bei den Kleingewerbetreibenden, den ſog. Minderkaufleuten, ſehr fühlbar, die Art der Berechnung des Einkommens durch Gegenüberſtellung von Einnahmen und Ausgaben. Dadurch wird nämlich, faſt möchte man ſagen: unmerklich, eine neue Scheidelinie zwiſchen den Beſtandteilen des an ſich einheitlichen Geſchäftsvermögens gezogen. Deshalb bedarf beſonders dieſer Punkt der Klarſtellung: die Buchführung iſt eine ſolche der Vermögensbeſtandteile, und zwar näher der in ſtetem Fluſſe begriffenen Beſtandteile, das Geſchäftsvermögen iſt in allen ſeinen Stücken einer fortwährenden Umwandlung unterworfen, und dem wird die Buchführung und ihr Abſchluß, die Bilanz, durch ihre Darſtellungsweiſe gerecht; denn es wird hier als Erfolg, als Verluſt oder Gewinn, das Ergebnis der Zu- und Abgänge angeſehen, die ſich von einem beſtimmten früheren bis zum Zeitpunkte der Bilanzaufſtellung bei den einzelnen Vermögensteilen vollzogen haben. Betrachtet man nun die in der Einkommenbeſteuerung hergebrachte Gegenüberſtellung von Einnahmen und Ausgaben unter dieſem Geſichtspunkte, ſo ergibt ſich folgendes.

Bei den Steuerbehörden beſteht unverkennbar die Tendenz, die Gebrauchsgegenſtände für den beſtimmungsgemäß unveränderlichen Kern, den unwandelbaren Grundſtock des Geſchäftsvermögens zu halten, ſie in dieſem Sinne als das Stammvermögen, als das Quellenvermögen ſelbſt, als das Vermögen κατ' ἐξοχήν anzuſprechen. Dieſe Anſchauungsweiſe, die in der Judikatur wie in der

Literatur die durchaus herrschende ist, ist an sich wohl begreiflich. Denn einmal liegt mit Rücksicht darauf, daß die Gebrauchssachen bestimmungsgemäß nicht veräußert werden sollen, die Annahme nahe genug, diese Sachen wären nun auch jedem Umlaufe überhaupt entrückt. Und die Bewegung aufzudecken, in der sich alle Vermögensteile stetig befinden, ist nur bei einer eingehenden Untersuchung der, mit der Buchführung zusammenhängenden Vorgänge möglich; dann allerdings tritt dieser Umlauf auch klar und unwiderleglich zutage. Weiter aber stehen, wie die Dinge nun einmal liegen, die Steuerbehörden der Ertragsberechnung in Form von Einnahmen und Ausgaben ungleich näher, wie derjenigen in Gestalt der Bilanz, und man nimmt offenbar an, im Grunde der Buchführung und ihres Abschlusses bei dem Einkommen aus Handel und Gewerbe entraten zu können: Man glaubt, imstande zu sein, mittelst der Begriffe Vermehrung und Erweiterung des Anlagevermögens sowie dessen Sicherung und Erhaltung einerseits sowie mittelst der Darstellung von Einnahmen und Ausgaben andererseits, und ohne daß man die bilanzmäßige Darstellung zu Hilfe zu nehmen brauchte, zu dem wirklichen Reinerträgnis aus dem Geschäftsvermögen zu gelangen, ja in Preußen steht man nicht an, — siehe unten — die bilanzmäßigen Begriffe des Anlagevermögens, und zwar sogar in der Bilanz selbst, nach den steuermäßigen Begriffen zu verändern. In Wirklichkeit liegen die Dinge aber so: aus der buch- und bilanzmäßigen Form und nur allein aus ihr heraus ist ein hinreichend klarer Einblick in das Wesen des Geschäftsvermögens und des geschäftlichen Erträgnisses zu gewinnen, zu vergl. oben § 13 und unten § 19 sowie die im II. Teil vom Geschäftswert handelnden Kapitel. Hingegen ist die Form von Einnahmen und Ausgaben nicht allein schwer und umständlich zu handhaben, sondern im Punkte des Geschäftserträgnisses durchaus nichtssagend. Denn wenn Einnahmen und Ausgaben einander gegenübergestellt werden, so muß man, um sie überhaupt erst zu einer Gewinndarstellung geeignet zu machen, schon vorher fertige Begriffe in sie hineintragen, und sie danach umgestalten,*) und da fragt es sich denn noch sehr, oder da kann eigentlich gar nicht gefragt werden, ob diejenigen Begriffe auf die handelsgewerblichen Einnahmen und Ausgaben zu übertragen sind, die die Kaufleute in der, ein halbes Jahrtausend alten Buchführung nebst ihrem Abschluß, der Bilanz, herausgebildet, oder diejenigen, die die Juristen sich in den letzten

*) Die gleiche Ansicht, wie sie der Verfasser hier für das gewerbliche Anlagevermögen vertritt, wird von Maatz S. 91 ff. mit Beziehung auf die Waren im Handelsgewerbe, ihre Anschaffung, ihren Bestand und Umsatz, ausführlich begründet.

20 bis 30 Jahren a priori konstruiert haben. Die Juristen können unmöglich ihre selbstgeschaffenen Begriffe auf das Geschäftsvermögen schlechthin anwenden, sondern sie werden allein richtig ihre Begriffe auf Grund der Sitte der Buchführung und der Bilanz entwickeln können. — Nun gehen, wie gesagt, die Steuerbehörden von der Vorstellung aus, daß die Stücke des Anlagevermögens keinerlei Umlauf unterworfen sind, sie unterscheiden infolgedessen das, dem Handel und Gewerbe dienende Vermögen danach, ob es im Wege der Formveränderung zwischen eigenem und fremdem Vermögen umlaufen oder nicht umlaufen kann, in Betriebs- und stehendes Vermögen, und folgern daraus: von den, dem Umlaufe überhaupt entzogenen Teilen des Geschäftsvermögens, also von den Gebrauchsgegenständen, kann unmöglich das geschäftliche Ergebnis, Gewinn oder Verlust, berührt werden, dies muß vielmehr ausschließlich aus dem Betriebsvermögen herstammen. Mit dieser Anschauung tritt man an Einnahmen und Ausgaben heran und sagt: Einerseits kann der Erwerb von Gebrauchsgegenständen an und für sich den Gewinn nicht steigern und deshalb dürfen die dafür verwendeten Beträge nicht unter die vom Gewinne abzugsfähigen Ausgaben eingestellt werden, und ebensowenig kann die Veräußerung derartiger Gegenstände den Gewinn nicht mehren und deshalb darf der daraus erzielte Erlös nicht unter den Einnahmen, dem Gewinne, erscheinen. Andererseits kann, auch wenn der Bestand an Gebrauchsgegenständen durch Zerstörung oder sonstigen Verlust eine Abnahme erfährt, diese Tatsache nicht als Verlust angesehen und als abzugsfähige Ausgabe berücksichtigt werden; vielmehr erst, wenn die zerstörten oder anderweit in Verlust geratenen Sachen durch neue ersetzt und infolge deren Anschaffung Ausgaben verursacht worden, können diese den Ertrag gewinnmindernd beeinflussen, insofern dadurch das Stammvermögen erhalten wird; erfolgt also keine Ersatzanschaffung, so wird dem bloßen Verlust der Sachen eben auch keine, den Gewinn herabsetzende Wirkung eingeräumt.

Nun ist der vorstehenden Deduktionsweise, die für die Steuerbehörden maßgeblich ist, jedenfalls nicht die Folgerichtigkeit abzusprechen. Aber gerade die zuletzt erwähnten Folgen daraus sind derart, gewichtige Zweifel an ihrer Richtigkeit aufkommen zu lassen, und da der Aufbau und die Anwendung des Gedankens in völlig einwandsfreier Weise geschieht, so kann der Fehler nur in dem zu Grunde liegenden Gedanken selbst gesucht werden, nämlich in dem, daß die Gebrauchsgegenstände dem Umlaufe überhaupt entzogen sein sollen. Und diese Idee ist tatsächlich auch unzutreffend: Wie

in § 13 dargelegt ist, gehen die Bestandteile des Anlagevermögens, und zwar durchaus bestimmungsgemäß, fortlaufend in Bestandteile des Betriebsvermögens über, es sind alle Stücke des Geschäftsvermögens einem steten Wechsel unterworfen, nur vollzieht er sich bei den Stücken des Anlagevermögens in einem langsameren Tempo und in einer nicht so in die Augen fallenden Weise, wie bei denen des umlaufenden Vermögens. Außerdem hat, was gleichfalls von Bedeutung ist, nicht allein das umlaufende, sondern auch das Anlagevermögen Anteil an Geschäftsgewinn und -Verlust.

Aus den Erörterungen in § 13 geht deutlich hervor, daß das „stehende", das „Stamm"-Vermögen, von dem in der Judikatur und Literatur der Steuer auch beim Einkommen aus Handel und Gewerbe die Rede ist, in Wirklichkeit nichts mehr und nichts weniger wie geschäftliche Aufwendungen und im Endergebnis von den Unkosten gar nicht zu unterscheiden ist. Wer sich das vergegenwärtigt, dem tritt das Unhaltbare der steuermäßigen Ansicht offen vor Augen, wonach beim gewerblichen Einkommen außer dem im Umlaufe befindlichen Vermögen noch ein bleibendes, dem Wechsel entrücktes Vermögen zu unterscheiden wäre. Soweit deshalb die oben geschilderte steuermäßige Behandlungsweise der Gebrauchsgegenstände bei den Einnahmen und Ausgaben zu einem, im allgemeinen befriedigenden Resultate führt, z. B., daß veräußerte Gebrauchssachen nicht unter die Einnahmen und neu angeschaffte nicht unter die abzugsfähigen Ausgaben einzustellen sind, beruht die Richtigkeit des Ergebnisses keineswegs auf der Richtigkeit des Grundgedankens: daß mehrere, aus diesem Gedanken gezogene Konsequenzen sich mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang befinden, steht nicht etwa von vornherein fest, man vermag dies vielmehr erst dann mit Bestimmtheit zu erkennen, wenn man das steuermäßige mit dem buch- und bilanzenmäßigen Ergebnis vergleicht und an dem letzteren mißt; und nur dann und nur weil die Resultate der steuermäßigen Anschauung bei dieser Prüfung standhalten, sind sie richtig, niemals aber um der Richtigkeit ihres Prinzipes willen, das ist und bleibt irrig. Insofern hingegen das steuermäßige Resultat mit dem bilanzmäßigen nicht übereinstimmt, ist es danach zu berichtigen. Demnach ist der Verlust von Gebrauchssachen auch dann unter den abzugsfähigen Ausgaben aufzuführen, wenn keine Ersatzanschaffung vorgenommen wird, desgleichen der Abgang von Gebrauchsgegenständen, die infolge unvorhergesehener Umstände, wie Maschinen infolge des Aufkommens neuer Konstruktionen, außer Betrieb gestellt werden müssen. — Daraus, daß man allein auf Grund der Bilanz die nötige Klarheit über

die Vermögensteile eines Erwerbsgeschäftes erlangen kann, folgt, daß man unter allen Umständen über das Wesen der Bilanz unterrichtet sein muß, um eine richtige Ertragsberechnung für ein solches Geschäft aufstellen zu können, dies auch dann, wenn die Ertragsberechnung in Gestalt von Einnahmen und Ausgaben erfolgt.

Übrigens kann der Beweis dafür, daß die, von den Steuerbehörden beliebte Scheidung des Geschäftskapitales in die dem Wechsel unterworfenen Vermögensstücke, Betriebsvermögen, und in solche, bei denen kein Wechsel stattfindet, Stamm- oder stehendes Vermögen, nicht zutrifft, sogar aus den Einkommensteuergesetzen selbst geführt werden. Die meisten dieser Gesetze gestatten nämlich Abschreibungen auf Gebrauchsgegenstände außerhalb der kaufmännischen Bilanz auch für Minder- und sogar für Nicht-Kaufleute. Dadurch bringen diese Gesetze unzweifelhaft zum Ausdruck, daß sie im Prinzipe den Übergang von Bestandteilen des Anlagevermögens in solche des umlaufenden und damit den Anteil der Stücke des Anlagevermögens am Geschäftsergebnis anerkennen. Über das Nähere zu vergl. § 21. — Derselbe Beweis läßt sich ebenso überzeugend noch auf andere Weise erbringen: Wenn der Wert eines gutgehenden Geschäftes unter dem Gesichtspunkte der Veräußerung ein höherer ist, wie die Summe der Buchwerte der Aktiven, dann ist man geneigt, was sich vorzüglich bei der Vermögens-, sog. Ergänzungsbesteuerung geltend macht, den Mehrwert dem Anlagevermögen zuzurechnen. Der Grund ist ersichtlich kein anderer wie der, man hält die Gebrauchsgegenstände, besonders Fabrikanlagen und Baulichkeiten, aber auch Maschinen und sonstige Gerätschaften, für den Grundstock des Geschäftsvermögens und man schlägt deshalb den Buchwerten dieser Vermögensstücke den Betrag zu, um den das Geschäft im Ganzen mehr wert ist, als die Summe der Aktiven ausmacht. Im II. Teil dieser Schrift wird das Irrige in dieser Art, den bezeichneten Mehrwert gerade den Gebrauchsgegenständen zuzuschreiben, nachgewiesen werden; damit wird zugleich dargetan, daß die Grundlage dieser Anschauungsweise unmöglich richtig sein kann, das Geschäftsvermögen ließe sich in die, dem Umlaufe unterworfenen und in die dem Umlaufe entrückten Teile zerlegen.

Wie sehr das Prinzip der Steuerbehörden, dem Verluste von Gebrauchssachen eine, den Ertrag mindernde Wirkung zu versagen, in die Verhältnisse des praktischen Lebens eingreift, mag an folgenden Beispielen veranschaulicht werden: Wenn das Pferd eines kleinen Kohlenhändlers stürzt oder wenn einem Gewerbetreibenden, der eine Lokomobile, unter gleichzeitiger Besorgung der Bedie-

nung, vermietet und der dadurch seinen Lebensunterhalt verdient, die Lokomobile explodiert, so bleiben diese Ereignisse an sich ohne Einfluß auf die Berechnung des Einkommens; denn Pferd und Lokomobile gehören ja steuermäßig zum Anlagevermögen. Erst wenn es sich um den Betrieb eines Vollkaufmannes handelt, wenn also beispielsweise das Pferd einem Spediteur und die Lokomobile einem Fabrikanten gehört, vermag durch buch- und bilanzmäßige Darstellung der bezeichneten Vorfälle ihr wahrer, gewinnmindernder Charakter der Steuerbehörde gegenüber zum Ausdruck gebracht zu werden. Ja Fuisting I. S. 194 geht auf Grund der steuermäßigen Unterscheidung zwischen Anlage- und Betriebskapital soweit, selbst für Vollkaufleute die Verluste an Gebrauchsgegenständen nur dann als Verluste für die Einkommenberechnung gelten zu lassen, wenn die Vernichtung der Gegenstände durch den Betrieb selbst veranlaßt worden ist, jedoch nicht dann, wenn sie auf eine andere Ursache zurückzuführen ist. Wenn demnach, um bei den gewählten Beispielen zu bleiben, von böswilligen Händen das Pferd zum Stürzen oder die Lokomobile durch Explosivstoffe, die in die Feuerung geworfen werden, zum Zerspringen gebracht wird, dann braucht nach der von Fuisting vertretenen Ansicht die Steuerbehörde selbst einem Vollkaufmanne den Verlust des Pferdes oder der Lokomobile nicht passieren zu lassen. Und es ist wirklich am 26. Juni 1902 ein Urteil des preuß. Oberverwaltungsgerichtes, wiedergegeben bei Fuisting I. S. 196, auf Grund des Sachverhaltes, daß eine Fabrik niedergebrannt war, dahin ergangen: die vernichteten Waren und Rohstoffe hätten als zum Betriebsvermögen gehörig Einfluß auf die Einkommensberechnung, dürften mithin als Verlust behandelt werden, nicht hingegen die gleichfalls zerstörten Gebäude und Maschinen, weil sie das Anlagevermögen bildeten! An Deutlichkeit und — drastischer Wirkung läßt die Entscheidung allerdings nichts zu wünschen übrig und könnte vielleicht in letzter Beziehung nur noch durch den auch schon dagewesenen Fall überboten werden, daß einem Kaufmann der Geldschrank mitsamt dem Inhalte gestohlen wird; dann kann im Sinne des preuß. Oberverwaltungsgerichtes nur das im Schranke enthaltene Geld als Verlust angesehen werden, nicht jedoch der Schrank. — Was sich auf Grund der eigenartigen Verhältnisse des § 14 Abs. 1 des preuß. Einkommensteuergesetzes für eine solche Ansicht und was sich dagegen anführen läßt, mag zunächst dahingestellt bleiben; hier soll nur konstatiert werden, daß, wenn diese Ansicht in der Tat der angezogenen Gesetzesstelle entspricht, sie jedenfalls völlig unvereinbar mit den Sitten und den Anschauungen der Buchführung ist

und daß sie von deren Standpunkt aus als schlechthin unverständlich bezeichnet werden muß. Was aus diesem Umstande für die Beurteilung des § 14 Abs. 1 selbst zu entnehmen ist, wird in einem anderen Zusammenhange, im II. Teile, mitzubesprechen sein. Im übrigen zu vergl. § 21.

§ 15. Die außerordentliche Vermehrung und Verminderung des Geschäftsvermögens.

Gegen einen Vorwurf, wenn auch einen gänzlich unbegründeten, möchte sich der Verfasser im voraus verwahren. Man könnte vielleicht, um die vorstehenden Ausführungen zu widerlegen, geltend machen wollen: Wenn eine Unterscheidung, wie sie die Steuerbehörden zwischen Stamm- und Nicht-Stammvermögen in der mehrerwähnten Bedeutung annehmen, überhaupt nicht existieren soll, dann müßten auch die, in den Einkommensteuergesetzen aufgestellten Bestimmungen, daß die außerordentlichen Vermehrungen und Verminderungen des Stammvermögens ohne Einfluß auf das Einkommen sind, ungültig sein, z. B., daß Schenkungen, Erbschaften, Lotteriegewinne dem Geschäftsertrag nicht zuzurechnen sind, und in Anbetracht der zweifellosen Richtigkeit dieser Bestimmungen ergebe sich, daß die Ansicht des Verfassers falsch wäre. Darauf würde nur zu entgegnen sein: der Einwand ist völlig verfehlt, einfach deshalb, weil die bezeichneten Gesetzesvorschriften, richtig verstanden, durchaus zutreffen, sie werden bei der Errichtung einer ordnungsgemäßen Bilanz ohnehin eingehalten, denn sie folgen aus dem Wesen der Bilanz von selbst: sie sind bloß, wie alle gesetzlichen Bestimmungen bei der Bilanz, überflüssig und nicht allein das, sie können nur zu leicht zu einer mißverständlichen Auslegung führen, da ja das Einkommen aus Handel und Gewerbe richtig allein nach den Grundsätzen der Bilanz berechnet werden kann; wer aber die Prinzipien der Bilanz kennt, und nach dem vorstehenden Paragraphen soll sie eben jeder kennen, der sich mit der Ertragsberechnung des gewerblichen Einkommens befaßt, der braucht auch nicht erst auf die gesetzliche Regelung zurückzugreifen, wie Einnahmen und Ausgaben miteinander in Verbindung zu bringen sind, wenn die Ertragsberechnung in dieser Form vorgenommen wird. Was nämlich das Verhältnis einer regelrechten Bilanz zu den außerordentlichen Vermehrungen des Geschäftsvermögens, wie Erbschaften, Schenkungen, Lotteriegewinnen anlangt, so werden diese in den, von der Buchführung genau umschriebenen Kreis des Vermögens von außen her eingeführt, d. h. über Kapital-Konto, sie sind folglich als eine Erhöhung des Kapital-Kontos aufzufassen und paralysieren dadurch

schon im Momente ihrer Einführung jegliche Einwirkung auf die Berechnung des Gewinnes und können mithin auch nicht als solcher in der Bilanz erscheinen. Nicht anders verhält es sich mit den außerordentlichen Minderungen des Geschäftsvermögens: wie die von außen her ohne Gegenleistung aus dem Geschäftsvermögen in dieses hineingelangenden Vermögensteile als zusammenhangslose, als anorganische Vermehrungen gelten, ebenso sind umgekehrt die aus dem Geschäftsvermögen ohne Gegenleistung von der empfangenden Außenseite ausscheidenden Vermögensteile als zusammenhangslose, als anorganische Verminderungen zu betrachten. Derartige Verminderungen sind aber nicht allein unentgeltliche Leistungen, die der Geschäftsinhaber an Dritte wie Verwandte gewährt, sondern auch Entnahmen aus dem Geschäftsvermögen für seine Person, seine Familie und seinen Haushalt; für das durch die Buchführung fest umgrenzte Geschäftsvermögen ist auch der Geschäftsinhaber insofern ein Dritter, als er ebensowenig willkürlich etwas in das Geschäftsvermögen hineinzubringen vermag, ohne daß die Vermehrung sogleich wieder durch Kapital-Konto aufgehoben würde, wie er etwas aus dem Geschäftsvermögen herausnehmen kann, ohne daß durch entsprechende Buchung auf dem Kapital-Konto das infolge der Entnahme gestörte Gleichgewicht augenblicklich wiederhergestellt würde.*) Demnach sind im Sinne der Buchführung und der Bilanz solche Veränderungen, aber auch nur solche Veränderungen, zusammenhangslose, anorganische oder wie es in den Einkommensteuergesetzen heißt außerordentliche, die ohne Gegenleistung von außen her oder nach außen hin erfolgen.

Hingegen werden Verminderungen des Geschäftsvermögens, die sich in diesem selbst und nicht durch Hingabe nach außen ohne Gegenleistung vollziehen, unterschiedslos als organische angesehen und deshalb nie durch das Kapital-, sondern stets durch das Verlust-Konto ausgeglichen, kommen also in der Bilanz als Verlust in Betracht. — Im Sinne der Buchführung besteht der Irrtum der steuermäßigen Ansicht eben darin, daß der Verlust von Gebrauchsgegenständen ohne Bedeutung für die Einkommensbrechnung sein soll. Wem diese Beweisführung, weil „formal" und darum nicht über-

*) In der Praxis werden aus Gründen der Übersichtlichkeit die Entnahmen für die Person sowie für den Haushalt des Geschäftsinhabers nicht sofort auf dem Kapital-Konto eingestellt, sondern vorerst in Separat-Konten aufgesammelt, die als persönliches bez. als Haushaltungs-Konto bezeichnet und dann bei Bilanzaufstellung vom Kapital-Konto abgesetzt werden. Das alles darf natürlich nicht darüber täuschen, daß derartige Entnahmen prinzipiell schon im Momente der Entnahme als Minderungen der Geschäftseinlage anzusehen sind.

zeugend, nicht genügen sollte, der mag sich an das „Essentielle" seines Irrtums erinnern lassen, wie es in den §§ 13, 14 dargelegt ist, nämlich in den Gebrauchsgegenständen den bestimmungsgemäß bleibenden Grundstock des Geschäftsvermögens zu erblicken. Und dieser Irrtum wird dadurch um nichts besser, daß man zwischen einem unmittelbaren und einem mittelbaren Zusammenhang unterscheiden will, in dem der Verlust des — angeblichen — Stammvermögens mit dem Geschäftsbetriebe steht; das bedeutet den Irrtum nicht, auch nicht teilweise richtigstellen, sondern bloß eine weitere Willkürlichkeit in die bilanzmäßige und in die dahinter stehende Verkehrsanschauung hineintragen.

§ 16. Das Verhältnis des Gebrauchs- zum Veräußerungswerte.

Die Gegenstände des Anlagevermögens sollen, zu vergl. § 11, dem Geschäftsbetriebe bestimmungsgemäß durch ihre Benutzung dienen, also nicht veräußert werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß der Geschäftsinhaber entsprechend der Art des Betriebes darüber entscheidet, ob eine Sache veräußert oder ob sie benutzt werden soll. Die Verwendung in der einen oder in der anderen Richtung ist nicht eine Folge einer, den Sachen gleichsam innewohnenden Eigenschaft. Zwar sind oben in § 11 die Vermögensteile in zwei getrennten Gruppen so aufgezählt worden, wie sie gemeinhin im Verkehrsleben einerseits als zum Anlagevermögen gehörig, also als Gebrauchsgegenstände angesehen werden, z. B. Grundstücke, Maschinen und sonstige Gerätschaften, und andererseits wie sie gewöhnlich als Bestandteile des umlaufenden Vermögens gelten, z. B. Geld, Wertpapiere. Aber diese Bestimmung haben die genannten Gegenstände nicht etwa ein für allemal. Denn es können sehr wohl durchschnittlich als Gebrauchsgegenstände zu bezeichnende Sachen zu Veräußerungszwecken dienen und umgekehrt Veräußerungsgegenstände, wenigstens in übertragenem Sinne, dem Gebrauche dienstbar gemacht werden. So können für das Erstere angeführt werden Grundstücke im Besitze von Terraingesellschaften, ferner Maschinen, die von den betreffenden Fabrikanten zum Verkaufe hergestellt werden, sowie Zugtiere im Besitze der damit Handeltreibenden. Für das Letztere bietet sich nur eine beschränkte Anzahl von praktischen Beispielen: Wertpapiere, die ein Kaufmann zur Gewährung von Zoll- oder Steuerkredit bei der Zoll- oder Steuerbehörde hinterlegt, und weiter Aktien, die zum Zwecke der dauernden „Kontrolle" der betreffenden Aktiengesellschaft von einer anderen Aktien- (Bank-) oder Syndikats-Gesellschaft erworben werden.

Mag aber die Anschaffung einer Sache zu Gebrauchs- oder zu

Veräußerungszwecken erfolgt sein, das eine steht immer fest: zunächst, d. h. bei der Anschaffung, wird immer der Preis, der dafür gewährt wird, in die Geschäftsbücher einzutragen sein, etwas anderes ist gar nicht denkbar. Der ursprüngliche Wert wird sonach sowohl bei Gebrauchs- wie bei Veräußerungsgegenständen auf die gleiche Weise vom Anschaffungspreise dargestellt. Im weiteren jedoch muß die wirtschaftliche Zweckbestimmung des Gegenstandes einen entscheidenden Einfluß auf die Bewertung ausüben. Man erwäge: Für Sachen, die benutzt werden, kommt an sich schon die Möglichkeit, sie zu einem, den Erwerbspreis übersteigenden Preis weiterzuveräußern, nur ausnahmsweise in Betracht, eigentlich wohl nur bei Grundstücken und vielleicht noch bei Zugtieren; aber selbst wenn eine solche Möglichkeit im besonderen Falle gegeben sein sollte, so ist sie doch ohne jeden Einfluß auf den Zweck der Benutzung; denn mit diesem Zwecke steht der Veräußerungswert, gleichviel, wie hoch er sich bemißt, in gar keinem Zusammenhange. Wenn also schon nachträglich eine Änderung im Werte der Gebrauchssachen von Bedeutung ist, und das ist, wie wir alsbald sehen werden, bei sämtlichen Gebrauchsgegenständen der Fall, dann kann bloß an das Maß des wirtschaftlichen Nutzens zu denken sein, den die Sachen ihrem Besitzer zu Anfang und den sie ihm später gewähren. Ob und inwieweit es möglich ist, eine Veränderung in dieser Beziehung, die man als eine solche des Gebrauchswertes bezeichnen kann, buchmäßig zum Ausdruck zu bringen, wird in § 18 behandelt werden. — Anders gestaltet sich infolge der wirtschaftlichen Verwendungsart der spätere Wert bei dem, zur Veräußerung hergestellten oder angeschafften Sachen (Fabrikaten, Waren). Welchen Einfluß hier der Zweck der Veräußerung auf die Bewertung ausübt und namentlich, unter welchem Gesichtspunkte danach die zur Zeit der Bilanzaufnahme herrschenden Preisverhältnisse zu beurteilen sind, darüber siehe das 6. Kapitel.

5. Kapitel.

Der Wert der Gebrauchssachen.

§ 17. Praktisches Beispiel für die buchmäßige Behandlung einer Gebrauchssache.

Ein Geschäftsmann kauft einen Gebrauchsgegenstand, z. B. ein Fabrikant eine Maschine zum Preise von 2500 Mk. An dem nämlichen Tage stellt er seine Inventur und Bilanz auf: die auf dem Maschinen-Konto dafür eingetragene Summe von 2500 Mk. ist dann der Inventur- und Bilanzwert. Eine etwaige Steigerung des Veräußerungswertes ist auf die Dauer der Benutzung der Maschine belanglos; dies entspricht den Ausführungen in § 16. Nimmt der Fabrikant ein Jahr später wiederum Inventur und Bilanz auf, so wird er bei Feststellung des derzeitigen Wertes der Maschine jedenfalls den Umstand in Betracht zu ziehen haben, daß diese durch die Benutzung und infolge des Zeitablaufes allmählich dermaßen an Gebrauchsfähigkeit verliert, daß sie zuletzt überhaupt nicht mehr gebraucht werden kann. Dieser Vorgang ist, weil allen Gebrauchssachen gemeinsam, hinreichend bekannt; speziell der Fabrikant weiß im vorliegenden Falle auf Grund eigener oder fremder Erfahrung, daß in seinem Betriebe die Maschine bei normalem Geschäftsgange etwa 8 Jahre lang in Benutzung genommen werden kann; nach dieser Zeit ist sie als Gebrauchssache für ihn wertlos und er kann dann bloß noch die Eisenteile zum sogen. Materialienwerte, den er schätzungsweise zu 100 Mk. annimmt, veräußern. Er verfährt nunmehr folgendermaßen: ein Jahr nach Anschaffung der Maschine schreibt er von dem Einstandspreis der 2500 Mk. den Betrag von 300 Mk. ab und er wiederholt bei jeder folgenden Inventur und Bilanz die Abschreibung in gleicher Höhe, bis am Ende des siebenten Jahres die Maschine noch mit 400 Mk. zu Buche steht.

Wird die Maschine am Schlusse des achten Jahres außer Gebrauch gestellt, so figuriert sie in der Bilanz dieses Jahres, nachdem abermals 300 Mk. abgeschrieben worden sind, noch mit dem Materialwerte von 100 Mk., und wenn sie späterhin veräußert wird, so verschwindet sie damit ganz aus den Geschäftsbüchern.*)

Man sollte glauben, dieser alltägliche Vorgang des Geschäftslebens könnte dem Verständnis auch nicht die geringsten Schwierigkeiten bieten. Es wird jedoch zu unterscheiden sein: welche Behandlung die Gebrauchssachen tatsächlich in der Buchführung erfahren, steht unumstößlich fest; anders aber verhält es sich mit der Frage, ob auch der Grundgedanke schnell und ohne weiteres zu erfassen ist, der im Sinne der Buchführung mit dem bezeichneten Vorgange zu verbinden ist: das dürfte sich keineswegs so einfach erweisen, wie es den Anschein hat; stehen sich doch verschiedene Theorien der namhaftesten Juristen über das Prinzip der Bewertung von Gebrauchssachen gegenüber, und den Ausgangspunkt dafür bildet gerade bei dem besten Kenner des Bilanzwesens, Simon, die Abschreibung. Aber nicht dies allein: die Praktiker dürften geneigt sein, mit einem auch sonst nicht selten gegen die Juristen erhobenen Vorwurf hervorzutreten und zu sagen, daß erst die Juristen Schwierigkeiten, die gar nicht vorhanden wären, in den durchsichtigen Sachverhalt hineingetragen hätten und praktisch bedeutungslose Streitigkeiten miteinander führten. Ein derartiger Vorwurf würde jedoch nichts weniger wie stichhaltig sein. Denn, wie in § 20 ausgeführt wird, ist in dem für die buchmäßige Darstellung einer Gebrauchssache wichtigsten Punkte, nämlich bei der jährlichen Abschreibung, der Grundgedanke ein anderer, als der, von dem auch die Praktiker allgemein sprechen: die Abschreibung ist nämlich nicht eine unmittelbare Folge der Abnutzung. Und wer glaubt, daß es sich dabei allein um theoretische Erörterungen handelte, dürfte alsbald inne werden, von wie einschneidender Bedeutung dieser Umstand auf die Beurteilung des Einkommens-, der Vermögensbesteuerung, der Bilanzverschleierung und auch mit auf die Frage der Gewinnverteilung bei Aktiengesellschaften ist.

*) Von dem in der Buchführungspraxis oft geübten Verfahren, Gebrauchssachen von Außerbetriebstellung an bis zur tatsächlich erfolgten Veräußerung von dem bisherigen Sach-, also hier dem Maschinen-Konto, abzubuchen und sie auf ein besonderes Altmaterialien-Konto zu überführen, soll hier zur Vereinfachung der Darstellung abgesehen werden. Übrigens ergibt sich aus dem Zwecke dieses Kontos, daß die auf ihm geführten Gegenstände als Veräußerungsgegenstände anzusehen sind und deshalb allein unter diesem Gesichtspunkte und nicht mehr als Gebrauchsgegenstände für die Bewertung in Betracht kommen.

§ 18. Ist der Wert einer Gebrauchssache im wirtschaftlichen Sinne derselbe wie im Sinne der Buchführung?

Simon lehrt, zu vergl. S. 294 u. a. O., daß eine dem Gebrauche dienende Sache einen Gebrauchswert habe, der sich je nach den Verhältnissen des in Frage kommenden Eigentümers individuell gestalte. Nach Reisch-Kreibig I. S. 255 ist der Wert die Bedeutung, die ein Gut für die Wohlfahrtszwecke eines Subjektes besitzt, demnach bei Gegenständen, die zum Gebrauche benutzt werden, der Gebrauchswert. Diese Definitionen werden vom Standpunkte der Nationalökonomie nicht zu beanstanden sein. Eine ganz andere Frage aber ist die, ob man das, was man wirtschaftlich den Gebrauchswert nennt, auch in geldeswerte Ziffern einkleiden und so buchführungsmäßig zum Ausdrucke bringen kann. Sowohl Reisch-Kreibig als auch Simon vertreten, und zwar der letztere mit sehr großem Nachdruck, die Ansicht, daß der von ihnen bezeichnete Wert einer Gebrauchssache ganz derselbe wäre, wie der in den Büchern und der Bilanz geführte. — Im Nachstehenden werden Gebrauchs- und Nutzungsfähigkeit sowie Brauch- und Nutzbarkeit miteinander in gleichem, und zwar in dem Sinne gebraucht, daß darunter alle wirtschaftlichen Vorteile verstanden werden, die eine Sache durch Gebrauch ihrem Besitzer gewährt und der diesen Begriffen entsprechende Wert wird mit Gebrauchs- oder Nutzungswert bezeichnet. Dies vorausgeschickt wird zu verneinen sein, daß es jemals möglich ist, in der Buchführung unmittelbar den Nutzungswert ziffernmäßig in Geld darzustellen; (das wäre nur beim Vermieten und Verpachten, also durch Vermittlung eines hinzutretenden Rechtsverhältnisses denkbar), und auf diesen Umstand kommt es doch allein in der Buchführung an. Man ist wohl bei einer ganzen Reihe von Gebrauchsgegenständen imstande, ziffernmäßig zu fixieren, wie groß die Kraftentwicklung und die sog. Arbeitsleistung ist, wieviel Umdrehungen das Rad einer Maschine innerhalb eines bestimmten Zeitraumes macht, welche Lasten sie bewegt, wieviel Abdrücke, Stiche oder Schnitte eine Maschine fertigt, man kann auch auf diese Weise mehrere Gebrauchsgegenstände mit derselben Zweckbestimmung auf ihre Nutzbarkeit hin vergleichen und so im Verhältnis zueinander ihren Gebrauchswert bemessen; aber diesen selbst als Geldwert in die Geschäftsbücher und die Bilanz einzustellen, hat nach den Grundsätzen der Buchführung schlechterdings als ausgeschlossen zu gelten. Simon zitiert selbst am Ende der Einleitung zu seinem Werke ein Wort von Goldschmidt: „Die Prinzipien sollen sich in der Durchführung bewähren und schon der Versuch der Durch-

führung schützt vielfach vor Unklarheit, Verschwommenheit oder gar Unrichtigkeit; eine Menge der schönsten Prinzipien fallen über Bord, sobald man mit der verachteten Kasuistik Ernst macht!" Nun wohl, man mache den Versuch, die Simonsche Theorie oder die von Reisch-Kreibig einmal in das Praktische zu übersetzen. Wer nur den Gebrauchswert im wirtschaftlichen Sinne kennt, aber nicht die Buchführung und die eigenartige Behandlung, die sie den Gebrauchssachen zuteil werden läßt, wird jedenfalls eine ganz andere Vorstellung vom Gebrauchswert als die haben müssen, daß der Gebrauchswert einer Sache im ursprünglichen oder quotal herabgesetzten Anschaffungspreise besteht; zu vergl. das Beispiel in §17. Es wird ihm jedes Verständnis dafür abgehen müssen, daß, wenn genau dieselbe Maschine das eine Mal von einem geschickten Käufer zu einem billigeren Preise und das andere Mal von einem weniger geschickten zu einem höheren Preise erworben wird, die beiden Maschinen einen verschiedenen Nutzungswert und zwar selbst dann haben sollen, wenn die sonstigen, die Nutzbarkeit der Maschinen bedingenden Verhältnisse in beiden Fällen die gleichen sind, insbesondere die Intelligenz des Besitzers und die Geschicklichkeit des bedienenden Personales. Denn immer muß ja im Sinne der Buchführung der Anfangswert eines Nutzungsgegenstandes der Erwerbspreis und der spätere Wert eine Quote davon sein. Wie soll es, rein wirtschaftlich gedacht, jemand begreiflich finden, daß ein Fabrikant, der mit großen Kosten eine neue Heizungsanlage hat anbringen lassen und der alsbald nach Ingebrauchnahme der Anlage die Wahrnehmung machen muß, daß sie nicht entfernt so nutzbar ist, wie er vorher geglaubt hatte, diesem Umstande allein in seinen Geschäftsbüchern keinen Ausdruck verleihen kann. Oder wie ist es mit dem Begriff der Brauchbarkeit vereinbar, daß der Gebrauchswert einer der Benutzung dienenden Sache, mag sie auch ihrem Besitzer noch so viel Nutzen gewähren, niemals höher, als für den Anschaffungspreis, und auch das nur im ersten Jahre, zu Buche stehen kann, oder wenn dieselbe Maschine in je einem Exemplar von zwei verschiedenen Käufern zu dem nämlichen Preise erworben worden ist, und die Nutzungsfähigkeit der Maschine an sich hüben wie drüben die gleiche und nur die Abnutzung bei dem einen Besitzer eine schnellere, wie bei dem anderen ist, in der Buchführung allein diese Tatsache, nichts aber von dem berücksichtigt wird, was wirtschaftlich den Gebrauchswert ausmacht? Bei der Bewertung eines Gebrauchsgegenstandes werden von der Buchführung nur der Erwerbspreis und die Abnutzungsdauer in Betracht gezogen, hingegen kein einziges von denjenigen Momenten, die den Nutzungswert einer Sache irgendwie bestim-

men oder ihn gar individualisieren. Und das bildet doch gerade den Kern der Lehre Simons, daß alle für den Wert eines Gebrauchsgegenstandes im wirtschaftlichen Sinne maßgebenden Faktoren auch durch die Buchführung und die Bilanz zum Ausdruck gelangen sollen!

Das eben Angeführte ist mehr wie genügend, um die Werttheorien von Simon und Reisch-Kreibig im Punkte des Gebrauchswertes zu widerlegen. Wenn trotzdem die Kasuistik vervollständigt wird, so geschieht es vornehmlich zu dem Zwecke, um daraus den Begriff des buchmäßigen Wertes einer Gebrauchssache noch deutlicher zu entwickeln: Wenn die Abnutzung eines Gebrauchsgegenstandes einerseits unter Zugrundelegung des Anschaffungspreises und andererseits unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Gebrauchsdauer berechnet wird, so geht man von der völlig zutreffenden Erwägung aus, daß nach Ablauf einer bestimmten Zeit der Gegenstand für das Geschäft wertlos sei, wenigstens zu Gebrauchszwecken. Folgt man aber dem Gedankengang, den Simon sowie Reisch-Kreibig hierbei einschlagen, so erkennt man, daß sie mit einer gewissen, fast möchte man sagen unbewußten Selbstverständlichkeit den jeweilig vorhandenen Kapitalteil, der buchmäßig die Sache repräsentiert, mit der jeweiligen Nutzungsfähigkeit der Sache auf eine Stufe stellen. Nun wird zwar allerdings oft, je länger der Gebrauch einer Sache gewährt hat, auch um so mehr ihre Nutzbarkeit eine Abnahme erfahren haben; man denke z. B. an ein Pferd, dessen Benutzungsdauer auf zehn Jahre berechnet ist: es wird aller Wahrscheinlichkeit nach im achten Jahre nicht mehr dieselbe Arbeit verrichten können, wie im ersten oder zweiten Jahre. Hingegen wird in vielen anderen Fällen die Nutzungsfähigkeit teils überhaupt nicht, teils wenigstens nicht, und zwar nicht einmal annähernd, in einem der abgelaufenen Gebrauchszeit entsprechenden Verhältnis abgenommen haben. So pflegen auf Baulichkeiten 1 bis 2 Prozent jährlich abgeschrieben zu werden, aber sie werden, wenn die Benutzungszeit schon ihrem Ende zugeht und sie nur noch mit einem geringen Bruchteile ihres ursprünglichen Wertes zu Buche stehen, gar nicht selten ihrem Besitzer genau noch dieselben Dienste leisten können, wie zu Beginn. Oder wenn der Anschaffungspreis einer Maschine innerhalb eines zehnjährigen Zeitraumes amortisiert wird, so wird die Maschine doch oft noch nach fünf Gebrauchsjahren, wo der derzeitige Buchwert bloß die Hälfte der ursprünglichen beträgt, fast die gleiche Nutzbarkeit wie im ersten Jahre besitzen; später, im achten oder neunten Jahre, mag allerdings die Nutzungsfähigkeit derart abnehmen, daß in der Tat nach Ab-

lauf von 10 Jahren die Maschine keinen Gebrauchswert mehr für den Betrieb besitzt. — Ebenso braucht umgekehrt die nachweisbare Minderung der Gebrauchsfähigkeit keinen Einfluß auf den buchmäßigen Wert einer Sache auszuüben. Es kann eine, dem Gebrauche dienende Sache vor Ablauf der präsumtiven Benutzungsdauer durch einen Zwischenfall zwar nicht völlig unbrauchbar werden, wohl aber kann sie dadurch eine erhebliche Einbuße an ihrer bisherigen Brauchbarkeit erleiden: ein Pferd vermag infolge eines Leidens, eine Maschine infolge eines nicht reparablen Defektes nicht mehr dieselbe Arbeit zu leisten, wie vorher. Von diesem Umstande allein wird der Buchwert in keiner Weise berührt; dies ist vielmehr nur dann möglich, wenn außerdem noch eine Abnahme der Benutzungsdauer eingetreten, so also, daß fortan mit einer kürzeren Existenzfähigkeit der Sache zu rechnen ist. Die analoge Erscheinung ist zu beobachten, wenn sich der Gebrauchswert eines Apparates durch Anbringen einer neuen Vorrichtung, z. B. auf Grund eines sog. Zusatzpatentes, erhöht; eine solche Vorrichtung vermag, auch wenn ihre Beschaffung verhältnismäßig nur wenig Kosten verursacht, zuweilen die Nutzbarkeit des Apparates in einem ganz erheblichen, ohne weiteres in die Augen fallenden Grade zu steigern. Gleichviel aber, in welchem Grade die Sache an Nutzungsfähigkeit gewinnt, buchmäßig wird dem betreffenden Sach-(Apparaten-)Konto immer nur derjenige Betrag zugeschrieben werden können, der für die Beschaffung der Vorrichtung ausgegeben worden ist. — Die Zunahme der Nutzbarkeit hat also auf die Registrierung in den Geschäftsbüchern keinen weiteren Einfluß, wie den des bloßen Zuwachses des Anschaffungspreises für die Vorrichtung. Davon, daß hiermit die entsprechende Vermehrung an Brauchbarkeit hinlänglich zum Ausdruck gebracht würde, kann also ebensowenig die Rede sein, wie davon, daß in den vorher angeführten Fällen die Verminderung der Brauchbarkeit aus den Büchern ersichtlich würde.

Die bevorstehenden Ausführungen beweisen deutlich, daß der buchmäßige Wert eines Benutzungsgegenstandes nicht mehr und nicht weniger ist, als der jeweilig in einer bestimmten, dem Gebrauche dienenden Sache angelegte Teil des Geschäftskapitales. Ausschließlich nämlich im Anschaffungspreise besteht der ursprüngliche Wert der Sache sowie ausschließlich in dem quotalen Reste dieses Preises besteht der spätere Wert, in der Weise, daß der Restbetrag unter Zugrundelegung der wahrscheinlichen Gesamtdauer der Sache als Gebrauchssache bestimmt wird. Hingegen kommt darin nicht und kann auch nicht zum Ausdruck kommen der Nutzen, den die Sache in Wirklichkeit für den Geschäftsbetrieb hat.

§ 19. Kritik der Werttheorien.

Es liegt auf der Hand, daß Simon, der bedeutendste Schriftsteller auf dem Gebiete des Bilanzwesens, nicht ohne besondere Veranlassung dazu gelangt sein kann, seine Lehre vom individuellen Werte aufzustellen, und zwar so, daß er dabei von den Gebrauchsgegenständen ausgeht und hier seine Theorie besonders ausführlich darlegt. Mit dem Vorstehenden dürfte eine Erklärung für den Gedanken gefunden sein, von dem Simon sich hat leiten lassen: Einerseits unterliegt keinem Zweifel, daß der Wert einer, der Benutzung dienenden Sache im wirtschaftlichen, also in dem Sinne, welchen Nutzen der betreffende Besitzer von der Sache hat, als individuell angesprochen werden kann; denn der Nutzen wird sich je nach den vorliegenden Verhältnissen ganz verschieden gestalten. Andererseits ist es wohl zulässig, gleichfalls vom Standpunkte der Buchhaltung aus den, in ihr geführten Wert einer Gebrauchssache, der sich in ihrem Sinne als Teil der Kapitaleinlage darstellt, als individuell für das Geschäftsvermögen zu bezeichnen, also je nach der Höhe des Erwerbspreises und der Dauer der Benutzung. Dadurch wird der Gedanke nahegelegt, daß dann auch der wirtschaftliche und der buchmäßige Wert einer Gebrauchssache derselbe ist. Das ist aber, wie gezeigt, keineswegs der Fall, es handelt sich vielmehr um völlig verschiedenartige Begriffe.

Derselbe Beweis läßt sich in etwas abgeänderter Weise folgendermaßen führen: die Lage des Geschäftsvermögens, das in einer fortwährenden Umwandlung seiner einzelnen Teile begriffen ist, wird durch die Bilanz auf einen bestimmten Tag fixiert, näher, es wird einerseits durch die Passiven festgestellt, wieviel an eigenem und wieviel an fremdem Kapitale zu diesem Zeitpunkte im Geschäfte angelegt ist, sowie andererseits durch die Aktiven, in welcher Gestalt und in welchem Umfange der einzelnen Gestaltungsformen das Kapital sichtbar zutage tritt. Betrachtet man nun die Posten des Aktiv- und des Passivvermögens als deren Bestandteile, so kann man wohl davon reden, daß sich das Ganze des Aktiv- wie Passivvermögens in den einzelnen Posten individualisiere. Aber, man darf nicht vergessen, daß das, was der Gegenstand eines solchen Individualteiles ist, im Sinne der Bilanz doch nur eine geldwerte Ziffer vorstellt; aus dem rein zahlenmäßigen Begriffe des in einer Bilanz aufgeführten Vermögensteiles erklärt es sich, daß daraus nichts für die Tätigkeit entnommen werden kann, die man unter dem Schätzen eines Vermögensstückes versteht, vielmehr bestimmt sich umgekehrt erst nach der Tätigkeit des

Schätzens, das übrigens nur bei den Teilen des Aktivvermögens in Betracht kommt, sein verhältnismäßiger, d. h. individueller Anteil am Ganzen. Sonach fehlt es bei dieser Betrachtungsweise gänzlich an einem Maßstab für die Bewertung, und man kann auf etwas, was nicht existiert, unmöglich eine Werttheorie aufbauen.

In diesem Zusammenhange wird es auch begreiflich, daß Simon mit seiner Lehre vom individuellen Werte von den Anhängern der objektiven Werttheorie zwar hat angegriffen, aber nicht, wenigstens nicht auf dem großen und wichtigen Gebiete des Gebrauchswertes, hat widerlegt werden können. Denn auch die herrschende Meinung ist in der Vorstellung befangen, daß der Gebrauchswert im buchmäßigen und im wirtschaftlichen Sinne derselbe wäre. Das prägt sich klar in der ganz allgemein, und zwar von Juristen wie Nichtjuristen, festgehaltenen Ansicht aus: mit der jährlichen Abschreibung auf Gebrauchssachen würde eine tatsächlich stattgefundene Abnahme der Brauchbarkeit ausgedrückt, und dies kann man doch nur dann für richtig halten, wenn man annimmt, daß auch der Anschaffungspreis mit der ursprünglichen Brauchbarkeit der Sache gleichbedeutend wäre, daß also der buchmäßige Einstands- und der Anfangswert im wirtschaftlichen Sinne dasselbe vorstellten. Deshalb ist, was die Gebrauchsgegenstände anlangt, die Simonsche Theorie nichts anderes, als die Weiterführung der herrschenden Lehre vom objektiven Werte; diese ist nur bei dem Satze stehen geblieben, daß der Abschreibung eine wirklich erfolgte Brauchbarkeitsabnahme entspreche, während Simon konsequenterweise gesagt hat, daß dann auch der Einstandswert den ursprünglichen Gebrauchswert darstellen und daß der Buchwert überhaupt alle Einzelheiten des Gebrauchswertes wiedergeben müsse; jedenfalls ist Simon die bei weitem größere Folgerichtigkeit zuzusprechen. Demnach beruhen die individuelle und die objektive Werttheorie beide auf einer gemeinschaftlichen Grundlage, auf der Gleichstellung des Buchwertes und des Wertes einer Gebrauchssache in wirtschaftlichem Sinne; das ist offenbar den Anhängern der objektiven Werttheorie, abgesehen von zwei gleich zu erwähnenden Ausnahmen, entgangen. Bei einem solchen Sachverhalt läßt sich nicht ohne Grund behaupten, trotz Verschiedenheit in der Terminologie wäre die Simonsche mit der herrschenden Ansicht zu vereinen: das ist, und zwar mit diesen Worten, schon von einem anderen, nämlich von Rehm S. 60, gesagt worden; ähnlich sprechen sich Lehmann-Ring § 40 Anm. 4 aus, und doch sind diese Schriftsteller an sich zu den Vertretern der objektiven Werttheorie zu zählen. Andererseits ist, da die Grundlage des objektiven wie des

individuellen Wertes die gleich unzutreffende ist, weder hüben noch drüben theoretisch ein richtiges Resultat zu erreichen. Darum könnte sehr wohl jemand die Werttheorien gänzlich verwerfen und sich auf die Forderung von einer möglichst genauen Kenntnis der Buchführungstechnik beschränken wollen, indem er sagt: es ist ohne jeden Belang, wie man einen Lebensvorgang begrifflich faßt, wenn man nur weiß, wie er sich tatsächlich zuträgt; so auch hier. Denn genau betrachtet ist es völlig gleichgültig, ob man vom objektiven oder vom individuellen Werte der Gebrauchssachen spricht; wer die Buchführung nicht kennt, wird sich unmöglich bloß an der Hand der einen oder der anderen Theorie eine Vorstellung von der wirklichen Beschaffenheit des Buchwertes bilden können, und umgekehrt, wer die Buchführung kennt, der wird, auch ohne daß ihm diese Lehren geläufig zu sein brauchten, wissen, um was es sich handelt, und er wird, falls er sich mit den Theorien befaßt, wahrscheinlich doch nur zu der gleichen Ansicht, wie die obengenannten Schriftsteller gelangen, daß beide Theorien im wesentlichen auf dasselbe Ziel hinauslaufen. — So betrachtet ist aber sowohl die Lehre vom individuellen wie vom objektiven Werte nicht allein als bedeutungslos und deshalb als überflüssig, sondern geradezu als gefährlich zu bezeichnen, insofern nämlich beide das Verständnis der buchungsmäßigen Vorgänge nicht sowohl erleichtern, als vielmehr erschweren, ja die Theorie vom objektiven Werte zuletzt sogar, wie im II. Teil dargelegt werden wird, zu einem, von den Verhältnissen der Buchführung völlig abweichenden und deshalb unzutreffenden Ergebnis führt. Es geht jedoch unmöglich an, daß eine Wissenschaft, und die Buchführung ist eine Wissenschaft, der begrifflichen Grundlage entbehrt, und ebenso wie die Buchführungs-, erfordert auch die Rechtswissenschaft eine solche Klarstellung, sie erweist sich als unumgänglich notwendig nicht allein aus theoretischen, sondern auch, wie sich alsbald zeigen wird, aus recht praktischen Gründen. Nur wird eben daran festzuhalten sein, daß bei der Feststellung dieser Begriffe allein von einer solchen Anschauung ausgegangen wird, die auch bei einer näheren Untersuchung der buchungsmäßigen Vorfälle unbedingt standzuhalten vermag.

Mit dem Gesagten sollen die großen Verdienste, die Simon sich dadurch erworben hat, daß er als erster unter den Juristen infolge seiner beherrschenden Kenntnisse der Bilanz diese nach der tatsächlichen Seite durchaus übersichtlich und klar dargestellt und dadurch dem Verständnis weiterer, insbesondere juristischer Kreise näher gebracht hat, in keiner Weise herabgesetzt werden, sie werden vielmehr vom Verfasser vollauf anerkannt und an geeigneter Stelle

entsprechend gewürdigt werden. Das Gleiche läßt sich jedoch nicht von den Begriffsformulierungen Simons sagen, und gerade der Umstand, daß Simon seine Lehre vom individuellen Wert so nachdrücklich betont, und vor allem, daß er sie über das Gebiet der Gebrauchssachen hinaus auf Waren und Fabrikate, ja auf Forderungen und Schulden ausdehnt, legt die Gefahr nahe, daß bei einem Nichtkenner Zweifel an der Bedeutung Simons hervorgerufen werden, wenn er hier alsbald inne wird, wie die Simonsche Theorie nicht mit der Buchführungspraxis in Einklang zu bringen ist.

Dafür, wie man gleichsam unvermerkt zu einer Identifizierung des buchmäßigen und des wirtschaftlichen Wertes einer Gebrauchssache gelangt, bietet die Art und Weise, wie Reisch-Kreibig I. S. 255 ihre Werttheorie entwickeln, ein sprechendes Beispiel: Jemand der, wie diese Schriftsteller, die Bestimmungen der Buchführung durch und durch kennt und für den die Buchführungswerte infolgedessen völlig selbstverständlich sind, dürfte eben nur zu leicht durch diese Selbstverständlichkeit zu der Vorstellung veranlaßt werden: der Buchwert einer Gebrauchssache könnte kein anderer sein, wie der Gebrauchswert im wirtschaftlichen Sinne, der von der Nationalökonomie wissenschaftlich behandelt wird. Das zeigen Reisch-Kreibig durch den völlig unvermittelten Übergang vom buchmäßigen auf den Wertsbegriff der Nationalökonomie, sie unternehmen auch nicht den geringsten Versuch, zu beweisen, daß beide Begriffe, die doch gar nichts miteinander gemein haben, von derselben Wesensart sind, sondern sie setzen ohne weiteres ihre Gleichartigkeit voraus. So sehr sind Reisch-Kreibig davon überzeugt. Hiernach mag man ermessen, wie fest die Vorstellung wurzelt, der Wert einer Gebrauchssache im buchmäßigen Sinne könne von dem im wirtschaftlichen Sinne nicht verschieden sein. Und daß diese Begriffsverwechselung im Grunde genommen der herrschenden Ansicht entspricht, geht mit Notwendigkeit aus der schon erwähnten Tatsache hervor, daß ganz allgemein die jährlichen Abschreibungen auf Gebrauchsgegenstände als die Konsequenz einer wirklich stattgefundenen Brauchbarkeitsminderung angesehen werden.

§ 20. Grund und Wesen der Abschreibung.

Wie durch die Erörterungen in § 18 feststeht, ist es unmöglich, den Gebrauchswert einer Sache im wirtschaftlichen Sinne, und zwar weder den ursprünglichen noch den abgeminderten, zahlenmäßig zum Ausdruck zu bringen. Daraus folgt, daß die Abnahme der Gebrauchsfähigkeit keinen Einfluß ausübt auf den Betrag des, den ursprünglichen Buchwert darstellenden Anschaffungspreises, und daß

dieſer darum, wenn man genau dasjenige im Auge behält, was durch die Buchführung an ſich zum Ausdruck gebracht werden kann, in der unverminderten Höhe ſolange in den Geſchäftsbüchern weitergeführt werden müßte, wie die Sache im Gebrauche iſt; erſt wenn ſie außer Gebrauch geſtellt wird, würde ſie abzubuchen ſein, dann allerdings mit der ganzen Summe des Anſchaffungspreiſes (nur vermindert um den etwaigen Altmaterialwert). Alſo müßte man bei einer ſtrikten Durchführung des buchführungsmäßigen Wertes einer Gebrauchsſache dahin gelangen, daß der Verluſt des geſamten, in einem Gebrauchsgegenſtande inveſtierten Kapitalteiles mit einem Male in dem Jahre zur Geltung kommt, wo die Außerbetriebſetzung erfolgt. Doch aus praktiſchen Erwägungen modifiziert und mildert man dieſen Verluſt dadurch, daß man ihn in Form von Abſchreibungen auf die einzelnen Jahre der — vorausſichtlichen — Gebrauchszeit verteilt. Wenn ſchon die Abſchreibungen gewohnheitsmäßig und gewohnheitsrechtlich in der Buchführung feſtſtehen, ja vorzüglich durch ſie eine weite, faſt allgemeine Verbreitung gefunden haben, ſo muß man ſich doch, um Irrtümer zu vermeiden, ſtets gegenwärtig halten, daß durch dieſen Brauch gerade den ſtarren und unliebſamen Konſequenzen des buchmäßigen Wertes einer Gebrauchsſache vorgebeugt werden ſoll, und daß nicht etwa umgekehrt die Abſchreibungen ſich von ſelbſt aus dem Syſtem der Buchführung ergeben; die Abſchreibung iſt vielmehr ein Ausfluß der Geſchäftsführung, ein Akt kaufmänniſcher Dispoſition mit Beziehung auf das Geſchäftsvermögen. — Als Grundlage der Sitte, auf Gebrauchsſachen Abſchreibungen vorzunehmen, kann folgende bezeichnet werden: Schon an ſich läßt ſich ein, auf eine längere Zeit verteilter Verluſt ungleich leichter ertragen, als wenn er nur ein einziges Jahr betrifft, und die dahingehende Gepflogenheit der Buchführung wird ſpäter noch ausführlicher zu behandeln ſein, nämlich bei Beſprechung der Reparaturen und der immateriellen Werte wie Patente, Lizenzen uſw.; auch dürfte auf das hinzuweiſen ſein, was oben in § 8 über das Verteilen der Organiſationskoſten geſagt worden iſt. — Vor allem aber hat bei der Einführung der Sitte der Abſchreibung die Erwägung entſcheidend mitgewirkt, daß unzweifelhaft aus der fortgeſetzten Benutzung eines Gebrauchsgegenſtandes, z. B. eines Pferdes, einer Maſchine, ein Vorteil für das Geſchäftsvermögen erwächſt. Nun iſt aber niemals ein unmittelbarer Zuſammenhang im buchführungsmäßigen, alſo im rein zahlenmäßigen Sinne zwiſchen der Benutzung eines Gegenſtandes und den dadurch erlangten Vermögensvorteilen feſtzuſtellen. Und gerade weil dies unmöglich iſt, wird man nicht umhin

können, auch die Jahre, an deren Erträgnissen ein Gebrauchsgegenstand zu seinem Teile beigetragen hat, nun dafür partizipieren zu lassen an dem Verluste desjenigen Jahres, in dem genau genommen der Verlust des ganzen, die Sache buchmäßig repräsentierenden Kapitalteiles eintreten müßte, nämlich in dem Jahre, wo die Sache außer Betrieb gestellt wird. In der, durch das Abschreiben herbeigeführten Gewinnminderung besteht eben für die Buchhaltung die einzige Möglichkeit, wenigstens mittelbar dem Umstande gerecht zu werden, daß der Ertrag mit auf die Gebrauchsgegenstände zurückzuführen ist: das entspricht dem spezifisch buchführungsmäßigen Gedanken, daß Teile des Anlagevermögens zu solchen des Betriebsvermögens geworden sind, zu vergl. § 13.

Soweit über die Gründe, die zur Abschreibung Veranlassung gegeben haben. — Was das Wesen der Abschreibung anlangt, so liegt es nach den vorstehenden Ausführungen klar, daß mit der Abschreibung ein Vermögensverlust dargestellt wird, der strikt buchführungsmäßig betrachtet in dem Jahre, wo die Abschreibung erfolgt, noch gar nicht eingetreten ist, sondern der nur fingiert, besser noch, der antizipiert wird: gleichviel ob und in welchem Grade eine Gebrauchssache während eines bestimmten Jahres Einbuße an ihrer Gebrauchsfähigkeit erlitten hat, es wird stets ein Teil des im Jahre der Außerbetriebsetzung zu erwartenden Verlustes des ganzen Anschaffungspreises möglichst gleichmäßig den einzelnen Jahren zur Last gelegt, während welcher die Sache in Benutzung ist. Es handelt sich somit bei der Abschreibung um die Antizipation eines Verlustes, der im Prinzip ausschließlich das Jahr der Außerbetriebsetzung treffen müßte. Wenn man gewöhnlich von der Abnahme der Gebrauchsfähigkeit als der Ursache der Abschreibung spricht, so ist das ungenau. Richtig ist nur, daß infolge der Abnutzung und des Ablaufes der Zeit, des Altwerdens, zu einem zukünftigen Zeitpunkt der Verlust des ganzen, in der Sache angelegten Kapitales in Aussicht steht, und daß deshalb, nämlich um den Verlust, wie er rein buchmäßig stattzufinden hätte, auf mehrere Jahre zu verteilen, die Abschreibungen vorgenommen werden. Demnach ist die Brauchbarkeitsminderung nicht die unmittelbare, sondern bloß die mittelbare Ursache für die Abschreibung und deshalb bringt, was besonders beachtet werden muß, die Bezeichnung der Abschreibung gar nicht das zum Ausdruck, was nach der allgemeinen Ansicht damit zu verbinden ist, nämlich eben die Abnahme der Gebrauchsfähigkeit. Ferner kann die Wendung, die bei Fuisting und in der Rechtsprechung des preuß. Oberverwaltungsgerichtes häufig zu treffen ist, die Abschreibung sei eine Folge der Substanzverringe-

rung, in dieser Allgemeinheit nicht als zutreffend anerkannt werden. Augenscheinlich wird dabei die Betrachtung solcher Gegenstände zugrunde gelegt, die durch ihre bestimmungsgemäße Benutzung in der Tat eine Substanzverringerung erleiden, wie Bergwerke, Steinbrüche. Die Abschreibung auf solche Sachen ist ihrem Wesen nach, und zwar in mehr als einer Beziehung, eine völlig andere, wie die Abschreibung auf alle übrigen Gebrauchsgegenstände; der Begriff der, bei Bergwerken usw. stattfindenden Abschreibungen darf deshalb nicht verallgemeinert und als Prinzip angesehen werden, zu vergl. §§ 30, 31. Denn für gewöhnlich handelt es sich gar nicht um die tatsächlich eingetretene Substanzverringerung der Gebrauchssache selbst, sondern um die Verringerung eines künftig bevorstehenden Kapitalverlustes, nämlich des, die Sache buchmäßig repräsentierenden Anschaffungspreises.

Die vorstehenden Ausführungen, daß die jährlichen Abschreibungen auf Gebrauchsgegenstände direkt gar nichts mit der Abnahme der Gebrauchsfähigkeit zu tun haben, gründen sich auf die Tatsache, daß der buchmäßige und der wirtschaftliche Wert einer der Benutzung dienenden Sache nicht miteinander in Verbindung zu bringen sind. Allerdings ist man sich dessen offenbar nicht bewußt, daß die Ansicht, durch die regelmäßigen Abschreibungen auf Gebrauchssachen würde eine tatsächlich erfolgte Brauchbarkeitsabnahme ausgedrückt, jene Anschauung zur unabweisbaren Voraussetzung hat, der zufolge nicht allein der buchmäßige und der wirtschaftliche Anfangswert miteinander identisch, sondern auch der Buchwert einer Gebrauchssache der völlig adäquate Ausdruck für alle Beziehungen der Gebrauchsfähigkeit sein soll. Denn sonst müßte Simon, der mit seiner Lehre vom individuellen Werte diesen Standpunkt einnimmt, allgemeine Anerkennung gefunden haben, da er ja nur den Vordersatz der allgemeinen Ansicht ausgesprochen hat. Aber andererseits dürfte gerade deshalb anzunehmen sein, daß sich wohl die meisten Anhänger der herrschenden Anschauung durch den bloßen Hinweis auf deren Grundlage von ihrer Unhaltbarkeit überzeugen lassen. Vielleicht aber wäre trotz der Ausführungen in § 18 der eine oder der andere nicht zu bekehren gewesen und er würde sich nach wie vor zum herrschenden Dogma bekennen, nach dem die Abschreibungen eine Folge der Abnahme der Gebrauchsfähigkeit sind. Aber auch wer sich damit über den unüberbrückbaren Unterschied zwischen dem buchmäßigen und dem wirtschaftlichen Wert einer Gebrauchssache anstandslos hinwegsetzt, dürfte, wenn er seine Ansicht in die Praxis umsetzen wollte, alsbald inne werden, daß er nicht weiter kann und würde am Ende durch

die Tatsachen dermaßen ad absurdum geführt werden, so daß er sich von der herrschenden Meinung ab- und der hier vertretenen zuwenden muß. Wer nämlich glaubt, daß die Abschreibungen mit einer tatsächlichen Brauchbarkeitsminderung zusammenhängen, muß dann auch sagen, daß während der letzten Jahre, wo die Abnahme der Gebrauchsfähigkeit in der Regel weit größer ist, wie in den ersten Jahren, auch größere Abschreibungen vorgenommen werden müßten, wie zu Anfang. Diese Folgerung findet man schon nicht mehr so allgemein, sondern nur hier und da ausgesprochen, z. B. in den Urteilen des preuß. Oberverwaltungsgerichtes E. i. St. Bd. II. S. 432 und Bd. IX. S. 90. In Wirklichkeit aber werden die Abschreibungen während der letzten Gebrauchsjahre nicht höher und nicht niedriger bemessen, wie während der ersten Jahre. Und da man sich bereits hier über die praktische Undurchführbarkeit des Prinzipes klar zu werden beginnt, so wollen einige Autoren zwar das Prinzip, nicht aber dessen praktische Anwendung gelten lassen: Aus den Darlegungen von Reisch-Kreibig I. S. 266 und Rehm S. 719 geht deutlich hervor, daß diese Schriftsteller den eigentlichen Grund der Abschreibung in der Abnahme des wirtschaftlichen Gebrauchswertes erblicken, sie erklären sich jedoch in der Praxis für gleichmäßige Abschreibungen; denn — so sagen sie — die dem Prinzipe entsprechenden ungleichmäßigen Abschreibungen wären nicht ausführbar, da sich die Abnahme der Gebrauchsfähigkeit zu schwer bestimmen lasse. Schon an dieser Stelle tritt die Unzulänglichkeit des angeblichen Prinzipes deutlich zutage. Dessen völlige Unhaltbarkeit ergibt sich, wenn man die letzte Konsequenz zieht. Wenn man nämlich schon Anhänger der Ansicht ist, daß die Abschreibung eine notwendige Folge der Abnahme der Gebrauchsfähigkeit ist, dann wird man logischerweise nicht umhin können, am Ende noch den Satz aufzustellen: es wäre grundsätzlich richtig, während der ersten Jahre, wo gewöhnlich, und zwar ganz klar nachweisbar, eine Minderung der Gebrauchsfähigkeit überhaupt nicht in Betracht kommt, schlechthin keine Abschreibung vorzunehmen. Hier ließe sich also das Prinzip ohne irgendwelche Schwierigkeit verwirklichen. Obwohl also von tatsächlichen Hindernissen füglich nicht die Rede sein kann, so versteht sich doch kein Vertreter der herrschenden Meinung dazu, den letzten entscheidenden Schritt zu tun, und die Scheu davor ist begreiflich genug. Denn angesichts des allgemein feststehenden Brauches, daß stets, auch während der ersten Jahre, auf alle Gebrauchssachen ohne Ausnahme Abschreibungen vorgenommen werden, läßt sich nicht einmal mehr die prinzipielle Richtigkeit des

Satzes aufrecht erhalten, die Abschreibung hätte ihren unmittelbaren Grund in der Brauchbarkeitsminderung; und wer es trotzdem tun würde, würde damit völlig den Boden der Tatsachen verlassen und sich außerhalb der buchführungsmäßigen Sitte stellen.

Mit der unhaltbaren Konsequenz fällt auch die unhaltbare Grundlage. Denn wenn in allen Jahren, und zwar möglichst gleichmäßig, Abschreibungen auf Gebrauchssachen erfolgen, dann ist es auch unzutreffend, daß mit der Abschreibung unmittelbar eine Abnahme der Gebrauchsfähigkeit ausgedrückt wird, und damit ergibt sich endlich weiterhin, daß der Vordersatz unrichtig ist, den buchmäßigen und den wirtschaftlichen Wert einer Gebrauchssache gleichzustellen. So führt diese Betrachtungsweise wieder auf den Punkt hinaus, von dem in dem vorstehenden Paragraphen ausgegangen wird.

§ 21. Die Behandlung und Bedeutung der Abschreibung in den Einkommensteuergesetzen.

Ihrem Wesen nach ist die Abschreibung die Antizipation eines erst später eintretenden Kapitalverlustes. Nun kann ja ein Gesetz, das eine Steuer auf das Einkommen legt, unter Berücksichtigung der im vorigen Paragraph erörterten Zweckmäßigkeitsgründe die jährlichen Abschreibungen auf Gebrauchsgegenstände auch außerhalb der kaufmännischen Bilanz zulassen. Verfährt jedoch ein Einkommensteuergesetz nicht so, dann kann man auch die Zulässigkeit der Abschreibung nicht aus ihrem eigenen Wesen herleiten wollen. Denn es ist kein Nachweis dafür nötig, daß die Steuerbehörde ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung die Kürzung des Einkommens um einen solchen Betrag nicht zu gestatten braucht, der in dem betreffenden Jahre noch gar nicht erfolgt ist, sondern erst in Zukunft erfolgen wird; und wenn, wie gesagt, die Einkommensteuergesetze sämtlich gestatten, auf die in den Bilanzen geführten Gebrauchssachen abzuschreiben, so erkennen sie zwar insoweit die Buchführungssitte auch als für die Einkommensbesteuerung zu Recht bestehend an, hieraus kann jedoch unmöglich ein Grund dafür hergeleitet werden, um die Zulässigkeit der Abschreibungen auf die Gebrauchssachen überhaupt ausdehnen zu wollen. So ist das Verhältnis im sächsischen Einkommensteuergesetze; danach sind die jährlichen Abschreibungen nicht ausdrücklich erlaubt, folglich sind sie auch nicht statthaft, ausgenommen bei dem in Form der Bilanz zu berechnenden Einkommen der Kaufleute. Nun könnte man vielleicht meinen, daß in Sachsen, wenn zwar die jährlichen Abschreibungen vom Erwerbspreise im allgemeinen ausgeschlossen sind, dieser Preis doch in dem Jahre

vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden dürfte, wo die Sache außer Betrieb gestellt wird. Aber auch das geht nicht an; hier macht sich nämlich die schon mehrfach in § 14 erwähnte steuerliche Berechnungs- und Anschauungsweise geltend: das Einkommen wird in Form der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben berechnet, die Verringerung des Stammvermögens ist ohne Einfluß auf die Berechnung des Einkommens, und die Gebrauchsgegenstände stellen das Stammvermögen vor. Demnach wird in Sachsen, von Vollkaufleuten abgesehen, die Abnutzung eines Gebrauchsgegenstandes weder durch jährliche Abschreibungen während der Gebrauchszeit noch durch Abzug des vollen Anschaffungspreises im Jahre der Außerbetriebstellung von der Steuerbehörde berücksichtigt, insbesondere nicht bei Minderkaufleuten. Daß bei dem gewerblichen Einkommen der Unterschied zwischen Stamm- und Nichtstammvermögen, wie ihn die Steuer auffaßt, falsch ist, ist in § 14 dargelegt worden.

Umgekehrt haben das preußische Einkommensteuergesetz in § 9 I. 5 und das österreichische Personaleinkommensteuergesetz in § 160 Z. 1 die Abschreibungen auf Gebrauchsgegenstände ganz allgemein, also ohne Unterschied bei allen Nicht-Kaufleuten, zugelassen, während das hessische Einkommensteuergesetz in Art. 19 Z. 8 diese Abschreibungen nicht ganz soweit ausdehnt, nämlich auf sämtliche Gebrauchssachen in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, und das badische in § 4 Z. 1. c., der Vollzugsbestimmungen wenigstens auf alle gewerbliche Gerätschaften, die von längerer Dauer sind. Damit bringen die Gesetze der genannten Staaten, was vom hessischen auch unmittelbar ausgesprochen wird, hinreichend deutlich zum Ausdruck, daß sie sich bei ihren Abschreibungen auf Gebrauchsgegenstände an den von den Vollkaufleuten in den Bilanzen beobachteten Brauch anlehnen. Folglich ist auch diesen Gesetzen insoweit, und das ist für die Darstellung des Einkommens mittels Einnahmen und Ausgaben besonders wichtig, dieselbe Anschauungsweise zugrunde zu legen, wie der bilanzmäßigen. So darf beispielsweise nach den eben erwähnten Gesetzen ein kleiner Kohlenhändler, der in seinem Geschäfte ein Paar Pferde und drei Wagen in Benutzung hat, jährlich eine Abschreibung auf diese Gegenstände vornehmen, hiernach erfährt sein Anlagevermögen eine Verringerung. Wenn nun gleichzeitig eine Vermehrung seines umlaufenden Vermögens erfolgt, wie an Waren, Geld, Außenständen, so kann dies, wie schon aus den Erörterungen zu § 20 hervorgeht, nichts anderes bedeuten, als daß diese Vermehrung mit auf den Gebrauch der Anlagegegenstände zurückzuführen ist.

Aber selbst von dem in § 20 Gesagten abgesehen: Entsprechend der in der Steuer üblichen Weise, das Einkommen aller Nicht-Vollkaufleute, also auch der sog. Minderkaufleute, als Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darzustellen, ist die Abschreibung nach den betreffenden Einkommensteuergesetzen als ein unter die Ausgaben einzustellender, als ein von den Einnahmen abzugsfähiger Posten zu behandeln. Damit wird jedenfalls die bei den Steuerbehörden vielfach bestehende Anschauung, es dürfte durch das Anlagevermögen keinerlei Wirkung auf die Berechnung des Einkommens ausgeübt werden, völlig aufgegeben und widerlegt, und es ist deshalb nicht recht begreiflich, wie man angesichts des Umstandes, daß gemäß ausdrücklicher Gesetzesbestimmung der Abgang von Teilen des Anlagevermögens gewinnmindernden Einfluß hat, noch an der überlieferten Meinung festhalten kann, Gewinn und Verlust würden ausschließlich durch das Betriebsvermögen bestimmt. Aus der Einführung der Abschreibung in die Einkommensteuergesetze erhellt überzeugend, nicht allein, daß die bei den Steuerbehörden obwaltende Ansicht über das Verhältnis des Anlage- zum Betriebsvermögen prinzipiell unhaltbar ist, sondern auch, wie man sich speziell bei den Abschreibungen dies Verhältnis zu denken hat: Es steht fest, daß die Abschreibungen einen Verlust am Anlagevermögen, und zwar keinen tatsächlichen Verlust bedeuten; die Abschreibung bringt, abgesehen von dem Sonderfalle der, der Substanzminderung unterliegenden Gegenstände, Bergwerke, Steinbrüche usw., weder eine Einbuße am körperlichen Umfange, noch an der Brauchbarkeit zum Ausdruck. Was den Verlust einer Sache an Gebrauchsfähigkeit anlangt, so ist er entweder zur Zeit der Vornahme der Abschreibung noch gar nicht eingetreten, — so durchschnittlich während der ersten Gebrauchsjahre —, oder, wenn er eingetreten ist, so läßt sich doch das Verhältnis der derzeitigen zur ursprünglichen Benutzungsfähigkeit nur ausnahmsweise und auch das bloß annährend schätzen, und selbst soweit dies möglich ist, so kann doch weder die ursprüngliche noch die abgeminderte Gebrauchsfähigkeit in geldwerten Ziffern zum Ausdruck gebracht werden. Es bedarf also keines Wortes darüber, daß die Einkommensteuergesetze die Abnahme des Gebrauchswertes gar nicht zum unmittelbaren Gegenstand der allgemeinen Abschreibungen auf Gebrauchssachen haben machen können. Das weist mit Notwendigkeit daraufhin, daß der Wertteil, der auf Grund der Abschreibung beim Anlagevermögen zu existieren aufgehört hat, nunmehr auf das Betriebsvermögen übergegangen und in diesem enthalten sein muß. Denn es handelt sich unter allen Umständen um einen Ver-

lust, der das Anlagevermögen betroffen hat, und da wie gesagt ein tatsächlicher Verlust, ein solcher an der Gebrauchssache selbst, nicht in Betracht kommt, so erübrigt eben nur, daß der Verlust in übertragener Bedeutung, nämlich durch Verschieben von Werten vor sich gegangen sein muß, von denen man annimmt, daß sie vom Anlage- zum Betriebsvermögen übergewechselt sind: Gerade um die Teile des Anlagevermögens, die sich in Betriebsvermögen verwandelt haben, in dem Jahre, wo dies Ereignis stattgefunden hat oder vielleicht besser: für das dies Ereignis angenommen wird, von der Steuer freizulassen, wird durch die Gesetze der Abzug der Abschreibungen erlaubt. Anderenfalls nämlich müßten Teile des Geschäftsvermögens, die ihm gar nicht zugewachsen sind, d. h. die früheren Anlage- und jetzigen Betriebsvermögensteile, fälschlicherweise als Zunahme, also als Gewinn, gelten und müßten mithin der Besteuerung unterliegen; durch die Abschreibungen soll demnach den Unzuträglichkeiten vorgebeugt werden, die sich aus der Annahme des Wertswechsels vom Anlage- zum Betriebsvermögen ergeben. — Es steht außer Zweifel, die Einkommensteuergesetze drücken, wenn sie die allgemeinen Abschreibungen in ihr System aufnehmen, unumwunden aus, daß fortgesetzt Wertteile des Anlagevermögens in solche des umlaufenden Vermögens übergehen, und die Steuergesetze eignen sich mit der Abschreibung den ihr zugrunde liegenden Gedanken an, wie er durch die Buchführung seine Ausbildung erfahren hat: es erfolgt, und zwar ständig, eine Umwertung vom Stamm- zum Betriebsvermögen, und der einen solchen Wertwechsel ausschließende Unterschied, den die Steuerbehörden auch jetzt noch zu machen pflegen, ist ganz unberechtigt, und damit wird auch die, aus diesem angeblichen Unterschied von der Steuer gefolgerte Ansicht hinfällig, daß die Vernichtung oder der sonstige Verlust von Gebrauchsgegenständen ohne Einfluß auf die Ertragsberechnung sein soll: beim Einkommen aus Handel und Gewerbe kann auch auf Grund der, in Form von Einnahmen und Ausgaben aufgestellten Gewinnberechnung der Minderkaufleute die Berücksichtigung der vernichteten oder anderweit in Verlust geratenen Gebrauchssachen von der Steuerbehörde verlangt werden; zu vergl. § 14.

Was insonderheit die jährlichen Abschreibungen auf Gebrauchsgegenstände nach preußischem Rechte angeht, so werden diejenigen Abschreibungen, die auf die, in einer Bilanz geführten Gegenstände vorgenommen werden, für solche von anderer Art gehalten, als wie die, die auf Grund der Einkommensberechnung in Form des Gegenüberstellens von Einnahmen und Ausgaben erfolgen, zu

vergl. Fuisting I. S. 95. Diese Ansicht gründet sich auf die Plenarentscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichtes vom 27. November 1896, E. i. St. Bd. V. S. 270 ff. Darin ist der Satz ausgesprochen, daß die Bestimmungen über die Abschreibungen in § 9. I. 5 und in § 14 Abs. 1 völlig verschieden wären und nichts miteinander gemein hätten. Allerdings werden durch § 9 I. 5 allgemein nur die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebrauchsgegenständen zugelassen, ohne Unterschied, wem sie gehören, während in § 14 Abs. 1 durch Bezugnahme auf § 40 Hgb. für Vollkaufleute sämtliche, in der Bilanz erlaubten Abschreibungen für statthaft erklärt werden, also außer den jährlich wiederkehrenden noch die außerordentlichen Abschreibungen auf Gebrauchssachen sowie ferner Abschreibungen auf Waren und Fabrikate. Aber die Entscheidung, die vom Wesen der regelmäßigen jährlichen Abschreibungen auf Gebrauchsgegenstände handelt, dürfte mit dem aufgestellten Satze etwas Wesentliches, ja gerade das, was für das Verhältnis der Abschreibungen nach § 9 I. 5 zu denen nach § 14 Abs. 1 das Wesentlichste ist, ganz außer acht gelassen haben, nämlich daß beide Gesetzesstellen und deshalb auch die darin behandelten Abschreibungen desselben, nämlich bilanzmäßigen Ursprunges sind. Es ist dies um so befremdlicher, als die Entscheidung selbst die Entstehungsgeschichte der Abschreibungen im preußischen Rechte eingehend bespricht und daraus folgendes erhellt: Im preußischen Einkommensteuergesetz von 1851/1873 war nach § 30 Abs. 2 zulässig „die übliche Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien", und zwar ausschließlich beim Einkommen aus Handel und Gewerbe. Durch das Einkommensteuergesetz von 1891 wird einerseits nach § 14 Abs. 1 verb. m. § 40 Hgb. prinzipiell für das in Form der Bilanz zu berechnende Einkommen der Vollkaufleute der Abzug jeglicher, in der Bilanz üblicher Abschreibungen nachgelassen, wenn auch nicht ganz klar steht, wie dies Prinzip bei der eigentümlichen Fassung des § 14 Abs. 1 wieder Einengungen erfahren hat. Andererseits sind, wie schon erwähnt, nach § 9 I. 5 „die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften usw." ganz allgemein gestattet, also gleichviel, in wessen Eigentum sie stehen. Überdies findet sich in den Motiven zu § 9 I. 5 ausdrücklich ausgesprochen, daß die danach zulässigen Abzüge im wesentlichen denen des § 30 Abs. 2 des bisherigen Steuergesetzes entsprechen; daß dieser § 30 Abs. 2 die regelmäßigen Abschreibungen auf Gebrauchsgegenstände nur um der, in der kaufmännischen Bilanz geübten Sitte halber sanktioniert hatte, brauchte eigentlich nicht gesagt zu werden, und

der Umstand, daß selbst das Einkommen der Vollkaufleute vor dem Gesetze von 1891 nach der Judikatur nicht durch die Bilanz, sondern in Form der Einnahmen und Ausgaben darzustellen war, beweist hiergegen nicht das Geringste, während das Oberverwaltungsgericht gerade diesen Umstand für seine Ansicht verwertet. Hiernach kann man unbedenklich sagen, daß der § 14 Abs. 1 und der § 9 I. 5 auf die gemeinschaftliche Grundlage der Bilanz zurückzuführen sind, und daß die Abschreibungen auf Gebrauchsgegenstände infolge Abnutzung nach § 14 Abs. 1 genau dieselben sind, wie derartige Abschreibungen nach § 9 I. 5. Anders das Oberverwaltungsgericht, es stützt seine entgegengesetzte Meinung mit folgenden Gründen: Durch die Abschreibungen nach § 9 I. 5 sollte die Substanzverzehrung eines Gebrauchsgegenstandes berücksichtigt werden, entweder die quantitative durch körperliche Verringerung, wie bei Bergwerken, Steinbrüchen — diese Art von Abschreibungen war auf Grund der parlamentarischen Verhandlungen des § 9 I. 5 mit für statthaft erklärt worden —, oder die qualitative, d. h. die Abnahme an Gebrauchsfähigkeit; hingegen erstreckten sich die Abschreibungen des § 14 Abs. 1 auf jede Wertsminderung aller Vermögensstücke, welche die bilanzmäßige Berechnung zuließe, und folglich wären die Abschreibungen nach § 9 I. 5 und die nach § 14 Abs. 1 sowohl ihrem Wesen wie ihrer Entwicklungsgeschichte nach voneinander verschieden. — Hierzu ist zu bemerken: Zunächst hat man sich zu vergegenwärtigen, daß es sich um die Erörterung der regelmäßigen jährlichen Abschreibungen auf Gebrauchsgegenstände infolge Abnutzung handelt, und daß man unter Abnutzung in der gewöhnlichen und eigentlichen Bedeutung diejenigen infolge Abnahme der Gebrauchsfähigkeit versteht: auch der Entwurf des § 9 I. 5 hatte nur diese Abnutzung im Auge, und die Abschreibung wegen wirklicher Substanzminderung ist erst später auf Grund der Parlamentsverhandlungen in den § 9 I. 5 aufgenommen worden, und der Zusammenhang des § 9 I. 5, wie er im Entwurfe vorgesehen war, mit der Bilanz steht außer Frage, ebenso wie alle, nach § 14 Abs. 1 erlaubten Abschreibungen die Bilanz zur Grundlage haben, folglich auch die wegen qualitativer und quantitativer Substanzverzehrung. Wenn man aber schon auf die, in § 9 I. 5 mitberücksichtigten Abschreibungen wegen quantitativer Substanzverzehrung in betreff der Entstehung ein entscheidendes Gewicht legen will, so dürfte darauf hinzuweisen sein, daß die Gepflogenheit, solche Abschreibungen vorzunehmen, gleichfalls der Bilanz entstammt, und daß man, auch wenn es nicht besonders hervorgetreten ist, offenbar mit ihrer Zulassung der bilanzmäßigen Anschauungsweise Rechnung getragen hat; jeden-

falls dürfte das dahingehende Verlangen der Abgeordneten aller Wahrscheinlichkeit nach auf das Vorbild der Bilanz zurückzuführen zu sein. Aber man sehe ferner einmal von der Entstehungsgeschichte des § 9 I. 5 und des § 14 Abs. 1 ganz ab und betrachte sie allein nach ihrem Inhalt: Das Oberverwaltungsgericht läßt eine Auskunft darüber völlig vermissen, wie man sich denn bilanzmäßig das Wesen der regelmäßigen jährlichen Abschreibungen sowohl infolge von Abnahme an Gebrauchsfähigkeit wie infolge von Substanzabnahme zu denken hat; es sagt nur, *weil* die Abschreibungen gemäß § 14 Abs. 1 auf Grund der Bilanz vorgenommen werden, sind sie nicht von gleicher Art wie die Abschreibungen gemäß § 9 I. 5, sondern von ihnen völlig verschieden. Da ist allerdings die Frage geboten: steht wirklich ohne weiteres fest, daß bereits dann, wenn die äußeren Formen, in denen die Abschreibungsbeträge erscheinen, nämlich die der Bilanz einer- und die der Einnahmen und Ausgaben andererseits, voneinander abweichen, eine Verschiedenheit in dem Grunde und dem Wesen der Abschreibung selbst vorliegt? Oder deckt sich nicht schon die Ansicht des Oberverwaltungsgerichtes im Punkte der qualitativen Substanzverzehrung völlig mit der herrschenden Ansicht, die ebenfalls die Abnahme der Gebrauchsfähigkeit als die unmittelbare Ursache der Abschreibungen auf die, in den Bilanzen geführten Gebrauchsgegenstände ansieht? Und weiter, wenn man der hier entwickelten Ansicht folgt: Oben ist der Beweis erbracht worden, daß ebenso bei der Einkommensberechnung mit Einnahmen und Ausgaben wie bei der mit der Bilanz durch die Abschreibungen auf Gegenstände mit verlierender Nutzungsfähigkeit ein in Wirklichkeit noch gar nicht eingetretener, ein antizipierter Wertsverlust ausgedrückt wird, und nachstehend in den §§ 30, 31 wird, was eigentlich gar nicht des Beweises bedürftig ist, ausgeführt werden, daß die Abschreibungen auf Gegenstände mit zunehmender Substanzverminderung einen tatsächlich eingetretenen Wertsabgang an den betreffenden Sachen zum Ausdruck bringen, und zwar gleichviel, ob die Abschreibungen in der bilanzmäßigen oder in der Form der Einnahmen und Ausgaben vorgenommen werden. Folglich ist die Meinung unhaltbar, daß die regelmäßigen jährlichen Abschreibungen auf Gegenstände mit abnehmender Gebrauchsfähigkeit und auf solche mit abnehmender Substanz, je nachdem die Abschreibungen auf Grund des § 9 I. 5 in der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben unter den Ausgaben oder auf Grund des § 14 Abs. 1 in der bilanzmäßigen Darstellung auf der Debet-(Verlust-)Seite der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt werden, ihrem Wesen und ihrer Art nach verschieden sein sollen.

§ 22. Das Objekt der Bewertung bei Gebrauchsgegenständen.

Wie wir gesehen haben, kommen für die Bewertung einer Gebrauchssache einerseits die Anschaffungskosten und andererseits die voraussichtliche Gebrauchsdauer der Sache in Betracht. Der Erwerbspreis pflegt immer bekannt zu sein, mit der Feststellung der Gebrauchsdauer hingegen ist man auf Schätzungen angewiesen, deren Sicherheit je nach Lage des Falles mehr oder minder schwanken kann. Also allein die Gebrauchsdauer wird bei Bestimmung des Zeitwertes der Gebrauchssachen geschätzt, und, sofern dies in Betracht kommt, noch ihr Altmaterialwert; etwas anderes kann gar nicht Gegenstand der Schätzung sein. Auch wenn, was ja, von Geschäftsveräußerungen abgesehen, verhältnismäßig nur selten geschieht, zur Feststellung des buchmäßigen Zeitwertes sachverständige Taxatoren hinzugezogen werden, z. B. Baumeister für Gebäude, Ingenieure für Maschinenanlagen, so können diese technischen Sachverständigen, wie ein Laie in der Buchführung sehr leicht glauben könnte und wohl stets auch glaubt, nicht ohne weiteres die Werte der zu taxierenden Gegenstände annehmen und sagen: dies Gebäude ist 50000 Mark und diese Maschine ist 15000 Mark wert; sie können vielmehr an sich nur sagen: die Baulichkeiten oder die Maschine sind unter gewissen Verhältnissen noch so und solange zu benutzen. Auf diesen Zeitraum ist dann, unter entsprechender Berücksichtigung der schon verflossenen Gebrauchszeit, der Betrag des Anschaffungspreises zu verteilen. Der Fall ist möglich, wenn ein Geschäftsinhaber, der bisher noch keine geordnete Buchführung hatte, zu einer solchen übergehen will und zwecks deren Einrichtung zunächst seine Anlagegegenstände einer sachverständigen Schätzung unterziehen läßt. Ist beispielsweise bis zu diesem Zeitpunkte eine Maschine, die 3000 Mark gekostet hat, vier Jahre lang gegangen und der Sachverständige erklärt nach Kenntnisnahme der einschlagenden Verhältnisse, die Maschine würde ungefähr noch sechs Jahre lang benutzt, und es würden dann für ihren Materialwert etwa 150 Mark erzielt werden können, so würde dies eine Gesamtdauer für die Benutzung der Maschine von zehn Jahren ergeben und sonach, in Anbetracht des Endwertes von 150 Mark, eine Abschreibungsquote von 285 Mark pro Anno; mithin würde sich der derzeitige Wert auf 3000 Mark minus 1140 Mark = 1860 Mark stellen. Gerade den Umstand aber, daß ausschließlich die Dauer der Gebrauchszeit nebst dem etwaigen Materialwert bei Gebrauchsgegenständen das Objekt der Schätzung ausmacht, können technische Sachverständige, wenn sie keine Buchführungskenntnisse besitzen, nicht genügend wür-

digen. Deshalb empfiehlt Simon S. 385 geradezu, den technischen Sachverständigen in solchen Fällen nur nach der Lebensdauer des Gebrauchsgegenstandes und dem etwaigen Veräußerungswert, den der abgenutzte Gegenstand besitzt, zu befragen, hingegen selbst (bez. wenn man es selbst nicht kann, durch Sachverständige der Buchführung) die Ausrechnung des Zeitwertes vorzunehmen. Das dürfte auch sehr richtig sein. Denn der technische Sachverständige wird, wenn er zwar den Anschaffungspreis mitgeteilt erhält, jedoch dessen Bedeutung für den derzeitigen Wert infolge mangelnder Buchführungskenntnisse nicht zu würdigen vermag, dadurch eben nur irritiert werden, er wird so einen Taxwert finden, der keinesfalls als richtig im Sinne der Buchführung und einer ordentlichen Geschäftsführung bezeichnet werden kann.*) — Das vorstehende Beispiel erläutert mehr wie deutlich, daß man ohne Kenntnis der Benutzungsdauer und der Anschaffungskosten eines Gebrauchsgegenstandes schlechterdings außerstande ist, deren richtigen Wert für die Buchführung zu bestimmen.

Einige Schriftsteller haben, wie oben bemerkt, der Ansicht Ausdruck gegeben, der von Simon aufgestellte Unterschied in der Bewertung der Gebrauchs- und der Veräußerungsgegenstände wäre nicht neu, sondern selbstverständlich. Man kann darüber anderer Ansicht sein. Freilich ist in den Kreisen, die sich praktisch und literarisch mit der Buchführung befaßt haben, schon längst vor Simon die Verschiedenheit in der Behandlung von Gebrauchs- und Veräußerungssachen bekannt gewesen; dieser Unterschied ist eben im Grunde genommen so alt, wie die Buchführung selbst, also etwa ein halbes Jahrtausend. Jedoch gebührt Simon unter allen Umständen das Verdienst, als erster Jurist diesen Unterschied klar erkannt und die juristischen Kreise darauf hingewiesen zu haben, daß die Bewertung von Gebrauchsgegenständen in anderer Weise erfolgt, wie die von Veräußerungsgegenständen. Denn die Frage, ob der bezeichnete Unterschied den juristischen Schriftstellern vor Simon bekannt gewesen ist, kann nach dem Inhalte der älteren Literatur nur verneint werden. Wie aber ferner anzuerkennen und sehr nachdrücklich zu betonen ist: Simon hat nicht allein gesagt, daß die Bewertung der, zum Gebrauche bestimmten Gegenstände anders wie die der, zur Veräußerung bestimmten Sachen wäre, sondern er hat, und zwar sehr eingehend, die buchungsmäßige Behandlung des Gebrauchswertes geschildert, während in den Kommentaren auch

*) Über die schon abgelaufene Gebrauchszeit wird der technische Sachverständige wohl immer mit Rücksicht auf das Bemessen der noch bevorstehenden unterrichtet werden müssen.

heute noch bei § 40 Hgb. über den Wert einer Gebrauchssache gewöhnlich nicht mehr gesagt zu werden pflegt, als daß Abschreibungen vorgenommen würden: Es dürfte gar nicht als ausgeschlossen gelten, daß auch gegenwärtig noch manchem Kommentator des Handelsgesetzbuches das vorstehende, im Anschluß an Simon gewählte Beispiel etwas Neues bietet, nach dem selbst jemand, der eine Gebrauchssache sachverständig beurteilen kann, ohne Kenntnis vom Anschaffungspreis ihren buchmäßigen Wert nicht festzustellen vermag; die Anwendung des Gebrauchswertes auf diesen konkreten Fall erscheint durchaus nicht so ohne weiteres klar, wie die bloß begriffliche Unterscheidung zwischen Gebrauchs- und Veräußerungswert, die Unterscheidung in abstracto. Und die Tatsache, daß der wahre Wert, von dem die Juristen gewöhnlich auf Grund von § 40 Hgb. sprechen, bei Gebrauchssachen in nichts mehr und in nichts weniger besteht, als in einer angemessenen Verteilung der Anschaffungskosten auf die Dauer der Benutzung, dürfte, wenn sie einem unvermittelt gegenübertritt, wohl das Gegenteil des Selbstverständlichen an sich tragen, dies zumal für einen Laien in der Buchführung; die Juristen sind aber mit geringen Ausnahmen Laien auf diesem Gebiete. — Gerade darin liegt die Bedeutung Simons, mag sich auch seine Werttheorie nicht als haltbar erweisen, daß er seine umfassenden Kenntnisse des Bilanzwesens den Juristen nutzbar gemacht und ihnen die Vorgänge der Bewertung, wie sie sich tatsächlich zutragen, in klarer und durchsichtiger Darstellung vorgeführt hat.

§ 23. Die Abschreibungen wegen Zeitablaufes.

Wie schon oben gesagt, büßen die Gebrauchsgegenstände an ihrer Gebrauchsfähigkeit sowohl durch die Benutzung selbst als auch durch Zeitablauf, und zwar allmählich dermaßen ein, daß sie zuletzt zum Gebrauche nicht mehr verwendbar sind. Der Prozeß der Entwertung vollzieht sich bei allen, dem Gebrauche dienenden Sachen abgesehen von einer Ausnahme; es steht fest, daß jeder Gebrauchsgegenstand nach gewisser Zeit außer Betrieb gestellt werden muß, das trifft auch für Baulichkeiten zu. Denn sie, die im Sinne des gewerblichen Betriebes als Benutzungsgegenstände gelten, sind gleichfalls, vornehmlich durch den Ablauf der Zeit, dem allmählichen und am Ende dem gänzlichen Verfalle ausgesetzt, wenn auch ihre Lebensdauer zumeist weit größer ist, wie die aller anderen, dem Gebrauche dienenden Sachen. Deshalb haben sowohl die preußische wie die österreichische Steuerverwaltung im Verordnungswege — zu vergl. Fuisting I. S. 560 und Reisch-Kreibig I. S. 305 — ge-

wisse Durchschnittssätze für die Abschreibungen auf Gebäude festgestellt, und Professor Scherber in Wien hat für die Abschreibungen auf Gebäude in fünfzig speziellen Gewerben eine Tabelle aufgestellt, die bei Stern S. 21 zu finden ist. Danach beträgt beispielsweise die jährliche Abschreibung auf Buchdruckereien 1 Prozent, auf Porzellan- und Tonbrennereien 1,667 Prozent und auf Seifenfabriken 2,5 Prozent des Anschaffungspreises.

Die für die spätere Außerbetriebstellung eines Gebrauchsgegenstandes maßgebenden Momente, die Benutzung und der Zeitablauf, werden bei ihrem Zusammentreffen, und ein solches liegt gewöhnlich vor, für die Bemessung der jährlichen Abschreibungen nach ihrem Gesamtresultate in Betracht gezogen, d. h. es wird die Lebensdauer des betreffenden Gegenstandes so berechnet, wie sie sich voraussichtlich bei einem Zusammentreffen von Zeit und Benutzung stellen wird.

In einem anderen, als dem herkömmlichen Sinne ist bei bestimmten Betriebszweigen auf den Zeitablauf als Ursache einer späteren Außerbetriebstellung von Gebrauchsgegenständen Rücksicht zu nehmen und ist deshalb regelmäßig abzuschreiben: es wird hier auf Grund früher gesammelter Erfahrungen der Erscheinung Rechnung getragen, daß über kurz oder lang gewisse, zum Betriebe erforderlichen Anlagen infolge der technischen Fortschritte überholt und daß die Geschäftsinhaber aus Konkurrenzrücksichten gezwungen sein werden, die seitherigen an sich noch nicht abgebrauchten Anlagen außer und neue in Betrieb zu stellen, sei es nun, daß mit den neuen im Verhältnis zu den bisherigen Anlagen größere Arbeitsleistungen oder Ersparnisse zu erzielen sind, z. B. an Löhnen, an Feuerungsmaterial oder an dem zu bearbeitenden Rohstoffe. Hierher können gerechnet werden Hochöfen im Hochofenbetriebe sowie einzelne Gattungen von Maschinen, die, wie z. B. in der Buchdruckerei, einem häufigen Systemwechsel ausgesetzt sind. — Weiter ist der Fälle Erwähnung zu tun, wo jemand sein Geschäft in ermieteten Räumlichkeiten betreibt und größere Ein- oder Umbauten vornimmt oder wo der Geschäftsinhaber auf ermietetem oder erpachtetem Terrain Baulichkeiten aufführt; vorausgesetzt, daß es sich in diesen Fällen um bedeutende Beträge handelt, — unbeträchtliche würden als Unkosten zu behandeln sein —, wird der Geschäftsinhaber sie durchschnittlich als Aktiven einstellen, ohne jedoch prinzipiell behindert zu sein, sie sofort als Unkosten abzubuchen. Aber selbst wenn er die Aufwendungen als Aktiven einsetzt, ist es möglich, daß er diese Aktiven nach Ablauf des Miet- oder Pachtverhältnisses verliert, weil er sie zu diesem Zeitpunkte vom Grundstückseigentümer

nicht bezahlt erhält, ja womöglich noch auf seine Kosten die getroffenen baulichen Veränderungen wieder beseitigen muß: um den, mit dem Zeitablaufe eintretenden Vermögensverlust abzumildern, wird der Geschäftsinhaber die bezeichneten Aktiven nicht ganz dem Endjahre, sondern auch schon den vorhergehenden Jahren zu Last legen und darum auf sie abschreiben. — Endlich ist auch möglich, daß der Zeitablauf ganz allein, ohne Hinzutritt eines anderen Umstandes, den Verbrauch einer Gebrauchssache herbeiführt, so wenn ein Gebäude unbenutzt stehen gelassen wird.

Nur eine Sache gibt es, der weder der zerstörende Einfluß der Zeit noch der, der Benutzung etwas anhaben kann, das ist der Grund und Boden, der nie gleich den anderen Gebrauchssachen als solche zugrunde gehen kann. Allerdings ist zu bemerken, daß man von dem Gebrauche eines Grundstückes auch in der schon oben erörterten Bedeutung, nämlich in der der Substanzverzehrung, spricht, wie bei Bergwerken, Steinbrüchen. Hier jedoch ist nur von dem Gebrauche eines Grundstückes in dem gewöhnlichen Sinne die Rede. — Zu unterscheiden von dem immer als Gebrauchssache fortbestehenden Grund und Boden sind die darauf errichteten Baulichkeiten: sie gehen, wie schon bemerkt, in ihrer Eigenschaft als Gebrauchssache zugrunde. Daraus folgt, daß man, um die Abschreibungen auf ein Gebäude richtig zum Ausdrucke zu bringen, in den Büchern sowohl dem Grundstücke wie dem Gebäude ein besonderes Konto anweisen muß; erst dadurch wird es möglich, die Abschreibungen auf Gebäude zutreffend darzustellen, was besonders bei der Einkommenbesteuerung von Bedeutung ist.

Schließlich kann der Ablauf der Zeit auch insofern Einfluß auf den Wert, den ein Geschäftsbetrieb für dessen derzeitigen Besitzer hat, ausüben, als ihm die Verpflichtung obliegt, später den gesamten Betrieb ohne Entgelt einem anderen zu überlassen. Dies kommt bei Bahn-, insbesondere Straßenbahn- sowie bei Gesellschaften vor, die sich mit Gasfabrikation befassen: sie haben ihr Vermögen nach gewisser Zeit an eine Staats- oder Stadtverwaltung, ohne daß sie eine Gegenleistung empfangen, herauszugeben. Dadurch verschiebt sich der Begriff des geschäftlichen Gewinnes; hierüber wird nicht an dieser, sondern an einer anderen Stelle gesprochen werden, nämlich im II. Teil.

§ 24. Die Abschreibungen und ihr Ausgangspunkt.

Den ursprünglichen Buchwert einer Gebrauchssache bildet stets ihr Anschaffungs- oder Herstellungspreis, d. h. die Summe der, für sie verwendeten Kosten: ist eine, zum Gebrauche bestimmte

Sache gekauft worden, so ist als Anfangswert der Kaufpreis einzustellen, auch die Einbeziehung der, mit der Anschaffung verbundenen Spesen, wie Ausgaben für Fracht und Zoll, ist dabei zulässig, und ist die Sache im eigenen Betriebe hergestellt, sind beispielsweise für den eigenen Bedarf in einer Möbelfabrik Kontorutensilien oder in einer Maschinenfabrik Maschinen erbaut worden, so ist es die Summe des Selbstkostenpreises, wobei ein entsprechender Teil der sog. Generalunkosten mit eingesetzt werden kann.*)

Zur Deckung des späteren Wertes ist gemäß den früheren Ausführungen so zu verfahren, daß in jedem Jahre abgeschrieben wird und dabei der Anschaffungs- oder Herstellungspreis, die voraussichtliche Gebrauchsdauer und der am Ende noch bestehende Materialwert berücksichtigt werden, wie es an dem nachstehenden, aus Stern S. 18 entnommenen Beispiele veranschaulicht wird. Es soll der Anschaffungspreis einer Maschine 40000 Mk., die Lebensdauer zehn Jahre und der Altwert 2000 Mk. betragen. Dann stellt $\frac{40000 \text{ minus } 2000}{10} = 3800$ den jährlich abzuschreibenden Betrag dar. Hiernach ist bei der Inventur am Ende des ersten Betriebsjahres der derzeitige Wert 40000 minus 3800 = 36200, im zweiten Jahre ist er 36200 minus 3800 = 32400 und im dritten 32400 minus 3800 = 28600 usw. Irrig wäre, den jeweilig abzuschreibenden Betrag nicht als Quote des Anschaffungspreises, sondern als solche vom vorjährigen Inventurbetrage zu berechnen, also im vorliegenden Falle bei der Inventur des zweiten Jahres zu rechnen 36200 minus 3620 = 32580 und im dritten Jahre 32580 minus 3258 = 29332: bei einem solchen Abschreibungsmodus würde der Endwert der 2000 nach Ablauf von zehn Jahren noch lange nicht erreicht sein.

Nun kann der gar nicht seltene Fall eintreten, daß ein Irrtum bei der ursprünglichen Kalkulation der Benutzungszeit untergelaufen ist, der später erst zutage tritt, — man hat mit einer längeren Zeit, wie die Maschine tatsächlich abhält, gerechnet —, oder auch, daß infolge nicht vorgesehener Ereignisse später eine kürzere Benutzungsdauer anzunehmen ist — es ist ein neuer Maschinentyp aufgekommen, der ein Weiterarbeiten mit einer Maschine von der bislang üblichen Konstruktion während der ganzen, anfänglich ins Auge genommenen Zeit untunlich erscheinen läßt —, vielleicht auch, daß jemand erst bei späteren Abschreibungen einen

*) Den Selbstkosten- oder Gestehungspreis von Fabrikaten zu schildern, würde ein näheres Eingehen auf die Fabrikbuchhaltung und damit auf spezielle buchtechnische Fragen notwendig machen, die hier nach Möglichkeit vermieden werden sollen.

früher begangenen Fehler erkennt —, er hat bisher irrtümlich eine Quote vom jeweiligen Restbetrage und nicht eine solche vom Anschaffungspreise selbst abgeschrieben. —. Dann hat immer eine entsprechende Korrektur einzutreten, entweder, indem man die Abschreibungen sofort dermaßen verstärkt, daß mit einem Male der unrichtigerweise bisher nicht abgesetzte Betrag abgeschrieben wird oder indem man von nun an diesen Betrag mit abschreibt. Um bei dem vorstehenden Beispiele zu bleiben: wenn sich im dritten Betriebsjahre zeigt, daß die Maschine, nicht, wie man ursprünglich angenommen, im ganzen zehn, sondern nur sieben Jahre benutzt werden kann, so werden entweder die aus der zweiten Inventur sich ergebenden 32400 Mk. auf die, bei Aufstellung der dritten Inventur noch zu berücksichtigenden fünf Inventurperioden verteilt, es werden also im dritten und ebenso in den Folgejahren unter Abzug von 2000 Mk. Materialwert $\frac{30400}{5} = 6080$ abgeschrieben oder man geht vom Einstandswerte der 40000 Mk., vermindert um den Materialwert, also von 38000 Mk., aus, die an sich sieben Jahren zu belasten wären, so daß auf jedes Jahr $\frac{38000}{7} = 5428$, mithin auf die drei ersten Jahre zusammen 16284 entfallen und berechnet demnach den Zeitwert am Ende des dritten Jahres auf 38000 minus 16284 = 21716. — Ob und wann dies letztere Verfahren den Steuerbehörden gegenüber mit Erfolg geltend gemacht werden kann, zu vergl. § 25.

§ 25. Kann oder muß gleichmäßig abgeschrieben werden?

Oben in § 20 ist ausgeführt worden, daß die Abschreibung wegen Verlustes der Gebrauchsfähigkeit, anders wie die Abschreibung wegen Substanzabnahme, nicht etwa aus dem System der Buchführung als solchem herzuleiten, sondern daß sie auf Grund einer Sitte eingeführt ist, durch die gerade die, aus der streng buchmäßigen Darstellung des Wertes einer Gebrauchssache sich ergebenden Härten ausgeglichen werden sollen: genau genommen müßte, da der Buchwert mit der Gebrauchsfähigkeit nichts gemein hat, eine Gebrauchssache mit ihrem Anschaffungspreise unverändert bis zum Jahre der Außerbetriebstellung zu Buche stehen, und es müßte danach in diesem Jahre der ganze Betrag des Anschaffungspreises abgesetzt werden. Die Gepflogenheit der regelmäßigen jährlichen Abschreibungen auf Gebrauchssachen ist zu einer allgemeinen geworden, so daß sie von den Einkommensteuergesetzen nicht allein für die, in einer kaufmännischen Bilanz geführten

Gegenstände anerkannt worden ist, sondern von den meisten sogar darüber hinaus bei der Ertragsberechnung in Form der Einnahmen und Ausgaben. Aber niemals darf man den Grund der Abschreibung, und den Umstand außer acht lassen, daß die Abschreibung keinen tatsächlich erfolgten, sondern nur einen antizipierten Wertsverlust darstellt: In einem unlängst durch das Rechtsmittel der Revision vor das Reichsgericht gebrachten Urteile, — Entsch. des Reichsger. i. Straff. Bd. 36 S. 438 —,*) war der Vorstand einer Aktiengesellschaft u. a. a. wegen Nichtvornahme von Abschreibungen auf Gebäude und Maschinen der Bilanzverschleierung für schuldig erklärt worden, und zwar mit der Motivierung, daß die Gebäude und Maschinen jedenfalls eine Abnutzung erlitten hätten, und daß die Abnutzung ordnungsgemäß durch die Abschreibung hätte zum Ausdrucke gebracht werden sollen. Zutreffend hieran ist zunächst, daß an sich die Abschreibung von der Sitte der Buchführung gefordert wird, unzutreffend jedoch, daß durch die unterlassene Abschreibung die eingetretene Abnutzung und durch den sich danach ergebenden Buchwert der wirkliche Zeitwert im Sinne der Gebrauchsfähigkeit dargestellt worden wäre. Wenn man weiß, daß die Abschreibung allein auf einem Brauche beruht, der seinen Grund in einer kaufmännisch-angemessenen Behandlung des Geschäftsvermögens hat, dann wird eine Bestrafung wegen unwahrer Darstellung der Vermögensverhältnisse durch Unterlassen von Abschreibungen nach § 314 Z. 1 Hgb. eben erst dann einzutreten haben, wenn feststeht, daß mit der Unterlassung dem Gedanken zuwider gehandelt worden ist, der mit der Abschreibung verfolgt wird: sie dient einer möglichst gleichmäßigen Verteilung des künftigen Verlustes des in einer Gebrauchssache investierten Kapitalsteiles auf die einzelnen Jahre der Benutzung. Was aber als eine möglichst gleichmäßige Verteilung dieses Verlustes anzusehen ist, steht nun nicht etwa ein für alle Male fest, sondern ergibt sich nur unter Würdigung der jeweilig in Betracht kommenden Verhältnisse, und es dürfte einem Abweichen vom gewöhnlichen Verteilungsmodus dann nichts im Wege stehen, wenn es sonst mit einer ordentlichen Geschäftsgebarung vereinbar ist: In den Fällen, wo die leitenden Organe einer Aktiengesellschaft keine Abschreibung vornehmen, wird man erfahrungsgemäß von der Tatsache auszugehen haben, daß die Geschäfte schlecht gegangen und daß überhaupt keine oder geringe Dividende verteilt worden sind. Gesetzt nun, der Vorstand hätte in dem hier zur Erörterung stehenden Falle keinen Gewinn in dem, der General-

*) Wegen des Urteiles des Reichsgerichtes selbst zu vergl. den II. Teil.

versammlung vorgelegten Bilanzentwurf berechnet und es wäre infolgedessen eine Gewinnverteilung weder beschlossen noch vorgenommen worden, so bedeutet der Umstand, daß in dem betreffenden Jahre nichts auf Gebäude abgeschrieben wird, weiter nichts, als daß der Verlust, der bei gewöhnlichem Geschäftsgange dieses Jahr treffen müßte, wegen besonders schlechten Geschäftsganges den späteren Jahren belastet wird. Und ist keine Gewinnverteilung erfolgt, so ist auch weder eine Schädigung oder Gefährdung des Gesellschaftsvermögens, noch eine solche der Gesellschaftsgläubiger oder der Aktionäre ersichtlich, und es ist auch kein Grund abzusehen, warum einem unrentablen Geschäftsjahre ein Verlust belastet werden soll, dessen Geltendmachung nicht auf unumgänglicher Notwendigkeit, sondern auf Rücksichten der Angemessenheit beruht; diesen Verlust auf die späteren Geschäftsjahre zu übernehmen, ist, sofern eine Besserung der Geschäftslage nicht ausgeschlossen erscheint, offenbar der Sachlage viel eher angemessen, als die Durchführung der Abschreibungen auch in einem solchen Jahre bloß um des Prinzipes der arithmetischen Gleichmäßigkeit willen.

Umgekehrt kann man auch nicht, wenn ein Geschäftsmann und besonders eine Aktiengesellschaft in außergewöhnlich guten Jahren höhere Abschreibungen, als nach dem sonst üblichen Modus vornehmen, etwa schlechthin von versteckten Reserven infolge einer unzulässigen Unterbewertung sprechen: gerade eine vernünftige Geschäftsgebarung wird, zumal bei den eigentümlichen Verhältnissen der Aktiengesellschaft, sehr wohl erheischen, daß in Geschäftsjahren mit höheren Erträgnissen auch mit höheren Abschreibungen vorgegangen wird, als in minder erträgnisreichen Jahren. Dadurch wird man dem Grundgedanken der Abschreibung, im Interesse einer ordentlichen Geschäftsführung einen Vermögensverlust durch Verteilung nach Möglichkeit zu regulieren, jedenfalls in weit höherem Grade gerecht, als durch bloß schematisches Zurechnen eines sich stetig gleichbleibenden Betrages auf jedes einzelne Betriebsjahr. — Hiermit soll natürlich nicht gesagt sein, daß jedwede, das gewöhnliche Maß überschreitende Abschreibung auf Gebrauchssachen, die in guten Jahren erfolgt, als Abschreibung aufzufassen wäre. Hier soll vielmehr nur betont werden, daß die Grenze zwischen Abschreibung und Reservestellung je nach Gestaltung des Falles, keineswegs aber danach zu bestimmen ist, daß man unter Verkennung des wahren Motives der Abschreibung den gewöhnlichen Abschreibungssatz als den für alle Verhältnisse maßgeblichen hält. Deshalb bedarf insoweit die Anschauung der Steuerbehörden, die diesen Standpunkt einnehmen, einer Korrektur: sie haben, wenn eine

Aktiengesellschaft in guten Jahren eine höhere, als die allgemein übliche Quote abschreibt, in eine Untersuchung des Falles einzutreten und dürfen nicht jedem Betrag, der über den Durchschnittssatz hinausreicht, a priori den Charakter einer stillen Reserve beilegen. Denn es ist eben unrichtig, daß, wie man annimmt, durch die regelmäßigen jährlichen Abschreibungen tatsächlich der „wahre" Wert einer Gebrauchssache dargestellt würde, es handelt sich vielmehr im Grunde um eine angemessene Verteilung der Anschaffungskosten. Darum darf ferner nicht, wie allgemein angenommen wird, die Aktionärminderheit des § 271 Hgb. einen Generalversammlungsbeschluß, der in außergewöhnlich guten Jahren eine besonders hohe Abschreibung ausspricht, ohne weiteres als eine willkürliche Reservestellung anfechten, sondern sie wird noch darzulegen haben, daß mit der Abschreibung auch unter diesen Umständen noch der Rahmen einer sorgsamen Geschäftsführung überschritten worden ist.

So betrachtet findet auch eine Frage, die zuweilen bei den Bilanzen von Aktiengesellschaften aufgeworfen wird, unschwer ihre Erledigung, ob nämlich Abschreibungen auf Anlagegegenstände wieder rückgängig gemacht und infolgedessen Anlagegegenstände in einem späteren Jahre zu einem höheren Preise eingesetzt werden können, wie vordem. Denn aus dem Wesen der Abschreibung als eines antizipatorischen Verlustpostens ist überhaupt nichts gegen eine solche Maßnahme herzuleiten, sondern nur aus Bedenken im Sinne einer ordentlichen Geschäftsleitung: sind derartige Bedenken nicht vorhanden, so ist auch eine Höherbewertung gegen früher zulässig. Wie allerdings nicht zu verhehlen, wird, besonders bei Aktiengesellschaften, in dieser Beziehung mit großer Vorsicht zu verfahren sein; auch ist es möglich, daß die Generalversammlung durch statutarische Bestimmungen über die Abschreibungssätze verhindert ist, die Abschreibungen der Vorjahre durch einfachen Beschluß wieder rückgängig zu machen, so daß hierzu erst ein, das Statut abändernder Beschluß erforderlich wäre. — Daher wird wohl fast nie dann etwas gegen ein rückwärtiges Höherbewerten von Gebrauchssachen einzuwenden sein, wenn bisher in guten Geschäftsjahren mehr, wie gewöhnlich abgeschrieben worden ist und nunmehr derjenige Betrag für die Sache eingesetzt wird, der sich in dem betreffenden Jahre bei den an sich üblichen Abschreibungssätzen ergeben haben würde. Im Resultate zustimmend Staub § 261 Anm. 7, Knappe S. 67, Neukamp in Goldschmidts Zeitschr. 48 S. 500, wobei die beiden ersten Schriftsteller vom normal abgeschriebenen Anschaffungspreise als dem wahren Zeitwerte ausgehen. Wenn sich Simon S. 413ff. überhaupt gegen jede rückwärtige Höherbewertung erklärt, weil da-

durch die Gläubiger gefährdet würden, insofern durch die, auf Grund solcher Abschreibungen erfolgten Dividendenverteilungen die Gesellschaftsmittel unzulässig geschwächt würden, so dürfte die Behauptung in dieser Allgemeinheit zu weit gehen: eine ordentliche Geschäftsführung, d. h. eine solche, die das Wohl des Gesellschaftsvermögens im Auge hat, verfolgt damit implicite die Interessen der Gläubiger dieses Vermögens, und eine wirklich sorgfältige Geschäftsführung schließt begrifflich den allerdings nur allzuhäufigen Interessengegensatz zwischen Aktieninhabern einerseits und Gesellschaftsvermögen und Gesellschaftsgläubigern andererseits aus und damit auch ein Zuweitgehen in dem Wiedererhöhen des Buchwertes einer Gebrauchssache. Über das Nähere des bezeichneten Interessengegensatzes zu vergl. im II. Teil das Kapitel über § 261 Hgb.

Hierher gehört auch die Frage, ob die Steuerbehörden solche Abschreibungen passieren zu lassen haben, die ein Steuerpflichtiger in dem einen Jahre unter Überschreitung des normalen Abschreibungssatzes aus dem Grunde vornimmt, weil er bisher hinter dem normalen Satze zurückgeblieben war, sei es, daß er früher überhaupt nichts oder daß er nur sehr wenig abgeschrieben hatte. Aus dem Prinzipe des wahren Wertes, das sie doch sonst vertreten, müßten die Steuerbehörden eigentlich zu einer Bejahung dieser Frage gelangen, da ja, wie man glaubt, durch die nachgeholten Abschreibungen der richtige Zeitwert ausgedrückt wird. Jedoch erklärt sich die steuerliche Literatur und Judikatur dagegen. So sind nach Fuisting I. S. 197 in Preußen unter keinen Umständen andere, als die regelmäßigen, d. h. die gleichmäßigen Abschreibungen statthaft, Fuisting bezieht sich hierfür auf den § 14 Abs. 1 des preuß. Einkommensteuergesetzes. Auch Reisch-Kreibig nehmen I. S. 305 diesen Standpunkt ein, ihre Motivierung ist die, daß Steuerpflichtige nicht willkürlich durch Unterlassen und Erhöhen der regelmäßigen Abschreibungsquoten den Umfang ihres steuerbaren Einkommens verschieben dürfen. Unzweifelhaft ist die Ansicht von Reisch-Kreibig im Prinzipe völlig zutreffend. Denn wohin sollte es führen, wenn ein Steuerpflichtiger durch beliebige Manipulation mit der Abschreibung die Höhe des von ihm zu besteuernden Betrages wunschgemäß regulieren könnte! — Aber einmal wäre zu verlangen, daß man von seiten der Steuer nicht bloß an dieser ihr günstigen Stelle, sondern überall den wahren Charakter der Abschreibungen sowie des Buchwertes der Gebrauchssachen anerkennen möchte, und ferner ist darauf hinzuweisen, daß hohe Abschreibungen zum Zwecke des Erreichens des Normalsatzes sehr wohl auch der Steuer gegenüber durch Umstände gerechtfertigt sein können, die in keiner Verbindung

mit einer Willkür des Steuerpflichtigen stehen. Deshalb ist der an sich richtige Satz, daß mit Wirkung für die Einkommensteuer früher unterbliebene Abschreibungen in der Folgezeit nicht nachgeholt werden dürfen, sinngemäß dahin einzuschränken,*) daß ein solches Nachholen dann statthaft ist, wenn das Unterlassen von Abschreibungen in den Vorjahren nicht auf Willkür, sondern auf anderen Gründen beruht. Hierher sind vor allem die, zu Ende des § 24 besprochenen Fälle zu zählen, z. B. daß der Steuerpflichtige sich bei der ursprünglichen Kalkulation über die Lebensdauer der Gebrauchssache geirrt hat, und weiter dürften die besonders gearteten Verhältnisse der Aktiengesellschaft, die gerade auf das Gegenteil einer willkürlichen Unterbewertung, nämlich auf eine willkürliche Überbewertung hinführen, an sich schon genügende Gewähr dafür bieten, daß man nicht sowohl um die Steuer zu schädigen, sondern unter dem Drucke der Geschäftslage früher nicht in der normalen Höhe abgeschrieben hat, und deshalb wird in einem solchen Falle die spätere Verstärkung der Abschreibungen von seiten der Aktiengesellschaft wohl fast immer auch der Steuer gegenüber statthaft sein.

Im Zusammenhang mit dem Vorstehenden mag noch folgendes bemerkt werden. Es ist unter Umständen damit zu rechnen, daß ein Geschäftsinhaber von Anfang an außerstande ist, die Lebensdauer gewisser Gebrauchsgegenstände auch nur annähernd sicher zu taxieren, weil es an den nötigen Erfahrungstatsachen in dieser Richtung entweder überhaupt oder gerade im speziellen Falle fehlt, z. B. wenn bei Erbauung einer Straßenbahn die Abnutzungsdauer der Geleise nicht bekannt ist, oder man denke an die Installation von elektrischen Anlagen zur Zeit ihrer Einführung, Simon S. 383 Anm. 135. Dann ist die Abschreibungsquote im Interesse einer soliden Geschäftsgebarung möglichst hoch zu nehmen. Denn so werden am besten die sich aus der Unsicherheit der Schätzung ergebenden Unzuträglichkeiten vermieden werden. Dieser Grund dürfte wohl auch der Steuer gegenüber durchschlagen, unter allen Umständen werden aber die dadurch veranlaßten Bewertungen von einer solchen Steuerverwaltung anerkannt werden müssen, die, wie die preußische, zu vergl. Fuisting I. S. 197, grundsätzlich keine ungleichmäßigen oder außerordentlichen Abschreibungen erlaubt. Anderenfalls nämlich würde man dahin gelangen, daß die Steuerverwaltung beliebig dem Steuerpflichtigen das Risiko einer zu langen Schätzung aufbürdet, indem sie nicht gestattet, daß der Steuerpflichtige, wenn er irrtümlich eine zu lange Benutzungszeit angenommen hatte und infolgedessen im Jahre der Außerbetrieb-

*) Nicht ausgeschlossen ist, daß das, was Reisch-Kreibig I. S. 267 ausführen in diesem Sinne zu verstehen ist.

setzung noch einen bedeutenden Betrag des Anschaffungspreises zu Buche stehen hat, dessen Absetzung vom steuerpflichtigen Einkommen vornimmt.

§]26. Die rückwärtige Höherbewertung von Gebrauchssachen und der Geschäftswert.

Daß der ursprüngliche Buchwert einer, dem Gebrauche dienenden Sache stets im Anschaffungspreise, daß der spätere Wert stets in einem quotal geminderten Betrage des Anschaffungspreises besteht und infolgedessen mit der Zeit immer mehr abnehmen muß, bedarf keiner Begründung mehr; nur ganz ausnahmsweise dürfte, wie im vorigen Paragraphen ausgeführt ist, in den Bilanzen von Aktiengesellschaften eine rückwärtige Höherbewertung mit Rücksicht auf besonders hohe Abschreibungen während der Vorjahre in Betracht kommen. Anders die Rechtsprechung der obersten Gerichte, und zwar auch derjenigen in Steuersachen, sowie die überwiegende Anzahl der juristischen Autoren. Hier herrscht die Ansicht vom wahren, vom objektiven Werte der Gebrauchssachen. Wie sich die Lehre vom objektiven Werte entwickelt hat, — sie hat nachgerade eine Rechtsgeschichte — und wie sie aus ihrer Entwicklung heraus zu verstehen ist, darüber sowie über die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, zu vergl. den II. Teil dieser Schrift. Die herrschende Meinung vom objektiven Werte der Gebrauchssachen soll des Zusammenhanges wegen an dieser Stelle erwähnt, sie kann nach ihrem jetzigen Stand dahin formuliert werden: Es wird unterschieden zwischen demjenigen Wert einer Gebrauchssache, den sie als Einzelsache, und demjenigen Wert, den sie im Rahmen des Geschäftes hat. So wird nämlich der Wert bezeichnet, der, wie man glaubt, im Falle der Veräußerung des Geschäftes im ganzen den dazu gehörigen Gebrauchssachen zukommt. Auf Grund dieses sogenannten Geschäftswertes wird nun eine rückwärtige Höherbewertung von Gebrauchssachen gar nicht selten anzunehmen sein, ja diese Bewertung kann sich sehr wohl über den Anschaffungspreis hinaus erstrecken. Wie zu bemerken, ist dies auch die Ansicht des preußischen Oberverwaltungsgerichtes und der ihm nahestehenden Schriftsteller. Die Richtigkeit einer derartigen Unterscheidung wird im II. Teil geprüft werden. Jedenfalls vertritt, auch wer sonst Anhänger des Geschäftswertes in dem bezeichneten Sinne ist, die durchaus zutreffende Ansicht über den Wert der Gebrauchssache als Einzelsache; es ist das im Grunde derselbe, wie er in diesem Kapitel geschildert worden ist; insbesondere wird durch den Geschäftswert nicht etwa eine Wertverschiebung insofern herbeigeführt, als eine Änderung in dem Verkaufswerte der Sache als Einzelsache eintritt; s. auch Maatz S. 121, 84. Ist beispielsweise der Terrainwert eines

Grundstückes, auf dem ein Fabrikgebäude gelegen ist, gestiegen, so ist das für den Geschäftswert bedeutungslos. Denn der Grund und Boden soll ja dem Geschäfte durch den Gebrauch dienen, und eben nicht durch Veräußerung, zu vergl. §§ 11 a. E., 17. Das wird verkannt von den Urteilen des sächsischen Oberverwaltungsgerichtes, Jahrbücher des K. Sächs. Oberverwaltungsgerichtes Bd. I. S. 343 ff. und Bd. III. S. 274 ff.

§ 27. Reparaturen, Gebrauchs- und Buchwert.

Die Darstellung des Buchwertes einer Gebrauchssache würde eine erhebliche Lücke zeigen, wenn man nicht auch das Verhältnis des Buch- und des Gebrauchswertes zu den sog. Instandhaltungs- und namentlich zu den Reparaturkosten berücksichtigen wollte. Denn die Ausgaben für eine Gebrauchssache sind bei weitem nicht mit der Anschaffung erschöpft, vielmehr müssen, um sie in benutzungsfähigem und bestimmungsgemäßem Zustande zu erhalten, fortlaufend Kosten aufgewendet werden. Um einige bekannte Beispiele herauszugreifen: Innerhalb bestimmter Perioden müssen Maschinen neu vorgerichtet und Häuser mit neuer Bedachung und Dielung versehen werden, ferner sind von Zeit zu Zeit solche Teile einer Maschine, die sich besonders schnell abnützen, durch andere zu ersetzen und ist weiter der Anstrich, den metallische Gerätschaften oder den ein Haus trägt, zu erneuern, ganz abgesehen davon, daß das stetige Putzen und Schmieren der Gebrauchssachen seinerseits spezielle Gegenstände und Materialien erfordert. Die Aufwendungen für Instandhaltung und damit auch für die Reparaturen werden nun dem Herkommen der Buchführung gemäß als Betriebsaufwand dem allgemeinen Betriebsunkosten-Konto belastet und am Jahresende über Gewinn- und Verlust-Konto abgebucht. Für die Beurteilung des buchmäßigen Charakters von Reparaturen ist folgendes zu beachten: die Instandhaltung- und Reparaturkosten stehen zu den Abschreibungen insofern in einer Wechselwirkung, als durch die erwähnten Kosten die Gebrauchsdauer verlängert, mithin die Höhe der Abschreibungen verringert wird, zu vergl. Fuisting I. § 9 Anm. 19 A., ähnlich Reisch-Kreibig I. S. 274 sowie Simon S. 395. Geht man von dieser zutreffenden Erwägung aus, so erhält man verhältnismäßig rasch und einfach eine richtige Vorstellung davon, was der Buchwert der Reparaturkosten bedeutet und was er nicht bedeutet; man braucht hierzu bloß noch den oben entwickelten Gedanken heranzuziehen, daß in den Geschäftsbüchern niemals der wirtschaftliche, der Gebrauchswert einer der Benutzung dienenden Sache zum Ausdrucke gebracht werden kann, sondern nur das in

der Sache investierte Kapital und dessen Verteilung auf die Zeit der nutzbaren Verwendung der Sache. Erleidet daher allein die Benutzungsfähigkeit einer Sache in der Zeit zwischen Anschaffung und Außerbetriebsetzung eine Einbuße, so kann weder dieser Abgang am Nutzungswerte, noch dessen später auf Grund einer Reparatur erfolgende Wiederzunahme buchmäßig dargestellt werden, und nur dann, wenn nicht allein der Nutzungswert, sondern auch die Nutzungsdauer eine Abnahme erfahren hat, kann dies, und zwar durch eine Verstärkung der Abschreibungssätze, ausgedrückt werden, ebenso wie durch Wiederverminderung der Amortisationsquoten kenntlich gemacht werden kann, daß die Gebrauchszeit durch die Reparatur wieder gewachsen ist. Damit wird die schwierige Frage berührt, der bei der Bemessung der Einkommens- und der Vermögenssteuer eine weitgehende Bedeutung zukommt: wann ist zu sagen, daß Reparaturkosten vorliegen, die auf dem Betriebsunkosten-Konto einzustellen sind und die Geschäftsgewinn und -Vermögen mindern, und wann ist zu sagen, daß man nicht mit Reparaturausgaben, sondern mit Aufwendungen für Erweiterung und Vermehrung des Anlagevermögens zu tun hat; Aufwendungen der letzteren Art sind dem betreffenden Sach-Konto zuzuführen und mit diesem als Aktivum in die Bilanz zu übernehmen, sie vergrößern also Geschäftsgewinn und -Vermögen. Um bei Beantwortung dieser Frage ein richtiges und brauchbares Ergebnis zu erhalten, muß man sich vor allem vergegenwärtigen, daß sich weder die Zu-, noch die Abnahme der Gebrauchsfähigkeit ziffernmäßig fixieren läßt und deshalb niemals Gegenstand einer Buchung zu bilden vermag. Es kann allein in Betracht kommen, zu erörtern, ob nach der Reparatur die Lebensdauer des betreffenden Gegenstandes größer ist, wie unmittelbar vor der Reparatur, und wie man hiernach die Abschreibungen zu normieren, insbesondere ob man sie einzuschränken hat. Weil dieser Umstand verkannt wird, sind falsch das Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichtes, E. i. St. Bd. III. S. 186 sowie die in den Mitteilungen aus den direkten Steuern i. Königr. Sachsen Bd. I. S. 95 wiedergegebene Entscheidung: beide Male wird die aktivische Behandlung der Kosten für einen Olanstrich, womit ein Haus versehen worden war, auf die Nutzbarkeit zurückgeführt, und zwar wird diese Ansicht in der letzten Entscheidung unmittelbar, in der ersten mittelbar ausgesprochen, insofern hier die aktivische Behandlung von einer durch den Olanstrich eventuell bewirkten Vermehrung des Anlagevermögens abhängig gemacht wird, und da ja für einen Gebrauchsgegenstand, wie ein Haus, wirtschaftlich allein der Gebrauchswert maßgebend ist, so kann das

nur soviel bedeuten, als ob nach der Überstreichung mit Öl ein Haus für seinen Besitzer einen höheren Nutzungswert haben könnte, wie vorher. Das ist ganz offenbar unrichtig. Denn dasselbe Haus, mag es mit Öl gestrichen sein oder nicht, kann doch nur in dem gleichen Grade nutzbar sein, und allein auf die Lebensdauer wird der, das Mauerwerk gegen Witterungseinflüsse festigende Ölanstrich eine Einwirkung äußern können. Und darum ergibt sich so betrachtet zwar nicht im geringsten eine Notwendigkeit dafür, die Aufwendungen wegen des Ölanstriches als Aktivum einzusetzen, dahingegen augenscheinlich dafür, die Abschreibungssätze zu verkürzen. Hiermit soll nun nicht etwa gesagt sein, daß sämtliche Aufwendungen, die in das Grenzgebiet zwischen Wiederinstandsetzung und Neuanschaffung fallen, stets dem Unkosten-Konto belastet werden müßten. Wohl wird es nicht zu beanstanden, im Gegenteil als vorsichtige Geschäftspolitik bloß zu billigen sein, wenn ein Kaufmann bestrebt ist, überall, wo er im Zweifel zwischen Anlage und Auslage sein könnte, die Buchung als Unkosten zu wählen. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß solchermaßen die Privatinteressen der einzelnen und die von der Steuerbehörde vertretenen öffentlichen Interessen unschwer kollidieren werden, und daß die Steuerbehörde zu diesem Zwecke einer Norm bedarf. Allerdings kann der Gebrauchswert kein Kriterium dafür abgeben, ob Aufwendungen, die aus Veranlassung einer Reparatur vorgenommen werden, sich im Rahmen dessen halten, was man gemeinhin unter Reparatur versteht, oder ob sie darüber hinausgehen, jedoch kann aus einem andern Umstande sehr wohl ein Anhalt in dieser Richtung entnommen werden, aus demselben Umstande nämlich, auf dem zuletzt das Prinzip der Abschreibung beruht, d. h. aus der kaufmännischen Disposition in bezug auf das Geschäftsvermögen: Allein diese und nicht etwa die Buchführung als solche verbietet, daß die Anschaffungskosten für eine Gebrauchssache das eine Jahr der Außerbetriebsetzung beschweren, und führt deshalb zu den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen. Wendet man dies auf die bei Ausführung von Reparaturen nicht seltene Frage, ob Anlage oder Auslage, analog an, so ergibt sich folgendes Resultat: Zur Tragung von Reparaturkosten, soweit sie ein nach dem Anschaffungsbetrage des reparierten Gegenstandes zu bestimmendes Maß überschreiten, ist nicht nur das eine Jahr, wo die Reparatur erfolgt, sondern sind mehrere Jahre heranzuziehen. Wenn schon das Konto einer neu vorgerichteten Gebrauchssache, gleichviel ob die Kosten der Vorrichtung auf dem betreffenden Sach-Konto eingestellt werden oder nicht, niemals den Wert im wirtschaftlichen Sinne, den Gebrauchs-

wert aufweisen wird, so läßt sich doch das Prinzip der gleichmäßigen Oblastenverteilung dafür anführen, große, bei Reparaturen entstandene Aufwendungen nicht bloß von einem, sondern von mehreren Jahren tragen zu lassen. In der Tat pflegt sich die Praxis über die Schwierigkeiten zwischen Anlage oder Auslage, sofern sie nicht ein für alle Male die Buchung als Unkosten wählt, dadurch hinwegzuhelfen, daß Reparaturausgaben von beträchtlichem Umfange auf das Konto der reparierten Sache gebracht werden. Auf den ersten Blick freilich mag diese Art manchem befremdlich erscheinen, weil sie der gleichfalls üblichen Buchung auf Unkosten-Konto direkt zuwiderläuft, dennoch ist sie im Ergebnis durchaus gerechtfertigt. Obgleich nämlich dann das betreffende Sach-Konto, auf dem nunmehr Anschaffungs- und Reparaturkosten vereint sind, in der Bilanz als Aktivum erscheint, so werden doch andererseits die auf dem Konto stehenden Beträge, mithin auch die Reparaturbeträge, von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen betroffen und werden demjenigen Zeitraum zur Last gelegt, der als die präsumtive Lebensdauer der Gebrauchssache anzunehmen ist; mitunter wird nach der Reparatur die Lebensdauer länger und deshalb die Abschreibungsquote kleiner zu bemessen sein, wie früher. Mit dem Einbeziehen der, dem Sach-Konto belasteten Beträge in die Abschreibung wird möglichst schon im Jahre der Vornahme der Reparatur und nicht erst im Jahre darauf zu beginnen sein; sind beispielsweise auf eine Maschine, die in der Anschaffung 2400 Mk. gekostet hat und für die zwölf Jahre in Aussicht genommen sind, bis zu Ende des vierten Jahres 800 Mk abgeschrieben worden, und werden während des fünften Jahres 500 Mk. für Rekonstruktion verausgabt, so hat man am Ende des fünften Jahres noch eine Lebensdauer von sieben Jahren und einen Verteilungsbetrag von $1600 + 500 = 2100$, mithin eine Abschreibungsquote von 300 Mk., und es ist als weniger angemessen zu bezeichnen, auf die sieben Jahre zunächst noch den ursprünglichen Rest der 1600 Mk. zu verteilen, mithin nur etwa 230 Mk. abzuschreiben, und erst am Ende des sechsten Jahres die Abschreibung auf die 500 Mk. auszudehnen. — Auf diesem Wege erhält man ein Gegenstück, eine Ergänzung des Gedankens der Abschreibung: bedeutende und deshalb mehr fühlbare Kosten, die aus Anlaß der Reparatur eines Gebrauchsgegenstandes erwachsen, werden nach Vorgang der Anschaffungskosten dem betreffenden Sach-Konto belastet, um hier gleich diesen von den jährlichen Abschreibungen ergriffen und damit auf mehrere Jahre hinaus verteilt zu werden.

Gewiß sind nunmehr nicht alle Zweifel gehoben, die bei Re-

paraturen über die schwierige Frage Anlage oder Auslage auftauchen können; darüber nämlich, was im einzelnen Falle einen, im Verhältnis zu den Anschaffungskosten bedeutenden Betrag darstellt, werden die Meinungen oft genug auseinandergehen. Aber für das Bemessen der Buchwerte werden sich niemals kasuistische Bestimmungen aufstellen lassen, sondern nur allgemeine Normen, und mittelst der Norm, die hier durch Klarlegung der Beziehungen zwischen Reparaturkosten und Abschreibungen gefunden worden ist, werden in zugleich praktisch brauchbarer und prinzipiell richtiger Weise die Schwierigkeiten überwunden, die die, bei Reparaturen besonders oft zu entscheidende Frage, ob Anlage oder Auslage, vielfach in sich birgt. Wenn aber hierbei die deutschen Steuerbehörden, wie üblich, von der Unterscheidung zwischen Sicherung und Erhaltung des Anlagevermögens auf der einen und dessen Erweiterung und Vermehrung auf der anderen Seite ausgehen, so ist das nicht allein oft ein aussichtsloses Beginnen, sondern überhaupt eine im Prinzipe irrige Verfahrensweise. Die österreichische Steuer nimmt denn auch den durchaus zutreffenden Standpunkt ein, Reparaturbeträge je nach dem Umfange auf Anlage- oder auf Verlust-Konto zu bringen, zu vergl. Reisch-Kreibig I. S. 269 Anm. 3, und dafür erklären sich ebenda die genannten Autoren sowie Stern S. 506 und im Resultate wohl auch Simon S. 395, nur will es scheinen, als wenn diese Schriftsteller bei der Begründung — sie führen die aktivische Behandlung größerer Reparaturbeträge auf eine Wertserhöhung, eine Verbesserung des Anlagevermögens zurück — wieder in den grundsätzlichen Irrtum verfielen, da mit den bezeichneten Wendungen nur eine Erhöhung des Wertes im wirtschaftlichen, näher des Gebrauchswertes, gemeint sein kann.

In neuerer Zeit hat nun eine ganze Reihe von Privaten wie von Aktiengesellschaften eine wohl hauptsächlich durch die Fabrikbuchhaltung weiter verbreitete Sitte angenommen. Entsprechend der ursprünglicheren Buchführungssitte nämlich kann ja das Buchen von Kosten, die mit Reparaturen zusammenhängen, auf den Anlage-Konten bloß dann für statthaft angesehen werden, wenn es sich um besonders große Beträge handelt. Dem entgegen wird die Buchung als Anlagen jetzt vielfach auch auf Reparaturkosten von geringerem Umfange ausgedehnt. Trotzdem wird dies mit den vorstehenden Ausführungen dann im Einklang stehen und dann nicht auf die Berechnung und Verteilung von fiktivem Gewinne hinauslaufen, wenn die Abschreibungssätze in entsprechender Höhe gewählt werden: Es ist ja im Effekte gleich, ob die im Jahre aufgelaufenen Reparaturkosten sofort dem Unkosten-Konto belastet

werden und dieses am Jahresende mit Gewinn- und Verlust-Konto ausgeglichen wird, oder ob sie zunächst auf das betreffende Sach-Konto gebracht werden und dieses am Jahresschlusse auf der Debetseite des Bilanz-Kontos erscheint, jedoch mit der Maßgabe, daß eben mit Rücksicht auf die Reparaturen wieder ein, ihnen ungefähr gleichkommender Betrag abgeschrieben und die Abschreibung dem Gewinn- und Verlust-Konto belastet wird; die gewöhnlichen Abschreibungssätze gehen natürlich nebenher. Unter der Voraussetzung, daß der Abschreibungsmodus derart gehandhabt wird, bietet die letztere umständlichere Buchungsweise nicht zu unterschätzende Vorteile gegenüber der ersteren, wenngleich einfacheren. Falls nämlich auch die minder bedeutenden Reparaturaufwendungen den Anlage-Konten belastet werden, so kann der Geschäftsinhaber oder -Leiter jederzeit, und vor allem in späteren Geschäftsjahren, sämtliche, mit Beziehung auf die betreffenden Gebrauchsgegenstände verwendeten Summen übersehen, und das ist für die Geschäftsstatistik und die daraus zu ziehenden Folgen von Belang; diese Übersicht muß natürlich bei einem Belasten des allgemeinen Betriebsunkosten-Kontos verloren gehen und kann nur durch besonderes Herausschreiben wieder erlangt werden. Namentlich aber werden nach dieser Methode in den Bilanzen von Aktiengesellschaften den Aktionären die jahrsüber gemachten Ausgaben, soweit sie mit Reparaturen der Gebrauchssachen in Verbindung stehen, vor Augen geführt, die, zumal in Fabrikbetrieben, für die Beurteilung des Unternehmens erheblich sind, und diese würden nach der gewöhnlichen Methode auf dem allgemeinen, undurchsichtigen Betriebsunkosten-Konto für den Leser verschwinden.

Gewisse dem Gebrauche dienende Sachen können, falls sie eine Einbuße an ihrer Gebrauchsfähigkeit erleiden und die letztere auf den alten Stand gebracht werden soll, nicht repariert werden; sie lassen nämlich infolge ihrer Beschaffenheit keinerlei Eingriffe in ihre körperliche Integrität zu, wie sie die Wiederinstandsetzung notwendigerweise mit sich bringt. Dahin gehört das gesamte lebende und ferner ein Teil des toten Inventares, zu vergl. Fuisting I. § 9 Anm. 9 A. b. Bei solchen Sachen kann also eine, der Reparatur gleiche Wirkung nur dadurch erzielt werden, daß man sie außer Betrieb und neue von gleicher Art dafür in Betrieb stellt. Die Kosten für Ersatzanschaffung werden in der Regel als Anlagen zu buchen sein. Trotz der Ähnlichkeit des Zweckes, der mit Reparatur und Ersatzanschaffung verfolgt wird, und trotz der Ähnlichkeit der Ursachen, auf denen beide zumeist beruhen, ist nicht allein die buchmäßige Behandlung von Reparatur und Ersatzanschaffung selbst, sondern

ist auch die ihrer Ursachen eine verschiedene. Hierauf wird etwas näher einzugehen sein. Vor Ausführung der Reparatur wird, selbst wenn die Sache erheblich an Gebrauchsfähigkeit verloren haben sollte, an deren Konto keine Abschreibung vorgenommen, es tritt demnach keine zahlenmäßige Verringerung des Geschäftsvermögens ein. Erst mit Ausführung der Reparatur wird eine in Zahlen ausgedrückte Veränderung des Geschäftsvermögens möglich und auch sie bedeutet nicht immer, und zwar gerade dann nicht eine Abnahme des Geschäftsvermögens, wenn es sich um umfangreiche Reparaturen handelt; diese werden ja aktivisch behandelt. Also ist dann weder vor noch nach der Reparatur eine Abnahme der Gebrauchsfähigkeit aus den Büchern zu ersehen, und wie will man behaupten, daß das Zuschreiben großer Reparaturbeträge auf Aktiv-Konto das Maß der Wiederzunahme an Nutzbarkeit ausdrückte! Denn dann müßte eben die vorher abgeminderte, und nicht diese allein, es müßte schließlich auch die ursprüngliche Gebrauchsfähigkeit, und zwar der Ziffer nach, bekannt sein. Das sind doch alles Dinge der Unmöglichkeit. Und wenn man gar die kleineren Reparaturbeträge und ihr Buchen auf Unkosten-Konto direkt in ein ziffernmäßiges Verhältnis zum Gebrauchswerte bringen wollte, so hieße das, überhaupt auf Logik verzichten: ein strikter Beweis für den hier vertretenen Satz, daß der Wert einer, dem Gebrauche dienenden Sache im buchmäßigen und im wirtschaftlichen Sinne sich gar nichts angehen. Anders gestalten sich die Buchungsvorgänge bei der Ersatzanschaffung. Hat der, die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigende Umstand zur Folge, daß die Sache ganz außer Betrieb gestellt werden muß, dann gilt das in der Sache investierte Kapital als verloren, und darum wird der derzeitige Buchwert dem Verlust-Konto belastet. Wenn hierauf ein neues Inventarstück mit der gleichen wirtschaftlichen Zweckbestimmung nachgeschafft wird, so bedeuten die Aufwendungen dafür natürlich nicht einen neuerlichen Verlust für das Geschäftsvermögen, sondern nur ein Verschieben innerhalb einzelner Vermögensteile, genauer ausgedrückt: mit den Ersatzkosten wird das Anlage-Konto debitiert, und wird andererseits das Konto des Lieferanten kreditiert, wenn auf Kredit, oder wird das Kassa- oder Wechsel-Konto kreditiert, wenn gegen Bar oder gegen Wechsel gekauft worden ist. Hierzu ein Beispiel: Ein Pferd kostet im Einkaufe 1200 Mk., der Besitzer glaubt, es zwölf Jahre benutzen zu können und schreibt demnach jährlich 100 Mk. ab; das Tier erleidet jedoch im sechsten Jahre, wo es mit 700 Mk. zu Buche steht, einen Beinbruch, es wird getötet und die 700 Mk. werden als Verlust abgesetzt. Der Geschäftsinhaber schafft sodann an Stelle

des gestürzten ein neues Pferd an, zahlt 1300 Mk. und setzt diese Summe auf Anlage-, also hier Pferde-Konto. Wohl könnte ein, der Bilanz Unkundiger zu der Ansicht gelangen, daß dies unrichtig sei, weil die 1300 Mk. in Höhe von 700 Mk. ein verloren gegangenes Vermögensstück ersetzen sollten, mithin in dieser Höhe direkt oder indirekt über Betriebsunkosten-Konto dem Verlust-Konto zuzuführen seien. Hierbei wird aber, wie gesagt, übersehen, einmal, daß der Verlust der 700 Mk. sofort beim Stürzen des ersten Pferdes berücksichtigt worden ist; denn bereits damals sind sie auf Verlust-Konto gebracht worden und der schon ausgeglichene Verlust kann folglich nicht noch einmal bei Anschaffung des zweiten Pferdes berücksichtigt werden. Weiter wird bei einer solchen Deduktionsweise außer acht gelassen, daß schon für sich betrachtet der Übergang von 1300 Mk. von einem Aktiv-(Kassa-)Konto auf ein anderes ebensolches (Pferde-Konto) keinen Verlust in sich schließt. Trotzdem sind die hier unzutreffenden Erwägungen nicht ohne Belang, sie erweisen sich nämlich als völlig zutreffend bei der Darstellung des Gewinnes in Form von Einnahmen und Ausgaben. Bei dieser Form nämlich reguliert sich nicht, wie bei der bilanzmäßigen, der Verlust gewissermaßen automatisch, auf Grund des selbsttätigen Mechanismus der Buchführung, es bedarf vielmehr besonderer Erwägungen, um ihn geltend zu machen. Man beachte: der Gewinn wird durch Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben ausgewiesen. Würde man den Betrag der 1300 Mk. voll unter den Ausgaben belassen, so müßte der Gewinn zu gering erscheinen. Denn das zweite Pferd soll das erste, ziffernmäßig: die verausgabten 1300 Mk. sollen die verloren gegangenen 700 Mk. ersetzen. Das kann nur in Höhe des gleichen Betrages, also in Höhe von 700 Mk. geschehen. Folglich sind die 1300 Mk., bevor sie unter den Ausgaben aufgenommen werden, um 600 Mk. zu kürzen, so daß 700 Mk. verbleiben. Die Deduktionsweise der Steuerbehörden ist wohl ähnlich, jedoch im Grunde nicht dieselbe; zwar schreiben sie vor, daß von den 1300 Mk. nur 700 Mk. unter den Ausgaben erscheinen dürfen, jedoch mit der Begründung, daß die 1300 Mk. der Erhaltung des Anlagevermögens dienten. Das ist nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch ein verschiedener Standpunkt. Denn falls das Pferd im sechsten Jahre stürzt, aber an dessen Stelle kein neues angeschafft wird, so erklären die Steuerbehörden diesen Verlust, weil er ein Verlust am Stammvermögen sei, für nicht abzugsfähig: ausschließlich der wieder ausgeglichene Abgang eines Gebrauchsgegenstandes stellt unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung des Stammvermögens eine Ausgabe dar, die das Geschäftserträgnis

mindert, nicht aber schon der Abgang des betreffenden Vermögensstückes an sich. Das ist irrig, wie auch schon oben in §§ 14, 21 dargetan, vielmehr dürfen die 700 Mk. auch dann unter den Ausgaben eingestellt werden, wenn kein Ersatzpferd gekauft wird. — Wenn das Pferd hingegen nicht im sechsten Jahre, sondern erst im dreizehnten, wo es ganz abgeschrieben ist, stürzt, dann kann der Pferdebesitzer nicht das Ansinnen an die Steuerbehörde stellen, daß der Kaufpreis für ein neues Pferd wenigstens teilweise unter dem Gesichtspunkte der Ersatzanschaffung von der Einkommensteuer freigestellt werde. Denn die Behörde hat, so wenigstens in Österreich und Preußen, nicht hingegen in Sachsen, während der zwölf vorhergehenden Jahre die Aufnahme von je 100 Mk. als Abschreibungsposten unter den Ausgaben gestattet, und der Verlust des Pferdes darf doch nicht zweimal geltend gemacht werden.

Über das Verhältnis der Abschreibung zum Reservefonds sowie über die Möglichkeit, die Abschreibung direkt durch Verringerung des in Betracht kommenden Aktivpostens darzustellen oder indirekt dadurch, daß der Aktivposten unverändert gelassen und in Höhe des abzuschreibenden Betrages ein Bewertungsposten auf der Passivseite der Bilanz gebildet wird, wird im II. Teil im Kapitel über Reservefonds gesprochen werden.

§ 28. Unkosten und immaterielle Werte.

Unter den immateriellen oder ideellen Werten versteht man in erster Linie die auf dem geistigen Eigentume beruhenden Rechte, also Urheber-, Verlags-, Patent- und Gebrauchsmusterrechte: der Urheber eines Geisteswerkes, insbesondere eines literarischen oder eines Werkes der Tonkunst, oder der, der das Werk vom Urheber auf Grund des sog. Verlagsvertrages zur Vervielfältigung und wirtschaftlichen Verwertung erworben hat, desgleichen, wer einen neuen technischen Gedanken gefunden, besser noch, erfunden oder dem Erfinder abgekauft hat, besitzt die Befugnis zur Ausbeutung des Geisteswerkes oder des technischen Gedankens, in der Weise, daß er während bestimmter Zeit andere davon ausschließt. Die Gebrauchsmuster werden in den Bilanzen als „Modelle" oder als „Muster und Modelle" bezeichnet und sind zu unterscheiden von den Geschmacksmustern, bei denen das ausschließliche Recht, industrielle Erzeugnisse nach einem bestimmten Vorbilde herzustellen, nicht um der Neuheit des technischen, sondern des ästhetischen Gedankens willen verliehen wird. Patente und Gebrauchsmuster sind überdies noch insofern besonders zu nennen, als nicht selten Verträge dahin geschlossen werden, daß der Inhaber des Rechtes zwar

nicht dieses selbst überträgt, wohl aber den Vertrieb der Produkte innerhalb eines bestimmten Bezirkes. Auch in diesen Fällen spricht man von ideellen Werten, ebenso bei den ähnlichen, als Lizenzen bezeichneten Rechten: manche Artikel sind gar nicht gesetzlich geschützt, und doch ist ihr Absatz, weil sehr bedeutend, reichlich lohnend; dann vergibt der Fabrikant oft Verkaufslizenzen, d. h. er verpflichtet sich, den Artikel für einen bestimmten Bezirk nur an seinen Vertragsgegner abzugeben. — Wie es sich mit der Wasserkraft, der Grubengerechtsame und der Firma verhält, die gewöhnlich auch unter den immateriellen Werten angeführt werden, darüber zu vergl. unten § 29.

Als Kernpunkt bei der Darstellung der immateriellen Güter dürfte die Tatsache zu betrachten sein, daß, soweit immaterielle Güter als Aktiven in die Bilanzen eingestellt werden dürfen, ihre Einstellung als Aktiven eben zulässig, keineswegs aber geboten ist. Darum ist es entschieden zu beanstanden, wenn in der Literatur fast allgemein davon die Rede ist, die immateriellen Güter hätten die Eigenschaft von Anlagen, von Aktiven. Denn bei den Laien muß nur zu leicht eine irrtümliche Vorstellung von dem Wesen der Immaterialgüter hervorgerufen werden, falls man ihn nicht von Anfang an darüber aufklärt, daß unter gewissen Umständen eine aktivische Behandlung der Immaterialwerte statthaft erscheint und gebräuchlich ist, daß es aber ebenso dem Brauche entsprechen und statthaft sein würde, an Stelle der aktivischen Buchung die Buchung als Verlust zu wählen. Dies scheinbar widersprechende Verfahren ist in hohem Maße für den Buchwert der sog. ideellen Güter charakteristisch, jedoch von dem, der den Buchungsvorgängen fern steht, nicht ohne weiteres zu begreifen. Um nun einen solchen Leser auf den richtigen Weg zu leiten, soll nicht sofort mit Besprechung der über Verlags- und Patentrechte geführten Konten begonnen, sondern einiges über andere Konten vorausgeschickt werden.

Daß die Konten über gezahlte Miet- und Pachtzinsen, über Gehälter und Feuerversicherungsprämien an sich Unkosten darstellen und daß sie demnach, da sie das Jahresergebnis schmälern, am Jahresschlusse auf die Debet-(Verlust-)Seite der Gewinn- und Verlustrechnung zu bringen sind, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Gesetzt nun der Inhaber eines umfangreichen Fabrikunternehmens entrichtet, ein sehr häufiger Fall, die Prämie nicht bloß für ein, sondern für eine ganze Reihe von Jahren, um sich dadurch von der Versicherungsgesellschaft einen nicht unbeträchtlichen Nachlaß zu verschaffen. Dann bedarf es keiner besonderen Erklärung, daß der Fabrikant, der beispielsweise 10000 Mk. für sechs Jahre bezahlt,

diesen Betrag nicht allein im Interesse des laufenden, sondern auch der nächsten Geschäftsjahre ausgibt. Sicherlich vermindern Unkosten rein rechnungsmäßig das Jahresergebnis, aber ebenso sicher ist in den meisten Fällen, daß daraus dem Geschäftsvermögen ein, wenn auch nicht ziffernmäßig nachweisbarer Nutzen erwachsen wird: die Überlassung des Gebrauches von Räumlichkeiten, die Leistung von Diensten, die Übernahme von Entschädigung gegen Feuersgefahr bedeuten doch zweifellos sämtlich einen wirtschaftlichen Vorteil für das Geschäftsvermögen. So betrachtet spricht offenbar viel dafür, zeitlich die Unkosten, d. h. die Verminderungen des Geschäftsvermögens, und die ihnen entsprechenden Nutzungen möglichst in Einklang miteinander zu bringen, und so betrachtet erscheint es nicht zutreffend, wenn in dem gewählten Beispiele der Fabrikant die 10000 Mk. am Jahresende völlig dem Gewinn- und Verlust-Konto zuführen würde; dann würde doch dies eine Jahr die Lasten von fünf anderen Jahren tragen, ohne eine Gegenleistung an Nutzen empfangen zu haben oder, was Versicherungsprämien speziell anbelangt, ohne insoweit eine Gegenleistung erwarten zu können, und dementsprechend würden wieder in den fünf Folgejahren Vorteile zur Geltung gelangen bez. die Aussichten darauf gegeben sein, ohne daß durch deren Lasten die Erträgnisse beeinflußt würden. Mag es also auch im allgemeinen richtig sein, gezahlte Versicherungsgelder als Verlust am Jahresende abzuschreiben, so würde doch im vorliegenden Falle eine derartige Buchung nicht den Anforderungen genügen, die das Prinzip der Oblastenverteilung stellen würde. — Der Umstand, daß die Befolgung des regelmäßigen Buchführungsmodus einem Geschäftsjahre die Unkosten von fünf anderen aufbürden würde, fällt ganz besonders in die Augen und ist deshalb an die Spitze gestellt. Die Tatsache, daß auf diese Weise ein Geschäftsjahr die Kosten der Folgezeit trägt, braucht aber nicht immer so flagrant hervorzutreten, wie in dem vorliegenden Falle, sie liegt auch dann vor, wenn zur Zeit der Aufstellung einer Bilanz, die für den 31. Dezember errichtet wird, am 1. Oktober vorher die Mietzinsen auf ein halbes Jahr im voraus, also bis zum 31. März, entrichtet worden waren. Denn zum Zeitpunkte der Bilanzaufstellung, dem 31. Dezember, ist dann das Verhältnis derart, daß die Zahlung des Mietzinses in Gestalt des dadurch erlangten wirtschaftlichen Äquivalentes, nämlich der Überlassung von Räumlichkeiten zum Gebrauche, dem abgeschlossenen Geschäftsjahre bloß mit einem Quartale, auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember, dient, und mit dem anderen Quartale, vom 1. Januar bis zum 31. März, dem kommenden Geschäftsjahre. Das letztere wird also,

falls die am 1. Oktober pränumerando gezahlten Mietzinsen am 31. Dezember ganz als Verlust behandelt werden, zugunsten des vorhergehenden entlastet. Analog ist die Sachlage zu beurteilen, wenn Geschäftsangestellte Gehalt im voraus erhoben haben, und die Zeit, für die sie sich den Gehalt haben geben lassen, von einem Geschäftsjahre in das andere hinüberreicht. — In derartigen, wie den angeführten Fällen läßt sich nun ganz deutlich der wirtschaftliche Gedanke erkennen, von dem sich die Buchführungspraxis leiten läßt: wie schon angedeutet, werden die für einen bestimmten geschäftlichen Zweck, für Versicherung oder für Gewährung des Gebrauches von Räumlichkeiten oder für Dienstleistungen, gemachten Aufwendungen den einzelnen Bilanzperioden nach dem Verhältnis zu Last gelegt, in dem der den Aufwendungen entsprechende wirtschaftliche Gegenwert in die Erscheinung tritt, also Aufwendungen und wirtschaftliche Vorteile haben insoweit zeitlich miteinander zu korrespondieren, als sie in ursächlichem Zusammenhange stehen. Dies Prinzip läßt sich als dasjenige einer zeitlichen Kostenverteilung, eines angemessenen Kostenausgleiches bezeichnen. Buchhaltungsmäßig gestaltet es sich folgendermaßen: soll beispielsweise für die in einem Jahre an Miete verausgabten Beträge, weil sie nicht bloß diesem Jahre, sondern auch der Folgezeit zugute kommen, die Folgezeit auch mit zur Tragung der Miete herangezogen werden, so scheidet man die gezahlten Mietzinsen bei der Bilanzaufstellung: sofern sie das verflossene Geschäftsjahr betreffen, werden sie, wie üblich, über Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben, sofern sie jedoch die spätere Zeit angehen, werden sie auf die Debetseite des Bilanz-Konto gebracht, erscheinen mithin als Aktivum. Bei Wiedereröffnung der Bücher werden dann diese Pränumerationszahlungen vom Bilanz- auf das Miete-Konto übernommen, also auf neue Rechnung vorgetragen, um am Ende des zweiten Jahres mit dem auf dieses entfallenden Teile als Verlust abgeschrieben bez. mit dem etwa noch das zweite Jahr überschreitenden Teile als Aktivum behandelt zu werden. — Das Prinzip des zeitlichen Kostenausgleiches steht in völligem Einklang mit dem, was oben in den §§ 20 ff. über die Idee ausgeführt ist, die der buchmäßigen Behandlung von Gebrauchssachen zugrunde liegt: auch hier handelt es sich darum, die Aufwendungen für eine Gebrauchssache einerseits und die aus ihrer Benutzung entspringenden wirtschaftlichen Vorteile andererseits in angemessene Beziehungen zueinander zu setzen, und deshalb werden im Wege der jährlichen Abschreibungen die Anschaffungs- (und die größeren Reparatur-)Beträge auf die Zeit der nutzbaren Verwendung der Gebrauchsgegenstände verteilt.

Geht man noch einen Schritt weiter. Ganz unzweifelhaft handelt es sich bei denjenigen Konten ebenfalls um Unkosten-Konten, auf denen die Ausgaben für Porti, Verpackungen und Schreibmaterial, für die Materialien zur Beleuchtung (Öl, Spiritus) oder zur Feuerung (Kohlen, Koks) sowie für Reklame verzeichnet werden. Wie steht es nun, wenn am Schlusse des Bilanzjahres noch nicht verbrauchte Posten an Marken, Kartons, Kisten, Briefbogen, an Öl oder Kohlen oder an Katalogen und Preislisten, die zu Reklamezwecken verwendet werden, vorhanden sind? Wie im Zusammenhange offenbar wird, ist hier das Verhältnis dasselbe, wie bei den im voraus bezahlten Miet-, Pachtzinsen, Gehältern und Versicherungsprämien; der Unterschied ist nur der, daß die genannten Gegenstände in körperlicher, in greifbarer Natur vorhanden sind. Aber dieser in der eigentlichsten Bedeutung äußerliche Unterschied besagt doch nichts gegenüber der Tatsache, die bei Beurteilung der Aufwendungen von dieser wie von jener Art maßgebend ist, nämlich der, daß von den im voraus entrichteten Mietzinsen, Gehältern und Versicherungsprämien ein geschäftlicher Nutzen für die kommende Bilanzperiode ebenso zu erwarten steht, wie von den Vorräten an Marken, an Feuerungs-, Beleuchtungs- und Packmaterial sowie an Katalogen und Preislisten. Denn um auch hier der immer und immer wieder bei Laien auftauchenden und verwirrenden Vorstellung zu begegnen: wenn die zuletzt genannten Unkosten-Konten zur Zeit der Inventur Bestände aufweisen und die Bestände als Aktiven in die Bilanz eingesetzt werden, so geschieht dies keineswegs unter dem Gesichtspunkte, daß für diese Gegenstände im Falle ihrer Veräußerung ein bestimmter Preis zu erzielen ist, sondern ausschließlich unter dem Gesichtspunkte, daß einmal für ihre Anschaffung ein gewisser Betrag bezahlt worden ist, und daß ferner aus ihrer Verwendung für das Geschäft ein wirtschaftlicher Vorteil erwachsen wird, ihr Wert ist eben nicht der Veräußerungs-, sondern der Gebrauchswert; bei ihnen handelt es sich gleichfalls im Grunde um die angemessene Verteilung der für einen bestimmten Geschäftszweck verausgabten Kosten, und zwar näher nach Verhältnis derjenigen Zeit, in der diese Gegenstände ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke zugeführt werden.

Durch die bisherigen Ausführungen über das, was in der Buchführung Unkosten heißt, dürfte selbst dem Laien hinreichende Klarheit über das Wesen der Unkosten verschafft werden: sie sind ebensowenig absolute non-valeurs wie die Gebrauchsgegenstände absolute Werte im positiven Sinne. Vielmehr sind Sachen, die dem Geschäftsbetriebe durch ihre Benutzung dienen, allmählich

schwindende Werte oder anders ausgedrückt: mit der Zeit sich verbrauchende Unkosten, nach Inhalt und buchmäßiger Behandlung genau dasselbe, wie die im voraus gezahlten Mieten, Gehälter und Versicherungsprämien. Zwischen Unkosten und Gebrauchsgegenständen läßt sich gar nicht, wie man außerhalb der Buchführung wohl fast allgemein glaubt, eine genaue begriffliche Scheidung vornehmen, es gibt eigentlich in letzter Linie nur einen einheitlichen Begriff für Gebrauchssachen wie für die sog. Unkosten, nämlich den der geschäftlichen Verwendungen.

Der Laie wird jetzt ferner wissen, welche Bedeutung die sog. ideellen Werte für den Geschäftsbetrieb haben: sie sind, soweit sie aktivisch behandelt werden können, nicht mehr und nicht weniger wie pränumerierte Aufwendungen, oder, wenn man sie so bezeichnen will, wie vorgetragene Unkosten. Eine nähere Erklärung darüber, daß auch die sog. immateriellen Werte für die Buchführung nur in Form der dafür verausgabten Beträge von Belang sein können, ist überflüssig, nicht hingegen darüber, wie sich im einzelnen Falle die Buchung der Aufwendungen als Anlagen oder als Auslagen gestaltet. Prinzipiell ist diese Frage schon im vorhergehenden gelöst: wenn die für Erlangung der immateriellen Güter aufgewendeten Summen in der Buchführung nach Analogie der Anlagewerte behandelt und bei Aufnahme der Bilanz als Aktiven eingestellt werden, so wird das durch die Tatsache gerechtfertigt, daß von ihnen noch ein Nutzen für den Geschäftsbetrieb zu erwarten steht, und allein durch diese Tatsache. Darum macht sich ein weiteres Eingehen auf den Nutzungswert der ideellen Güter, namentlich der Patente, im folgenden notwendig.

Wie Bauer Jahrg. IX. S. 125 und Simon S. 172 bezeugen, hat es längere Zeit bedurft, ehe sich überhaupt die Buchführungspraxis zu einer aktivischen Behandlung der immateriellen Werte verstanden hat, man wählte früher regelmäßig die Buchung als Verlust und auch gegenwärtig kann man nicht etwa von einer allgemein herrschenden Gepflogenheit sprechen, daß in den Bilanzen, vornehmlich in denjenigen von Aktiengesellschaften, Patente, Modelle, Lizenzen usw. aktivisch geführt werden; viel eher neigt die Praxis dazu, die Kosten für solche Werte im Jahre der Aufwendung dem ganzen Umfange nach als Verlust abzuschreiben. Der Grund für diese Erscheinung ist augenscheinlich der: Da die immateriellen Güter nach dem Gebrauchswerte zu beurteilen sind, so sind an und für sich im Wege der Buchführung die durch ihren Erwerb verursachten Aufwendungen in angemessener Weise auf die Zeit des Gebrauches zu verteilen,

zu vergl. § 20, sei es, daß der Geschäftsinhaber durch eigene, namhafte Kosten verursachende Versuche zu einem Patent- oder Musterschutzrecht gelangt ist, sei es, daß er das Recht einem anderen abgekauft hat. Andererseits ist es aber äußerst schwer, um nicht zu sagen unmöglich, von Anfang an auch nur annähernd die Zeit zu bestimmen, während welcher die immateriellen Güter dem Geschäfte Nutzen bringen werden, und der Umstand, daß auf Grund der Sitte der Buchführung niemals von dem Zwange, sondern stets nur von der Möglichkeit die Rede sein kann, ideelle Werte aktivisch zu behandeln, beweist offenbar, daß die Praxis die Frage als eine solche ansieht, die im Grunde nicht zu lösen ist, und hierin dürfte die Ursache zu suchen sein, weshalb das Absetzen als Verlust stets für zulässig zu gelten hat. Um dies noch verständlicher zu machen: Vergleicht man den wirtschaftlichen Nutzen, den erfahrungsgemäß die immateriellen Werte abwerfen, mit dem Nutzen, den Gebrauchssachen im eigentlichen Sinne oder mit dem Nutzen, den Mieten oder Gehälter, den Feuerungs- oder Beleuchtungsmaterial zu ergeben pflegen, so findet man: Allerdings wird sich niemals ziffernmäßig nachweisen lassen, zu vergl. § 20, wieviel an Geldeswert der Gebrauch einer der Benutzung dienenden Sache, eines Gebäudes, eines Pferdes, einer Maschine, zum Geschäftsergebnis beiträgt, und ebensowenig ist dies möglich bei den Aufwendungen für gemietete Räumlichkeiten, für Dienste, die Dritte leisten, sowie für Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial. Aber immerhin dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das Geschäftsvermögen hier überall ein gewisses Maß von wirtschaftlichen Vorteilen empfängt. Bei den Ausgaben für den sog. ideellen Wert jedoch steht nicht allein nicht fest, wieviel ziffernmäßig, sondern zumeist nicht einmal, ob überhaupt ein Nutzen für das Geschäft erwachsen wird. Gewiß gestaltet sich eine Anzahl von ihnen gewinnreich, und bekanntlich sind in einzelnen Fällen Patent- und Verlagsrechte die Grundlage von großen Vermögen geworden. Aber in den weitaus meisten Fällen läßt sich entgegen den optimistischen Erwartungen, die von sehr vielen Erfindern und Autoren und auch manchen Fabrikanten bez. Geschäftsleitern gehegt werden, nicht im entferntesten vorhersagen, ob die Erfindung oder das literarische Erzeugnis einen Ertrag bringen wird oder nicht, und noch viel weniger läßt sich natürlich übersehen, wie lange ein etwaiger Ertrag anhalten wird. Wer etwa meint, hiermit würden die Gewinnchancen von Patenten, also das, was ihnen erst den Charakter eines Wertes verleiht, zu pessimistisch dargestellt, dem sei folgendes gesagt: Nach der Statistik des Patentamtes sind von sämtlichen 50780 Patenten, die in den

Jahren von 1890 bis 1903 abliefen, 49530 vorzeitig durch Nicht-Fortentrichtung der Patentgebühren erloschen, zu vergl. Plutus Jahrg. I. S. 539. Demnach lohnte es nicht einmal bei drei Prozent sämtlicher angemeldeten Patente, die gesetzlichen Gebühren 15 Jahre lang zu bezahlen. So überraschend groß stellt sich die Zahl der Patente, die schon während der Schutzfrist keinen Ertrag mehr gaben oder die überhaupt niemals einen Ertrag gegeben haben; denn sicherlich haben längst nicht alle, die ihr Patent vorzeitig verfallen ließen, dies erst dann getan, wenn die Weiterentrichtung der Gebühr nicht mehr lohnte, sehr viele werden überhaupt niemals etwas verdient und die Jahresgebühr bloß in Erwartung von noch kommendem Verdienst bezahlt haben. Wie hieraus erhellt: das Investieren großer Kapitalien in Patenten ist und bleibt ein gewagtes Geschäft, und man kann es unbedenklich als eine Art von Lotterie bezeichnen, bei der auch nur mit dem Einsatze herauszukommen die Aussichten nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung gering genug sind. Und deshalb trifft die Behauptung zu, daß im Punkte der Sicherheit, mit der sich die Dauer des von ihnen ausgehenden Nutzens berechnen läßt, die Aufwendungen für die sog. immateriellen Werte weit hinter den pränumerando gezahlten Mieten, Gehältern und Versicherungsprämien sowie den Beständen an Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial zurückstehen, von denen man genau weiß, auf welche Zeit sich ihr Nutzungswert erstreckt. Die Faktoren, die eine solche Vorausbestimmung bei den immateriellen Werten so gut wie illusorisch machen, sind zahlreich genug: Erfindungen, die sich später als epochemachend erwiesen haben, haben sich Jahre, ja Jahrzehnte lang nicht durchsetzen können und haben dem Erfinder erst spät und nur wenig, mitunter niemals etwas eingebracht. Weiter ein sehr häufiger Fall: es wird eine geistreiche Erfindung ersonnen, der zwar hohe theoretische Bedeutung zukommen kann, aber nicht die geringste in wirtschaftlicher Beziehung, nämlich infolge hoher Produktionskosten oder sonstiger praktischer Unzuträglichkeiten; der Wert einer solchen Erfindung ist gleich Null, ja sie kann ganz erheblichen Schaden verursachen. Oder es liegt in der Tat nicht nur eine technisch gute, sondern auch wirtschaftlich sehr wohl verwertbare Idee vor, sie läßt sich auch sehr verheißungsvoll an, da wird sie binnen kurzem von einer zweiten Erfindung überholt, und die für die erste verausgabten Beträge sind mit einem Male als unrentabel und deshalb als verloren zu betrachten. Endlich wird sich bei den, dem Geschmacke des Publikum unterworfenen Artikeln nicht selten eine Änderung in der bisher herrschenden Geschmacksrichtung einstellen, und damit werden die Aufwendungen ihren Wert einbüßen,

die für Herstellung einer besonderen Art des betreffenden Artikels gemacht worden sind.

Das eben Gesagte läßt deutlich erkennen, daß man sich nicht verleiten lassen darf, schlechthin einer gesetzlich geschützten Idee schon Ertragsfähigkeit beizumessen; denn der Schutz der Rechtsordnung hat wohl eine juristische Bedeutung, es wird aber damit keineswegs irgendwelche Garantie dafür gegeben, daß das Recht dem Schutzberechtigten etwas einzubringen vermag. Eben erst der Erfolg kann zeigen, ob eine Fabrikationsmethode, die sich der Geschäftsinhaber hat schützen lassen und von der er sich viel verspricht, den durch aktivische Behandlung der Kosten zum Ausdrucke gebrachten Erwartungen entsprechen wird, und diese können leicht fehlschlagen.

Deshalb ist dringend Vorsicht geboten, wenn immaterielle Güter unter den Aktiven eingestellt werden, und in diesem Sinne ist der Satz zu erklären, der zu Anfang schwer verständlich erscheint, daß Immaterialwerte bald als Aktiven bald als Unkosten figurieren können. Sie dürfen, nicht müssen sie aktivisch behandelt werden, wenn von ihnen ein wirtschaftlicher Nutzen über das Aufwendungsjahr hinaus zu erwarten steht, sonst müssen sie als Verlust gebucht werden. Folglich ist die Buchung als Unkosten im letzteren Falle geboten und im ersteren zum mindesten zulässig, und wenn man schon ideelle Werte als Aktiven aufführt, so ist bei Bemessung der Abschreibungsdauer auf die gesetzliche Schutzfrist keinerlei Rücksicht zu nehmen, da sie nicht den geringsten Anhalt dafür bietet, wie lange der Ertrag währt, es ist vielmehr der Sitte der Buchführung nachzugehen, derartige Aktiven in einem Zeitraume von zwei bis vier, höchstens fünf Jahren völlig abzuschreiben. Darüber hinaus die Beträge für ideelle Güter auf neue Rechnung vorzutragen, ist, von besonderen Fällen abgesehen, bedenklich, und der Geschäftsinhaber oder -Leiter, der die Aufwendungen für immaterielle Werte mit gar keinen oder nur, der Schutzfrist angemessenen Abschreibungen in den Büchern weiterführt, wird sich nicht allein unangenehmen Täuschungen, sondern auch direkten Schäden aussetzen, wie z. B. bei Berechnung des Einkommens und des Vermögens gegenüber der Steuer. Vorzüglich bei Aktiengesellschaften wirkt ein solcher Mangel an Vorsicht nachteilig. Denn hier wird der bilanzmäßig berechnete Gewinn, soweit er nicht den gesetzlichen oder statutarischen Reservefonds zufließt, prinzipiell unter die Aktionäre verteilt, es findet also durch die Gewinnverteilung eine Minderung des Geschäftsvermögens statt. Bei den Einzelkaufleuten hingegen und ebenso bei den offenen Handelsgesellschaften hat man sich nicht etwa

gleichfalls den berechneten Gewinn mit einem aus dem Geschäftsvermögen herauszuziehenden Betrag prinzipiell gleichgestellt zu denken, weil der Einzelkaufmann wie der offene Handelsgesellschafter im eigenen Interesse das Geschäftsvermögen möglichst wenig anzugreifen suchen. Warum bei dem Aktionär, obwohl doch auch Geschäftsmitinhaber, sehr oft nicht das gleiche Interesse anzutreffen ist, vielleicht der wichtigste Punkt im ganzen Aktienwesen, darüber zu vergl. im II. Teil das Kapitel über Zweck und Inhalt der §§ 40, 261 Hgb. — Vornehmlich gut prosperierende Aktiengesellschaften schreiben durchgehend am Ende des Geschäftsjahres die in diesem für Patente und Modelle gemachten Ausgaben vollständig ab, obwohl sie gewöhnlich ihren Erfolg den Patenten mit verdanken und auch mit diesem Faktor für die nächsten Geschäftsjahre rechnen könnten; und umgekehrt fühlen sich die Leitungen solcher Gesellschaften, die mit geringem oder gar keinem Erfolg arbeiten, nur zu oft versucht, ihre Bilanz zu verschönern und deshalb die Ausgaben für Patente und Modelle möglichst langsam abzuschreiben, obwohl gerade sie meist keine Veranlassung haben, diese Ausgaben als lukrativ anzusehen und sie jahrelang als Aktiven in der Bilanz zu führen. Derartige Gesellschaften machen sich den Umstand zunutze, daß ganz allgemein gesprochen die Zulässigkeit nicht in Abrede gestellt werden kann, Patente und Modelle als Aktiven in die Bilanz einzustellen, während bei diesen Gesellschaften doch gerade das Moment entfällt, das die immateriellen Werte tatsächlich erst zu Werten macht.

Der allein zutreffende Wert der Immaterialgüter besteht sonach wie der der Gebrauchssachen im engeren Sinne in einer angemessenen Verteilung der Anschaffungskosten auf die Zeit ihrer nutzbaren Verwendung, die zu bestimmen sehr schwer hält und die deshalb ein besonderes Maß von Vorsicht erheischt. Die Eigenschaft der ideellen Güter ist deshalb unvereinbar mit der zuweilen auftauchenden Vorstellung, als bestünde der „wahre" Wert eines immateriellen Gutes in dem Betrage, zu dem der Inhaber das betreffende Gut veräußern könnte; denn hier entscheidet einzig und allein der Gebrauchswert und niemals der Veräußerungswert.

Am Ende dieses Abschnittes ist unschwer die von Fuisting I. § 9 Anm. 19 C° vertretene Ansicht zu widerlegen, an der auch die preußische und die sächsische Steuerverwaltung festhalten: auf die nicht in Bilanzen aufgeführten Patente wären Abschreibungen schlechthin ausgeschlossen. Im Sinne der Steuerbehörden und von Fuisting muß man nämlich sagen: In dem Jahre, wo ein Patent erworben wird, dürfen die Erwerbskosten bei dem mit Einnahmen

und Ausgaben berechneten Einkommen nicht mit von den Einnahmen abgezogen werden, da es sich ja um eine Vergrößerung oder Verbesserung des Anlagevermögens handelt; und in den Folgejahren gestattet die sächsische Steuerbehörde keinen Abzug für Abschreibungen, weil sie regelmäßige jährliche Abschreibungen außerhalb der Bilanz überhaupt nicht zuläßt, und die preußische nicht, weil die nach § 9 I. 5 ihres Einkommensteuergesetzes zulässigen Abschreibungen sich nur auf Gebrauchssachen im eigentlichen Sinne, folglich nicht mit auf Patente erstrecken. — Hier tritt das Unhaltbare der bei der Steuer über das Anlagevermögen herrschenden Begriffe ganz augenfällig zutage. Jedermann würde ohne Zweifel ein Verbot als widersinnig ansehen, daß, soweit man die bilanzmäßige Darstellung außer Betracht läßt, die für Geschäftszwecke, und zwar im voraus bezahlten Mieten, Gehälter und Versicherungsprämien, oder daß die für gleiche Zwecke angeschafften Feuerungs- oder Beleuchtungsmaterialien weder in dem Jahre der Aufwendung noch später vom Geschäftserträgnis gekürzt werden dürften, und es hat niemals eine Steuerbehörde gegeben, die ein derartiges Verbot ausgesprochen hätte. Auf denselben Widersinn läuft nun eine Bestimmung hinaus, die die Abschreibungen auf Patente, d. h. die Behandlung der dafür gemachten Ausgaben als Verlust, nur im Rahmen der kaufmännischen Buchführung, jedoch dann nicht für statthaft hält, wenn der Geschäftsinhaber sein Einkommen in Form der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben berechnet, und zwar vor allem deshalb in dieser Form berechnet, weil er als Nicht- oder Minderkaufmann darauf der Steuer gegenüber angewiesen ist.

§ 29. Immaterielle Werte im einzelnen.

1. **Patente.** Bei der buchmäßigen Behandlung der Patente sind zwei Fragen voneinander zu scheiden, nämlich erstens die, welche Aufwendungen sind jahrsüber dem Patent-Konto zu belasten, und zweitens die, inwieweit sind am Jahresschlusse die auf das Patent-Konto gebrachten Beträge als Aktiven in das Bilanz-Konto oder als Verlust in die Gewinn- und Verlustrechnung einzustellen. Wenn auch, wie leicht zu ersehen, beide Fragen praktisch in engem Zusammenhange miteinander stehen, so ist doch die erste allein aus der Buchführung und ihrem Zwecke heraus, die zweite hingegen auf Grund der kaufmännisch-sorgfältigen Vermögensgebarung zu entscheiden. Daß nämlich die Aufwendungen für einen speziellen Geschäftszweck, wie für ein Patent, sich möglichst übersichtlich aus den Büchern ergeben sollen, ist ein ausschließlich

auf der Buchführung beruhendes Gebot, insofern ihr die Aufgabe einer geschäftlichen Statistik zufällt; der Geschäftsinhaber oder -Leiter soll dadurch in den Stand gesetzt werden, sich alle durch das Patent verursachten Kosten gegenwärtig zu halten. Das ist verhältnismäßig einfach bei dem Erwerb eines Patentes im Wege des Kaufes zu bewerkstelligen; in diesem Falle würde der Erwerbspreis auf das Konto des Patentes zu bringen sein, einschließlich der etwa aus Anlaß des Erwerbes entstandenen Kosten wie Stempel- und Anwaltsgebühren. Hingegen ist es schon schwieriger, das statistische Prinzip streng durchzuführen, wenn dem Patent-Konto alle, irgendwie infolge des originären Erwerbes in Frage kommenden Ausgaben belastet werden sollen, d. h. eines solchen Patentes, zu dem der Geschäftsinhaber durch eigene Arbeiten und Versuche und die seiner Angestellten gelangt ist. Daß zunächst der Geschäftsinhaber für die Zeit und die Arbeit, die er selbst auf ein Patent verwendet hat, nichts in die Bücher einstellen darf, ist selbstverständlich, da die Arbeitsleistungen eines Kaufmannes für sein eigenes Geschäft niemals Gegenstand einer Buchung sein können. Wohl aber sind zu registrieren die Beträge für die, bei den Experimenten verbrauchten Materialien, z. B. an Metall und Chemikalien, ferner die Anschaffungskosten für speziell den Versuchs- und Konstruktionszwecken dienende Gerätschaften. Auch die Spesen besonderer, aus Anlaß von Versuchen unternommener Reisen sowie die Löhne und Gehälter solcher Angestellter, die eine Zeitlang ausschließlich oder doch hauptsächlich bei den Arbeiten für eine zu lösende technische oder chemische Aufgabe tätig sind, gehören mit auf das Patent-Konto, desgleichen das, was an Techniker oder Chemiker deshalb gezahlt wird, weil sie auf Grund ihres Anstellungsvertrages mit einer Quote am Gewinne der von ihnen gemachten Erfindungen beteiligt sind, weiterhin die für Erteilung des Patentes und dessen Fortführung an das Patentamt und die etwa an einen Patentanwalt entrichteten Gebühren. Die Kosten für Versuche, die zur Zeit der Bilanzaufstellung abgeschlossen sind, ohne ein Resultat ergeben zu haben, dürfen bei Bücherabschluß nicht auf das Bilanz-Konto gebracht werden, sind vielmehr als Verlust einzustellen; wohl aber erscheint es zulässig, die Kosten für die am Ende des Bilanzjahres noch nicht beendeten Versuchsarbeiten aktivisch zu behandeln und auf neue Rechnung vorzutragen, und analog dürfen die für Verlängerung eines Patentes gezahlten Gebühren, wenn die Zahlung kurz vor Ende des Bilanzjahres erfolgt, in ihrer Eigenschaft als Pränumerationszahlungen mit in das neue Jahr übernommen werden. — Allerdings beobachtet die Buchführungspraxis

im einzelnen nicht genau alle Folgerungen, die aus dem ſtatiſtiſchen Prinzipe herzuleiten ſind. So werden beiſpielsweiſe die Entlohnungen der mit Verſuchen beſchäftigten Arbeiter oder Mitglieder des höheren techniſchen Perſonales vielfach nicht dem Patent-Konto belaſtet, ſondern dem Gehalts-Konto, und ebenſo die Beträge für verwendete Materialien dem allgemeinen Betriebsunkoſten-Konto. Aber eine ſolche Zuwiderhandlung gegen das genannte Prinzip wird in der Regel ein Abbuchen der betreffenden Verwendungen am Jahresende als Verluſt zur Folge haben und wird mithin in Anſehung des anderen, vielleicht noch wichtigeren Prinzipes, des der ſorgfältigen Vermögensgebarung, nur günſtig wirken. Denn was dieſes anlangt, ſo iſt in § 28 der Satz eingehend erörtert und mit Gründen belegt worden, daß die aktiviſche Behandlung von Patentkoſten große Vorſicht bedingt; es genügt deshalb, wenn hier nochmals darauf hingewieſen wird: die jahrsüber auf das Patent-Konto gebrachten Beträge ſind bei Bilanzaufſtellung entweder ganz als Verluſt abzuſchreiben oder doch wenigſtens mit einem möglichſt hohen Betrage, etwa einem ſolchen von 25 bis 33 Prozent; und bei einer nur teilweiſen Abſetzung iſt dieſer Modus auch in Folgejahren beizubehalten, ſo daß die Patentkoſten nicht über vier, höchſtens fünf Jahre, auf neue Rechnung vorgetragen werden dürfen.

2. **Das Verlagsrecht.** Das Verlagsrecht beſteht buchmäßig in dem Entgelt, das der Verleger dem Autor für die Befugnis zahlt, deſſen literariſches Erzeugnis zu vervielfältigen und zu verwerten. Hat der Schriftſteller auf ſein Werk bereits vor Fertigſtellung vom Verleger Anzahlungen erhalten und ſtellt dieſer vor Ablieferung des Manuſkriptes ſeine Bilanz auf, ſo wird ihm die Befugnis nicht abzuſprechen ſein, die gezahlten Summen, da ſie erſt die künftige Bilanzperiode angehen, unter die Aktiven aufzunehmen und auf neue Rechnung vorzutragen. Wird dann das Manuſkript in Druck gegeben und der Druck nebſt etwaigen Illuſtrationen ausgeführt, werden hierauf die Druckbogen in die Buchbinderei geſchafft und gebunden, und beginnt zuletzt der Vertrieb, ſo wird ſich doch der Verleger als ordentlicher Geſchäftsmann Gewißheit darüber verſchaffen müſſen, was ihn die fertigen Exemplare gekoſtet haben. Selbſtverſtändlich wird er den Koſtenpreis im voraus veranſchlagt haben, aber ebenſo ſelbſtverſtändlich iſt, daß er die veranſchlagten auf Grund der wirklich erwachſenen Koſten nachzuprüfen hat. Das einfachſte und bequemſte Verfahren iſt, wenn genau ſo wie in der Fabrikbuchhaltung vorgegangen wird, d. h. wenn ſämtliche Aufwendungen aus Anlaß der Herſtellung des Werkes auf ein Konto gebracht werden; dahin zählen die Bezüge des Autors, die Koſten

des Papiers, des Druckes, der Lithographien und des Buchbinders. Dies Konto führt zwar oft die Bezeichnung Verlags-Konto, aber es bedeutet keineswegs ein über das Verlagsrecht als solches geführtes Konto, sondern ein Konto über alle Verläge und Aufwendungen, die die Herstellung der Bücher mit sich bringt. Heutzutage spricht man nur von Bücher verlegen, die ursprüngliche Bedeutung davon aber ist: Geld für Bücher verlegen: das Verlags-Konto ist nichts anderes, wie das Waren- oder Produktions-Konto in der Fabrikbuchhaltung, und das Verlagsrecht figuriert darauf als ein im Sinne der Buchführung mit Druckerei- und Buchbindereikosten gleichartiger Posten. Die Summe der Produktionskosten dividiert durch die Zahl der Exemplare ergibt dann den Selbstkostenpreis des Einzelexemplares. — Auf diese Weise ist das Autorenhonorar in den Herstellungspreis der Auflage nicht allein dann einzubeziehen, wenn das Honorar als Entgelt für das Verlagsrecht einer Auflage, sondern auch dann, wenn es als solches für das Verlagsrecht mehrerer, speziell sämtlich etwa noch erscheinender Auflagen gezahlt wird. Denn mit Rücksicht auf diese das Honorar als einen gesonderten Aktivposten in die Bilanz einzustellen und auf einem Separat-Konto neu vorzutragen, erscheint bloß statthaft, wenn in der Tat mit mehreren Auflagen gerechnet werden kann, und nur in verhältnismäßig wenigen Fällen läßt sich mit Sicherheit voraussehen, ob es zu einer zweiten oder gar, ob es zu noch weiteren Auflagen kommt. Handelt es sich um einen derartigen Fall und liegen in der Tat keine Bedenken in betreff späterer Auflagen vor, so kann dem Verlagsrecht alias dem Honorar ein besonderes Konto eingeräumt und von diesem auf das Buchherstellungs-Konto nur ein, der ersten Auflage entsprechender Teil übertragen werden, z. B. der dritte bis fünfte Teil, wenn der Verleger genügenden Anhalt dafür besitzt, das Werk noch drei- bis viermal herausbringen zu können. Der auf dem Honorar-Konto verbleibende Teil wird bei Aufstellung der Bilanz in diese als Aktivum und von dort wieder für die kommende Rechnungsperiode auf Honorar-Konto übernommen; analog ist in den Folgejahren bei dem Erscheinen der in Aussicht genommenen Auflagen zu verfahren. Sollte sich aber der Verleger getäuscht haben und sich z. B. schon während des Verkaufes der zweiten Auflage sagen müssen, daß es unmöglich ist, fernere Auflagen zu vertreiben, so wird er vom Honorar-Konto noch den ganzen, darauf befindlichen Betrag abzusetzen haben. — Unter keinen Umständen jedoch ist es dem Verleger benommen, schon in die erste Auflage das gesamte Autorenhonorar hineinzukalkulieren, also auch dann, wenn das betreffende Werk zu den aussichtsreichen gehört.

Wenn zur Zeit der Bilanzaufstellung Exemplare eines solchen Werkes vorhanden, also noch nicht verkauft sind, das im Laufe des letzten Geschäftsjahres erschienen ist, so mag für den Laien der Gedanke nahe liegen, sie zum Veräußerungspreise, näher zu dem Preise einzusetzen, zu dem der Verleger das Buch an den Sortimenter abgibt, dem sog. Nettopreise. Aber ein kaufmännisch denkender Verleger wird die Bücher niemals zu diesem, sondern stets zum Selbstkostenpreise annehmen. Denn der Veräußerungspreis erweist sich deshalb als unzuträglich, weil sich zumeist gar nicht bestimmt sagen lassen wird, ob denn auch alle Exemplare verkäuflich sind. Das Nähere hierüber zu vergl. im 6. Kapitel, das vom Veräußerungswert handelt. Wenn bei Aufstellung der Bilanz am Ende des zweiten oder dritten Jahres noch nicht alle Exemplare abgesetzt sind, so beweist allein dieser Umstand, abgesehen von einigen Ausnahmen, wie wissenschaftlichen Werken, sehr oft, daß die Exemplare noch bedeutend unter dem Selbstkostenpreise zu bewerten, wenn nicht gar schon als Makulatur zu betrachten sind. Und wenn vielleicht zu Ende des Geschäftsjahres der Verleger zwar damit rechnen kann, für die vorhandenen Exemplare Käufer zu finden, nicht aber damit, noch weitere Auflagen zu veranstalten, die er ursprünglich erwartet und mit Rücksicht auf die er einen Teil des Honorars auf dem Honorar-Konto belassen hatte, so wird er von diesem Konto den noch darauf befindlichen Teil abzuschreiben haben, es wird ihm jedoch gestattet sein, die betreffende Summe, statt über Gewinn- und Verlustrechnung abzubuchen, auf das Herstellungs-Konto der Bücher zu überführen und so nachträglich deren Herstellungspreis zu erhöhen: diese Buchung bewirkt in zulässiger Weise die Entlastung des abzuschließenden Geschäftsjahres von einem gewinnmindernden Verluste, und die Grenzen des Erlaubten würden damit erst dann überschritten werden, wenn auch nicht einmal der Rest der Auflage mehr verkäuflich erscheint.

3. Es gibt eine Reihe von Werten, die gewöhnlich als ideelle Werte bezeichnet werden, obwohl sie es nicht sind. Schon aus den Ausführungen unter 2. geht hervor, daß das Verlagsrecht eigentlich gar nicht zu den immateriellen Gütern zu zählen ist. Während diese nämlich für den Geschäftsbetrieb unter dem Gesichtspunkte des Gebrauchswertes in Betracht kommen, mithin nicht dem des Veräußerungswertes, stellt doch das Verlagsrecht, d. h. das Autorenhonorar, in ganz augenfälliger Weise einen Teil der Herstellungskosten von Büchern, also von solchen Gegenständen dar, die veräußert werden sollen. Ebenso liegt es bei der Grubengerechtsame, durch die das Entgelt für die auszubeutende Bodensubstanz,

folglich für Sachen ausgedrückt wird, mit denen gleichfalls Veräußerungszwecke verfolgt werden, zu vergl. § 30. Andererseits darf man nicht auch die Wasserkraft mit unter den ideellen Gütern nennen; denn allein die baulichen Anlagen, durch die die Wasserkraft nutzbar gemacht wird, werden in Gestalt der dafür gemachten Aufwendungen gebucht. Eine besondere Stellung endlich nimmt der alle anderen Bilanzwerte an Wichtigkeit überragende und deshalb im II. Teil ganz ausführlich zu behandelnde Geschäftswert ein. Darüber ist in dieser Verbindung nur folgendes hervorzuheben: Bisweilen wird ein Geschäft dem bisherigen Inhaber beim Verkaufe mit einem höheren Betrage bezahlt, als die Summe der Aktiven ausmacht. Auch dann liegt für den Erwerber bloß die Füglichkeit, keinesfalls aber der Zwang vor, daß er den, die vorhandenen Aktiven übersteigenden Mehrwert, den sog. Geschäftswert, als besonderes Aktivum in seine Eröffnungsbilanz und in die folgenden Bilanzen einfügt. Er braucht dieses Plus überhaupt nicht mit in die Geschäftsbücher und in die Bilanzen aufzunehmen; unterläßt er dies, so bringt er damit zum Ausdruck, daß er den erwähnten Betrag als einen zur Zeit der Geschäftsübernahme erfolgten Verlust ansieht. Wenn jedoch der Erwerber den Verlust nicht allein dem Jahre, wo er das Geschäft übernimmt, sondern auch den Folgejahren auferlegen will, so wird er zunächst bei Aufmachung der Eröffnungsbilanz einerseits unter den Passiven das Geschäftseinlage- oder Kapital-Konto zu verstärken und andererseits als Gegenposten dazu einen gleich hohen Aktivposten zu bilden haben; sodann wird dieser Posten in den drei bis fünf folgenden Jahren abgeschrieben und auf diese Weise bewirkt, daß der Verlust nicht bloß einem, sondern mehreren Jahren zu Last fällt. Nun werden allgemein in der Literatur die aktivisch behandelten Geschäftserwerbkosten unter den ideellen Werten aufgeführt. Hiergegen wäre an sich nichts einzuwenden, nur müßte man aber auch hinweisen, einmal darauf, daß eine solche Buchungsweise nicht etwa obligatorisch, sondern nur fakultativ ist, sowie auf eine Besonderheit, die dieses ideelle Gut von allen anderen unterscheidet: Wie durch die Erörterungen in § 28 zur Genüge dargetan ist, werden die immateriellen Werte buchmäßig durch die auf sie verwendeten Ausgaben wiedergegeben und ihre aktivische Behandlung und dementsprechend ihr Vortrag auf neue Rechnung finden ihre Rechtfertigung ausschließlich darin, daß die betreffenden Aufwendungen dem Geschäftsvermögen innerhalb eines mehr oder minder langen Zeitraumes zugute kommen, d. h. daß sie insofern als eine, das Geschäftserträgnis steigernde Anlage aufzufassen sind. Von den spezi-

fischen Geschäftserwerbkosten aber steht von vorneherein unwiderleglich fest, daß sie dem Geschäftsvermögen als solchem auch nicht im geringsten dienen werden. Denn es ist wohl denkbar, daß aus den Kosten, die für den Inhaberwechsel entrichtet werden, dem Erwerber, aber niemals, daß daraus dem Geschäftsvermögen irgendwelcher Nutzen erwachsen wird. Das An- und das Weiterführen derartiger Ausgaben als Anlagen bedeutet folglich eine Ausnahme von dem Grundsatze der Buchführung, daß sie über das Geschäftsvermögen und seine Teile Aufschluß gibt und nur darüber. Obwohl nämlich die Geschäftserwerbskosten unter den Aktiven aufgeführt werden, stellen sie doch keinen Teil des Aktivvermögens dar: wenn der bisherige Inhaber aus- und ein anderer eintritt, so gelangt damit auch nicht der geringste Anlagewert in das Geschäftsvermögen hinein, und eine nicht existente Anlage kann begrifflich für die Eröffnungsinventur überhaupt nicht und kann für die Eröffnungsbilanz bloß als reiner Bewertungsposten in Betracht kommen. Wenn die eigentlichen Geschäftserwerbskosten nach der Buchführungssitte unter den Aktiven eingestellt werden dürfen, so gründet sich der Brauch augenscheinlich auf die Erwägung, daß die Mehrkosten mit Rücksicht auf den, aus dem Geschäfte zu erwartenden Gewinn gewährt worden sind; daraus erwächst aber auch dem Erwerber die Verpflichtung, demgemäß aus dem Geschäftsgewinne der späteren Jahre den Bewertungsposten, hinter dem gar kein tatsächlicher Aktivwert steht, zu amortisieren, er darf nicht als dauernder Anlagewert unverändert in den Büchern und Bilanzen weitergeführt, sondern er muß sobald wie möglich, in der Regel innerhalb drei bis fünf Jahren, abgetragen werden; über das Nähere zu vergl. im II. Teil das Kapitel über den Geschäftswert.

Wenn eine Zeitung oder eine Zeitschrift verkauft wird, so werden die über den Betrag der vorhandenen Aktiven hinaus gewährten Gegenleistungen vom Nachfolger oft auf ein Konto gebracht, das als Verlags- oder Verlagsrechts-Konto in den Büchern figuriert. Eine solche Bezeichnung ist, ganz abgesehen davon, daß hier ein Verlagsrecht überhaupt nicht in Frage kommt, nur irreführend. Wie sich im Zusammenhange unschwer erkennen läßt, dürfte ein solches Konto vielmehr passend mit Geschäfts- oder Firmen-(Zeitungsnamen-)Erwerbs-Konto benannt werden. Denn die auf das Konto gebrachten Beträge sind für Übernahme eines Geschäftes gezahlt worden, dessen Gegenstand die Herausgabe der betreffenden Zeitung bildet.

§ 30. Gegenstände mit Substanzverminderung.

Als die hauptsächlichsten Gegenstände, die einer fortwährenden Substanzverminderung unterliegen, sind, ohne sie erschöpfend aufzählen zu wollen, zu nennen Torfstiche, Stein- und Kalkbrüche, Lehm-, Gips-, Ton- und Porzellanerdegruben und vor allem die auf Kohlen sowie andere Mineralien betriebenen Bergwerke. Die Feststellung des Buchwertes solcher Gegenstände bietet nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Denn hier tritt die fast allen Buchwerten eigene Erscheinung des Vexierenden in besonderem Maße hervor, und wer für den „wahren" Wert des § 40 Hgb. eingenommen ist, dem können die Sachen mit abnehmender Substanz angelegentlich empfohlen werden.

Vorauszuschicken ist ein Satz, der zunächst ein Gemeinplatz und deshalb überflüssig scheinen mag, daß sich nämlich ein Geschäftsmann in eigenem, wohlverstandenem Interesse eine ordentliche Buchführung einrichten wird, daß das Handelsgesetzbuch dies ausdrücklich vorschreibt und daß die Konkursordnung die Unübersichtlichkeit der Vermögenslage infolge unordentlicher Buchführung für den Konkursfall als Bankerott mit Strafe bedroht. Wie nun keinem Zweifel unterstehl, erleiden Brüche, Gruben, Bergwerke u. dergl. durch die betriebsmäßige Substanzverminderung einen steten Wertabgang; demnach wird die Buchführung, wennn anders sie als ordentlich gelten kann, die sich durch die Substanzverringerung fortwährend vollziehende Wertverringerung evident zu halten haben. Hieraus folgt in erster Linie, daß die Wertsminderung buchmäßig durch Abschreiben darzustellen ist. Hiermit ist aber die Sachlage bei weitem noch nicht geklärt. Denn wenn abgeschrieben wird, so ergibt sich buch- und bilanzmäßig die Frage, über welches Konto wird abgeschrieben. Es ist hergebracht, zu vergl. die oben besprochene Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichtes, E. i. St. Bd. V. S. 270 ff., Fuisting I. S. 97, Simon S. 380 ff., Rehm S. 729, die Abschreibungen auf Gegenstände mit abnehmender Gebrauchsfähigkeit und die auf Gegenstände mit abnehmender Substanz auf eine Stufe zu stellen, weil, wie man meint, durch beide ein eingetretener Vermögensverlust dargestellt werde. Diese Ansicht geht in mehr, wie in einer Beziehung fehl. Einmal ist schon die Annahme unzutreffend, daß mit den Abschreibungen auf Gegenstände mit abnehmender Gebrauchsfähigkeit ein tatsächlicher Wertsabgang dargestellt werde, während es sich bei ihnen doch um einen antizipierten Wertsabgang handelt. Zum anderen ist es irrtümlich, in den Abschreibungen auf Bergwerke, Gruben, Brüche usw. solche

zu erblicken, die, wie die Abschreibungen auf gewöhnliche Gebrauchsgegenstände, einen Verlust für das Geschäftsvermögen bedeuteten. Zwar erhellt bei den Abschreibungen mit abnehmender Gebrauchsfähigkeit ohne weiteres, daß sie eine Minderung am Geschäftsvermögen zum Ausdrucke bringen, und deshalb dem Gewinn- und Verlust-Konto zu belasten sind. Das gilt aber nicht auch als selbstverständlich für die Abschreibungen auf Gegenstände mit abnehmender Substanz. Im Gegenteil. Hier liegt doch klar auf der Hand, daß die getrennten Bodenbestandteile mit der Trennung dem Geschäftsvermögen keinesfalls verloren gegangen, sondern ihm erhalten geblieben sind: die erhauenen Steine, die abgegrabene Lehm-, Ton- und Porzellanerde, die geförderten Kohlen und Roherze, sind auch nach der Trennung, und zwar ganz unzweifelhaft und ganz offensichtlich, vorhanden. Darum wäre es prinzipiell richtig, in der Buchführung, die ja die Buchführung über die Vermögensbestandteile ist, den Abgang der Substanzmengen aus einer Grube, einem Bruche, einem Bergwerke, nicht am Jahresschlusse über Gewinn- und Verlustrechnung abzuschreiben, sondern mensual-, also monatsmäßig, auf ein anderes Aktiv-Konto überzuschreiben, auf dem die geförderten Substanzmengen geführt würden. Wenn auch infolge des Betriebes die die Substanz enthaltende Sache eine Minderung an Substanz und damit am Wert erfährt, so ist doch die Verringerung des, die Sache buchhaltungsmäßig repräsentierenden Kontos im Prinzipe nicht etwa eine Vermögensverminderung, die deshalb auch grundsätzlich nicht über Gewinn- und Verlust-Konto auszugleichen ist, sondern der Zugang, der Übergang zu einem anderen Vermögensteil, also buchführungsmäßig der Zugang, der Übergang auf das Konto des betreffenden Vermögensteiles. Allerdings ist die Praxis der Buchhaltung eine andere, sie pflegt den jahrsüber eingetretenen Substanzverlust am Ende des Geschäftsjahres auf Gewinn- und Verlustrechnung zu bringen: Warum die Buchhaltung so verfährt und unbeschadet einer zutreffenden Vermögensdarstellung so verfahren kann, wird weiter unten gezeigt werden. In erster Linie aber ist es für die Erkenntnis vom Wesen der Abschreibung auf Gegenstände mit abnehmender Substanz unbedingt erforderlich, zu wissen, daß das Verbuchen der Abschreibungen über Gewinn- und Verlustrechnung nicht aus dem Charakter der Substanzabgänge als Abgänge vom Geschäftsvermögen herzuleiten ist. Hierdurch tritt nämlich der Umstand zutage, daß die unerschlossenen Bodenbestandteile überhaupt keine zum Gebrauche, sondern zur — allmählichen — Veräußerung bestimmte Gegenstände sind. Darüber ist zu bemerken: abgesehen von einigen wenigen, gegen Schluß

dieſes Paragraphen zu erwähnenden Ausnahmen weiſt der wirtſchaftliche Zweck der in einer Grube, einem Bruche, einem Bergwerke enthaltenen Subſtanzmenge durchgehend auf die Veräußerung hin. Denn die Bodenbeſtandteile ſollen ja weiterveräußert werden, entweder unbearbeitet, wie Kohle, Torf, Sand, teilweiſe auch Steine, oder bearbeitet, ſo Koks, ſo die behauenen Steine aus den Sandſtein- und der in Kalköfen gebrannte Kalk aus Kalkbrüchen, ſo endlich die zu Ziegeln, Zement, zu Schamotte- und Porzellanwaren verarbeitete Ausbeute aus Lehm-, Gips-, Ton- und Porzellanerdegruben und die den Bergwerken entnommenen und aufbereiteten Erze. Betrachtet man die Lager an Subſtanz unter dieſem Geſichtspunkte, und ein anderer kann nach Lage der Sache überhaupt nicht in Betracht kommen, ſo gelangt man zum Veräußerungswerte. Etwa Erwägungen rechtlicher Natur hiergegen geltend zu machen, wie, daß die Bodenbeſtandteile als ſolche für das Recht nicht vorhanden wären, weil ſie ein einheitliches Ganzes mit dem Grundſtücke bildeten, und daß deswegen die im Grund und Boden verſchloſſen liegenden Subſtanzmengen ohne Rückſicht auf ihre ſpätere Verwendung zu bewerten wären, müßte verfehlt ſein. Denn den Werten ſind wirtſchaftliche und keine juriſtiſchen Begriffe zugrunde zu legen, und für den danach anzuwendenden Maßſtab iſt es völlig gleich, ob ſich ein Geſchäftsmann bewegliche Sachen, die er mit oder ohne Bearbeitung weiterveräußern will, z. B. wegen beſonders günſtiger Kaufgelegenheit in einem, ſeinen Bedarf für mehrere Jahre deckenden Umfange anſchafft und auf Lager legt oder ob er eine unbewegliche Sache, wie eine Grube, einen Bruch erwirbt, um die Trennung und Veräußerung der Bodenbeſtandteile während eines mehr-, vielleicht langjährigen Betriebes vorzunehmen: hiernach bedeutet die Abſchreibung auf ſolche Gegenſtände grundſätzlich nichts anderes, wie im Fabrikationsgeſchäfte das Ab- oder beſſer das Überſchreiben vom Rohſtoff- und Rohmaterialien-Konto auf das Fabrikwaren-Konto. Bevor aber die Gründe dargelegt werden, warum in der Praxis die Abgänge von dem, die Subſtanz darſtellenden Konto nicht auf ein anderes Aktiv-Konto gebracht, ſondern über Gewinn- und Verluſtrechnung abgebucht werden, dürfte es erforderlich ſein, die Art und Weiſe feſtzuſtellen, nach der die abgehenden und die jeweilig übrig bleibenden Subſtanzmengen zu bewerten ſind. Nach dem eben Geſagten kann kein Zweifel darüber obwalten, daß der Wert dafür im Prinzipe unter dem Geſichtspunkte des Veräußerungswertes zu ermitteln iſt. Der praktiſchen Anwendung jedoch des prinzipiell richtigen Veräußerungswertes ſtehen ſchwerwiegende Bedenken entgegen. Die Hauptſchwierigkeit

ist nämlich die, den Maßstab zu finden, nach dem abgeschrieben wird. Es ist zu prüfen, ob die Vornahme von Abschreibungen einerseits und die Anwendung des Veräußerungswertes andererseits miteinander vereinbar sind. Darüber ist folgendes zu bemerken: der buchmäßige Anfangswert ist sowohl bei den zum Gebrauche, wie bei den, zur Veräußerung bestimmten Gegenständen der nämliche, d. h. der Anschaffungspreis, das ist oben in § 16 ausgeführt. Deshalb ist vor allem die Frage zu beantworten: was ist für die Substanz als Anschaffungs- und damit als Anfangswert anzusehen, eine Frage, die bei Betrieben mit umfangreichen und kostspieligen Vorrichtungen, wie sie vorzüglich in Gruben- und Bergwerksbetrieben notwendig werden, ihrer Wichtigkeit halber möglichst genau zu beantworten ist. In erster Linie wird es sich eine ordentliche Buchführung angelegen sein lassen, die Aufwendungen für den Erwerb des abzubauenden Minerales und die Ausgaben für Abteufen der Schächte, für Ausbau der Gruben, für Errichtung von Gebäuden sowie Anschaffung von Maschinen, für Installation von Ketten- und Seilbahnen usw. nicht ein und demselben Konto zu belasten, sondern das die Substanz darstellende Konto von den Konten derjenigen Anlagen gesondert zu halten, die der Bergwerksbetrieb mit sich bringt. Eine solche Spezifizierung der Konten rechtfertigt sich schon hinreichend aus Gründen der Übersichtlichkeit, weil man dann einmal ein klares Bild von den Anschaffungs- und Erwerbskosten für das Mineral selbst und weiter für die zu seiner Förderung und Verarbeitung dienenden Anlagen vor Augen hat, namentlich aber mit Rücksicht auf die Abschreibungen. Die Substanz nämlich wird meist länger vorhalten, wie die Lebensdauer vieler Anlagen währt, und es muß sich sonach ein schiefes Bild ergeben, falls man eine gemeinsame Abschreibungsquote von den, auf demselben Konto vereinten Werten der Substanz und der Anlagen berechnen will. Endlich ist anzuführen, daß das, für das Mineral zu errichtende Konto, abgesehen von einem, jedenfalls nicht als Regel zu betrachtenden Neuerwerb, keinen weiteren Zugang erfährt, daß hingegen auf den Anlage-Konten infolge umfangreicher Reparaturen, Ersatz- sowie Neuanschaffungen späterhin stetig Zugänge stattfinden, ein Moment, das gleichfalls erheblich für die Trennung der Konten spricht. Aber auch die bisher geschilderte Trennung genügt noch nicht. Denn wenn jemand ein Grundstück mit anstehender Kohle oder Erz erwirbt, so wird zwar der Wert des Unterirdischen durch die Förderung allmählich ganz aufgezehrt, nicht aber auch der Wert des Oberflächengrundstückes, und auch dann, wenn der Wert des letzteren durch den Betrieb eine

Einbuße erleidet, z. B. infolge von Beschütten mit Halden, so ist dessen Umfang doch ein viel geringerer, als wie der des Wertsabganges am Unterirdischen. Demnach muß es in den Fällen, wo das Ober- und das Unterirdische zugleich erworben werden, Aufgabe der Buchhaltung sein, je ein Konto für die Erwerbskosten des abzubauenden Minerales (Grubengerechtsame-, Konzessions-, Bergwerksbesitz-, Bergwerkseigentum-, Grubenfeld-Konto) sowie für die Erwerbskosten des Oberflächengrundstückes (Grundstücks-, Feld-Konto) anzulegen; denn nur so vermag die Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen gerecht zu werden.

Soviel über die Art, wie man den Ausgangspunkt gewinnt, den buchführungsmäßig die in einer Grube oder in einem Bergwerke enthaltene Substanz besitzt. Dabei ist es an sich gleichgültig, ob die Substanz als eine zur Veräußerung oder eine zum Gebrauche bestimmte Sache angesehen wird; besteht doch, wie schon oben bemerkt, der Anfangswert bei Gegenständen dieser wie jener Gattung stets im Anschaffungs- oder Herstellungspreise. Dahingegen ist es im weiteren für die Bewertung der Substanz von einschneidender Bedeutung, ob man sie als eine zu veräußernde Sache, was sie zweifellos ist, ansieht und deshalb zum jeweiligen Verkaufspreise annimmt, oder ob man sie nach Vorgang der Gebrauchssachen behandelt. Wollte man nämlich auf anstehende Kohlen, Erze usw. in der Folgezeit den Veräußerungswert anwenden, d. h. sie nach dem jeweiligen Preise in die Bilanz einsetzen, so wird man, wie sogleich geschildert wird, ganz unhaltbare Ergebnisse erhalten. Die alleinige Möglichkeit, in dem einzelnen Betriebsjahre sowohl den stattgefundenen Abgang an Substanz wie deren jeweiligen Restbestand für die Buchhaltung in Ziffern zu bringen, besteht darin, daß man vom Selbstkostenpreise ausgeht, beim Betriebsbeginn vom ursprünglichen, später vom quotal herabgeminderten: man setzt zahlenmäßig den Anfangs- zum derzeitigen Werte in dasselbe Verhältnis, wie es zwischen dem ursprünglichen und dem derzeitigen Umfange der Substanz besteht. Ist also aus einem Bergwerk der fünfzigste Teil der zu Beginn anstehenden Kohlen gefördert worden, so ist ebenfalls der fünfzigste Teil des Anschaffungspreises vom Substanz-Konto abzuschreiben. Folglich muß man den Umfang, den das betreffende Ton-, Kohlen- oder Erzlager am Anfang besitzt, wenigstens annähernd kennen. Diesen Umfang, die Mächtigkeit, versucht man selbstverständlich meist schon vor Betriebsbeginn unter Zuhilfenahme von Sachverständigen durch Bohrversuche möglichst genau zu ergründen; bei den mannigfachen Schwierigkeiten, die einem derartigen Verfahren entgegenstehen, werden dessen Ergeb-

nisse immer etwas Schwankendes an sich tragen müssen. — Nachstehendes Beispiel diene zur Erläuterung: Gesetzt, die Substanz eines Kohlenbergwerkes ist mit 6000000 Mk. bezahlt worden und im Jahre wird etwa der vierundzwanzigste Teil der anstehenden Kohlen gefördert, so beträgt am Schlusse des ersten Jahres der Wert der Substanz $6000000 - \frac{6000000}{24} = 6000000 - 250000 = 5750000$, am Ende des zweiten $5750000 - 250000 = 5500000$ usw. Nun kann sehr wohl dem Umfange nach die Förderung in dem einen Jahre von der in einem anderen Jahre abweichen und sie weicht auch oft und zwar bisweilen ganz erheblich ab. Dann darf natürlich die dem Gebrauchswerte nachgebildete Behandlung nicht dahin führen, den Betrag des gesamten Substanzverlustes möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Betriebsjahre zu verteilen, ohne Rücksicht auf die, in den einzelnen Jahren erfolgten Substanzverluste; vielmehr ist gemäß dem oben bezeichneten Satze davon auszugehen, daß sich der Wert der Jahresförderung zum ursprünglichen Werte der Substanz gerade so verhält, wie der Umfang der Jahresförderung zum ursprünglichen Umfange der Substanz. Wäre also in dem gewählten Beispiele während des zweiten Betriebsjahres nicht der vierundzwanzigste, sondern der zwanzigste Teil der zu Anfang vorhanden gewesenen Kohlenmenge gefördert worden, so würde als Abschreibung zu berechnen sein $5750000 - \frac{6000000}{20} = 5750000 - 300000 = 5450000$.

Wollte man hingegen bei Bilanzaufstellung am Schlusse des ersten sowie der Folgejahre den Wert der jahrsüber geförderten und den der jeweilig noch in der Grube anstehenden Kohlen unter Zugrundelegung des jedesmaligen Verkaufspreises bestimmen, so würde man dadurch in einen unlösbaren Konflikt mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung und weiterhin mit den Prinzipien einer ordentlichen Vermögens- und Geschäftsgebarung geraten. Denn damit, daß man bei Bilanzaufstellung die noch unerschlossenen Kohlenmengen immer zum gegenwärtigen herrschenden Preise annehmen würde, würde eine regelrechte Erfolgsberechnung ganz illusorisch gemacht werden. Gesetzt nämlich, die Kohlen ständen jetzt um 25 Prozent höher im Preise, wie zur Zeit der vorjährigen Bilanz, dann müßten sie auch in die diesjährige Bilanz zu einem, um 25 Prozent höheren Betrage eingesetzt werden, und dann müßte der für die Buchführung unmögliche Fall eintreten, daß das Bergwerksbesitz-Konto, obwohl es nachweisbar eine Substanzverminderung erfahren hat, die doch bücherlich unbedingt in

einer Wertsabnahme zum Ausdrucke kommen muß, zu einem weit höheren Betrage in der Bilanz stehen müßte, wie im Jahr vorher. Also nicht allein, daß dann keine Wertsabnahme stattgefunden hätte, es müßten der oder die Inhaber eines Bergwerkes außerdem die so errechnete Wertszunahme als Gewinn auf Gewinn- und Verlustrechnung bringen. Die Bewertung ist im Prinzipe keine andere, wenn bei Berechnung der Abschreibungsquote nach Art der preußischen Steuerverwaltung in letzter Hinsicht der Wert der anstehenden Substanz gemäß den Preisverhältnissen der laufenden Bilanzperiode zugrunde gelegt wird; das Nähere hierüber siehe in § 31. Denn auch so ist der Fall sehr wohl denkbar und er ist, wie Simon Gutachten S. 46 bezeugt, nicht selten eingetreten, daß der Wert der Bergwerksubstanz in späterer Zeit höher anzunehmen ist, wie vordem. Wie kann man da füglich noch von einer Abschreibung sprechen, das heißt doch die Dinge geradezu auf den Kopf stellen! Mit einer solchen Abschreibungsmodalität wird, wie Reisch-Kreibig II. S. 193 zutreffend hervorheben, der Grundgedanke der Abschreibung völlig außer acht gelassen, er besteht darin, das in der Bergwerksubstanz investierte Kapital zu amortisieren, aber auch nicht mehr, und Reisch-Kreibig verwerfen einen derartigen Modus, wie den des preußischen Oberverwaltungsgerichtes als „durchaus unvereinbar mit den Grundsätzen jeder rationellen Ertragsberechnung". Nicht minder energisch kämpft Simon Gutachten S. 45 dagegen an, er meint mit völligem Rechte, die in der preußischen Einkommenbesteuerung übliche Art, den Wert der Bergwerkssubstanz zu bemessen, widerstreite dem vernünftigen Ermessen und dem Gesetze. Es muß eben unter allen Umständen mit jeder anderen Bewertung der Bergwerkssubstanz, als nach dem quotal herabgeminderten Anschaffungsbetrage gegen den ersten Grundsatz der Bilanz, den der Kontinuität, verstoßen werden, und man vergegenwärtige sich, was auf die Dauer bei einer solchen Erfolgsberechnung herauskommen muß. Wie kann bei einer vernünftigen Vermögensgebarung auch nur daran gedacht werden, den letztjährigen Preis von Kohle, Eisen oder Kupfer, der, wie mit Bestimmtheit anzunehmen, von dem Preise in zwanzig, dreißig und in noch späteren Jahren abweichen wird, und offenbar ganz erheblich abweichen wird, als maßgebend für die Zukunft hinzustellen! Denn darauf läuft doch eine Bewertungsmaxime hinaus, bei der das Erträgnis aus den gesamten, zur Zeit in einem Bergwerke lagernden, jedoch erst in 20, 30 Jahren und noch weit später zu fördernden Mineralmassen nach dem Preisverhältnisse der gegenwärtigen Rechnungsperiode angenommen werden soll. Und der Vorstand einer Berg-

werksaktiengesellschaft, der den Bergwerksbesitz seiner Gesellschaft in den Jahresbilanzen nach dem von der preußischen Steuerverwaltung beliebten Modus berechnen würde, würde ihn bald höher, bald niedriger angeben, als es nach der Sitte der Buchführung zulässig ist, die Bilanzen und die Buchführung würden zuletzt das Bild trostloser Verwirrung darbieten, der Vorstand würde sich nicht allein der Bilanzverschleierung schuldig machen und sich insofern der Bestrafung sowie weiter Regreßansprüchen aussetzen, sondern er würde auch im Falle des Konkurses der Gesellschaft, da die Buchführung keine Übersicht des Vermögensstandes gewährt, überdies wegen Bankerotts bestraft werden. Fürwahr, ein überraschendes Resultat bei einer Einkommensberechnung, die nach Ansicht des preußischen Oberverwaltungsgerichtes die richtige sein soll.

Ob sich trotzdem alle juristischen Leser von der Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht haben überzeugen lassen, muß immerhin zweifelhaft erscheinen. Nur zu leicht nämlich dürften sich Juristen gegenüber dem hier aus der Buchführung entwickelten Wertsbegriffe der Substanz auf den „wahren" Wert des § 40 Hgb. berufen, und den Mittelpunkt des Dogmas vom wahren Wert bildet der Wert der Veräußerungssachen; dieser kann ja nur, so nimmt man allgemein an, im gegenwärtigen Veräußerungspreise bestehen. Nun, um auch diese Bedenken zu zerstreuen, kann schon jetzt gesagt werden: es läßt sich nicht bloß ein Grund, sondern eine ganze Reihe von Gründen, und zwar solcher, die auch nicht das Geringste mit der Buchführung zu tun haben, dafür anführen, daß für den gegenwärtigen Verkaufspreis der Veräußerungsgegenstände jede andere Bezeichnung eher geeignet ist, wie die des wahren Wertes; der wahre Wert in dieser Bedeutung ist ein bloßes Truggebilde, er existiert nur in der Vorstellung der Juristen, nicht aber in Wirklichkeit, zu vergl. das 6. Kapitel.

Damit ist allerdings das Haupthindernis beseitigt, das sich der Einsicht in das Wesen der Bewertung von Gegenständen mit abnehmender Substanz entgegenstellt, aber es sind noch keineswegs alle Schwierigkeiten behoben. Denn wenn bisher ausgeführt worden ist, daß die Höhe der Abschreibung auf Gegenstände mit Substanzverminderung nach Analogie des Gebrauchswertes zu bemessen ist, so folgt daraus nicht etwa als selbstverständlich, daß nunmehr auch die Bodenbestandteile, die aus der, die Substanz enthaltenden Sache ausgeschieden sind, über Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben werden müßten. Sind doch die getrennten Bodenbestandteile mit der Trennung dem Geschäftsvermögen gar nicht verloren gegangen, vielmehr haben sie nur eine andere Form, die der beweg-

lichen Sachen, angenommen. Deshalb dürften sie doch eigentlich nicht am Jahresschlusse der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern müßten bei der Trennung einem Aktiv-Konto belastet werden. Wie ist nun die Tatsache zu erklären, daß die Buchhaltung trotzdem den Abgang an Bodensubstanz als Abgang am Geschäftsvermögen behandelt? Um die Antwort hierauf zu finden, muß man sich vergegenwärtigen, wie sich der Jahreserfolg bei der üblichen Abbuchung der Substanzteile über Gewinn- und Verlustrechnung stellt und wie er sich andererseits stellen würde, wenn man eine aktivische Buchungsweise wählen würde: Gesetzt den Fall, die gesamte, jahrsüber geförderte Substanz wäre am Jahresschlusse dem Veräußerungszwecke zugeführt, also verkauft, so würde das Geschäftsergebnis ganz dasselbe sein, gleichviel, ob man die getrennten Substanzteile bei der Trennung auf ein, sie darstellendes Aktiv-Konto bringt oder ob man sie bei Bilanzaufstellung als Verlust auf Gewinn- und Verlustrechnung gebracht hätte. Um sich dies zu veranschaulichen, betrachte man folgende Beispiele:

Beispiel I.

Die aus einem Kohlenbergwerk entnommene Substanz wird monatlich einem Aktiv-Konto belastet, das mit Kohlen-Konto bezeichnet wird, während das Bergwerk als solches Bergwerksbesitz-Konto genannt wird.

Debet **Bergwerksbesitz-Konto** **Kredit**

1904			M.	1904			M.
Jan.	1	An Bilanz-Konto . . .	3 000 000	Jan.	31		
				Febr.	29	Per Kohlen-Konto .	74 500
				usw. bis			
				Sept.	30		
				Okt.	31	Per Kohlen-Konto . .	8 000
				Nov.	30	„ „ . .	8 500
				Dez.	31	„ „ . .	9 000
				„	31	Per Bilanz-Konto . . .	2 900 000
			3 000 000				3 000 000

Kohlen-Konto

Debet			ℳ	Kredit			ℳ
1904				1904			
Jan.	31			Jan.	31		
Febr.	29	An Bergwerksbesitz-Konto	74 500	Febr. usw. bis	29	Per Debitoren-Konto (für verkaufte Kohlen)	300 000
Sept.	30			Sept.	30		
Okt.	31	An Bergwerksbesitz-Konto	8 000	Okt.	31	Per Debitoren-Konto	32 000
Nov.	30	" "	8 500	Nov.	30	" "	34 000
Dez.	31	" "	9 000	Dez.	31	" "	36 000
"		" Arbeitslohn-Konto (Übertrag der im Jahre bezahlten Arbeitslöhne für Kohlenförderung)	201 500				
"	31	An Gewinn- u. Verlust-Konto	100 500				
			402 000				402 000

Beispiel II.

Die aus dem Bergwerk entnommene Substanz wird erst am Ende des Jahres vom Bergwerksbesitz-Konto über Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben.

Bergwerksbesitz-Konto

Debet			ℳ	Kredit			ℳ
1904				1904			
Jan.	1	An Bilanz-Konto	3 000 000	Dez.	31	Per Gewinn- und Verlustrechnung	100 000
				"	31	Per Bilanz-Konto	2 900 000
			3 000 000				3 000 000

Kohlen-Konto

Debet			ℳ	Kredit			ℳ
1904				1904			
Dez.	31	An Arbeitslohn-Konto (Übertrag der im Jahre bezahlten Arbeitslöhne für Kohlenförderung)	201 500	Jan.	31		
				Febr. bis Sept.	29 / 30	Per Debitoren-Konto	300 000
				Okt.	31	Per Debitoren-Konto	32 000
				Nov.	30	" "	34 000
"	31	An Gewinn- u. Verlustrechnung	200 500	Dez.	31	" "	36 000
			402 000				402 000

Prüft man nun das Ergebnis der verschiedenen Buchungsweisen an der Gewinn- und Verlustrechnung, so lautet diese nach Beispiel I:

Debet **Gewinn- und Verlustrechnung** **Kredit**

				1904 Dez.	31	Per Kohlen-Konto . . .	ℳ 100 500

und nach Beispiel II:

Debet **Gewinn- und Verlustrechnung** **Kredit**

1904 Dez.	31	An Bergwerksbesitz-Konto	ℳ 100 000	1904 Dez.	31	Per Kohlen-Konto . . .	ℳ 200 500

Da sich in beiden Fällen der Überschuß (Saldo) der Gewinn-(Kredit-)Seite über die Verlust-(Debet-)Seite auf 100500 Mk. stellt, so trifft zu, was bewiesen werden soll, daß es für das Jahresresultat ganz gleich bleibt, ob man die eine oder die andere Buchungsweise wählt.

Die Erklärung im einzelnen ist folgende: würde man auch die Substanzteile bei der Trennung von Grund und Boden einem anderen Aktiv-Konto zuführen, so würde sich doch der bei der Veräußerung ergebende Gewinn — die Differenz zwischen Selbstkosten- und Verkaufspreis — niedriger stellen, und es würde infolgedessen die Kreditseite der Gewinn- und Verlustrechnung einen geringeren Zugang an Gewinn erfahren, als wenn man von vornherein nicht auch den Wert der bloßen Bodensubstanz, sondern nur die Aufwendungen für Förderung der Substanzteile aktivisch behandelt, während man den Wert der Bodensubstanz am Jahresende als Verlust auf die Debetseite der Gewinn- und Verlustrechnung bringt: im letzteren Falle ergibt sich demnach ein höherer Bruttogewinn, wie im ersteren Falle, aber er wird doch wiederum durch die als Verlust gebuchte Bodensubstanz auf eine bedeutend niedrigere Ziffer des Nettogewinnes reduziert, und zwar um ebensoviel reduziert, als der Wert der Bodensubstanz ausmacht. So gleicht sich in betreff der veräußerten Bodenbestandteile bei dem Endresultate die anfängliche Wertsdifferenz völlig wieder aus. Demnach ist es insoweit gleichgültig, ob die geförderten Bodenbestandteile bei

der Förderung aktivisch oder bei Bilanzaufstellung als Verlust gebucht werden. Eine Differenz erübrigt hiernach nur in Beziehung auf den geförderten, aber zur Zeit der Bilanzaufstellung noch nicht veräußerten Teil der Bodensubstanz. Nun ist über die Bewertung der zur Zeit der Inventur- und Bilanzaufnahme vorhandenen Bodenbestandteile sowie der daraus gefertigten Halb- und Ganzprodukte zunächst zu bemerken, daß sie unter Zugrundelegung des Selbstkostenpreises erfolgt, und dieser stellt sich natürlich höher, wenn außer den für die Förderung und die weitere Verarbeitung gezahlten Beträgen auch noch der Wert der — bloßen — Substanz mit in den Preis einkalkuliert wird, als wenn dies nicht der Fall ist. Jedoch kann sich die Buchhaltungspraxis eine solche Minderbewertung sehr wohl gestatten. Oft nämlich dürfte sie gar nicht so groß sein, falls nämlich der Verkauf mit der Förderung im allgemeinen Schritt hält; aber selbst, wenn sich in dieser Beziehung erhebliche Differenzen, d. h. bedeutende Überschüsse der Förderung über den Verkauf ergeben sollten, so ist doch das Herabsetzen des Selbstkostenwertes der Vorräte wahrlich kein Verlust für das Geschäftsvermögen, sondern nur eine Rückstellung von Werten für die Folgezeit, entspricht also durchaus den, in der Geschäftswelt herrschenden Anschauungen über eine ordnungsgemäße Vermögensgebarung. Daß endlich eine Bewertung der bei Bilanzaufnahme vorhandenen Vorräte im Wege der Schätzung nach dem derzeitigen Veräußerungs-(Markt-)Preise, der ja regelmäßig die gesamten Produktionskosten übersteigt, den Anschaffungspreis der Substanz mit decken würde, sei zur Vervollständigung noch hinzugefügt.

Damit ist nachgewiesen, daß dem Abbuchen der geförderten Substanzteile nicht, wie man zunächst anzunehmen hat und wie die herrschende Meinung annimmt, die Eigenschaft des Abbuchens eines endgültigen Vermögensverlustes zukommt, sondern daß dies Abbuchen, so sonderbar dies auch anfänglich scheinen mag, auf denselben Effekt, wie das Verbuchen der geförderten Substanzteile über ein anderes Aktiv-Konto hinausläuft. Wie bei Beginn die naheliegende Frage, warum in der Praxis „inkorrekt" und nicht „korrekt" gebucht wird, anscheinend unüberwindbare Schwierigkeiten bereitet, ebenso leicht stellt sich nunmehr die Antwort darauf: weil dadurch eine nicht unbeträchtliche Summe von Arbeit erspart wird. Denn bei dem hergebrachten „inkorrekten" Verfahren ergibt sich nur einmal, am Jahresende, die Notwendigkeit, die Abgänge an Substanz zusammenzustellen und vom Substanz-Konto abzuschreiben, bei der „korrekten" Verfahrensweise aber erwächst diese Notwendigkeit mindestens jeden Monat, also

zwölfmal mehr. Also in der Vereinfachung der Buchführung liegt der springende Punkt der ganzen Frage. — Das Fazit der vorstehenden Erörterungen ist: Für eine richtige buchmäßige Darstellung der Vermögenslage ist das Kenntlichmachen der Substanzabnahme als Wertverringerung durch Abschreiben vom ursprünglichen bezw. vom quotal geminderten Anschaffungspreise unter allen Umständen erforderlich, jedoch macht es im übrigen für die buchmäßige Wiedergabe der Vermögensverhältnisse keinen Unterschied, ob man den vom Substanz-Konto abzuschreibenden Betrag aktivisch oder als Verlust behandelt. — Wie schließlich noch zu bemerken, kann der allgemein übliche Abschreibungsmodus unter Umständen bei Aktiengesellschaften vorteilhaft wirken. Es kann nämlich nicht als ausgeschlossen gelten, daß in die Bilanz einer Bergwerksaktiengesellschaft unter den Aktiven der derzeitige Wert des Bergwerkbesitzes ohne Angabe des letztjährigen Abganges eingestellt wird; dann wird er wenigstens aus der Debetseite der Gewinn- und Verlustrechnung hervorgehen; falls aber die Werte für die im Jahre geförderte Substanz nicht am Jahresende der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern jahrsüber dem Produktions-Konto zugeführt würden, so würde ein Einblick in den Wertabgang für die Aktionäre überhaupt nicht vorhanden sein.

Der vorstehende Paragraph handelt von dem buchmäßigen Werte der in einem Bruche, einer Grube, einem Bergwerk enthaltenen Substanz. Nun ist regelmäßig in einem Betriebe, der die Ausbeute von Substanz zum Gegenstande hat, noch eine Reihe von teuren Anlagegegenständen vorhanden, wie Gebäude, Maschinen, Seil- und Kettenbahnen usw. Hierüber kann im Rahmen dieser Schrift nur so viel gesagt werden: Für die Abschreibungen auf die Werte solcher Anlagegegenstände trifft der, von der herrschenden Ansicht für die Abschreibungen auf die Substanz aufgestellte Satz mit gewissen Einschränkungen zu: es muß abgeschrieben werden, weil mit dem Aufhören des Betriebes die Sachen als Gebrauchsgegenstände wertlos werden, d. h. insoweit als Vermögensstücke untergehen. Der Satz gilt nicht etwa durchgehend, einmal nämlich dann nicht, wenn der Betrieb von der Existenz gerade dieser Grube oder dieses Bruches unabhängig ist, weil die Möglichkeit und die Absicht besteht, bis zur Erschöpfung dieser Grube oder dieses Bruches Substanzmengen in anderen Gruben oder Brüchen zu erwerben, mit denen sich der Betrieb fortsetzen läßt. Die Behauptung z. B., daß eine Porzellan-, eine Schamotte- oder Tonwarenfabrik, auch wenn sie zur Zeit die, für ihre Produktion nötige Ton- und Porzellanerde aus eigenen Gruben bezieht, in ihrem wirt-

schaftlichen Bestande unlöslich mit der Existenz ihrer jetzigen Gruben verbunden wäre, wird sich vielfach überhaupt nicht aufstellen lassen. Aber soweit dies auch der Fall ist, kann doch die Existenzdauer des Gesamtbetriebes auf die der einzelnen Gebrauchssachen dann keinen Einfluß ausüben, wenn die erstere länger ist, wie die letztere; es sind beispielsweise für die Ausbeutung eines Bergwerkes 30 Jahre und für die Benutzung einer darin tätigen Maschine 10 Jahre vorgesehen. Der bezeichnete Satz gilt also nur dann, wenn die Existenz einer Sache als Gebrauchssache durch den Fortbestand des Betriebes bedingt und anzunehmen ist, daß der Betrieb kürzer währen wird, wie die Lebensdauer der Gebrauchssache, was öfters bei Baulichkeiten im Bergwerksbetriebe zutreffen dürfte. — Unter diesen Anlagen dürfen die im Bergwerksbetriebe wichtigsten Anlage-Konten, nämlich das Schacht- und das Grubenbau-Konto, nicht unerwähnt bleiben. Wie schon früher gezeigt, ist die Buchhaltung bei Bemessung des Selbstkostenpreises für Gebrauchsgegenstände wie auch von Aufwendungen für bestimmte geschäftliche Zwecke, s. §§ 28, 29, nicht streng durch ein für allemal maßgebende Regeln gebunden, sondern sie hat eine gewisse Bewegungsfreiheit, so allerdings, daß stets die Grundsätze einer vorsichtigen Vermögensgebarung einzuhalten sind; das gilt auch hier: Für gewöhnlich werden dem Schachtbau-Konto die Ausgaben für das, in den Schacht verwendete Material an Holz, Eisen, Steine, Zement, Kalk belastet und ferner die recht bedeutenden Löhne für das Abteufen. Es scheint aber, als ob eine Anzahl von Bergwerksverwaltungen die zuletzt genannten Löhne gar nicht auf das Schachtbau-Konto bringen und folglich auch nicht in der Bilanz als Aktivum aufführen, sondern als Verlust behandeln und folglich auf die Debetseite der Gewinn- und Verlustrechnung einstellen. Wie ferner feststeht, pflegen sehr viele Steinkohlenbergwerke, und zwar wohl durchgehend im Königreich Sachsen und in Rheinland-Westfalen, die Kosten des Gruben- oder Streckenbaues nicht aktivisch (Anlage), sondern als Verlust (Auslage) zu buchen. Vor allem aber bestehen erhebliche Verschiedenheiten in Hinsicht auf die Abschreibungen vom Schachtbau-Konto. Während die einen, offenbar die Minderheit, weniger geneigt sind, ein besonderes Gewicht auf den Unterschied zwischen den Bergwerks- und anderen Produktions-(Fabrikations-)Betrieben zu legen, tragen andere in mehr oder minder ausgiebigem Maße den gerade mit dem Bergwerksbetriebe unleugbar verknüpften Gefahren Rechnung. Dahin zählen schlagende Wetter, Einbruch von Wasser, Senken des Oberflächengrundstückes und Einsturz der darauf befindlichen Baulichkeiten, vorzeitiges Erschöpfen der Gruben, na-

mentlich aber die sog. Verwerfungen: nur zu oft stellt sich heraus, daß das abzubauende Mineral anders, als man bisher angenommen hatte, gelagert ist, und daß sich früher nicht vorgesehene kostspielige Aufschlußarbeiten, wenn nicht gar das Einstellen des Betriebes notwendig machen. Alle diese Umstände lassen das im Bergwerksbetriebe investierte Kapital mehr wie sonst gefährdet erscheinen und deshalb in erster Linie das Kapital auf denjenigen Anlage-Konten, die nicht allein an Umfang die größten,*) sondern ihrer Art nach die spezifischen Bergwerksbetrieb-Konten sind, die Schacht- und Grubenbau-Konten: einerseits beruht in der Hauptsache der Betrieb auf ihnen und andererseits fallen sie mit dem Betriebe. Infolgedessen kann es keineswegs als eine übertriebene, sondern nur als eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vorsicht bezeichnet werden, wenn die Abschreibungssätze auf Schächte und Gruben höher bemessen werden, wie man in gewöhnlichen Produktionsbetrieben als Norm anzusehen pflegt. Dies Verfahren ist bei vielen Bergwerken zu beobachten, sowohl bei solchen, die sich in Händen Privater, wie auch bei solchen, die sich im Besitze von Gewerkschaften oder von Aktiengesellschaften befinden. — Ihrem Wesen nach sind die Abschreibungen auf Gegenstände, die unmittelbar oder mittelbar zur Ausbeutung und Verwertung von Bodensubstanz dienen, die gewöhnlichen auf Gebrauchsgegenstände, und es versteht sich bei ihnen, im Gegensatz zu den Abschreibungen auf die Substanz, von selbst, daß der von dem betreffenden Sach-(Gebäude-, Maschinen-, Schacht-usw.)Konto abgesetzte Betrag auf Gewinn- und Verlustrechnung verbucht wird. Desgleichen stellen die Abschreibungen, die auf den Anschaffungspreis des Oberflächengrundstückes erfolgen, weil das letztere mit Fossilien beworfen und dadurch unbrauchbar wird (Halden), einen Abgang vom Geschäftsvermögen vor; sein Umfang bemißt sich nach dem Werte des Grundstücksteiles, der durch Verschütten verloren gegangen ist.

Bisher war stets von den praktisch weitaus wichtigsten Fällen die Rede, daß die getrennten Bodenbestandteile bearbeitet oder unbearbeitet weiter veräußert werden sollen. Zum Schlusse sei aber auch der Fälle kurz Erwähnung getan, wo die getrennten Bodenbestandteile nicht veräußert, sondern vom Inhaber im eigenen Geschäfte verwendet werden sollen, so z. B., wenn der Besitzer einer

*) Auf dem Schacht- und Grubenbau wird im Laufe der Zeit öfters das Doppelte und Dreifache des Einlagekapitals und noch mehr verwendet, nur daß natürlich die Bilanzen der späteren Jahre über den Umfang dieser Summen keinen Aufschluß geben, da dann eben meist, wenigstens bei gut arbeitenden Werken, die Konten blos noch verhältnismäßig geringe Beträge aufweisen.

Kohlengrube oder eines Torfstiches die daraus gewonnenen Feuerungsmaterialien für die Zwecke eines Hütten- oder sonstigen Fabrikationsbetriebes benutzt. Hier greift ohne weiteres in der Buchführung die Behandlung der Kohlengrube oder des Torfstiches nach Analogie der Gebrauchssachen Platz, denn sie ist hier auch die dem wirtschaftlichen Zwecke entsprechende, zu vergl. § 28, und hier stehen nicht, wie sonst, grundsätzliche Bedenken wegen des Veräußerungswertes entgegen. Scheinbar gehören hierher auch Lehm- und Sandgruben, sowie Stein- und Kalkbrüche, insofern der Eigentümer daraus Material zu Bauten entnimmt, die er für sich selbst aufführt. Tatsächlich dürfte aber die Sachlage derart sein, daß eine solche Verwendung nur gelegentlich und nur in geringem Umfange erfolgt, demnach für die wirtschaftliche Zweckbestimmung der Grube oder des Bruches nur von ganz nebensächlicher Bedeutung ist, da die entnommenen Substanzmengen zum weitaus größten Teile, so gut wie ausschließlich, zu Veräußerungszwecken dienen: hier würde also nicht des wirtschaftlichen Zweckes, wohl aber deswegen, weil der Veräußerungswert bei der Vermögensdarstellung auf Grund der Buchführung versagt, die Bewertung nach Analogie des Gebrauchswertes zu gestalten sein.

§ 31. Fortsetzung. Die Abschreibungen wegen Substanzverminderung in den Einkommensteuergesetzen.

Legt man die bilanzmäßige Berechnungsweise zugrunde, so wird der Steuerpflichtige, wenn er ein Vollkaufmann und als solcher zur Buchführung und Bilanzaufstellung nach dem § 2 Hgb. verpflichtet und infolgedessen dazu auch der Steuer gegenüber berechtigt ist, sich schlechthin auf die Bilanz berufen können, und es kann deshalb die Steuerverwaltung weder dann etwas einwenden, wenn die Höhe der jährlichen Abschreibungen in der Weise bestimmt wird, daß der Wert der jahrsüber geförderten zum Werte der ursprünglich vorhanden gewesenen Substanzmenge sich entsprechend verhält, wie der Umfang der Jahresförderung zum Umfange der ursprünglichen Substanzmenge, noch auch dagegen, wenn die Werte der getrennten Substanzmengen über Gewinn- und Verlustrechnung abgebucht werden; die Gründe, warum beides für die Bilanz zulässig, das Erstere sogar unbedingt geboten ist, sind in § 30 auseinandergesetzt worden.

Die herrschende Meinung glaubt, zu vergl. Rehm S. 422, Reisch-Kreibig II. S. 191, Simon Einkommensteuer S. 131, 172, die Rechtfertigung für die Abschreibungen, und insbesondere der

Steuer gegenüber, darin zu finden, daß am Ende des Betriebes die Substanz erschöpft und deshalb kein Geschäftsvermögen mehr vorhanden ist. Es ist das nur ein anderer Ausdruck für den Gedanken, daß der Abgang an Substanz einen Verlust für das Geschäftsvermögen nach sich ziehen und deshalb dem Gewinn- und Verlust-Konto belastet werden müßte. Aber selbst, wenn man von den Ausführungen in § 30 ganz absieht, so läßt sich das Unrichtige der Meinung, es würde abgeschrieben, weil durch den steten Abgang an Substanz das Geschäftsvermögen aufgezehrt würde, aus sich selbst heraus, durch die bloße Durchführung des Gedankens nachweisen. Denn auch bei einer fortgesetzten Abschreibung des Wertes der geförderten Bodenbestandteile über Gewinn- und Verlust-Konto wird bei lohnenden Betriebsverhältnissen, unter der Voraussetzung, daß nicht mehr, wie der bilanziell berechnete Gewinn dem Geschäftsvermögen entnommen wird, am Ende des Betriebes zwar keine Substanz mehr, wohl aber werden andere Vermögensstücke vorhanden sein, die dem Werte des Anschaffungspreises für die Substanz gleichkommen. Zur Erläuterung diene folgendes Beispiel, das sich mit einigen Abänderungen an das, von Simon Gutachten S. 46 gebrachte anschließt; die Gewinn- und Verlustrechnung wird der Einfachheit halber nicht angefügt, es ist, wie gesagt, anzunehmen, daß der Abgang von Bodenbestandteilen auf deren Debetseite einzustellen ist.

Die Bilanz einer Gewerkschaft lautet per 31. Dezember 1900:

Debet **Bilanz-Konto** **Kredit**

	M.	M.		M.	M.
Bergwerkssubstanz . .	6 000 000		Kapital-Konto	5 000 000	
ab Abschreibung . .	250 000	5 750 000	Zugang vom Gewinn- und Verlust-Konto an		
Grundstücke u. Anlagen	2 000 000		Reingewinn . . .	400 000	5 400 000
Zugang	200 000		Obligationen		300 000
	2 200 000		Kreditoren		100 000
ab Abschreibung . .	100 000	2 100 000			
Vorräte		300 000			
Kasse		350 000			
Debitoren		500 000			
Bankguthaben		200 000			
Wechsel		200 000			
		9 400 000			9 400 000

Wird nun zu Beginn des Geschäftsjahres 1901 der Gewinn von 400000 Mk. unter die Gewerke verteilt, und werden hierzu je 200000 Mk. der Kasse und dem Bankguthaben entnommen, so mindern sich einerseits die Aktiv-Konten der Kasse und des Bankguthabens jedes um 200000 Mk., und dafür werden andererseits vom Kapital-Konto 400000 Mk. abgesetzt, entweder unmittelbar oder mittelbar dadurch, daß sie, wie in der Praxis gebräuchlich, zunächst auf ein Ausbeute-Konto gebracht und am Jahresende mit dem Kapital-Konto ausgeglichen werden. Jedenfalls wird das Kapital-Konto davon, daß im Jahre 1900 400000 Mk. verdient und demnächst im Jahre 1901 als Ausbeute verteilt werden, nicht berührt; denn eben nur die 400000 Mk. gehen wieder ab und nicht mehr, und deshalb wird das Kapital-Konto in der Bilanz per 31. Dezember 1901 durch sein Gegengewicht im Verein mit dem der anderen Passivposten bewirken, daß ein, den gesamten Passiven gleichkommender Betrag der Aktiven gebunden wird, also für die Gewinnberechnung außer Betracht bleibt; darin besteht ja gerade das Wesen der Bilanz, daß der Gewinn durch den Überschuß der Aktiven über die Passiven gebildet wird. Und wird entsprechend wie im Geschäftsjahre 1901 auch in 1902 und in den Folgejahren nur der so berechnete Überschuß aus dem Geschäftsvermögen gezogen, so müssen zur Zeit der Erschöpfung des Bergwerkes die Aktiven zusammen immer noch soviel ausmachen, wie die Summe der Passiven einschließlich des Kapital-Kontos beträgt. Nun mag allerdings der Fall, daß ausschließlich der Reingewinn dem Geschäftsvermögen entnommen wird, weniger bei Gewerkschaften vorkommen, sie pflegen vielmehr häufig, durch keine Gesetzesvorschrift daran behindert, nicht allein den bilanzmäßigen Nettogewinn, sondern überhaupt alle, für den Betrieb nicht erforderlichen Barmittel an die Gewerken auszuschütten, s. auch Simon Gutachten S. 46. Von höchster Bedeutung ist jedoch diese Frage für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Hier müssen kraft Gesetzes die Kapital-Konten konstant bleiben, eine Auszahlung von Geschäftsvermögen über einen, die Grundkapitalsziffer übersteigenden Betrag hinaus ist prinzipiell ausgeschlossen und ist, nebst der entsprechenden Herabsetzung der Kapitalsziffer, nur dann zulässig, wenn die mit vielerlei Umständen und Schwierigkeiten verknüpften Gläubigerschutzvorschriften beobachtet werden, zu vergl. §§ 213, 288 Hgb. sowie §§ 30, 58 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Infolgedessen ist eine fortlaufende Rückgewähr des Einlagekapitales (Amortisation) aus dem Gesellschaftsvermögen für

Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung praktisch so gut wie unmöglich, und es erübrigt, die fortlaufende Amortisierung aus dem Reingewinn zu bewirken. — Hier tut sich kund, zu welch verwunderlichem Schlusse die herrschende Meinung, es stelle die Förderung von Substanzteilen an sich einen Verlust für das Geschäftsvermögen dar, mit Notwendigkeit am Ende führen muß. Denn danach könnten Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung aus Bergwerks- und Grubenbetrieben überhaupt keinen Gewinn berechnen und verteilen, in dem nicht auch Geschäftsvermögen mitenthalten, der mithin gar kein Gewinn im eigentlichen Sinne wäre. Die Gesellschaften würden also, wenn sie die erwähnten Gesetzesbestimmungen nicht befolgten, sowohl durch die fortwährende Verteilung von Gesellschaftsvermögen wie durch die wahrheitswidrige Fortführung der Grundkapitalsziffer unausgesetzt schwer gegen das Gesetz verstoßen. In der Tat stellen denn auch Reisch-Kreibig II. S. 191 sowie Rehm S. 422 die Behauptung auf, daß die Aktiengesellschaften mit Bergwerksbetrieben ihr Kapital stetig zu amortisieren hätten.

Wie kann im Ernste behauptet werden, daß alle derartigen Gesellschaften keinen eigentlichen Gewinn zu erzielen vermöchten, und daß sie deshalb ihr Kapital fortlaufend amortisierten! Ein Blick in die Bilanzen solcher Gesellschaften zeigt, daß von solchen Amortisationen nicht die Rede sein kann. In Wirklichkeit sammeln Aktiengesellschaften, die sich mit Bergwerksunternehmen befassen, die in flüssiges Kapital übergegangenen Teile ihres Substanzvermögens, soweit sie durch das Gesetz von der Verteilung ausgenommen sind, in Form von Bankguthaben und von Effektenbeständen auf und benutzen dann meist diese Mittel zur Anlegung von neuen Schächten und Gruben auf bisherigen eigenen oder auf fremden Feldern, die sie hinzu erwerben, oder sie verteilen, das allerdings in wohl wenigen Fällen, das allmählich ganz in flüssiges Vermögen umgewandelte Gesellschaftsvermögen am Schlusse des Betriebes unter die Gesellschafter. — Übrigens wäre eine, von der herrschenden Meinung geforderte fortlaufende Amortisation, wie gesagt, praktisch nur dann ausführbar, wenn sie aus dem Reingewinn erfolgte, und gerade diesen Reingewinn dürfte es ja im Sinne der herrschenden Ansicht gar nicht geben!

So setzt sich die herrschende Meinung bei folgerichtiger Durchführung mit den tatsächlichen Verhältnissen völlig in Widerspruch; das beweist klar, daß die ihr zugrunde liegende Idee falsch sein muß, der Abgang von Substanz wäre soviel wie Abgang von Geschäftsvermögen.

Sollte sich die Ausbeute einer der Substanzverminderung unterworfenen Sache nicht gewinn-, sondern verlustbringend gestalten, so ist auch in diesem Falle das in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellte Manko an Bodenbestandteilen keineswegs etwa dasjenige Moment, das das geschäftliche Endresultat, den Verlust, herbeiführt, es bildet vielmehr hierfür nur einen Faktor neben einer ganzen Reihe anderer Faktoren mit gleicher Wirkung. Einmal nämlich fallen außer dem Abgange an Substanz als Verlustposten noch vielerlei andere Vermögensabgänge ins Gewicht, wie Gehälter, Löhne, Steuern, Instandhaltungskosten u. dergl., die in dem von Simon Gutachten S. 46 gewählten Beispielsfalle sechsmal soviel, wie der Abgang an Bodensubstanz auf das Gesamtresultat in negativer Hinsicht, d. h. zum Verluste, hinwirken, und ferner üben doch die für die getrennte und veräußerte Substanz erzielten Preise einen ganz bedeutenden Einfluß auf das Gesamtresultat aus, so, daß die Rentabilität des Geschäftes sehr erheblich von dem jeweilig für die Produkte erzielten Preise abhängt. Mag also mit Gewinn oder Verlust gearbeitet werden, das eine steht fest: dem Abgange an Bodensubstanz kommt unter den gesamten Ursachen, die den Geschäftserfolg bedingen, keine ausschlaggebende Bedeutung und nicht entfernt in dem Sinne zu, als ob am Ende des Betriebes kein Geschäftsvermögen mehr vorhanden wäre, und deshalb ist es unzutreffend, den Umstand, daß zuletzt die Bodensubstanz erschöpft sein wird, für den eigentlichen Grund der Vornahme der Abschreibungen über Gewinn- und Verlust-Konto anzusehen. In der bilanzmäßigen Darstellung beruht vielmehr der Umstand, daß überhaupt an dem, die Substanz darstellenden Konto abgeschrieben wird, darauf, daß bücherlich unbedingt der Abgang an Substanz kenntlich zu machen ist, daß aber die abgeschriebenen Bodenbestandteile nicht erst einem anderen Aktiv-, sondern dem Gewinn- und Verlust-Konto belastet werden, erklärt sich einfach aus der Tatsache, daß es im Grunde genommen für die richtige Wertsdarstellung ohne Belang ist, ob der Abgang an Substanzteilen bei der Trennung auf ein anderes Aktiv-Konto oder ob er am Jahresschlusse auf Gewinn- und Verlustrechnung gebucht wird.

Wird die Ertragsberechnung in Form der Einnahmen und Ausgaben aufgestellt, so ermangelt der durch die Buchführung gegebene Begriff des Geschäftsvermögens und damit die Möglichkeit, nicht allein das Geschäftsvermögen von dem anderweiten Vermögen des Geschäftsinhabers abzugrenzen, sondern auch den Zu- und Abgang bei den einzelnen Vermögensteilen evident zu halten. Es wäre nun jedenfalls eine offenbar ungerechte Behandlung des Steuerpflichtigen, wenn er

als Vollkaufmann die Befugnis besitzt, seine Ertragsberechnung auf Grund der Buchführung in die Bilanz einzukleiden und dadurch den Wertwechsel, der sich durch die Lostrennung der Substanz innerhalb des Geschäftsvermögens vollzieht, hinreichend zum Ausdruck, d. h. den Gewinn mit den wirklichen Verhältnissen in Einklang zu bringen, hingegen, wenn dies einem, nur mit Einnahmen und Ausgaben rechnenden Geschäftsmann, also in der Hauptsache einem Minderkaufmann wie einem Ziegelei- oder Kalkwerksbesitzer, oder einer kleinen Gewerkschaft, gesetzlich verwehrt sein sollte. Unter allen Umständen nämlich hat doch im Laufe des Geschäftsjahres eine ganze Reihe von Zugängen stattgefunden, wie bei den Wechseln, der Kasse und den Außenständen, die auf den Abgang und die Veräußerung von Bodensubstanz zurückzuführen sind. Würden nun in der, mit Einnahmen und Ausgaben operierenden Ertragsberechnung bloß die Vermehrungen der betreffenden Vermögensteile unter den Einnahmen, nicht aber auch die sie verursachende Minderung an Substanz unter den Ausgaben aufgeführt, so müßte sich ein völlig unrichtiges Bild vom Gewinn ergeben, und wenn man dem Abgange an Substanz in der Tat nicht in der bezeichneten Weise gerecht werden wollte, so würde bei Erschöpfung der Substanz ein ganz wertloses Vermögensstück vorhanden sein, das dadurch, daß man ohne Rücksicht auf seine fortwährende Entwertung den Gewinn, d. h. den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben, für die einzelnen Geschäftsjahre berechnet hat, diesen immer hat zu hoch erscheinen lassen. Hier allerdings hat der Satz der herrschenden Meinung seinen guten Sinn, es müsse abgeschrieben werden, weil zuletzt keine Substanz und darum kein Geschäftsvermögen mehr vorhanden ist. Während aber das Sichtbarwerden der Substanzabnahme bei der bilanzmäßigen Erfolgsberechnung aus dem System folgt, weil es eben gar nicht anders möglich ist, als daß gemäß dem Substanzabgang vom Konto der Substanz abgeschrieben wird, muß in die Ertragsberechnung der Einnahmen und Ausgaben die Abschreibung für den Substanzverbrauch erst von außen her hineingetragen werden. Man hat sich also darüber klar zu sein: was als Abzugspost wegen Substanzverringerung unter die Ausgaben einzustellen ist, ist in Wirklichkeit nicht etwa ein Vermögensverlust, sondern nur der Wertsübergang von einem aktivischen Vermögensbestandteil in einen anderen ebensolchen; aber die Einstellung einer Abzugspost für diesen Wertwechsel macht sich darum unbedingt notwendig, weil sonst die Einnahmen zu hoch erscheinen müßten: wollte man die Werte für getrennte Bodenbestandteile nicht mit unter die, von den Einnahmen abzugsfähigen Ausgaben aufneh-

nehmen, so würden sie, nachdem sie die Gestalt anderer Vermögensstücke angenommen haben, unter diesen mit von der Einkommensteuer betroffen werden; sie müssen deshalb von der Steuer freigestellt werden, wenn anders die Einkommensteuer ihren Charakter als solche bewahren und nicht als Vermögenssteuer wirken soll. Es ist doch nur als einfaches Gebot der Gerechtigkeit zu bezeichnen und darum eigentlich keiner Erläuterung bedürftig, daß die Steuer gestattet, einen offensichtlichen Mangel, der der Ertragsberechnung der Einnahmen und Ausgaben anhaftet, und die sich daraus ergebenden Unzuträglichkeiten zu beseitigen. Und deshalb ist nicht allein von den Steuerbehörden solcher Staaten, deren Einkommensteuergesetze, wie in Sachsen, Abschreibungen für Wertsverringerungen des Anlagevermögens außerhalb der Bilanz nicht anerkennen, die Minderung der Einnahmen um einen, dem Substanzverbrauch entsprechenden Betrag zu gestatten, sondern es sind auch diejenigen Gesetzesbestimmungen, die, wie in Preußen, Österreich, die Erlaubnis einer solchen Minderung ausdrücklich aussprechen, im Grunde überflüssig, und zwar dies um so mehr, als nach den Gesetzen der genannten Staaten sogar jährliche Abschreibungen für Abnutzung einer Gebrauchssache außerhalb der Bilanz statthaft sind, d. h. Abschreibungen für einen Wertwechsel, der nicht einmal, wie bei den Gegenständen mit Substanzverringerung, tatsächlich erfolgt ist, sondern der bloß fingiert wird, s. § 21. — Für die hier entwickelte Begründung, mit Rücksicht auf die jahrsüber eingetretene Substanzverminderung die Einnahmen bei Feststellung des steuerbaren Einkommens um den Selbstkostenpreis der geförderten Substanz zu kürzen, läßt sich weiter noch anführen: Man denke an den schon erwähnten Fall, der sich häufig ereignet, daß nämlich Berggewerkschaften als Ausbeute einen Betrag aus dem Geschäftsvermögen entnehmen, der sich höher stellt, wie der bilanzmäßig berechnete Gewinn: dann wird das Geschäftsvermögen selbst angegriffen. Die bilanzmäßige Darstellung zwar macht die Minderung des Geschäftsvermögens durch Herabsetzen des Kapital-Kontos sowie den Umfang des besonders aufgeführten Reingewinnes ohne weiteres erkennbar. Wenn jedoch in einem derartigen Falle der Ertrag nicht bilanzmäßig, sondern als Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben berechnet und dabei kein Abzug wegen des Substanzverlustes unter die Ausgaben eingestellt wird, so müßte die Ungleichheit in der Stellung des Steuerpflichtigen gegenüber der Einkommenbesteuerung ja noch größer und seine Benachteiligung noch bedeutender sein, als wenn er nur den Gewinn im Sinne der Bilanz aus dem Geschäftsvermögen herauszieht, und

je augenfälliger die Ungleichheit zu Tage tritt, um so dringender ist das Bedürfnis, ihr abzuhelfen. — Zu vergl. auch die ähnlichen Ausführungen bei Maatz S. 86, 87, die darin gipfeln, daß, wenn der ungekürzte Erlös aus veräußerten Waren oder aus veräußerten Bodenbestandteilen unter den Einnahmen erscheinen würde, der Gewinn mit vom Anschaffungspreise der Waren bezw. vom Werte der Bodenbestandteile dargestellt würde. Eine andere Frage freilich ist die, ob sich, wie Maatz will, die Abschreibungen für Abgang von Bodenbestandteilen unter § 9 I. 1 des preußischen Einkommensteuergesetzes bringen lassen; denn die außerhalb der Bilanz auf Gegenstände mit Substanzverminderung erfolgenden Abschreibungen richten sich nach § 9 I. 5 des genannten Gesetzes, das dürfte außer Frage stehen. Es erhellt aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, s. das oben in § 21 besprochene Urteil E. i. St. Bd. V. S. 270 ff., ferner handelt Fuisting I. S. 97 ff. diese Abschreibungen als zu § 9 I. 5 gehörig ab, und endlich betonen Fuisting und die zitierte Entscheidung mit allem Recht und auf das Nachdrücklichste, daß die Abschreibungen gemäß § 9 I. 5 sich nicht, wie diejenigen gemäß § 14 Abs. 1, mit auf die Wertsminderungen von Veräußerungsgegenständen erstrecken, daß vielmehr der § 9 I. 5 ausschließlich und allein Abschreibungen auf Gebrauchssachen zum Gegenstande habe. Es ist hiernach im Sinne des Gesetzes gar nicht möglich, die Abschreibungen auf Gegenstände mit Substanzverminderung anders, als nach Analogie der Abschreibungen auf gewöhnliche Gebrauchssachen zu gestalten, und wie die Abschreibungen auf Gebrauchssachen in der eigentlichen Bedeutung stets als eine Quote des Anschaffungspreises unter Berücksichtigung der präsumtiven Lebensdauer der betreffenden Sache zu berechnen ist, ebenso müssen sie bei den Gegenständen mit abnehmender Substanz, insbesondere bei den Bergwerken, nach einer Quote der Anschaffungskosten bemessen werden, nur daß hier die Quote nach dem Verhältnis der wirklich stattgefundenen Substanzabnahme zu bestimmen ist. Hieraus folgt zunächst, daß die Abschreibungen auf Bergwerke, Gruben, Brüche u. dergl. bei Berechnung des Geschäftserträgnisses in Form der Einnahmen und Ausgaben aus § 9 I. 5 zu begründen sind, vor allem aber weiterhin, daß die von der preußischen Steuerverwaltung für Berechnung der Abschreibung auf Bergwerke aufgestellte Formel nicht für zutreffend erachtet werden kann.*)

*) Die Formel beruht auf der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 19. Dezember 1888, Bd. XVII S. 128 ff., und lautet $A = \frac{1}{n}\left[G - \frac{C \cdot p}{100}\right] \frac{Z^{n-1}}{Z^n (Z-1)}$

Hierbei bedeutet A die Abschreibung, n die Zahl der Jahre vom Bilanzjahre bis

Denn danach werden die, und zwar auch die noch unerschlossenen Substanzmengen, als zur Veräußerung bestimmte Sachen behandelt, und das widerstreitet eben dem Willen des Gesetzes. Und wenn das preußische Einkommensteuergesetz die Abschreibungen auf Bergwerke gemäß § 9 I. 5 als solche angesehen haben will, die nach Maßgabe der Abschreibungen auf Gebrauchssachen zu normieren sind, so würde die Annahme ganz unverständlich erscheinen, daß dasselbe Gesetz mit den nach §§ 14 Abs. 1 u. 16 auf Bergwerke statthaften Abschreibungen nicht Abschreibungen der gleichen Art im Auge gehabt hätte. Schon nach diesen Erwägungen ist die Formel unhaltbar. Dazu kommt, daß die Formel mit der bilanzmäßigen Darstellungsweise unvereinbar und dafür schlechterdings unbrauchbar ist; das geht zur Genüge aus dem, in § 30 Ausgeführten hervor. Wenn also die Substanzabnahme bei kaufmännisch organisierten Berggewerkschaften sowie Aktiengesellschaften mit Bergwerksbetriebe auf Grund der Formel berechnet wird, so werden offensichtlich die §§ 14, 16 des Einkommensteuergesetzes verletzt, die ja die bilanzmäßige Vermögens- und Ertragsberechnung für Kaufleute und Aktiengesellschaften direkt vorschreiben.

Speziell bei Aktiengesellschaften weist die Behandlung der Bergwerkssubstanz nach Art der Gebrauchssachen deutlich auf die Ziffer 3, der § 261 Hgb. als sedes materiae hin.

So gelangt man für das preußische Einkommensteuergesetz zu dem unabweisbaren Schlusse, daß sowohl bei der Einkommensberechnung mit Einnahmen und Ausgaben wie bei derjenigen in Form der Bilanz die Bewertung der Gegenstände mit Substanzverringerung und mithin auch der Bergwerke allein nach Analogie der Gebrauchssachen erfolgen kann.

Selbst wenn man aber, wie es die Judikatur der preußischen Steuer tut, unter absichtlicher Nichtbeachtung der bilanzmäßigen Darstellungsweise Kohlen und Erze in letzter Linie als der Ver-

---

zum voraussichtlichen Endjahre unter Voraussetzung einer gleichbleibenden Förderung, G den Gewinn, C das investierte Kapital, $\frac{C \cdot p}{100}$ die angemessenen Zinsen zu p Prozent vom Anlagekapital, $\frac{Z^{n-1}}{Z^n (Z-1)}$ den Rentenfaktor und Z ist $= 1 + \frac{p}{100}$. S. auch Reisch-Kreibig II. S. 195. Diese nichts weniger wie einfache Formel besagt: Zunächst soll die gesamte, bei Beginn der Veranlagungsperiode vorhandene Substanzmenge geschätzt, sodann der Wert der jährlichen Förderung ermittelt und hiervon ein Abzug für die Verzinsung des investierten Kapitals vorgenommen werden. Ist sonach der Wert der veräußerten Substanz festgestellt, so wird mit Hilfe der Rentenformel der Wert der anstehenden Substanz ermittelt, wodurch man zur Quote für die Substanzverminderung gelangt.

äußerung dienende Gegenstände behandelt, so liegt in der Berechnung des Abschreibungssatzes nach der Formel bei Aktiengesellschaften immer noch ein Verstoß gegen die Bewertungsprinzipien der dann anzuwendenden Ziffern 1 und 2 des § 261 Hgb. Denn danach sind Gegenstände, die zur Veräußerung bestimmt sind, stets nach dem jeweilig niedrigeren Zeit- oder Selbstkostenpreise in die Bilanz einzusetzen, und da sich der Erwerbspreis für die bloße Substanz durchgehend erheblich niedriger stellen wird, wie der Zeitwert des geförderten Produktes, so müßte die Substanz dann nach dem Anschaffungspreise berechnet werden.

6. Kapitel.

Der Veräußerungswert der Veräußerungssachen.

§ 32. Einleitung.

Im vorhergehenden Kapitel ist ausgeführt worden, daß die buchmäßige Bewertung einer der Benutzung dienenden Sache in der angemessenen Verteilung der Kosten der Anschaffung einschließlich der Kosten der Reparatur, wenigstens der größeren, auf die Zeit der nutzbaren Verwendung besteht. Wie hiernach erhellt, muß man, um bei einer Gebrauchssache zu dem richtigen Buchwerte zu gelangen, jedenfalls wissen, wie hoch sich die Anschaffungs- und die bedeutenderen Reparaturkosten belaufen. Wenn nun der Verfasser soweit geht, analog von den zur Veräußerung bestimmten Sachen zu behaupten, jeder Kaufmann muß bei Aufnahme der Bilanz auch den Selbstkostenpreis der Veräußerungssachen, von Waren und Fabrikaten, kennen, wenn anders deren Bewertung und damit überhaupt seine Bilanz als eine ordnungsmäßige gelten kann, so scheint das zunächst eine unhaltbare Behauptung zu sein. Denn Veräußerungsgegenstände sind im Veräußerungspreise nach allgemeiner und durchaus zutreffender Ansicht vom Anschaffungs- oder Herstellungspreise ganz unabhängig: wie hoch oder wie niedrig auch immer sich der Selbstkostenpreis bei dieser Art von Gegenständen stellen mag, er kommt für die Veräußerung, die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Sachen, nicht in Betracht. Zudem findet die herrschende Meinung vom wahren, vom objektiven Wert, als der ihr der derzeitige Veräußerungswert gilt, einen vorzüglichen Stützpunkt in denjenigen Sachen, die einen Markt- und Börsenpreis haben. Dieser stellt nämlich, so scheint es wenigstens, einen in der Tat objektiven, d. h. einen solchen Wert dar, der, weil für weite Kreise maßgebend, nicht allein vom Einstands- oder Selbstkostenpreise, sondern überhaupt von der Person und der Willkür des Inventarisierenden völlig unabhängig ist.

Deshalb wird der Markt- und der Börsenpreis geradezu als das Prototyp des wahren Wertes angesehen. Wie kann also der Satz zutreffen, daß der Selbstkostenpreis für Veräußerungsgegenstände Bedeutung gewinnen, ja daß dessen Kenntnis eine unerläßliche Bedingung für die Aufstellung einer jeden Bilanz ausmachen sollte?

§ 33. Die Unrichtigkeit des Veräußerungswertes in zeitlicher Hinsicht und seine Gefahren.

Als Regelfall ist davon auszugehen, daß sich für den die Bilanz aufnehmenden Geschäftsmann der Selbstkostenpreis von Waren und von Fabrikaten niedriger stellen wird, wie der Veräußerungspreis; die Differenz zwischen Selbstkosten- und Veräußerungspreis ist dann der Gewinn. Nimmt am Ende des Geschäftsjahres ein Kaufmann die nicht veräußerten oder, wie man sich auszudrücken pflegt, die auf Lager befindlichen Waren und Fabrikate auf, so weiß er, daß zwischen dem Bilanzstichtage und dem Zeitpunkte, wo die Waren und Fabrikate ihrer Bestimmung, also der Veräußerung, zugeführt werden, ein Zeitraum von kürzerer oder längerer Dauer liegt, und er hat infolgedessen mit dem Umstande zu rechnen, daß sich der Veräußerungswert dann, wenn die Veräußerung in der Tat vor sich gehen wird, im Verhältnis zum jetzigen Werte geändert haben wird. Wollte deshalb schon ein Geschäftsmann seine Veräußerungsgegenstände zum Veräußerungspreise einsetzen, so dürfte es im Prinzipe nie der derzeitige, sondern es müßte stets ein künftiger sein. Die bestimmungsgemäße Verwendung von Wertpapieren, Waren und Fabrikaten weist ihrer Natur nach auf den Preis der, der Bilanzaufnahme folgenden Zeit hin, und wenn allerdings die bezeichneten Gegenstände der Veräußerung dienen, so geht doch ihr wirtschaftlicher Zweck nicht auf Veräußerung schlechtweg, gewissermaßen auf Veräußerung in abstracto, vielmehr auf Veräußerung in ganz bestimmten konkreten Fällen, und gerade durch die Inventur steht fest, daß diese konkrete Veräußerung nicht jetzt erfolgt, sondern erst später erfolgen wird. Demnach liegt auch der, für die Bewertung maßgebende Preis gar nicht in der Gegenwart, sondern in der Zukunft, und deshalb wird er sich niemals mit Gewißheit feststellen, sondern höchstens mehr oder minder unbestimmt vermuten und häufig überhaupt gar nicht übersehen lassen. Es läuft also auf einen offensichtlichen Denkfehler hinaus, den Gegenwartswert der Veräußerungssachen mit der Bezeichnung des wahren, des objektiven Wertes zu belegen, obwohl man weiß oder wenigstens wissen sollte, daß er für die wirkliche Ver-

äußerung ohne jeden Belang ist: alle Wertpapiere, die der Inventarisierende über die Zeit der Inventur hinaus in Besitz behält, will er, wie sein Verhalten klar anzeigt, gerade nicht zu dem am Bilanztage bestehenden, sondern zu einem höheren, demnach einem anderen Kurse verkaufen. Namentlich aber denke man an Rohmaterialien und Halbfabrikate, denen in den Bilanzen aller Fabrikationsgeschäfte eine ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Zunächst ist festzustellen, daß auch diese Gegenstände, wenn auch in um- bezw. in weiterverarbeitetem Zustande, zu Veräußerungszwecken dienen sollen, und es kommt keinem verständigen Kaufmann in den Sinn, solche Sachen zum derzeitigen Veräußerungspreise anzusetzen. Die unlösbare Aufgabe, wie überhaupt für derartige Gegenstände der derzeitige Preis herauszurechnen wäre, kann man ruhig den Verehrern des Dogmas vom wahren Werte überlassen. Denn wie will man für die Gegenwart den Preis eines Gegenstandes feststellen, der wirtschaftlich gar nicht in der vorliegenden, sondern in einer völlig verschiedenen Gestalt Gegenstand der Bewertung sein muß, z. B. die jetzigen Holzvorräte in Form von Möbeln und die jetzigen Eisenvorräte in Form von Maschinen! Schon das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Aber keineswegs bloß das Unvermögen, den gegenwärtigen Veräußerungswert von Rohmaterialien und Fabrikaten auf die Ziffer zu bringen, spricht gegen ihn, nein, vor allem die Erwägung, daß es außer Bereich jeder Möglichkeit liegt, den allein zutreffenden, eben gar nicht der Gegenwart, sondern der Zukunft angehörenden Veräußerungswert zu ermitteln. Denn bis das Fertigfabrikat vorliegt, kann ein Viertel-, ein halbes Jahr vergehen, ja wohl auch ein oder mehrere Jahre; z. B. müssen des Trocknens wegen in Zigarrenfabriken bestimmte Tabake, und müssen aus gleicher Ursache in Möbel- und Klavierfabriken Hölzer jahrelang liegen. — Ebenso wie logische Gründe sprechen rein wirtschaftliche Bedenken schlagend gegen die Anwendbarkeit des derzeitigen Veräußerungswertes: er schließt beträchtliche Gefahren in sich. Wenn nämlich ein Geschäftsmann seine Waren und Fabrikate stets zum derzeitigen Verkaufspreise einsetzen wollte, so würde der Fall häufig eintreten, daß er dafür in Zukunft gar nicht die Beträge erzielt, die er in der Gegenwart annimmt. Nun wird ein vorsichtiger Geschäftsmann selbst einen sicher in Aussicht stehenden, aber bei Bilanzaufstellung noch nicht realisierten Gewinn, einen vorläufigen Buchgewinn, nicht gern auf das abzuschließende, sondern wird ihn viel lieber auf das kommende Geschäftsjahr übernehmen. Wenn aber jemand ganz allgemein, also auch bei unsicheren Verkaufs- und Gewinnchancen, mit dem Gegenwartswerte

operiert, dann werden sehr unangenehme, teilweise sogar sehr verhängnisvolle Folgen nicht ausbleiben können: Es läßt sich ein doppelter Zweck der Aufnahme von Inventur und Bilanz unterscheiden, der eine, der Kaufmann soll ersehen, wie sich innerhalb eines gewissen Zeitabschnittes seine geschäftlichen Verhältnisse gestaltet haben; aber bei weitem nicht dies allein, der andere, den Juristen und auch den Schriftstellern unter ihnen augenscheinlich weniger bekannte und geläufige Zweck ist der: der Kaufmann soll auf Grund der Bilanz in den Stand gesetzt werden, seine Dispositionen für die Zukunft zu treffen. Und nun bedenke man: Jemand, der seine sämtlichen Veräußerungsgegenstände nach den zur Zeit der Bilanzaufnahme bestehenden Preisverhältnissen bewertet, wollte eine derartige Bilanz zur Grundlage seiner geschäftlichen Maßnahmen machen, er wollte insbesondere bei den von ihm einzugehenden Käufen, was Umfang und Fälligkeit der aufzuwendenden Summen anbelangt, sich auf den bilanzmäßigen Stand seines Vermögens und vorzüglich desjenigen Teiles stützen, den er, wie Waren und Fabrikate, demnächst umzusetzen und mit deren Erlös er die neu abgeschlossenen Materialien und Waren zu bezahlen gedenkt. Im Falle, daß der Betreffende dabei über alle Mittel nach Verhältnis des Bilanzzeitwertes verfügt hat und daß später die Bilanzpreise zurückgehen, müssen empfindliche Rückschläge eintreten, er wird außer Täuschungen erhebliche Verluste erleiden, und wohlverstanden nicht nur durch das Sinken der Preise an sich, sondern vor allem dadurch, daß er nun nicht mehr die liquiden Mittel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bereit hat: er wird um Gestundung bitten, um Prolongation seiner Wechsel nachsuchen müssen, er wird von unnachsichtigen Gläubigern verklagt, an seinem Kredite geschädigt, er erhält infolgedessen die zum Weiterbetriebe seines Geschäftes erforderlichen Waren meist nicht anders als gegen Kasse, — und bare Mittel wird er ja schwerlich beschaffen können —, oder nur zu höheren Preisen und kürzeren Zahlungsfristen, wie bisher, geliefert, kurz die ganze Misere der Zahlungsstockung kann über ihn hereinbrechen, und, einmal auf abschüssiger Bahn begriffen, wird er schwerlich ohne Eingreifen von befreundeter oder verwandter Seite imstande sein, sich zu halten und sich aus der Insolvenz wieder emporzuarbeiten. In der Tat führt nicht zuletzt das Herausrechnen von sogen. Buchgewinnen auf Grund des Bilanzzeitwertes jährlich eine Reihe optimistischer Kaufleute zum völligen Zusammenbruche ihres Geschäftes. — Das alles kann die Folge des Wertes sein, den die Juristen den „wahren" nennen; der irrige Glaube an die Wahrheit läßt sie die Gefahren übersehen.

§ 34. Die Unrichtigkeit des Veräußerungswertes im Punkte der Veräußerungsmöglichkeit.

Die bisher angeführten sind bei weitem nicht die einzigen Gründe, die sich für die Unrichtigkeit des derzeitigen Veräußerungswertes beibringen lassen. Das Hinfällige seiner Objektivität, d. h. seiner Richtigkeit, wird noch durch eine ganze Anzahl anderer Tatsachen bewiesen, von denen schon einzelne genügen, um die Absurdität des Veräußerungswertes im vollen Umfange darzutun. Denn selbst wenn man darüber hinwegsehen wollte, daß der zutreffende Preis für Veräußerungsgegenstände bei Bilanzaufnahme gar nicht der Gegenwart, sondern der Zukunft angehört, so würde doch unter allen Umständen festzustellen sein, ob der Veräußerungswert sich wenigstens unter der Annahme halten ließe, daß der gegenwärtige Veräußerungswert der Zeit nach der richtige wäre. Aber nicht einmal das ist möglich, bei näherem Zusehen zerfließt die Wahrheit und Objektivität des Veräußerungswertes auch in dieser Beziehung in ein Nichts, und sogar die des Grundsteines aller objektiven Werte, die des Markt- und Börsenpreises. Wenn überhaupt der Markt- und Börsenpreis einen Sinn haben sollen, so ist es der, daß es möglich ist, die Sachen, für die er besteht, zu eben diesem Preise zu veräußern. Nun vergegenwärtige man sich einmal den Fall, man wollte Ernst machen, und alle Einzelkaufleute sowie alle Handelsgesellschaften, insbesondere Aktien- und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember läuft, wollten in der Tat am Bilanztage, dem 31. Dezember, ihre sämtlichen Wertpapiere, Warenvorräte und Fabrikate umsetzen: die Folgen müßten ganz unabsehbar, geradezu ungeheuerlich, und es würde völlig unerfindlich sein, wie man sich aus einem solchen Chaos heraus einen Preis konstruieren wollte! Aber man braucht, um zu demselben Resultate zu gelangen, sich nicht einmal die Veräußerungsgegenstände in den, für den 31. Dezember aufgemachten Bilanzen als veräußert vorzustellen, es genügt vielfach schon, wenn bestimmte einzelne Gesellschaften oder Personen gerade ihren Besitz an Wertpapieren realisieren wollten. Zwei kurze Beispiele: die Deutsche Bank hat beinahe das ganze Aktienkapital der Bergisch-Märkischen Bank sowie des Schlesischen Bankvereins, die Schuckert-Gesellschaft die Mehrzahl der Aktienanteile der Kontinentalen Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in ihrem Tresor.*) Ferner wird oft der überwiegende, ja mitunter fast der gesamte Betrag der von einem Unter-

*) Zu vergl. Zukunft XI. Jahrg. Nr. 45 unter „Kurswert".

nehmen ausgegebenen Aktien bei einer einzelnen oder einer nur geringen Anzahl von Privatpersonen anzutreffen sein; man denke nur an gewisse Bergwerks- und Industriegesellschaften und namentlich daran, daß nach Gründung eines bisherigen Privatunternehmens durchgehend große Posten, sehr häufig die Mehrzahl aller Aktien sich jahre-, ja jahrzehntelang in den Händen des Vorbesitzers bezw. seiner Erben befinden. Daß in den genannten Beispielen die Aktien nicht zum Tageskurse realisiert werden können, daß sich vielmehr der Tageskurs gerade deshalb hoch hält, weil so viele Aktien in einer oder in einigen wenigen Händen festliegen, ist auf dem ersten Blick klar. Der „wahre" und „objektive" Wert versagt hier wie dort gänzlich und die Anwendung des Markt- und Börsenpreises als des maßgebenden Veräußerungswertes kann nur mit Hilfe einer, dem Wesen des Veräußerungswertes diametral zuwiderlaufenden Fiktion ermöglicht werden, daß nämlich die in den Bilanzen aufgeführten Veräußerungsgegenstände im Falle ihrer Veräußerung überhaupt keine Änderung des herrschenden Preises hervorrufen würden! — Ein anderer Fall, der sich gleichfalls mit anführen läßt: Der Inhaber eines offenen Verkaufsgeschäftes hat sich für die bevorstehende Saison einen bedeutenden Posten von sog. Saisonartikeln auf Lager gelegt; nimmt er zwischen An- und Verkauf seine Inventur und Bilanz auf und beginnt die Verkaufszeit erst Wochen oder gar Monate nach der Inventur, so werden gegenwärtig die Waren im Ladenverkehr so gut wie unverkäuflich und folglich wird für sie überhaupt kein Preis zu erzielen sein. Und doch ist der Ladenpreis im vorliegenden Falle derjenige, der für den Verkauf der im Prinzip maßgebende ist. Auch hier könnte nur im Wege der Fiktion ein solcher Wert geschaffen werden, der sich dann unmöglich als der „wahre" ansprechen läßt.

§ 35. Die Momente der Unzuverlässigkeit und der Unwahrheit in der Preisbildung.

Hiermit hat die Wahrheit des Veräußerungswertes, und zwar selbst dann, wenn er der Zeit nach zutreffen würde, als ein für allemal abgetan zu gelten. Trotzdem wird man im Interesse der Vollständigkeit nicht umhin können, zu prüfen, ob der Veräußerungswert den mindesten Anforderungen, die man billigerweise an ihn stellen kann, genügt, d. h. ob die Bildung des Veräußerungspreises, vornehmlich des Markt- und Börsenpreises, so wie sie in der Praxis vor sich zu gehen pflegt, hinreichende Garantien für seine Zuverlässigkeit bietet; und das ist ebenfalls entschieden zu verneinen.

In erster Linie kann der Preis deshalb unrichtig sein, weil sich die an der Feststellung beteiligten Kreise über diejenigen Faktoren im Irrtume befinden, die für die Preisbildung maßgebend sind. So hat man sich in Deutschland und auch in anderen Ländern vor Aufhebung der bisherigen Ausfuhrprämie für Zucker im Jahre 1903 über die Wirkung getäuscht, welche diese Maßnahme ausüben würde. Notwendigerweise gingen zwar infolge des verminderten Exportes die Preise zurück, aber gerade dadurch wurde der Inlandskonsum in einer Weise gehoben, den man früher nicht für möglich gehalten hatte, und deshalb stiegen auch alsbald wieder die anfangs viel zu tief gedrückten Preise. Man hat sich ferner kurz vor Ausbruch des russisch-japanischen Krieges in Berliner Bank- und Börsenkreisen falschen Erwartungen über die politische Lage und den Fortbestand des Friedens hingegeben und hat dies mit erheblichen Verlusten büßen müssen. Weiterhin: Argentinien ist bekanntlich ein Hauptproduktionsland für Wolle, es existieren hier aber nicht, wie im Konkurrenzgebiet Australien, genaue amtliche Angaben über die Zahl der Schafe, man ist sonach auf mehr oder minder unsichere Schätzungen über die Zahl der Schafe und die Quantität der Wolle, die sie geben, angewiesen, Schätzungen, die selbstverständlich bei der Feststellung des gegenwärtigen Preises von Erheblichkeit sind. In gleicher Weise ist es nichts weniger, als gewiß, ob sich die Wochen und Monate vor der Baumwoll-, Getreide-, Kartoffel- und anderen Ernten üblichen Schätzungen verwirklichen werden, und doch üben sie einen nachhaltigen Einfluß auf den derzeitigen Preisstand aus. — Noch einen Schritt weiter. Bisher ist nur von einem solchen Irrtum die Rede gewesen, der nicht absichtlich von anderer Seite erregt wird. Aber ungleich wichtiger, wie der auf Zufall beruhende, ist der in den maßgebenden Kreisen von Interessenten vorsätzlich hervorgerufene Irrtum. Wie bekannt, wird nur allzu häufig mit unlauteren Mitteln auf das Zustandekommen des Preises eingewirkt, wie durch das Verbreiten falscher Gerüchte über drohende Kriegsgefahr, über vorhandene Vorräte, über stattgefundene große Verkäufe usw. Hierher gehören auch die Bilanzverschleierungen von Aktiengesellschaften insofern, als dadurch unzutreffende Meinungen über die Ertragsfähigkeit des Unternehmens, mithin über den sog. inneren Wert der Aktien entstehen müssen, die folglich den Kurs höher, wie zulässig, steigen lassen werden. Und nicht allein durch Lanzieren falscher Gerüchte wird oft genug der Versuch gemacht, mittelbar in die Bildung des Börsen- und Marktpreises einzugreifen, wohl mindestens ebenso oft dadurch, daß man sich zum ausgesprochenen

Zwecke der Preisfestsetzung unmittelbar, sei es der Nachfrage, sei es der Produktion und damit des Angebotes zu bemächtigen strebt. Man denke da an die sogen. Corner, die in Baumwolle, die in Zucker und Getreide stattgefunden haben: ein Großspekulant oder eine Gruppe von solchen kaufen alle vorhandenen Vorräte einer Ware, deren sie habhaft werden können, auf und diktieren in deren Besitz eine Zeitlang die Preise. Oder ein anderes Beispiel, das in der Gegenwart besonders akut ist und gegen die Wahrheit des Veräußerungswertes spricht: Trachtete im vorigen Falle der Zwischenhändler nach der Herrschaft des Preises in einem Artikel, so im folgenden der Produzent: die Syndikate in Spiritus, Petroleum, Zucker, in Kohle und Eisen, in Kupfer und Kali. Ohne hier etwas für oder gegen die Syndikate in wirtschaftlicher Beziehung anführen zu wollen, jedenfalls widerspricht der Grundgedanke des Syndikatswesens, die Preisbestimmung eines Artikels in die Hände des Produzenten zu bringen, der bisher herrschenden Ansicht, mit der die Objektivität des Veräußerungswertes steht und fällt, daß sich nämlich die Preisbestimmung durch unbeeinflußtes Anbieten und Nachfragen zu vollziehen habe. Denn es untersteht keinem Zweifel, daß in denjenigen Artikeln, deren Produktion syndiziert ist, ein anderer, wie der gegenwärtige Preis maßgebend sein würde, falls das Syndikat nicht bestünde, und man redet geradezu technisch von einem kontrollierten, von einem regulierten Preise, der natürlich das gerade Gegenteil des wahren, des objektiven Preises im hergebrachten Sinne sein muß. — Ja, das Gesetz selbst hat bei einer ganzen Reihe hochwichtiger Veräußerungsgegenstände tief in die Preisbildung eingegriffen, nämlich das Börsengesetz. Denn nach dessen § 50 sind vom Börsenterminhandel überhaupt gänzlich ausgeschlossen Getreide und Mühlenfabrikate, sowie Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmen, und die Aktien von anderen Unternehmen insoweit, als das Kapital der betreffenden Gesellschaft unter 20 Millionen Mark beträgt. Über die einschneidende Wirkung, welche diese Bestimmung auf den jeweiligen Preis ausübt, wird in der Zukunft XI. Jahrg. Nr. 45 unter „Kurswert" folgendes treffend bemerkt: „Soweit durch das Börsengesetz die ausgleichende Tätigkeit der Hausse und Baisse des Terminhandels unterbunden ist, müssen sich Angebot und Nachfrage von Fall zu Fall zu regulieren suchen. Das kann natürlich nicht ohne ganz erhebliche Kursschwankungen geschehen, so daß schon eine verhältnismäßig geringe Kauforder eine bedeutende Aufwärtsbewegung im Kurse des betr. Papiers zur Folge haben kann. So hat im gegebenen Falle die Nachfrage nach Aktien der Berg-

werksgesellschaft Arenberg in Höhe von $4^1/_2$ Tausend Mark eine Steigerung von 10 Prozent zur Folge gehabt." Ein charakteristisches Beispiel für die „Wahrheit" des Börsenpreises, der vom Gesetze beeinflußt wird! — Ein anderes Beispiel: Man vergegenwärtige sich den Kurs von Bergwerks- und Industriepapieren. Wie bei allen Wertpapieren, so übt auch bei ihnen das Moment der Ertragsfähigkeit einen sehr beträchtlichen Eindruck auf den Kursstand aus. Und nun ist es doch in den meisten Fällen für Vorstand und Aufsichtsrat und ohne daß sie, was besonders zu betonen ist, zu gewagten Bilanzkunststücken ihre Zuflucht zu nehmen brauchten, ein leichtes, den Gewinn um 2 bis 3 Prozent und bisweilen, zumal in guten Jahren, noch um bedeutend höhere Prozentsätze variieren zu lassen. Ob z. B. Vorstand und Aufsichtsrat die bei mittelmäßigem Geschäftsgang vielfach üblichen vier Prozent Dividende oder ob sie 2 oder 3 oder ob sie 5 Prozent herausrechnen, schwerlich dürfte auch bei Offenlegung der einschlagenden Verhältnisse die Berechnung des Gewinnes mit Erfolg anzugreifen sein. Mit welchem Rechte kann bei einem solchen Spielraum gerade die gewählte Gewinnziffer für die allein zutreffende und der danach bestimmte Kurs der Aktien für den einzig richtigen ausgegeben werden! Auch verträgt es sich durchaus nicht mit der Wahrheit des Börsenkurses als des Veräußerungswertes, wenn bei seiner Festsetzung allein berücksichtigt werden und allein berücksichtigt werden können die an der offiziellen Börse abgeschlossenen Geschäfte, nicht auch die mitunter große Zahl der außerhalb der Börse eingegangenen Geschäfte; sie bleiben, obwohl sie doch zweifellos mit als preisbildender Faktor anzusehen sind, bei der Kursfeststellung außer Betracht. Darauf, daß der amtliche Kurs im Punkte der Zuverlässigkeit oft nichts weniger wie einwandsfrei ist, wurde schon bei Beratung des Handelsgesetzbuches hingewiesen; zu vergl. Lutz Protokolle S. 668ff., 4591. Dies hebt auch Auerbach, einer der besten Kenner des Aktienrechtes S. 242, 281 nachdrücklich hervor, und Staub in seinem Kommentar 3. u. 4. Auflage zu Art. 353 Anm. 1 zieht in ernstliche Zweifel, ob sich der jeweilige Kurs eines Papieres wenigstens gegenüber dem Emissionshause überhaupt aufrecht erhalten läßt, und führt hierzu den der Wahrheit des Kurses hohnsprechenden, an den Börsen üblichen Brauch an, den Kurs unter Zuziehung und wesentlicher Mitwirkung des „interessierenden" Bankhauses festzustellen. — Zum Schlusse noch ein kurzes Wort darüber, daß die Bestimmung in § 261 Z. 1, wonach bei Aktiengesellschaften Wertpapiere und Waren mit einem Markt- oder Börsenpreise stets zum jeweilig niedrigeren Zeit- oder Anschaffungs-

werte einzustellen sind, für einige juristische Schriftsteller, offenbar überzeugte Anhänger des „objektiven" Wertes, einen Stein des Anstoßes zu bilden scheint. Der Art. 239a Z. 1, der 1870er Aktiennovelle lautete allerdings dahin, daß kurshabende Papiere höchstens zum jeweiligen Kurswerte angesetzt werden dürften. Da konnte denn, was nahe lag, nicht ausbleiben, die bekannten „nahestehenden Freunde" der Aktiengesellschaften hatten die Freundlichkeit, die Preisregulierung zu besorgen, und davon, wie es dann mit der „Objektivität" des Veräußerungswertes bestellt war, kann man sich ungefähr ein Bild machen, zu vergl. Auerbach S. 242, 281. Dieser Umstand hat nachweislich die Neuredaktion des Art. 239a Z. 1 beeinflußt, wie er bei der Aktiennovelle von 1884 als Art. 185a Z. 1 und 2, neugefaßt und ausgestaltet wurde, zu vergl. die Motive zur Aktiennovelle von 1884 S. 258, auch Loewenfeld S. 433 ff., und wenn man überhaupt von objektiver Bewertung sprechen will, so wird für die Wertsbestimmung nach § 261 Z. 1, die Bezeichnung der Objektivität wohl noch mit größerem Rechte in Anspruch genommen werden dürfen, als für die Wertsbestimmung nach dem früheren Art. 239a Z. 1.

Bisher ist hauptsächlich nur von markt- und börsengängigen Waren die Rede gewesen. Bei den Gegenständen, die keinen Markt- oder Börsenpreis besitzen, könnten selbst von einem Anhänger des Veräußerungswertes gewichtige Bedenken prinzipieller Art dagegen geltend gemacht werden, ob auf sie der Veräußerungswert Anwendung zu finden habe. Denn daraus, daß gewisse bestimmte Artikel nicht am Markt und an der Börse gehandelt werden, ist zu entnehmen, daß bei ihnen die Zahl der voraussichtlichen Käufer sowohl wie Abnehmer beträchtlich geringer sein wird, wie bei den Sachen mit einem Markt- oder Börsenpreise. Je kleiner nun der Kreis der Interessenten ist, um so unvermittelter werden sich Angebot und Nachfrage gegenüberstehen, um so eher ist also die Preisbestimmung von allerlei Zufälligkeiten abhängig, und um so weniger erscheint es deshalb gerechtfertigt, ein oder mehrere in dem betreffenden Artikel zustande gekommene Geschäfte als maßgebend im Preise für etwaige Abschlüsse zwischen anderen Personen, mithin insofern als allgemein gültig hinzustellen. Aber selbst wenn man in derartigen Fällen auf Grund des Dogmas vom wahren Werte unentwegt bei dem Veräußerungswerte stehen bleiben wollte, so müßte man sich dann auch entgegenhalten lassen, daß alles, was über das Prototyp des Veräußerungswertes, den Markt- und Börsenpreis, gesagt worden ist, in noch verstärktem Maße bei Sachen zutrifft, für die ein derartiger Preis nicht besteht; vornehmlich ist hier der

Preis in noch höherem Grade Willkürlichkeiten unterworfen, als wie dies bei den Sachen mit einem Börsen- und Marktpreise der Fall ist, und darum würde hier in Wirklichkeit der Veräußerungswert jede Bezeichnung eher verdienen, wie die des „wahren" Wertes.

Faßt man die Ausführungen dieses Paragraphen zusammen: der Veräußerungswert ist so, wie er in der Praxis zustande zu kommen pflegt, nicht allein mannigfachen Irrtümern und unlauteren Machenschaften, sondern auch allerlei Willkürlichkeiten ausgesetzt, er ist aus diesem Grunde allein, und ohne daß man sich auf die Gründe in den §§ 33 und 34 zu beziehen brauchte, durchaus ungeeignet, den richtigen Maßstab für den Wert abzugeben, der derzeit einem zur Veräußerung bestimmten, aber noch nicht veräußerten Gegenstande beizulegen ist; dieser Wert mag wohl bei oberflächlicher Betrachtung als ein rocher de bronce an Objektivität und Zuverlässigkeit gelten, bei näherer Untersuchung jedoch ergibt sich das völlig Unzutreffende dieses scheinbar objektivsten aller Werte. Denkt man etwas nach, so stellt sich auch in dieser Beziehung heraus, daß die bei den Juristen übliche Bezeichnung eines solchen Wertes als des wahren Wertes eine mißbräuchliche und irreführende Redewendung ist: sie steht in mehr wie einer Beziehung der Erkenntnis der in der Buchführung üblichen Bewertungsmaximen und der wirtschaftlichen Gedanken, auf denen sie beruhen, entgegen und bildet nachweisbar den Ausgangspunkt für den verhängnisvollsten Irrtum der Juristen, den der Einführung des sog. Geschäftswertes in die reguläre Bilanz; darüber siehe im II. Teile.

§ 36. Was folgt aus der Unrichtigkeit des Veräußerungswertes?

Durch die §§ 33 bis 35 ist die Hinfälligkeit, ja man kann unbedenklich sagen: der Bankerott des derzeitigen Veräußerungswertes als des wahren Wertes der Veräußerungsgegenstände mehr wie hinreichend dargetan. Damit ist die Frage gegeben, läßt sich irgendwie auf andere Art der richtige Wert der Veräußerungsgegenstände ermitteln. Das ist unter allen Umständen zu verneinen. Man muß sich in den Grenzen des Erreichbaren halten und vernünftigerweise aufgeben, Utopien nachzujagen, die sich niemals verwirklichen lassen. Decken doch die Ausführungen in diesem Kapitel nicht allein die völlige Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Veräußerungswertes als des wahren Wertes auf, sie zeigen vielmehr auch, daß es ganz aussichtslos ist, den wirklichen Veräußerungswert ziffernmäßig zum

Ausdruck zu bringen. Denn vor allem, der allein zutreffende Wert der Veräußerungsgegenstände liegt in der Zukunft, und niemand kann die kommenden Preise vorhersagen. Und auch wenn man hiervon absehen wollte: Wohin würde es beispielsweise führen, wenn jemand als Besitzer von 500 Aktien einer Gesellschaft, die ein Kapital von 1 500 000 Mk. eingeteilt in 1000 Aktien zu je 1500 Mk. hat, bei einem Aktienkurse von $93^1/_2$ Prozent den in der Tat zutreffenden Wert, wie er sich bei Veräußerung seines Aktienbesitzes stellen würde, herauszurechnen versuchte, oder wenn dies in einer syndizierten Industrie einige Monate vor Ablauf des Syndikates ein Fabrikant tun wollte, von dessen Verhalten der Weiterbestand des Syndikates abhängt, oder gar die übrigen Unternehmer, die von dem Willen des ersten abhängen und dessen Intention nicht genau kennen; dabei ist noch nicht einmal in Rücksicht gezogen, daß die Syndikatspreise das Gepräge des Willkürlichen an sich tragen. Und wie einerseits das Trügerische und Unwahre des Veräußerungswertes in seinem ganzen Umfange zutage tritt, falls man überhaupt unternimmt, sich sämtliche Vermögensstücke, die zur Veräußerung bestimmt und in den für den 31. Dezember aufgemachten Bilanzen aufgeführt sind, als veräußert vorzustellen, so gebricht es doch andererseits ebenso offensichtlich an der Möglichkeit, den unter solchen Umständen sich ergebenden Wert auch nur annähernd festzustellen. Man vergegenwärtige sich die Sachlage: der derzeitige Veräußerungswert ist ebenso unhaltbar, wie es unmöglich ist, sonst einen richtigen Gradmesser für den Wert zu erhalten, der den zur Veräußerung bestimmten Sachen zukommt. Was ist also zu tun? Nun, man muß eben den einzig übrig bleibenden Weg einschlagen, man wird geradezu darauf hingedrängt, es ist und kann dies nur sein der Weg der Vorsicht. Läßt man sich aber bei der Bewertung der Veräußerungsgegenstände von der Vorsicht leiten, so ergeben sich die Bestimmungen in § 261 Z. 1 und 2 Hgb. von selbst; denn andere Werte, als der Veräußerungs- und der Selbstkostenwert, lassen sich denkbarerweise nicht heranziehen, und das Gebot der Vorsicht kann dann nur dahin gehen, von den beiden Werten stets den zu wählen, der unter den jeweiligen Verhältnissen der niedrigere ist, also bei Waren und Fabrikaten fast durchgehend den Anschaffungspreis.

Am Ende könnte noch jemand in Zweifel ziehen, ob überhaupt die Rechtsordnung an den Kaufmann das Ansordern stellt, daß er vorsichtig zu bilanzieren und daß er aus diesem Grunde stets den niedrigeren Selbstkosten- oder Veräußerungswert für die Veräußerungsgegenstände einzustellen hat. Allerdings läßt sich diese wichtige Frage nicht kurz abtun, sie wird im II. Teil bei Besprechung

des § 40 Hgb. seiner Entstehungsgeschichte und des damit verfolgten gesetzgeberischen Zweckes genau zu erörtern sein.*) Jedoch selbst den Fall gesetzt, daß ein Geschäftsmann bei der Bewertung minder vorsichtig verfahren dürfte oder daß er wenigstens so verfährt und daß er deshalb unbekümmert um den Anschaffungs- oder Herstellungspreis Waren oder Fabrikate durchgehend zum Veräußerungspreise annimmt, soviel steht jetzt schon fest: sofern er überhaupt darauf Anspruch erhebt, ein dispositionsfähiger, d. h. ein Kaufmann zu sein, der seine Angelegenheiten übersieht und ordentlich besorgt, muß er angesichts der gänzlichen Hinfälligkeit des Veräußerungspreises als des zutreffenden Wertmessers sich bei Aufstellung von Inventur und Bilanz zum mindesten Rechenschaft darüber geben können, ob er mehr oder minder vorsichtig zu Werke geht, und bereits aus diesem Grunde muß er sich immer sowohl den Veräußerungs-, wie auch den Herstellungspreis gegenwärtig halten.

Also nicht allein für die dem Gebrauche, sondern auch für die der Veräußerung dienenden Sachen ergibt sich, wenn auch auf Grund ganz verschiedenartiger Erwägungen, die unbedingte Notwendigkeit, daß der, seine Bilanz aufstellende Kaufmann Kenntnis von den Anschaffungs- und den Herstellungskosten besitzt. Et hoc erat demonstrandum!

---

*) Nicht in diesem, sondern gleichfalls im Zusammenhange mit dem § 40, sowie den §§ 261, 262 Hgb. wird die oft aufgeworfene Streitfrage zu beantworten sein, ob im Sinne des Gesetzes zum Herstellungspreise eines Fabrikates mit ein aliquoter Teil der allgemeinen Betriebsunkosten gehört, oder, wie man diese Frage gewöhnlich zu formulieren pflegt, ob nicht allein die sog. engeren Fabrikationsspesen in den Preis des Fabrikates einzubeziehen sind, sondern auch die weiteren Fabrikationsspesen.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Arbeitsbedingungen bei Submissionen.

Die zugunsten der Arbeiter aufgestellten Bedingungen, denen die Behörden bei Vergebung öffentlicher Arbeiten die Unternehmer unterwerfen.

Von **Adolphe Oubert.**
Advocat à la Cour d'appel, docteur en droit etc.

Autorisierte Übersetzung von **Dr. jur. Franz Hauptvogel.**

Preis geheftet **M. 3.—**, gebunden **M. 3.80.**

Die vorliegende Schrift beschäftigt sich mit einem Ausschnitte aus dem sogenannten Submissionsverfahren: dem **„Unterbietungsverfahren"**. Dieses Verfahren ist in Deutschland seit Jahrzehnten der Gegenstand lebhafter Erörterungen sowohl seitens der Behörden, als auch besonders der als Unternehmer auftretenden Handwerker, Industriellen und Kaufleute, denn jeder hat schwer unter den Folgen der auf den freien Wettbewerb begründeten Unterbietung zu leiden. Wer die Arbeitsbedingungen noch nicht kennt, wird verwundert sein, das Unterbietungsverfahren durch dieses Schriftchen in einer neuen sozialpolitischen Beleuchtung zu sehen, die einen lohnenden, überraschenden Blick in den inneren Bau des ganzen Verfahrens gewährt.

Bei dem regen Interesse, welches sowohl Behörden, wie auch Industrielle, Kaufleute und Handwerker dem Submissionsverfahren widmen, ist diese Broschüre recht zeitgemäß und können wir deren Anschaffung umsomehr empfehlen, als uns das Unterbietungsverfahren in einer neuen sozialpolitischen Bedeutung gezeigt wird.
Norddeutscher Submissions-Anzeiger.

In einer Zeit, wo ernstlich darauf Bedacht genommen wird, den wirtschaftlich ungesunden Mißständen im Unterbietungsverfahren entgegenzutreten, verdient die vorliegende Arbeit die vollste Beachtung aller derer, welche an den diesfälligen Bestrebungen ernsten Anteil nehmen. — Baugewerks-Zeitung.

Die Schrift wendet sich gegen die wirtschaftlich ungesunden, sinnlosen Unterbietungen im Submissionsverfahren und jeder, der davon betroffen wird, muß das Buch lesen, auf daß es anders werde!

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Das Bürgerliche Gesetzbuch

gemeinverständlich dargestellt für jedermann von **Eugen Schütze**
(bearbeitet auf Grundlage der „Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuches von Prof. Krückmann").
3. verbesserte Auflage (13—22. Tausend).

Kleine Ausgabe: Gemeinverständliche Darstellung ohne den Text.
Groß-Oktav. Preis in Ganzleinen gebunden M. 3.—.

Große Ausgabe: Mit dem Text des B.G.B.,
dem **„Einführungsgesetz in das B.G.B."**, dem **„preußischen Ausführungsgesetz"** zum B.G.B., dem **„Gesetz über den unlauteren Wettbewerb"**, der **„Verordnung betr. die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel"** und einem sehr **ausführlichen Sachregister.**
51 Bogen Groß-Oktav. Preis in Ganzleinen gebunden M. 5.—.

Vorzüge der Ausgabe: Klarer Druck, holzfreies Papier.

„— Das Buch liest sich leicht, seine Klarheit ist bewundernswert, zahlreiche Beispiele und Ratschläge erhöhen den Wert desselben."
Nachrichten des Verbandes Deutscher Bureau-Beamten zu Leipzig.

„— Auf dem Lande wohnt man oft weit ab von dem Sitze des nächsten Amtsgerichts oder des nächsten Rechtsanwalts. Zudem sind oft, namentlich im Winter, die Wegverbingungen schlecht und für ältere und schwächliche Personen kaum zu überwinden. Korrespondenzen sind umständlich und zeitraubend. Und doch, — wie oft tritt an einen die Notwendigkeit heran, sich über eine Rechtsfrage schleunigst Belehrung zu verschaffen. Unter diesen Umständen möchte ich jeden **Geistlichen, Lehrer, Gutsbesitzer, Gemeinde-Vorsteher usw.** auf ein Buch hinweisen, das wohl geeignet ist, als Wegweiser auf dem ihnen unbekannten Gebiete zu dienen. Es heißt: ‚Das bürgerliche Gesetzbuch', gemeinverständlich dargestellt für jedermann von Eugen Schütze. Es hält, was es verspricht. **Klar, anziehend, für jedermann faßlich,** werden die Vorschriften des neuen Rechts erörtert, und keine irgend schwierigere Bestimmung wird besprochen, ohne daß hierzu treffende, **dem Leben entnommene Beispiele** angeführt würden. Ein gutes Register erleichtert den Gebrauch noch."
Aus einer Besprechung in „Das Land" von C. von Warnstedt, Amtsrichter in Corbach, Waldeck.

Als wertvolle Ergänzung hierzu sei empfohlen:

Die Form der Rechtsgeschäfte.

Mit einem Verzeichnis aller formbedürftigen Rechtsgeschäfte zum Unterricht und zum praktischen Gebrauch.

Von **Dr. jur. Adolf Lobe,** Oberlandesgerichtsrat.

Preis M. 1.—.

Jeder Mangel der Form hat in der Regel Nichtigkeit des beabsichtigten Rechtsgeschäfts zur Folge. Da lohnt es sich schon, daß jeder, der im geschäftlichen Verkehr steht, sich über die wesentlichsten Formvorschriften unseres neuen Rechts wenigstens einigermaßen unterrichtet, um sich vielleicht vor großem Schaden bewahren zu können.

„Der Verfasser behandelt alles in so volkstümlicher Weise, er führt die Laien so geschickt in die Rechtsverhältnisse ein, wie man es kaum für möglich halten sollte. Dabei hat das Schriftchen einen vornehmen Charakter, es liest sich von Anfang bis zu Ende gut." (Deutsche Forstzeitung.)

„Das Buch sollte in keiner amtlichen Bibliothek fehlen."
(Der Verwaltungsbeamte.)

Des Kaufmanns Rechtsbuch
ist

Der Kaufmann und sein Recht.

Einführung in das neue Handelsgesetzbuch
und in die wichtigsten damit zusammenhängenden Bestimmungen
des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Von

B. Doehn,
Landrichter in Dresden.

Große Ausgabe in Ganzleinen gebunden Mark 4.—.

Die nachstehenden Gesetze sind in der Ausgabe mit abgedruckt:
1. Handelsgesetzbuch. 2. Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch. 3. Bürgerliches Gesetzbuch (im Auszug). 4. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (im Auszug). 5. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (im Auszug). 6. Gesetzbuch über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 7. Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 8. Gesetz über die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere.

Aus Besprechungen:

„Das umfangreiche, über **700 Seiten starke, prächtig ausgestattete Werk** bietet für **jeden Kaufmann eine außerordentliche Fülle juristischen Wissens,** das durch ein ausführliches Sachregister auf die schnellste und leichteste Art zugänglich gemacht wird." (Bankbeamten-Zeitung.)

„Der Verfasser hat den volkstümlichen Ton meisterhaft getroffen, ohne oberflächlich zu werden. **Die Schreibweise ist kurz und präzis** und doch schön zu nennen. **Mit einem Worte, eine hervorragende Leistung auf dem Gebiete der populären juristischen Literatur.**" (Gewerbeschau.)

„**Insonderheit ist es die allgemeinverständliche Sprache,** die absichtliche Vermeidung aller juristischen Fachausdrücke, **welche dem Werk seinen unzweifelhaften Nutzen verschafft.**" (Uhlands Zeitschrift.)

„**Die frische, lebendige Vortragsform ist festgehalten,** juristische Fachausdrücke sind nach Möglichkeit vermieden, die Beispiele sind gut gewählt. In einem Anhange ist auch das Seerecht behandelt, das gewöhnlich ‚ausgeschlossen' wird. **Das Buch ist gut ausgestattet und sehr wohlfeil.**" (Jurist. Monatsschr. f. Posen 2c.)

„Die Zeitschrift der ‚Handelsstand' brachte in ihrer Nummer vom 1. Oktober eine lobende Besprechung des äußerst praktischen Buches."

„**Die Darstellung ist lebendig und klar** und nimmt auf die Anschauungsweise des Laien die nötige Rücksicht. **Wir können das gut ausgestattete Buch,** dessen Preis mit 4 Mark sehr billig bemessen ist, **jedem Kaufmanne zur Anschaffung empfehlen.**" (Dresdner Anzeiger.)

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Die Justizministerien von Anhalt, Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Hessen, der Lippeschen Fürstentümer, von Lübeck, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen, der Thüringischen Fürstentümer, von Elsaß-Lothringen, Waldeck und Württemberg haben den Herausgeber durch Auskunft und Zuwendung von Material auf das bereitwilligste unterstützt.

Rechts-Atlas

2., bedeutend vermehrte und verbesserte Auflage

der

Anschauungsmittel für den Rechtsunterricht.

Unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Friedrichs in Dortmund

herausgegeben von

Paul Krückmann,

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Münster.

(4. Tausend.)

Preis gebunden Mark 8.—

Inhalt.

Allgemeiner Teil u. Recht der Schuldverhältnisse
Sachenrecht
Familienrecht
Erbrecht
Handelsgesetzbuch
Wechselordnung
Verwaltungsstreitverfahren (Preußen)
Personenstandregister
Vereinsregister
Reichsschuldbuch
Patentregister
Gebrauchsmusterrolle
Zeichenrolle
Handelsregister (Preußen)
Aus dem Reichsanzeiger
Genossenschaftsregister (Preußen)
Handelsreg. (Hamburg)
Seeschiffsregister (Preußen)
Binnenschiffsregister (Preußen)
Vermischte Bekanntmachungen.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Praktische Ausgaben für den Handgebrauch!

Das Bürgerliche Gesetzbuch

Mit dem Einführungsgesetz, der Verordnung über Viehmängel und ausführlichem Sachregister.

Textausgabe mit Verweisungen für den Rechtsunterricht bearbeitet von

Dr. jur. Paul Krückmann,

o. Professor a. d. Universität Münster.

Preis in Ganzleinwand gebunden Mark 3.—.

Die vorliegende Ausgabe ist deshalb für den Studenten trefflich geeignet, weil in ihr solche Worte, die leicht übersehen, überlesen und in ihrer begrifflichen Wichtigkeit unterschätzt werden, durch Fettdruck hervorgehoben worden sind.

„Druck und Einrichtung sind vortrefflich, besonders wertvoll erscheint mir das ausgiebige und zuverlässige Register, das alle bisher erschienenen überragt." (Professor Dr. E. in H.)

Post-, Telegraphen- und Fernsprechgesetzgebung,

unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts

herausgegeben von **Martin Johannes Neuberg**, Landrichter in Zwickau.

20 Bogen 8°. Dauerhaft kartoniert Mark 3.60.

„Die vorliegende Sammlung ist mit großem Fleiße und rühmlicher Sorgfalt zusammengestellt; auch recht entlegene Bestimmungen sind N. nicht entgangen. Die große Zahl von Reichsgerichtsentscheidungen zeigt, wie sehr auch dieses Gebiet für den Strafrichter von Bedeutung ist — und zwar in einem wachsenden Grade. Von Herzen kann ich dem Buche, dessen Ausstattung durch den Verleger nichts zu wünschen übrig läßt, einen recht guten Erfolg wünschen." (Dr. v. Bonin im „Archiv f. Strafrecht".)

Zusammenstellung sämtl. Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts

(mit Ausnahme des Strafgesetzbuchs)

nebst Anführung der dazu ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts

von Landrichter **Johannes Neuberg,**

Untersuchungsrichter beim Königlichen Landgericht in Zwickau.

Preis gebunden Mark 6.—.

„Das Buch ist eine sehr taugliche Zusammenstellung der Strafnebengesetze für den Handgebrauch, die sich auch durch klaren Druck auszeichnet. Nach jedem Gesetz wird auf die dazu ergangenen Ausführungsverordnungen und Bekanntmachungen verwiesen, während in den Anmerkungen zum Text sämtliche in den ‚Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen' veröffentlichten Urteile Berücksichtigung finden." (Gewerbearchiv.)

Nebengesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

1. Gesetz über die Angelegenheiten d. freiwilligen Gerichtsbarkeit. 2. Grundbuchordnung. 3. Gesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Gesamtausgabe mit Anmerkungen und Verweisungen auf Reichs- und Landesrecht nebst einem ausführlichen Sachregister

von **Dr. jur. Max Rosenthal,** Landrichter.

Preis kartoniert Mark 3.—.

„Die Ausgabe ist zum Handgebrauch vorzüglich geeignet."

(Dr. A. L. im „Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit u. Notariat".)

Reichs-Gewerbe-Ordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900.

Textausgabe mit Verweisungen, Abdruck der einschlägigen Stellen anderer Gesetze, sowie einem Verzeichnis der Ausführungsbestimmungen nebst dem Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Septr. 1901 und einem ausführlichen Sachregister.

Von Dr. jur. Max Rosenthal, Landrichter.

Zweite verbesserte Auflage. Preis kartoniert Mark 2.—.

„Wir können diese äußerlich sehr sorgfältig und handlich ausgestattete Ausgabe allen denen, welchen es um eine schnelle Orientierung in dem in steter Wandlung begriffenen Gesetze zu tun ist, bestens empfehlen und weisen dabei auch auf den niedrigen Preis hin, welchen die Verlagsbuchhandlung für das Werkchen gestellt hat." (Literarisches Zentralblatt.)

Vorzüge der Ausgaben: Klarer Druck! Holzfreies Papier! Billiger Preis!

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Grundbuchentscheidungen

zusammengestellt von

E. Schroeder,
Landgerichtsrat in Colmar i. E.

Band I: (1901) Geheftet **Mk. 2.—**, gebunden **Mk. 2.40.**
Band II: (1902) Geheftet **Mk. 3.—**, gebunden **Mk. 3.50.**
Band III: (1903) Geheftet **Mk. 3.—**, gebunden **Mk. 3.50,**
gebunden und mit Schreibpapier durchschossen **Mk. 4.—.**

Die 3 Bände enthalten zusammen 2055 Entscheidungen aus den Jahren 1900—1903 einschließlich.

„**Der Besitz der Bände erleichtert dem Grundbuchbeamten seine Aufgabe in hohem Maße.**" (Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit.)

„Die Sammlung ist zweifellos für die Grundbuchämter von **großer praktischer** Bedeutung bei Erledigung der das Grundbuchwesen betreffenden Geschäfte."
(Der Bürgermeister.)

„Das Werk muß der Praxis willkommen sein."
(Juristische Monatsschrift für Posen.)

„Der 3. Band dieses verdienstvollen, **dem Praktiker längst unentbehrlich gewordenen Werkes** ꝛc. ꝛc." (Zeitschrift für deutsches bürgerliches Recht.)

„Für unsere Grundbuchbeamten wird diese Sammlung ein gutes und zweckmäßiges Hilfsmittel in der täglichen Praxis bilden." (Badische Rechtspraxis.)

„Allen, die sich mehr mit dem Immobiliarrecht zu befassen haben, muß das Buch dringend empfohlen werden." (Straßburger Post.)

„Ich habe die Sammlung gern in der Praxis benutzt **und benutze sie immer, wenn ich mich rasch orientieren will,** sie war mir dann durch die **Reichhaltigkeit** der Entscheidungen ein willkommener Führer." (Notar Dr. K.)

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Grundbuchentscheidungen

zusammengestellt von

E. Schroeder
Landgerichtsrat in Colmar i. E.

Band 4.

Preis geheftet Mark **5.40**, gebunden Mark **6.—**,
gebunden und mit Papier durchschossen Mark **7.—**.

Der 4. Band der „Grundbuchentscheidungen" gibt neben den im Jahre 1904 veröffentlichten Entscheidungen auch den Inhalt der ersten drei Bände in gedrängter Kürze und unter Weglassung alles Unwesentlichen wieder. **Er enthält somit die gesamte Rechtsprechung in Grundbuchsachen, welche seit dem Inkrafttreten des neuen Rechts veröffentlicht ist.**

Es ist ferner auch **die in den Fachzeitschriften enthaltene Literatur mit möglichster Vollständigkeit** durch Verweisungen bei den in Betracht kommenden Gesetzesstellen berücksichtigt.

Außerdem sind, wie in früheren Bänden, weitere für die Praxis wichtige Fragen in Bemerkungen behandelt.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Zentralblatt

für

freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat

sowie Zwangsversteigerung

herausgegeben von

Oberlandesgerichtsrat Dr. **Adolf Lobe.**

Monatlich erscheinen 2 Hefte.

Der jährliche Bezugspreis beträgt 15 Mark.

☞ **Neuhinzutretende Abonnenten** erhalten zur Erleichterung der Anschaffung die Jahrgänge **1—4 gebunden** zum ermäßigten Preise **von zusammen 56 M. geliefert.** ☜

Probehefte versendet die Verlagsbuchhandlung unentgeltlich und frei, auch ist dieselbe für freundliche Angabe von Adressen, an die Probehefte gesandt werden können, dankbar.

Urteile über das Zentralblatt.

„Der Herausgeber hat es verstanden, wie die vorliegenden Jahrgänge seiner Zeitschrift bekunden, ein Fachorgan ersten Ranges zu schaffen, das den äußersten Anforderungen gerecht wird und schon heute als das führende Blatt auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrachtet werden kann.“

(Literarische Mitteilungen zu den Annalen des deutschen Reichs.)

„Die Spezialisierung der beiden Rechtsgebiete macht immer größere Fortschritte. Es ist naturgemäß, daß die Tatsache auch in der Begründung von Separatzeitschriften für abgegrenzte Rechtsgebiete zum Ausdruck kommt. **Lobes Zentralblatt bietet alles, was der juristische Spezialist für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat verlangen kann.** Es wäre wünschenswert, wenn es bei einer derartigen Spezialzeitschrift für ganz Deutschland sein Bewenden hätte, **das Zentralblatt ist ganz dazu angetan.**“

(Badische Rechtspraxis.)

„Die Zeitschrift macht ihrem Namen Ehre. Sie trägt aus der Rechtsprechung nicht nur der Obergerichte, sondern auch der Amts- und Landgerichte reiches Material zusammen. **Von erheblichem Wert ist ferner die in den einzelnen Heften enthaltene ‚Übersicht über die Rechtsprechung‘.“**

(Juristische Monatsschrift für Posen, Ost- und Westpreußen.)

Das „Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung“ ist durch jede Buchhandlung oder Postanstalt oder unmittelbar von der Verlagsbuchhandlung zu beziehen.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Das Reichsgesetz

über

die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

vom 24. März 1897

(Fassung vom 20. Mai 1898).

Systematisch dargestellt unter Berücksichtigung der Sächsischen und Preußischen Ausführungsvorschriften

von

Ferdinand Kretzschmar,

Oberlandesgerichtsrat.

Mk. 10.—, gebunden Mk. 12.—.

„An größeren systematischen Gesamtdarstellungen dieser schwierigen Materie hat es bisher gemangelt. **Diesem Bedürfnisse kommt das vorliegende Buch entgegen. Es entwickelt in gründlichen, klaren und sachkundigen Ausführungen die ganze Lehre von der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** unter Berücksichtigung der wichtigeren Literatur. Theorie und Praxis werden aus diesem Werke Anregung und Belehrung schöpfen."

(Literarische Mitteilungen zu den Annalen des deutschen Reichs.)

„In lichtvoller Darstellung werden die grundlegenden Begriffe und die einzelnen Phasen des Verfahrens in ihrer rechtlichen Bedeutung erörtert."

(Zeitschrift f. freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung.)

„Die Verarbeitung des Zwangsversteigerungsgesetzes durch Oberlandesgerichtsrat Kretzschmar **ist durchgehends eine ausgezeichnete, stellenweise eine mustergültige."**

(Zeitschrift für Aktiengesellschaften.)

„Die Vorzüge der Arbeit liegen aber nicht nur in der wohldurchdachten, klaren und systematischen Anlage, sondern auch in der vorzüglichen, echt wissenschaftlichen Ausführung, welche für die außerordentliche Sach- und Rechtskenntnis des Verfassers und seine volle Beherrschung des umfassenden Stoffes Zeugnis ablegt."

(Eisenbahnrechtliche Entscheidungen XXI, 1.)

Vergl. auch die sehr ausführliche Besprechung von **Amtsgerichtsrat Dr. Freund** im „Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit u. Notariat V, Heft 13".

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Über die Bedeutung der einfachen Rechnung und des Kontokorrentes im heutigen Recht.

Von

Dr. Rudolf Fischer,

Rechtsanwalt in Leipzig.

Preis **Mk. 1.80**

Inhalt:

Der Kontokorrent ein Vertrag? Eigentlicher und uneigentlicher Kontokorrent. Die einfache Rechnung, ihre Bedeutung und ihre Verwendbarkeit in rechtlicher Hinsicht. Die rechtliche Grundlage der einfachen Rechnung. Die Bedeutung und die Grundlage des Kontokorrents. Einheitliche Erfüllung. Der Saldo. Die Erfüllung einer Geldforderung durch mehrere à conto-Zahlungen. Gegenüberstellung des theoretischen und praktischen Wertes der einheitlichen und der successiven Erfüllung.

„. . . Um so verdienstlicher ist eine Arbeit, die wie die vorliegende bestrebt ist, Klarheit — und zwar eine Klarheit, die sich nicht bloß in juristischen Tifteleien ergeht, sondern wie die Praxis eine solche braucht und der gesunde Menschenverstand sie erfaßt — in die Materie zu bringen. Die Schrift ist das Resultat tiefen Nachdenkens wie vollständiger Beherrschung des Stoffes und bietet viel des Belehrenden und Anregenden, so daß nicht bloß der Jurist, sondern auch der gebildete Laie sie mit Nutzen lesen wird . . ." (Straßburger Post.)

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

AN INITIAL FINE OF 25 CENTS
WILL BE ASSESSED FOR FAILURE TO RETURN
THIS BOOK ON THE DATE DUE. THE PENALTY
WILL INCREASE TO 50 CENTS ON THE FOURTH
DAY AND TO $1.00 ON THE SEVENTH DAY
OVERDUE.

SEP 25 1935

SEP 6 1984
REC CIR JUN 14 1984

LD 21-100m-7,'33

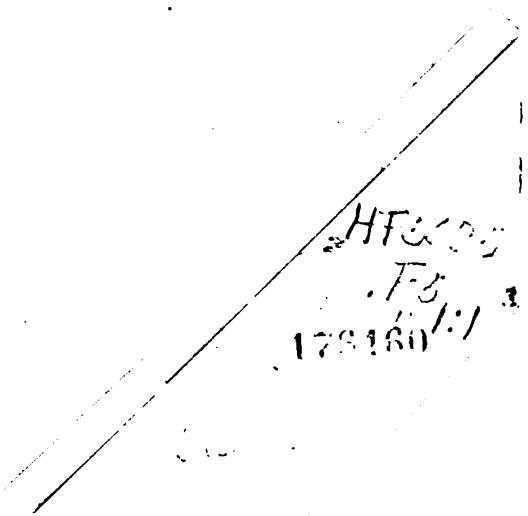

YC 43478
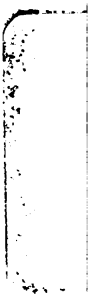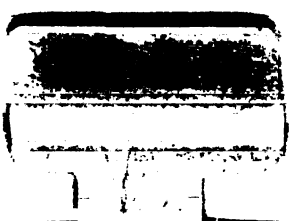
HF
.F5
178160